REGIONALVERBAND RUHR

REGIONAL PLANRUHR

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Anhänge A – G zum Umweltbericht

Regionalverband Ruhr
Referat Staatliche Regionalplanung
Aufstellungsbeschluss

Anhang A

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Seite

0.1 Tabellenverzeichnis II

1 Einführung 1

2 Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Bewertung der schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen 1

3 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien 2

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 2
3.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete 3
3.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) 3
3.1.3 Wohnen 3
3.1.4 Wälder mit Lärmschutzfunktion, Wälder mit Immissionsschutzfunktion 4
3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 4
3.2.1 FFH- / Vogelschutzgebiete 4
3.2.2 Naturschutzgebiete 5
3.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten 6
3.2.4 Wildnisgebiete, Naturwaldparzellen 6
3.2.5 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW 7
3.2.6 Biotopverbundflächen 7
3.2.7 Schutzwürdige Biotope 7
3.3 Fläche 8
3.4 Boden - schutzwürdige Böden 8
3.5 Wasser 9
3.5.1 Wasserschutzgebiete 10
3.5.2 Überschwemmungsgebiete, HQ100 und HQextrem gem. Hochwassergefahrenkarte 10
3.5.2.1 Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 10
3.5.2.2 HQ100 mit und ohne technischen Hochwasserschutz und HQextrem gem. Hochwassergefahrenkarte 10
3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 11
3.5.3.1 Grundwasserkörper gem. WRRL 11
3.5.3.2 Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 12
3.6 Klima / Luft – klimarelevante Böden 12
3.7 Landschaft 13
3.7.1 Landschaftsgebundene Erholung 13

3.7.2 Geschützte Landschaftsbestandteile 14
3.7.3 Landschaftsbild 14
3.7.4 Wälder mit Erholungsfunktion 14
3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 15
3.8.1 Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 15
3.8.2 Archäologische Bereiche 15
3.9 Wechselwirkungen 16
3.10 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen 16

4 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen 20

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 3-3: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen 17

1 Einführung

Nachfolgend wird die Prüfmethodik der strategischen Umweltprüfung, welche in Kap. 2.4 des Umweltberichtes erläutert wird, in Bezug auf die Prüfung der räumlich-konkreten Einzelfestlegungen (hier: Windenergiebereiche) der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr vertiefend dargelegt. Kap. 2 greift hierzu noch einmal die Grundstruktur der Prüfung selbst auf. Kap. 3 stellt die den Schutzgütern zugeordneten und detailliert zu prüfenden Kriterien im Detail vor und differenziert dabei auch, ob für die Prüfung der Umweltauswirkungen jeweils nur eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bereichs oder auch eine Lage eines schutzwürdigen Bereichs im Umfeld des jeweiligen Plangebietes relevant ist. Anschließend werden die textlichen Ausführungen in eine zusammenfassende Gesamtschau der Bewertungsvorschriften überführt (Kap. 3.9 Tab. 3-3). Kap 4 erläutert dann die Gewichtung der Kriterien bei der schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

2 Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Bewertung der schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen

Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft und bewertet. Dies betrifft im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ausschließlich die Windenergiebereiche (WEB).

Für die zu prüfenden geplanten WEB werden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet (vgl. hierzu Kap. 2 des Umweltberichts).

Die Prüfbögen gliedern sich in Angaben zu

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Darstellung der erheblichen Auswirkungen nach der Bewertungsvorschrift gemäß Tab. 3-3),
- einer schutzgutübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des Regionalplans Ruhr weitgehend flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden

auch relevante Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen des Scopingverfahrens berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die zu prüfenden Plangebiete erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

In einem ersten Schritt der Auswirkungsprognose wird für jedes detailliert zu prüfende schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb der Plangebietsfläche sowie im Umfeld des Plangebietes, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegung der WEB festgelegt wird (vgl. Kap. 5.2.1 des Umweltberichtes und Kap. 3.9 dieses Anhangs), vorgenommen. In einem zweiten Schritt erfolgt eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das einzelne Plangebiet. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Bewertungen sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Die Auswirkungsprognose erfolgt zunächst anhand der Bewertungsvorgaben zu den detailliert zu prüfenden schutzgutbezogenen Kriterien gem. Tab. 3-3. Die Bewertung wird dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumsituation einzelfallbezogen überprüft und ggf. angepasst. Die Gründe für die abweichende gutachterliche Bewertung werden im Prüfbogen beim jeweiligen relevanten Kriterium benannt. Können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine rote Kennzeichnung im Prüfbogen. Erfolgt eine Anpassung der Bewertung unter Berücksichtigung des Einzelfalls, wird das Kriterium im Prüfbogen gelb gekennzeichnet. Im Zuge der einzelfallbezogenen Bewertung wird auch geprüft, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden oder vermindert werden können. Können erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, wird auch dies im Prüfbogen gelb gekennzeichnet.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik der Umweltprüfung werden für die relevanten Schutzgutkriterien in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 3.10 zu entnehmen.

3 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen. Darüber hinaus werden für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Waldfunktionen nach der Waldfunktionskarte NRW berücksichtigt. Beim

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind dies Wälder mit Lärmschutzfunktion und Wälder mit Immissionsschutzfunktion.

3.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Bei einer Überlagerung von Kurorten / -gebieten oder Erholungsorten / -gebieten durch die WEB wird die Funktion als Kur- oder Erholungsgebiet / -ort beeinträchtigt (z.B. visuelle Wirkung, Lärm). Die Beeinträchtigung dieser Funktion ist auf der Ebene des Regionalplans aufgrund der besonderen Bedeutung der Kurorte / -gebiete sowie Erholungsorte / -gebiete für die menschliche Gesundheit als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kurorte / -gebiete bzw. Erholungsorte / -gebiete hinsichtlich visueller Wirkungen bspw. durch Schattenwurf sind zudem erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern WEB innerhalb des Umfelds der Kurorte / -gebiete oder Erholungsorte / -gebiete liegen. Die Definition des Umfeldes für das Kriterium Kurort / -gebiet bzw. Erholungsort / -gebiet orientiert sich am Vorsorgeabstand gemäß der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023, S. 21). Das Umfeld wird daher mit 500 m um die WEB angesetzt. Liegen Kurorte / -gebiete oder Erholungsorte / -gebiete im Umfeld der WEB, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

3.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Unter dem Kriterium „Erholen“ werden beim Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ die durch das LANUV ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet. Diese sollen ruhige Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung erhalten sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindern, vorbeugen oder vermeiden. Ziel ist es, Räume zu identifizieren und zu erhalten, in denen ein- bis zweistündige Spaziergänge mit geringer Lärmbelastung möglich sind (LANUV 2017; https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/laermarmeraeume). Für die Abgrenzung werden vom LANUV verfügbare Lärmdaten durch den Straßen- und den Schienenverkehr zugrunde gelegt. Auch Fluglärmdaten werden, sofern sie zur Verfügung stehen, bei der Abgrenzung berücksichtigt (ebd.).

Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Denn diese Gebiete mit einem Lärmwert < 45 dB(A) nehmen eine besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung ein, da dieser Lärmwert als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen wird (LANUV 2017).

3.1.3 Wohnen

Bedingt durch die unterschiedlichen Emissionen, die von WEA ausgehen, sind bei den WEB Mindestabstände zu Ortslagen, insbesondere zur Wohnbebauung, bzw. zu Einzelhäusern einzuhalten. Liegen geplante WEB innerhalb dieser Abstände oder ragen in diese hinein, so können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Beim Kriterium „Wohnen“ wird ein Umfeld von 440 m zu Einzelgebäuden (Wohnen) und von 550 m zu Einzelgebäuden (Gesundheit) außerhalb von GIB/ASB festgelegt. Auch zu Eigenentwicklungsortslagen beträgt das Umfeld 550 m. Für die regionalplanerischen Festlegungen ASB und ASBz (Krankenhaus) beträgt das Umfeld 660 m, für ASBz-E sowie Campingplätze und Wochenend-/Ferienhausbereiche 440 m.[1] Dies berücksichtigt, dass die Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf durch die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung der seitens des RVR angesetzten maximalen Höhe der WEA von 220 m im Zuge der Genehmigung berücksichtigt werden. Zudem regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass nunmehr bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung i.d.R. ein Abstand von mindestens zweifacher Anlagenhöhe (statt bisher zwei- bis dreifacher Anlagenhöhe) einzuhalten ist.

3.1.4 Wälder mit Lärmschutzfunktion, Wälder mit Immissionsschutzfunktion

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wälder mit Lärmschutzfunktion und der Wälder mit Immissionsschutzfunktion prognostiziert, sofern eine Überlagerung der relevanten Wälder durch die WEB erfolgt, da mit dem Verlust der Wälder im Bereich der WEA sowie ihren Zuwegungen auch die genannten Schutzfunktionen verloren gehen und erhebliche Umweltauswirkungen für die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können.

Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die Wälder gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der WEB nicht empfindlich sind.

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden die Kriterien FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, Wildnisgebiete / Naturwaldparzellen, nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG geschützte Biotope, Biotopverbundflächen sowie schutzwürdige Biotope betrachtet.

3.2.1 FFH- / Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 36 BNatSchG).

[1] in Anlehnung an das Plankonzept des RVR

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die WEB der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch einen WEB überlagert werden oder Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB liegen, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP), ggf. auch eine Natura-2000-VP der Stufen II und III durchzuführen.

Das zu betrachtende Umfeld wird für FFH-Gebiete in Anlehnung an die VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) mit 300 m angesetzt (vgl. Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz), wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW (2018) darstellen. Erweitert werden die 300 m um einen Abstand von 75 m, um Auswirkungen durch die „Rotor-Out“-Planung zu berücksichtigen. Das Umfeld bei FFH-Gebieten beträgt demnach insgesamt 375 m.

Das zu betrachtende Umfeld bei Vogelschutzgebieten ergibt sich für die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Gebietes angeführten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von WEA vorgegeben Prüfabständen (vgl. Tab. 3-3 und Anhang B). Der maximale zentrale Prüfbereich beträgt demnach 3.000 m (= größter Artradius windenergieempfindlicher Arten gemäß dem NRW-Leitfaden Wind des MUNV und des LANUV (MUNV, LANUV 2024). Eine Erweiterung um 75 m aufgrund der „Rotor-Out“-Planung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da die zu berücksichtigenden Prüfbereiche gemäß dem Leitfaden explizit vom Mastfußmittelpunkt zu bemessen sind.

Die Ergebnisse der Natura-2000-Vorprüfungen bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen fließen in die Darstellung der Prüfbogen bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten im Sinne der Überlagerung mit WEB ist durch das Plankonzept jedoch bereits ausgeschlossen (vgl. Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr).

3.2.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine Überlagerung dieser Gebiete durch die WEB erfolgt, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden in Anlehnung an den Windenergieerlass NRW sowie die VV-Habitatschutz (MKULNV 2016a) i.d.R. auch auf Naturschutzgebiete erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2

BNatSchG werden dadurch vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der NSG berücksichtigt. Erweitert wird das Umfeld um 75 m auf 375 m, um der „Rotor-Out“-Planung gerecht zu werden.

3.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) grundsätzlich alle FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“) (MUNV, LANUV 2024).

Um die Auswirkungen einzelner WEB auf die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, wird auf das im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV zur Verfügung stehende Auswertungs-Tool zurückgegriffen. Mit Hilfe des Tools wird zunächst für jeden WEB ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F). In dem Fachbeitrag werden die entsprechenden Artvorkommen für den jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUV auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Handlungsanweisungen für die jeweiligen Arten und Gilden dargelegt.

Auf der Basis des Artenschutz-Fachbeitrags werden im Prüfbogen die vorkommenden planungsrelevanten Arten dargestellt. Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag genannten Maßnahmen, die im Umweltbericht verankert werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht zu erwarten.

3.2.4 Wildnisgebiete, Naturwaldparzellen

Die Umweltprüfung berücksichtigt erhebliche Auswirkungen auf Wildnisgebiete nach § 40 LNatSchG NRW. Die Auswirkungen sind als erheblich zu bewerten, sofern eine Überlagerung dieser Gebiete durch die WEB erfolgt, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die Biodiversität relevanten geschützten Flächen einhergeht. Gleiches gilt für Naturwaldparzellen.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.5 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Überlagerung dieser Biotope, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Plangebiete erfolgt.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.6 Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUV erstellt wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.2.7 Schutzwürdige Biotope

Schutzwürdige Biotope umfassen solche Flächen, die im Vergleich zu ihrem Umfeld einen sprunghaften Anstieg der lebensraumtypischen Biodiversität zeigen und eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Überlagerung dieser Biotope durch die WEB erfolgt. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfelds ist nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

3.3 Fläche

Fläche als Schutzgut betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung der Plangebiete der WEB, d. h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt.

Als Umweltauswirkung wird jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft.

Eine Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche ist nur im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sinnvoll, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt eine Darstellung in den Prüfbögen ausschließlich über die Angabe der Flächengröße der jeweiligen Plangebiete bei den allgemeinen Angaben zum jeweiligen Plangebiet.

Anzumerken ist, dass die Plangebiete der WEB nie flächendeckend zu einem Flächenverbrauch führen, sondern jeweils nur punktuell im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen. Im Zuge von etwaigen Repoweringmaßnahmen (mit WEA-Abbau) kann sich die real in Anspruch genommene Fläche evtl. noch verringern.

Zudem ersetzen WEA zum Teil andere Energieformen, deren Nutzung auch Fläche benötigt (z.B. Braunkohlegewinnung) oder sie sind als Alternative zu anderen Energieformen mit Flächenverbrauch zu sehen (z.B. PV-FFA).

3.4 Boden - schutzwürdige Böden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die naturnahen schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst 2018 bzw. 2022) als Kriterium betrachtet.

Da durch die WEB keine erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden durch Schadstoffemissionen zu erwarten sind, fokussiert sich die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden auf den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme. Regionalplanerisch

erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb der eigentlichen Plangebiete werden für die Regionalplanebene ausgeschlossen.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der besonderen Bedeutung der schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen eines Regionalplans i.d.R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den WEB erfolgt dabei eine Flächeninanspruchnahme ausschließlich im Bereich der Anlagenstandorte der WEA und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen.

Aufgrund der flächenmäßig eher geringen Verbreitung von schutzwürdigen Böden mit Bedeutung für die Archivfunktion (_a#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) und mit Bedeutung als Extremstandort (_b#-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) in der Planungsregion Ruhr wird eine Überlagerung von diesen Böden, sofern sie eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, trotz ausschließlich punktueller Inanspruchnahmen als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit Bedeutung für die Regler- / Pufferfunktion bzw. einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (_ff-Böden) kommen großflächig in der Planungsregion vor, ihre Betroffenheit wird bei sehr hoher Funktionserfüllung aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung als nicht erheblich eingestuft. Ihre Betroffenheit wird jedoch nachrichtlich im Prüfbogen dokumentiert.

Die Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird grundsätzlich als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Boden sind dies die schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebieten dokumentiert.

3.5 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete (Heilquellenschutzgebiete kommen in der Planungsregion Ruhr nicht vor) sowie Reservegebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenbereiche (HQ100, HQextrem) als Kriterien betrachtet. Darüber hinaus werden mit den Kriterien Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt.

3.5.1 Wasserschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu erwarten, wenn durch WEB eine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach denen in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Die Überlagerung der Zonen III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, die Betroffenheit wird aber nachrichtlich im Prüfbogen mit dargestellt.

Vorsorglich wird zu bestehenden, festgesetzten, geplanten oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten ein Sicherheitsabstand von 250 m berücksichtigt, der zum Schutz der Brunnenstandort bei Schäden an WEA durch Umknicken und dadurch Zerstörung / Beschädigung der Brunnen dient. Die Lage des WEB in einem Umfeld von 250 m um die Zonen I / Brunnenstandorte wird daher als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

3.5.2 Überschwemmungsgebiete, HQ100 und HQextrem gem. Hochwassergefahrenkarte

3.5.2.1 Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die Überlagerungen durch WEB, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Für die WEB gilt daher, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Überlagerung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzunehmen sind. Vorsorglich werden hier auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet.

Hinsichtlich des Umfeldes der WEB sind aufgrund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Nachrichtlich aufgenommen werden in den Prüfbögen außerdem die ermittelten Überschwemmungsgebiete.

3.5.2.2 HQ100 mit und ohne technischen Hochwasserschutz und HQextrem gem. Hochwassergefahrenkarte

Nachrichtlich werden die HQ100-Flächen mit und ohne technischen Hochwasserschutz im Prüfbogen aufgenommen, sofern sie von den WEB überlagert werden. HQ100-Flächen ohne technischen Hochwasserschutz stellen überschwemmungsgefährdete Gebiete dar und werden nur dann überflutet, wenn Schutzeinrichtungen versagen oder ein bestimmter Hochwasserstand überschritten wird. Die HQ100-Flächen mit technischem Hochwasserschutz sind

i.d.R. deckungsgleich mit den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Das HQextrem der Hochwassergefahrenkarte wird in den Prüfbögen ebenfalls nachrichtlich aufgenommen. Beim HQextrem handelt es sich um Flächen, welche bei einem im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftretenden Hochwasser überflutet werden. Überlagern sich WEB mit diesen Flächen, wird dies im Prüfbögen entsprechend nachrichtlich dokumentiert.

Da sich in den WEB dauerhaft keine größere Anzahl an Personen aufhält wie beispielsweise in Siedlungsflächen, und weil die Feinpositionierung der konkreten Anlagenstandorte in nachgelagerten Verfahren Gefahren vermieden werden können, steht vor dem Hintergrund der Einschätzung der Empfindlichkeit von WEA gegenüber Hochwasserereignissen und der Schutzwürdigkeit der Anlagen der Festsetzung von WEB im HQ100 und im HQextrem nichts entgegen. Eine Berücksichtigung der Hochwasserrisiken anhand von differenzierteren Daten bzgl. Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit ist daher nicht erforderlich.

3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Allgemein sind erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) durch Planfestlegungen der Regionalplanung zu erwarten, wenn, bezüglich der jeweils ausgewiesenen berichtspflichtigen Gewässerkörper, das ausdrückliche Ziel der Richtlinie, also den „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen zu erhalten, gefährdet wird. Hintergrund ist, dass die EG-WRRL alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre natürlichen Gewässer zu erhalten und den Zustand belasteter Gewässer zu verbessern (MULNV NRW 2021a, 2021b).

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist damit der „gute ökologische Zustand“ – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ – und der „gute chemische Zustand“. Für Grundwasservorkommen ist das entsprechende Ziel ein „guter chemischer“ und weiterhin „mengenmäßiger Zustand“. Diese Zielvorgaben der EG-WRRL werden über die definierten Bewirtschaftungsziele der Landesgesetzgebung für die Bewirtschaftungsplanung abgebildet. In den §§ 27 bis 31 und in § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die entsprechenden Bewirtschaftungsziele für die Gewässer festgesetzt, die u. a. über Programmmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (NRW) weiter konkretisiert und mit Einzelmaßnahmen untersetzt werden (MULNV NRW 2021a, 2021b).

3.5.3.1 Grundwasserkörper gem. WRRL

Im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der WEB wird überprüft, welche Grundwasserkörper von den Plangebieten betroffen sind. Die Grundwasserkörper, die durch die WEB überlagert werden, werden im Prüfbogen aufgenommen.

Die Überlagerung von Grundwasserkörpern durch die WEB führt jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Flächenbeanspruchungen nur kleinflächig punktuell im Bereich der Standorte der WEA sowie der Zuwegungen erfolgen und betriebsbedingte Wirkungen

(Emissionen) nicht gegeben sind. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den WEB nicht zu erwarten.

3.5.3.2 Oberflächenwasserkörper gem. WRRL

Im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der Plangebiete der WEB wird überprüft, ob berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper von den WEB betroffen sein können. Im Prüfbogen wird dokumentiert, ob Oberflächenwasserkörper durch die WEB überlagert werden.

Geprüft wird aufgrund der fehlenden betriebsbedingten Wirkungen ausschließlich im Plangebiet selbst. Überlagert ein Plangebiet einen relevanten Oberflächenwasserkörper, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

Die Bewertung des Kriteriums im Prüfbogen bezieht sich ausschließlich auf die nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässer und nicht auf die nicht berichtspflichtigen Gewässer, die im Plangebiet identifiziert werden. Letztere werden jedoch nachrichtlich im Prüfbogen aufgenommen, sofern sie im Plangebiet liegen. Eine Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands dieser Gewässer liegt nicht vor.

3.6 Klima / Luft – klimarelevante Böden

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Klima / Luft“ wird das Kriterium klimarelevante Böden herangezogen.

Die klimarelevanten Böden sind vom Geologischen Dienst NRW in drei Unterkategorien unterteilt: in Böden als speichernde Kohlenstoffsenken und in Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher sowie als Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Aufgrund ihrer Seltenheit in der Planungsregion Ruhr wird eine Überlagerung von Böden, die eine Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) oder Kohlenstoffspeicher (k2-Böden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden) übernehmen, als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihre Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum kommen großflächig in der Planungsregion vor und wirken darüber hinaus gem. dem Geologischen Dienst überwiegend in Siedlungsnähe klimaausgleichend. Ihre Betroffenheit wird aufgrund der geringen punktuellen Flächeninanspruchnahme in Zusammenhang mit ihrer weiten Verbreitung und aufgrund der vorgesehenen Abstände der WEB zu Siedlungen als nicht erheblich eingestuft. Ihre Betroffenheit wird jedoch nachrichtlich im Prüfbogen dokumentiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf klimarelevante Böden sind durch WEB nicht gegeben, auf die Betrachtung eines Umfeldes kann daher verzichtet werden.

Um Doppelbewertungen von Böden zu vermeiden, werden klimarelevante Böden, die gleichzeitig eine sehr hohe Funktionserfüllung bzgl. einer weiteren Bodenfunktion (siehe Kap. 3.4.1)

aufweisen, zusammenfassend wie ein Kriterium bewertet, da es sich bei der Betroffenheit immer um die Betroffenheit von Bodenfunktionen handelt.

3.7 Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird zum einen die landschaftsgebundene Erholung betrachtet. Hier finden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und unzerschnittene verkehrsarme Räume Berücksichtigung. Zum anderen werden die Kriterien geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsbild sowie Wälder mit Erholungsfunktion der Stufen I und II beim Schutzgut Landschaft betrachtet.

3.7.1 Landschaftsgebundene Erholung

Die landschaftsgebundene Erholung wird über die Kriterien Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume abgebildet.

Aufgrund der Großräumigkeit der Naturparke sowie der großflächigen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in NRW werden Überlagerungen dieser Bereiche von WEB nicht als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Besonders bedeutsame Bereiche für die landschaftsgebunden Erholung werden zudem über die Wälder mit besonderer Erholungsfunktion (vgl. Kap. 3.7.4) sowie über die herausragend bedeutenden Landschaftsbildeinheiten beim Schutzgut Landschaft (vgl. Kap. 3.7.3) abgebildet und berücksichtigt. In Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete sieht zudem § 36 Abs. 3 BNatSchG ausdrücklich vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten ist, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Auch seitens der Gerichte wurde festgestellt, dass „Windenergieanlagen (…) das Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten“ (Gatz 2013). So führt bspw. auch das OVG NRW aus, dass nicht jede Außenbereichsnutzung zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führt. Notwendig ist eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (OVG NRW, Urt. v. 10.11. 2023 – 7 A 1553/22 –, Rn. 131, juris). Des Weiteren wird ausgeführt, dass der Anblick von Windenergieanlagen inzwischen zu den typischen Landschaftsbildern zählt und grundsätzlich keine Beeinträchtigung von Erholung in der Landschaft darstellt (ebd., Rn. 133).

Gleiches gilt in Bezug auf die Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR). Zudem ist in Bezug auf die UZVR anzumerken, dass hierunter Räume zu verstehen sind, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind in diesem Zusammenhang solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. Da durch die Windenergienutzung jedoch keine zusätzliche Zerschneidung der Räume entsteht und die Flächeninanspruchnahmen nur punktuell im Bereich

der Standorte der WEA erfolgen, können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Prüfbogen wird nachrichtlich dokumentiert, welche Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und UZVR durch die WEB überlagert werden.

3.7.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich i.d.R. um kleinräumige, überschaubare Strukturen eines Landschaftsausschnitts. Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Überlagerung der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die WEB erfolgt.

3.7.3 Landschaftsbild

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Überlagerung dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Die Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Schutzgut Landschaft sind dies die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung. Die Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

3.7.4 Wälder mit Erholungsfunktion

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Wälder mit Erholungsfunktion prognostiziert, sofern eine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe 1 erfolgt. Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe 1 sind Waldflächen, die eine außerordentliche Erholungsfunktion haben, überdurchschnittlich stark frequentiert werden und bei denen das forstliche Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Wald+Holz NRW 2019, S. 56). Mit der Errichtung von WEA sowie dazugehörigen Erschließungsmaßnahmen ist von erheblichen Störungen der Erholungsfunktion in diesen Waldbereichen auszugehen.

Die Überlagerung von Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 2 wird als nicht erheblich bewertet, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen, die teilweise eine Bewertung hinsichtlich der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutkriteriums vornehmen, insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Wald mit Erholungsfunktion sind dies die Erholungswälder der Stufe 2. Die Betroffenheit von Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 2 wird jedoch im Prüfbogen zu den jeweiligen Plangebieten dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die Wälder gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen der WEB nicht empfindlich sind.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden die Kriterien regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie Bodendenkmäler betrachtet.

3.8.1 Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch der Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr) ist in Kulturlandschaften eingeteilt. Somit ist durch die WEB immer auch eine Kulturlandschaft betroffen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind daher die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LVR flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein. Bei einer Überlagerung der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch die WEB ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da durch die WEB eine Überprägung der Kulturlandschaft erfolgt.

3.8.2 Archäologische Bereiche

Bei den WEB kann es zu einer Überlagerung von archäologischen Bereichen kommen, d.h. von Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, aus denen für die Zukunft weitere Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Planungsregion gewonnen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit der abgegrenzten archäologischen Bereiche sowie der Tatsache, dass es sich um Erwartungsräume handelt, in denen ein konkretes Vorkommen zu prüfen ist, sowie der nur punktuellen Inanspruchnahme durch WEA sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Sofern archäologische Bereiche durch die WEB betroffen sind, wird dies aber in den jeweiligen Prüfbögen dokumentiert.

Werden Bodendenkmalbereiche durch die WEB überlagert, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Die Überlagerung wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

3.9 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

3.10 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen für die Schutzgüter bzw. die jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar. Der Tabelle ist auch zu entnehmen, wie - wenn erforderlich - das jeweilige Umfeld eines Kriteriums abgeleitet wurde.

Tab. 3-1: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium[1]	Voraussetzung für die Bewertung als erhebliche Umweltauswirkung[2]
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet**	• Überlagerung von Kur- und Erholungsgebieten • Vorkommen von Kur- und Erholungsgebieten im Umfeld (500 m)[3]
	Erholen (lärmarme Räume)	• Überlagerung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
	Wohnen	• Überlagerung von Einzelgebäuden (Wohnen) • Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m)[4] • Überlagerung von Einzelgebäuden (Gesundheit) außerhalb GIB/ASB • Vorkommen von Einzelgebäuden (Gesundheit) außerhalb GIB/ASB im Umfeld (550 m)[4] • Überlagerung von Eigenentwicklungsortslagen • Vorkommen von Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (550 m)[4] • Überlagerung von ASB und ASBz (Krankenhaus) • Vorkommen von ASB und ASBz (Krankenhaus) im Umfeld (660 m)[4] • Überlagerung von ASBz-E und von Campingplätzen und Wochenend-/Ferienhausgebieten • Vorkommen von ASBz-E und von Campingplätzen und Wochenend-/Ferienhausgebieten im Umfeld (440 m)[4]
	Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	• Überlagerung von Wäldern mit Lärmschutzfunktion • Überlagerung von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiet**	• Überlagerung von FFH- / Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH- / Vogelschutzgebieten im Umfeld (FFH-Gebiete: 375 m[5]; Vogelschutzgebiete in Abhängigkeit von den erhaltungszielgegenständlichen Arten max. 3.000 m[6])
	Naturschutzgebiet	• Überlagerung von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (375 m)[5]
	planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	• Überlagerung von Bereichen mit (windenergieempfindlichen) Vorkommen planungsrelevanter Arten[6, 7] • Vorkommen (windenergieempfindlicher) planungsrelevanter Arten im Umfeld (500 m)[6, 7]
	Wildnisgebiete, Naturwaldparzellen	• Überlagerung von Wildnisgebieten, Naturwaldparzellen
	geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG	• Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen
	Biotopverbundflächen	• Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
	schutzwürdige Biotope	• Überlagerung von schutzwürdigen Biotopen, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind

Schutzgut	Kriterium[1]	Voraussetzung für die Bewertung als erhebliche Umweltauswirkung[2]
Boden	Schutzwürdige Böden	• Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
Wasser	**Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung**	• Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II • Lage in einem Umfeld von 250 m zu bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten[8]
	Überschwemmungsgebiet (festgesetzt, vorläufig gesichert), HQ100	• Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
	Grundwasserkörper	*keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten*
	Oberflächenwasserkörper	• Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
Klima / Luft	klimarelevante Böden	• Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	*keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten*
	geschützte Landschaftsbestandteile	• Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen
	Landschaftsbild	• Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
	Wälder mit Erholungsfunktion	• Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	• Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
	archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	• Überlagerung eines Bodendenkmals

[1] **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung; nicht fett - Kriterien mit geringerer Gewichtung in der Gesamtbewertung

[2] unter Berücksichtigung plangebietsspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten einer erheblichen Umweltauswirkung ggf. vermieden werden; Ausführungen hierzu im jeweiligen Prüfbogen zu den Plangebieten

[3] Orientierung am Vorsorgeabstand gemäß der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023, S. 21)

[4] Orientierung an den Abstandsbereichen Kategorie Siedlung gemäß der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2023, S. 16), aber unter Einbeziehung der Regelungen des § 249 Abs. 10 BauGB und der einzuhaltenden fachrechtlichen Regelungen, insb. der TA Lärm; Berücksichtigung der Abstandsbereiche gemäß Plankonzept des RVR

[5] Orientierung an den Regelungen des Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kap. 8.2.2.2 sowie der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. MKULNV vom 06.06.2016), in dem die 300 m als ein einzuhaltender Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW genannt werden; die 300 m werden um 75 m erweitert, um dem „Rotor-out"-Ansatz Rechnung zu tragen.

[6] Berücksichtigung des artspezifisch definierten zentralen Prüfbereichs nach MKULNV & LANUV 2024: Anlage 2 zum Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen / Gebiete"; kein 75m-Aufschlag, da die Prüfbereiche explizit vom Mastfußmittelpunkt zu bemessen sind.

[7] Übernahme der Ergebnisse aus der Anwendung des Artenschutztools des MKULNV und LANUV; 500 m-Umfeld gemäß Artenschutztool

[8] Sicherheitsabstand zu Zonen I / Brunnenstandorten bei Schäden an WEA durch Umknicken und dadurch Zerstörung / Beschädigung der Brunnenstandorte

4 Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Einschätzung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für das jeweilige Plangebiet. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien

- Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete,
- FFH- / Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten sowie
- Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete und
- Überschwemmungsgebiete

höher zu gewichten (vgl. Tab. 3-3). Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte bzw. Erholungsorte nach § 2 bzw. 12 Kurortegesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und 45 BNatSchG, die die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutsamer Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften, nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

Kriterien mit geringerem Gewicht:

Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden). Zum anderen werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da bei Konkretisierung der konkreten Standorte der WEA auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. Vermeidung der Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach dem folgenden Prinzip:

Das jeweilige Plangebiet führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für **ein Kriterium mit höherem Gewicht** prognostiziert werden **oder**
- erhebliche Umweltauswirkungen für **mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht** prognostiziert werden.

Anhang B

Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Seite

0.1 Tabellenverzeichnis I

1 Berücksichtigung der Natura-2000-Belange bei der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr 1

2 Spezifische Vorgehensweise in Bezug auf Windenergiebereiche 2

2.1 Erfordernis einer Natura-2000-Vorprüfung bei Vogelschutzgebieten 2

2.2 Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten 4

2.3 Erfordernis einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 5

3 Natura-2000-(Vor-)Prüfungen für einzelne WEB 6

4 Gebietsbezogene Zusammenfassung der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen 7

5 Anlagen: Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen 7

0.1 Tabellenverzeichnis

Tab. 2-1: Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Kollision) (MUNV & LANUV 2024, Anhang 2) 4

Tab. 2-2: Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Meideverhalten (Störung) (MUNV & LANUV 2024, Anhang 2) 5

Tab. 3-1: Durchgeführte Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen 6

Tab. 4-1: Betroffene Natura 2000-Gebiete 7

1 Berücksichtigung der Natura-2000-Belange bei der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Windenergiebereiche (WEB) der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr ist daher zunächst in einer Natura-2000-Vorprüfung (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe 1) darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile von Natura-2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung Stufe 2) verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Sofern in der Natura-2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der WEB das zu betrachtende Schutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

Ergibt auch die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (Natura-2000-Ausnahmeverfahren). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten.

Der Konkretisierungsgrad der Natura-2000-Vorprüfung sowie der -Verträglichkeitsprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[1]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ergeben sich für die relevanten Natura-2000-Gebiete innerhalb der Planungsregion des Regionalplans Ruhr aus dem

[1] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

Standarddatenbogen und dem Erhaltungszieldokument des LANUV. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

2 Spezifische Vorgehensweise in Bezug auf Windenergiebereiche

Da bei der Auswahl der Windenergiebereiche bereits die Vogelschutzgebiete selbst sowie ein 375 m-Puffer um die Vogelschutzgebiete als Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden (vgl. Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr), können Überlagerungen von Vogelschutzgebieten durch die WEB sowie Vorkommen von WEB im 375 m-Radius um Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden. Das Vorgehen bei WEB, die mehr als 375 m bis maximal 3.000 m um Vogelschutzgebiete liegen, wird unten beschrieben.

Für FFH-Gebiete wurden ebenfalls die Schutzgebiete selbst sowie ein 375 m-Radius um die Schutzgebiete als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten können daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, so dass im weiteren nur Vogelschutzgebiete zu betrachten sind.

2.1 Erfordernis einer Natura-2000-Vorprüfung bei Vogelschutzgebieten

Eine Natura-2000-Vorprüfung ist nur dann erforderlich, wenn es Wirkungen durch die WEB gibt, durch die Beeinträchtigungen entstehen können, die auf die Erhaltungsziele innerhalb des Schutzgebietes zurückwirken können. Aus der Gruppe der Vögel sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Arten relevant, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von Windenergieanlagen aufweisen und für die aufgrund ihrer Empfindlichkeit spezifische Abstände zu Windenergieanlagen identifiziert wurden.

Für Vogelschutzgebiete, die in ihren Erhaltungszielen windenergieempfindliche Arten aufweisen, ist auf der Grundlage der artspezifisch definierten Prüfbereiche zu Windenergieanlagen zu entscheiden, ob eine Natura-2000-Vorprüfung auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen ist (vgl. Prüfbereiche gemäß Tab. 2-1 und Tab. 2-2). Sofern innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs um ein Vogelschutzgebiet, welches eine windenergieempfindliche Art im Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen aufweist, ein Windenergiebereich liegt, ist eine Vorprüfung durchzuführen. Maßgebend für den Prüfbereich ist dabei die in den Erhaltungszielen aufgeführte Art mit dem größten artspezifischen Puffer. Gem. MUNV / LANUV (2024, Anhang 2) gelten Arten als windenergieempfindlich, die als Brutvögel oder in Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) im Vogelschutzgebiet vorkommen und die einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko unterliegen, sowie Arten,

die als Brut- und Rastvögel aufgrund von Störwirkungen durch WEA mit einem Meideverhalten reagieren.

Identifizierung der einer Vorprüfung zu unterziehenden Plangebiete

Zunächst wurden die Vogelschutzgebiete mit dem gemäß MUNV / LANUV (2024, Anhang 2) größtmöglichen artspezifischen Prüfbereich (= 3.000 m, vgl. Tab. 2-1 und Tab. 2-2) gepuffert, um zu überprüfen, ob Plangebiete der WEB innerhalb dieses Prüfbereichs liegen. Ist dies nicht der Fall, kann eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes durch die Plangebiete vollständig ausgeschlossen werden. Liegen jedoch Plangebiete innerhalb des 3.000 m-Prüfbereichs, wird geprüft, welche in den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes aufgeführte windenergieempfindliche Art den größten artspezifischen Prüfbereich hat. Alle Plangebiete, die innerhalb dieses Prüfbereichs liegen, werden einer Vorprüfung unterzogen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr sind folgende Vogelschutzgebiete von Plangebieten der WEB betroffen:

VSG 4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

Die WEA-empfindliche Art mit dem größten relevanten Prüfbereich von 1.200 m ist gemäß dem Standarddatenbogen der Rotmilan. Alle Plangebiete, die im Prüfbereich von 1.200 m um das Vogelschutzgebiet liegen, sind mindestens einer Vorprüfung zu unterziehen.

VSG 4203-401 „Unterer Niederrhein“

Gemäß den im Standarddatenbogen aufgeführten windenergieempfindlichen Arten ist der Seeadler die Art mit dem größten artspezifischen Prüfbereich im VSG Unterer Niederrhein. Sein artspezifischer Prüfbereich beträgt 2.000 m. Er ist ausschließlich als Brutvogel betrachtungsrelevant.

Mit Ausnahme des Plangebietes Alp_03 liegen die bekannten Brutnachweise des Seeadlers in der Region außerhalb der zentralen Prüfabstände von 2.000 m um die geplanten WEB. Diejenigen WEB, die im erweiterten Prüfbereich der Art von 5.000 m liegen und für die es Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers für den Bereich des Plangebiets gibt (Wes_05, Wes_06), wurden ebenfalls bezogen auf den Seeadler geprüft.

WEA-empfindliche Vogelarten im Schutzgebiet mit den nächstgrößeren relevanten Prüfbereichen sind die Arten mit einem 1.000 m-Prüfbereich. Alle Plangebiete, die im 1.000 m-Puffer um das Vogelschutzgebiet liegen, sind im Rahmen der (Vor)Prüfung zu berücksichtigen.

VSG 4415-401 „Hellwegbörde“

WEA-empfindliche Arten im Gebiet mit den größten relevanten Artradien sind die Arten mit einem 1.200 m-Prüfbereich (Rotmilan). Alle Plangebiete, die im 1.200 m-Puffer um das Vogelschutzgebiet liegen, sind einer (Vor-)Prüfung zu unterziehen.

Betrachtung im Rahmen der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung sind alle windenergieempfindlichen Vogelarten zu betrachten, deren artspezifischer Prüfbereich mindestens dem Abstand zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet entspricht. Arten mit einem artspezifischen Prüfbereich, der kleiner als der o.g. Abstand ist, können von den Wirkungen des Plangebietes nicht beeinträchtigt werden und müssen im Rahmen der Vorprüfung nicht detailliert betrachtet werden.

Bezüglich der somit identifizierten detailliert zu betrachtenden Vogelarten können weitere Arten aus der Betrachtung ausgeschlossen werden, wenn sie keine nachgewiesenen Vorkommen oder potenziellen Lebensräume im relevanten Wirkbereich haben. Hierzu werden die Maßnahmenkonzepte der Vogelschutzgebiete und ein Datensatz des LANUV zu planungsrelevanten Arten sowie - zur Habitatpotenzialanalyse - Luftbilder und Topografische Karten herangezogen. Des Weiteren wurden aktuelle Daten der Biologischen Stationen zu den Vogelschutzgebieten in die Betrachtung einbezogen. Alle so identifizierten Arten werden im Rahmen der Vorprüfung betrachtet.

2.2 Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten

Die nachfolgenden Tabellen stellen die relevanten Prüfbereiche für die windenergieempfindlichen Vogelarten dar.

Tab. 2-1: Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko (Kollision) (MUNV & LANUV 2024, Anhang 2)

Vogelarten	zentraler Prüfbereich
Baumfalke (Brut)	450 m
Fischadler (Brut)	1.000 m
Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m
Grauammer (Brut)	500 m
Kornweihe (Brut)	500 m
Möwen: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe (Brutkolonien)	1.000 m
Rohrweihe (Brut, Schlafplätze)	500 m
Rotmilan (Brut, Schlafplätze)	1.200 m
Schwarzmilan (Brut, Schlafplätze)	1.000 m
Seeadler (Brut)	2.000 m
Sumpfohreule (Brut)	1.000 m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m

Vogelarten	zentraler Prüfbereich
Uhu (Brut)	1.000 m
Wanderfalke (Brut)	1.000 m
Weißstorch (Brut)	1.000 m
Wespenbussard (Brut)	1.000 m
Wiesenweihe (Brut, Schlafplätze)	500 m

Tab. 2-2: Prüfbereiche windenergieempfindlicher Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Meideverhalten (Störung) (MUNV & LANUV 2024, Anhang 2)

Vogelarten	zentraler Prüfbereich
Bekassine (Brut)	500 m
Goldregenpfeifer (Rast)	1.000 m
Großer Brachvogel (Brut)	500 m
Haselhuhn (Brut)	1.000 m
Kiebitz (Brut)	100 m
Kiebitz (Rast)	400 m
Kranich (Brut)	500 m
Kranich (Schlafplätze)	1.500 m
Mornellregenpfeifer (Rast)	500 m
Nordische Wildgänse: Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans) (Schlafplätze, Nahrungshabitate)	200 m
Rohrdommel (Brut)	1.000 m
Rotschenkel (Brut)	500 m
Schwarzstorch (Brut)	3.000 m
Singschwan (Schlafplätze)	1.000 m
Singschwan (Nahrungshabitate)	400 m
Uferschnepfe (Brut)	500 m
Wachtelkönig (Brut)	500 m
Ziegenmelker (Brut)	500 m
Zwergdommel (Brut)	1.000 m
Zwergschwan (Schlafplätze)	1.000 m
Zwergschwan (Nahrungshabitate)	400 m

2.3 Erfordernis einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Sofern in der Natura-2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der WEB das zu betrachtende Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfolgen auf Basis der Vorprüfungen, so dass ausschließlich die Arten und Wirkfaktoren betrachtet werden, für die in der Vorprüfung erheb-

liche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Ggf. werden bei der Prognose geeignete und wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Bezüglich der Maßnahmen wird auf die im Artenschutz-Tool des LANUV artspezifisch aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zurückgegriffen.

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt an zentraler Stelle im Umweltbericht für die im Plangebiet liegenden Natura 2000-Gebiete, die potenziell von den WEB betroffen sein können.

3 Natura-2000-(Vor-)Prüfungen für einzelne WEB

Die in Tab. 3-1 aufgeführten WEB wurden einer Natura-2000-(Vor-)Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der Vorprüfungen und der Verträglichkeitsprüfungen sind ebenfalls in der Tabelle dargelegt.

Tab. 3-1: Durchgeführte Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen

WEB	betroffenes Natura 2000-Gebiet	Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung	Ergebnis der Natura-2000-Verträglich-keitsprüfung
Alp_03	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“		---
Alp_09	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“		---
Fro_01	DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“	VP erforderlich	
Fro_04	DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“		---
Has_03	DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“	VP erforderlich	
Has_05	DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“	VP erforderlich	
Has_11_A	DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“		---
Has_30	DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“	VP erforderlich	
Una_01	DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“	VP erforderlich	
Una_10	DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“	VP erforderlich	
Voe_01	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	VP erforderlich	
Wes_04	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	VP erforderlich	
Wes_05	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	VP erforderlich	
Wes_06	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	VP erforderlich	
Wes_09	DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	VP erforderlich	

rot = Vorhaben ist ggf. mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes nicht verträglich; VP erforderlich
grün = Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes verträglich

4 Gebietsbezogene Zusammenfassung der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen

Die nachfolgende Tabelle stellt gebietsbezogen zusammenfassend die für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet durchgeführten Vorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen dar.

Tab. 4-1: Betroffene Natura 2000-Gebiete

betroffenes Natura 2000-Gebiet	WEB	Ergebnis der Natura-2000-Vorprüfung	Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeits-prüfung
DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“	Has_03	VP erforderlich	
	Has_05	VP erforderlich	
	Has_11_A		---
	Has_30	VP erforderlich	
DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“	Alp_03		---
	Alp_09		---
	Voe_01	VP erforderlich	
	Wes_04	VP erforderlich	
	Wes_05	VP erforderlich	
	Wes_06	VP erforderlich	
	Wes_09	VP erforderlich	
DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“	Fro_01	VP erforderlich	
	Fro_04		
	Una_01	VP erforderlich	
	Una_10	VP erforderlich	

rot = Vorhaben ist ggf. mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes nicht verträglich; VP erforderlich
grün = Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes verträglich

5 Anlagen: Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen

Nachfolgend finden sich die durchgeführten Natura-2000-Vorprüfungen und -Verträglichkeitsprüfungen, wobei je betroffenem Natura-2000-Gebiet ein Dokument erstellt wurde. Die Reihenfolge entspricht der Reihenfolge in Tab. 4-1.

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401)

September 2024

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung**	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH**	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier	
Bearbeiter:	Dipl.-Lök. Lydia Vaut Dr. Katrin Wulfert M. Sc. Larissa Preschel	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 1

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 2

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 19

3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche 19
3.2 Has_03 20
3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung 20
3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 23
3.3 Has_05 26
3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung 26
3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 30
3.4 Has_11_A 33
3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung 33
3.5 Has_30 36
3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung 36
3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 38

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 41

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Der Regionalverband Ruhr beabsichtigt die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr, in der insbesondere Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden. Soweit durch die planerischen Festlegungen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Plangebiete ist daher in einer Natura 2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4105-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[1]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich insbesondere im Standarddatenbogen und den Erhaltungszieldokumenten des LANUV.[2] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung

[1] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[2] Der Standarddatenbogen und das Erhaltungszieldokument sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

der Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4108-401
Name	VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge
Fläche	5.077 ha
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Vogelschutzgebiet einen Gebietskomplex aus mehreren Teilflächen in der Niederung des Heubaches einschließlich der Teiche in der Heubachniederung sowie die Truppenübungsplätze Weißes Venn (Lavesumer Bruch) und Borkenberge zusammen mit dem Waldbereich Linnert. Die Heubachniederung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Kernzone des größten zusammenhängenden Hoch- und Niedermoorkomplexes in Nordrhein-Westfalen. Sie ist natürlicher Korridor zwischen dem West- und dem Kernmünsterland, in dem das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes repräsentiert ist. Heute wird diese Niederungslandschaft von feuchtem und mesophilem Grünland dominiert, in das Restflächen von Hoch- und Niedermooren eingebettet liegen. Charakteristisch auf den Truppenübungsplätzen sind die trockenen Heide-, Sand- und offenen kiefernbewaldeten Dünenbereiche.
Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV vermehr sich eine große Anzahl der in der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten hier oder nutzt das Gebiet auf dem Durchzug oder als Winterquartier. Hervorzuheben sind die bemerkenswert hohen Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente, Teichrohrsänger und Zwergtaucher (Top 5 in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus wird es von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt. Seit einigen Jahren wird das Gebiet zusehends von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle. Grundlage des Vorkommens sind weitgehend gut erhaltene Lebensraumtypen, die auch zur Ausweisung von FFH-Gebieten auf Teilflächen geführt hat.
Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Typ: p = sesshaft r = Fortpflanzung c = Sammlung w = Überwinterung Erhaltungszustand: (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	• *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (r, B) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (r, C) • *Anas clypeata* – Löffelente (r, B) • *Anas crecca* – Krickente (r, B) • *Anas querquedula* – Knäkente (r, C) • *Anas strepera* – Schnatterente (r, B) • ***Anser albifrons* – Blässgans (c, B)** • ***Anser fabalis* – Saatgans (c, B)** • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (r, B) • *Aythya ferina* – Tafelente (r, B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

fett = windenergieempfindliche Art	• *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (c, B) • ***Bubo bubo* – Uhu (r, B)** • ***Caprimulgus europaeus* – Ziegenmelker (r, A)** • *Casmerodius albus* – Silberreiher (c, B) • *Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (c, C) • ***Ciconia ciconia* – Weißstorch (r, B)** • *Ciconia ciconia* – Weißstorch (c, B) • *Ciconia nigra* – Schwarzstorch (c, C) • *Circus aeruginosus* – Rohrweihe (c, B) • *Circus cyaneus* – Kornweihe (w, B) • ***Crex crex* –Wachtelkönig (r, C)** • *Dendrocopos medius* – Mittelspecht (r, C) • *Dryocopus martius* – Schwarzspecht (r, B) • ***Falco subbuteo* – Baumfalke (r, B)** • ***Gallinago gallinago* – Bekassine (r, C)** • ***Grus grus* – Kranich (r, B)** • ***Grus grus* – Kranich (c, B)** • *Lanius collurio* – Neuntöter (r, B) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (w, A) • ***Limosa limosa* – Uferschnepfe (r, C)** • *Lullula arborea* – Heidelerche (r, A) • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (r, C) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (r, C) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (c, B) • *Mergellus albellus* – Zwergsäger (w, B) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (w,B) • ***Milvus milvus* – Rotmilan (r, C)** • ***Numenius arquata* – Großer Brachvogel (r, B)** • *Oriolus oriolus* – Pirol (r, B) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (c, B) • ***Pernis apivorus* – Wespenbussard (r, B)** • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (c, C) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (r, B) • ***Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (c, B)** • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (r, B) • *Saxicola rubicola* – Schwarzkehlchen (r, B) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (r, A) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (w, B) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (c, C) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (c, C) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (c, C)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (c, B) • ***Vanellus vanellus* – Kiebitz (r, B)**
andere vorkommende wichtige Arten	---
Gebietsmanagement	Es liegt derzeit kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor, jedoch befindet sich ein Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung (SDB).
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Baumfalke (*Falco subbuteo*)** • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume). • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** • Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: • möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06. • ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. **Blässgans (*Anser albifrons*)** • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)** • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen mit vegetationsfreien Schlammflächen und Feuchtgebüschen an Still- und Fließgewässern, Feuchtgebieten, Mooren. • Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z.B. feuchte Gebüsche auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli). **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). **Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythopus*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen • Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a. Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern so-wie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der An-sprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit hohen Alt- und Totholzanteilen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
- Mahd erst ab 15.06.
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
- kein Walzen nach 15.03.
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandi-gen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
- extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
- ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
- Entfernung von Büschen und Bäumen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: • Grünlandmahd erst ab 01.06. • möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06. • kein Walzen nach 15.03. • Maiseinsaat nach Mitte Mai • doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat • Anlage von Ackerrandstreifen • Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen • reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). **Knäkente (*Anas querquedula*)** • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der An-sprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden. • Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten). • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Extensivierung der Ackernutzung: • Anlage von Ackerrandstreifen • Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen • Belassen von Stoppelbrachen • reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). **Kranich (*Grus grus*)** • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und • Flugkorridoren (Freihaltung von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen im Be-reich von potenziellen Brutplätzen (v.a. Moorgebiete, Erlenbruchwälder, feuchtes Dauergrünland). • Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen. **Krickente (*Anas crecca*)** • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der An-sprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Löffelente (*Anas clypeata*)** • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der An-sprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** • Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha). • Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen). • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). • Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni). **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** • Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüschen an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). **Neuntöter (*Lanius collurio*)** • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen. • Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli). **Pirol (*Oriolus oriolus*)** • Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen. • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). **Raubwürger (*Lanius excubitor*)** • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen. • Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen. • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)** • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhricht- und Schilfbeständen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). • Vermeidung von Störungen an potenziellen Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** • Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilf-beständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August). **Rotmilan (*Milvus milvus*)** • Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen). • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. • Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder). **Saatgans (*Anser fabalis*)** • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung und Entwicklung von Auen, Altarmen und Seen mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln sowie Röhrichten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume).
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
- Grünlandmahd erst ab 15.07.
- Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
- extensive Beweidung (Schafen, Ziegen) mögl. ab 01.08.
- Entkusselung, Erhalt einzelner Büsche und Bäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvor-kommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern (Altarme, Seen, Rieselfelder) mit offener Wasserfläche und vegetationsreichen Uferröhrichten und einem guten Nahrungsangebot.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der An-sprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)** • Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins. • Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: • Mahd erst ab 15.06. • möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. • kein Walzen nach 15.03. • reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. **Uhu (*Bubo bubo*)** • Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen. • Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau). • Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. **Wachtelkönig (*Crex crex*)** • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Extensivierung der Grünlandnutzung: • Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08. • möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen • Flächenmahd ggf. von innen nach außen • reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). **Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** • Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)** • Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaf-ten. • Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen. • Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). **Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)** • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern. • Extensivierung der Grünlandnutzung: • Mahd erst ab 01.07. • möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) • reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. **Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)** • Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: • Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen • Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten • Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Zwergsäger (*Mergellus albellus*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)** • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern). **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)** • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungs-zonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV (2016): Standarddatenbogen zum VS-Gebiet DE-4108-401 „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ • LANUV (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum VS-Gebiet DE-4108-401 „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

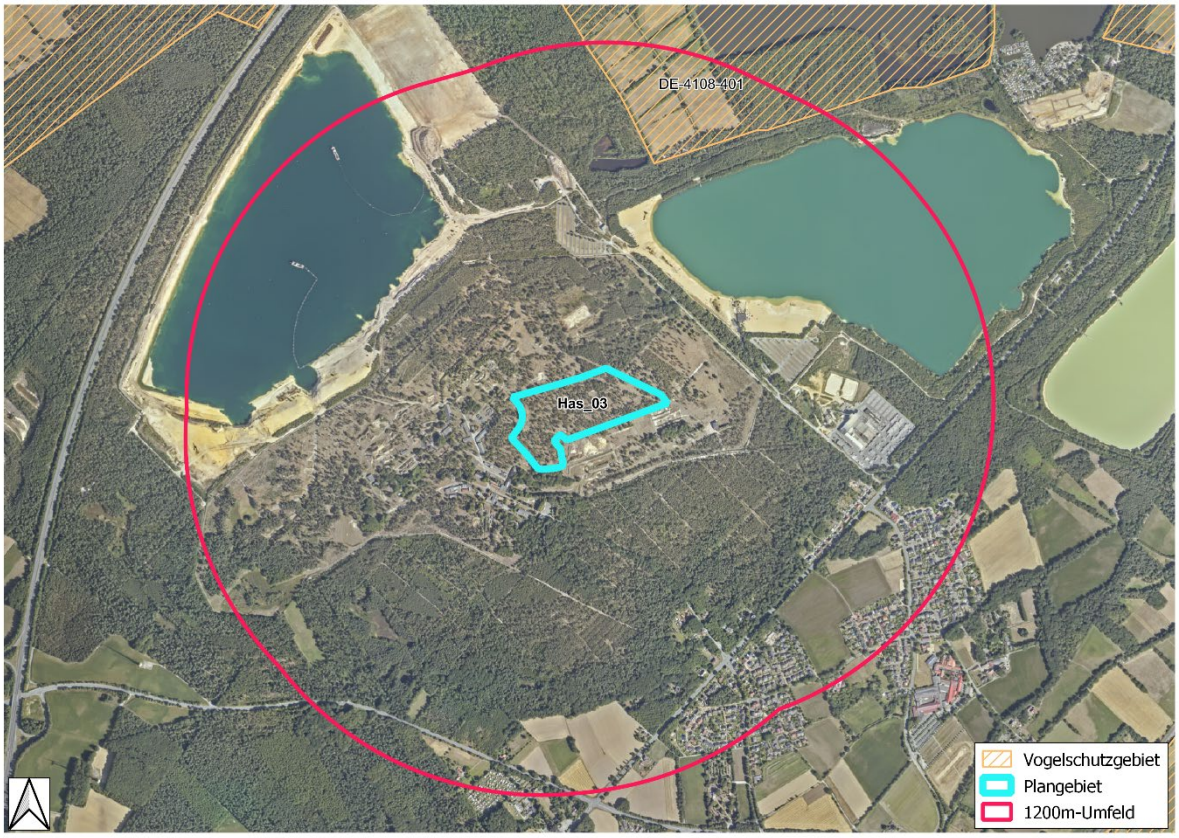
3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche

potenzielle Auswirkungen (AW) der Windenergiebereiche	
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten • Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

3.2 Has_03

3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Has_03
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Has_03“ befindet sich im Kreis Recklinghausen in der Stadt Haltern am See südlich des Silbersees I und II. Es hat eine Größe von 10,3 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4108-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 775 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst zentral ein ehemaliges Firmengelände zum Sandabbau. Im Norden liegen lichte Mischwaldbereiche, im Osten Halboffenlandbereiche. Im Süden verlaufen Bahngleise. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet liegen die beiden Stillgewässer Silbersee I und Silbersee II, weiter östlich Silbersee III. Der Silbersee II zeichnet sich durch einen starken Wassertourismus (Baden, Windsurfen, Gerätetauchen) inklusive Wohnwagenstellplätzen und Gastro-

nomie aus. Westlich angrenzend an das Plangebiet liegt ein großes Firmengelände mit mehreren Bebauungen und Lagerungsplätzen an der Werkstraße. Weiter westlich verläuft die Autobahn 43 in ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet.

Im VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kranich, Blässgans, Saatgans.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 775 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 500 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Blässgans, Saatgans, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Baumfalke, Bekassine, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Kiebitz.

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Brutplätze des Rotmilans liegen meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen. Mehrere Nachweise liegen nördlich der Silberseen in einem Abstand von min. 1,9 km zum WEB. Ein Nachweis eines flüggen Jungvogels liegt für das Teichgut vor. Ein Schwerpunkt der Artnachweise (bspw. mehrere Brutzeitfeststellungen in 2023 aus ornitho.de, die ggf. zusammen als Brutverdacht gewertet werden können) liegt nördlich im Bereich des Torfvennteichs mit einem Abstand von rund 3 km. Da sich die Nachweise des Rotmilans auf die nicht durch Tourismus beeinflussten Standgewässer im Norden der Vogelschutzgebietsteilbereiche Torfvennteich oder Bruchteich beschränken und außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m befinden, können Beeinträchtigungen der Art in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Bruthabitate des Uhus umfassen reich gegliederte Landschaften mit u.a. Wäldern, Felsen und Steinbrüchen. Ein Brutverdacht im VSG befindet sich am Truppenübungsplatz Lavesum, in ca. 3,7 km Entfernung zum WEB (BS RE 2020). Artnachweise finden sich in rund 600 m Entfernung auf dem Silbersee II nordöstlich des WEB (Nachweis, Ornitho 2020). Die weiteren nächstgelegenen Brutverdachte liegen ca. 3,2 km nördlich (2020) und 2,4 km (2021). Anhand der Datengrundlagen ist davon auszugehen, dass sich die wahrscheinlichen Brutplätze des Uhus in einer Entfernung von über 1.000 m befinden. Es liegen keine Hinweise auf eine Ansiedlung im 1.000m-Prüfbereich innerhalb des VSG vor, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population des Uhus nicht zu erwarten ist.

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene Kulturlandschaften, insbesondere ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (LANUV 2019). Die nächstgelegenen nachgewiesenen Brutvorkommen innerhalb des VSG liegen nördlich in einer Entfernung von rund 2,5 km (Brutplatz 2017-2022 „Hausdülmen, BS RE) sowie 2,6 km nordöstlich knapp außerhalb des VSG (Hausdülmen Unterberg, Brut seit 2023, BS RE). Da sich die nachgewiesenen Brutplätze außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m befinden, kann eine Beeinträchtigung des Bruthabitats in dem Bereich ausgeschlossen werden.

<u>Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit der Wespenbussard als betrachtungsrelevante Arten.</u>

<u>Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleiben aufgrund der Entfernung von min. 775 m keine betrachtungsrelevanten Arten.</u>

Zu den Rastgebieten des Goldregenpfeifers zählen offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV 2019). Für den

zentralen Prüfbereich des Plangebietes (1.000 m) existieren keine Nachweise über bekannte Rastgebiete. Der nördlich gelegene Teilbereich des VSG gilt als Schwerpunktvorkommen (Rast) für Goldregenpfeifer gem. Energieatlas NRW[3]. Die dort befindlichen Offenlandbereiche sind jedoch überwiegend zu stark gekammert (bzw. von Wäldern umschlossen) um eine besondere Eignung als potenzielles Rastgebiet aufzuweisen. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Aus den Daten der BS RE sowie den Auszügen aus ornitho.de liegen keine Hinweise auf regelmäßig rastende Kraniche innerhalb des Prüfradius von 1.500 m (betrifft westlichen Rand des Vogelvennteiches) vor. Hinweise auf eine Nutzung als Rasthabitat und als Schlafplatz ergeben sich aus einigen Beobachtungen aus ornitho.de (2016-2021) für den Torfvennteich. Dieser befindet sich jedoch in rund 2,8 km Entfernung zum WEB. Die Silberseen besitzen aufgrund ihrer steilen Ufer keine Eignung als Schlafgewässer für den Kranich. Der WEB liegt nicht zwischen potenziellen Rast- und Nahrungshabitaten der Art. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von mindestens 775 m zum VSG und der artspezifischen Fluchtdistanzen der erhaltungszielgegenständlichen Arten von maximal 500 m nach Gassner et al. (2010) im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision

Potenziell geeignete Bruthabitate des Wespenbussards befinden sich in den Wäldern des VSG-Teilbereichs Truppenübungsplatz Lavesum sowie rund um den Bruchteich und Vogelvennteich. Innerhalb des 1.000 m-Prüfbereiches befinden sich randlich ebenfalls potenziell geeignete Bruthabitate. Der nächste und aktuellste Brutverdacht findet sich in rund 1,6 km Entfernung nördlich des WEB knapp außerhalb des VSG (Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt, Ornitho 2023) und könnte potenziell auch den o.g. Wäldern des VSG zugehörig sein. Zudem weisen die trocken-sandigen und halboffenen Vegetationsbestände des Plangebietes eine Eignung als potenzielles Nahrungshabitat auf und der WEB ist von den Teilbereichen des VSG (Lavesumer Bruch, Vogelvennteich mit Hausdülmener Fischteichen, Borkenberge) umgeben, die alle großflächig potenzielle Bruthabitate des Wespenbussards aufweisen. Regelmäßige Überflüge und kollisionsbedingte Individuenverluste sind somit möglich. Individuenverluste können sich auf den Erhaltungszustand der Population im Vogelschutzgebiet auswirken.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Population des Wespenbussards durch kollisionsbedingte Individuenverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.

[3] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 775 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r), Blässgans (c), Saatgans (c) Baumfalke (r), Bekassine (r), Großer Brachvogel (r), Uferschnepfe (r), Wachtelkönig (r), Kranich (r) und Ziegenmelker (r)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Rotmilan (r), Weißstorch (r), Uhu (r), Kranich (c) und Goldregenpfeifer (c)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Wespenbussard (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[4]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für den Wespenbussard im vorliegenden Fall nicht auf den Nachweis eines Brutplatzes, sondern auf eine Paarbeobachtung zur Brutzeit bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Wespenbussard (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
  - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)
  - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Wespenbussard ausgeschlossen werden. Bei der Planung und Anordnung der Minderungsmaßnahmen ist zu beachten, dass der WEB zwischen verschiedenen Teilbereichen des VSG gelegen ist, so dass hier von

[4] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

regelmäßigen Überflügen sowie von Balzaktivität und ausfliegenden Jungvögeln auszugehen ist. Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten sowie die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind somit aufgrund der Lage des WEB zwischen verschiedenen Teilhabitaten des VSG möglicherweise für sich genommen nicht ausreichend wirksam, so dass entweder phänologiebedingte Abschaltungen zu bevorzugen oder die Maßnahmen miteinander zu kombinieren sind. Beeinträchtigungen der Population des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet können unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen voraussichtlich so weit gemindert werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten im VSG vermieden wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden. Es verbleiben nicht erhebliche Beeinträchtigungen für den Wespenbussard.

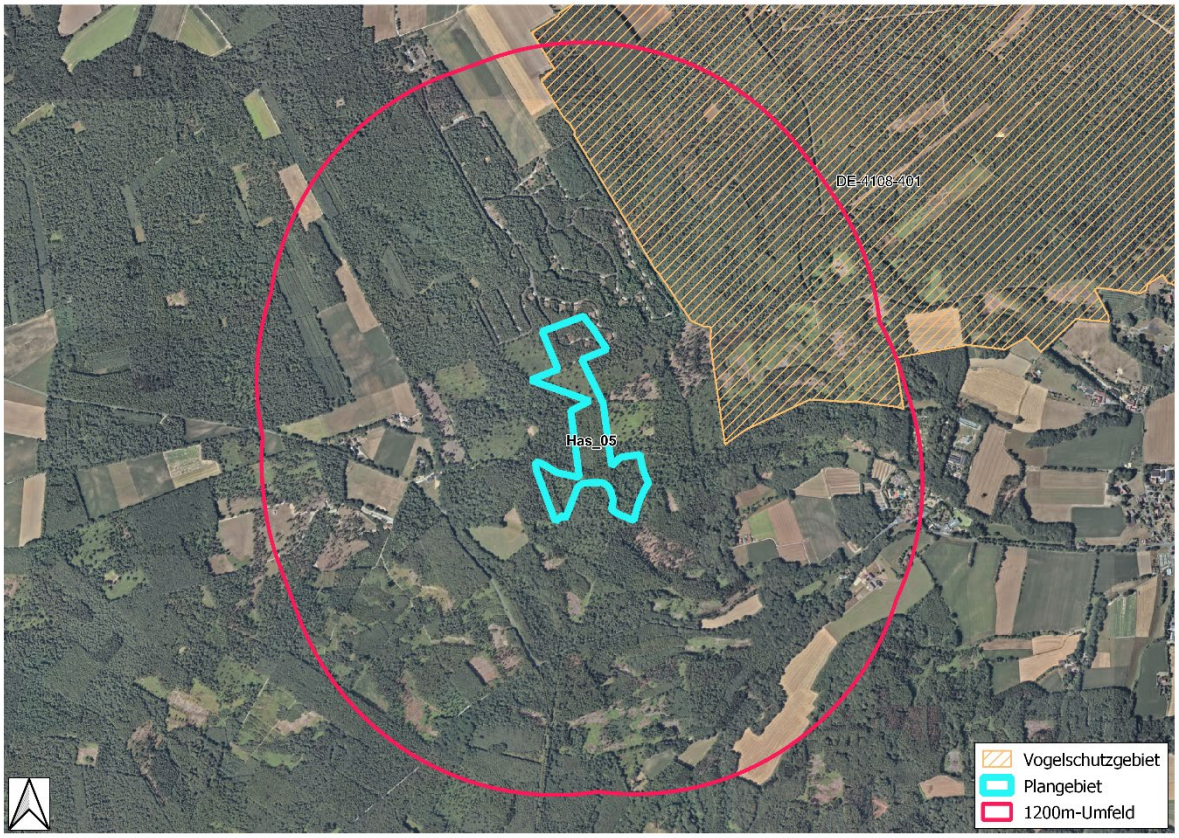
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.3 Has_05

3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Has_05
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Has_05“ befindet sich im Kreis Recklinghausen in der Stadt Haltern am See, westlich der Ortschaft Lochtrup. Es hat eine Größe von ca. 17,5 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4108-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 375 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nordöstliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst hauptsächlich Mischwaldbereiche mit vereinzelten Waldwegen. Im Norden des Gebietes befindet sich innerhalb des Waldes eine schmale asphaltierte Straße, die zu einem Lagerplatz im Bereich der ehemaligen Kaserne des Truppenübungsplatzes Lavesum führt. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet liegen weitere Waldbereiche. Westlich des Plangebietes befindet sich die Granatstraße sowie der Naturwildpark Granat. Südlich verläuft die Rekener Straße.

Im VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kranich, Blässgans, Saatgans.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 375 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 200 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Blässgans, Saatgans und Kiebitz.

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Der Baumfalke ist auf Nester / Horste anderer Arten angewiesen, die sich zumeist u.a. in lichten Wäldern, Gehölzen, Parks oder auch auf Hochspannungsmasten befinden (LANUV 2019). Zu seinen Nahrungshabitaten zählen vor allem Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Moore und Brachen mit einem hohen Angebot an Fluginsekten (ebd.). Die bekannten Brutvorkommen befinden sich insbesondere im Norden des VSG in Gewässernähe ca. 5,8 km (Ornitho, 2013-2020) entfernt sowie mit min. 2,8 km Entfernung innerhalb des VSG in lichteren Gehölzbereichen (Ornitho, 2017). Da es sich bei dem Plangebiet um einen sehr dichten Mischwald ohne potenzielle Nahrungshabitate handelt, kann eine Beeinträchtigung der Art in diesem Bereich wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Brutplätze des Rotmilans liegen meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen. Ein Schwerpunkt der Artnachweise liegt im Norden des VSG im Bereich des Torfvennteichs mit einem Abstand von rund 5,8 km zum WEB sowie in den lichteren Waldbereichen mit min. 4,4 km Entfernung. Da der Rotmilan bevorzugt in lichteren Waldbereichen oder Waldrändern brütet und es sich bei dem WEB um einen sehr dichten Mischwald handelt, können Beeinträchtigungen der Art in diesem Bereich wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene Kulturlandschaften, insbesondere ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen (LANUV 2019). Innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m liegen keine Brutplätze des Weißstorchs innerhalb des VSG. Beeinträchtigungen der Art können in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

<u>Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit die betrachtungsrelevanten Arten Uhu und Wespenbussard.</u>

Die Bekassine bevorzugt vor allem Feuchtgebiete als Bruthabitat. Nachweise der Art finden sich im Norden des VSG im Bereich des Torfvennteichs (Ornitho, 2013-2023). Aufgrund der Entfernung zu bekannten Brutnachweisen sowieso der geringen Eignung des zentralen Prüfbereichs von 500 m als Bruthabitat können Beeinträchtigungen der Art in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Der Große Brachvogel legt sein Nest am Boden im Grünland an. Brutnachweise sind keine gegeben. Aufgrund der geringen Eignung des Gebietes als potenzielles Bruthabitat der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Brutbestände des Kranichs werden im Jahr 2015 auf unter 10 Brutpaare laut LANUV (2019) geschätzt. Ein Nachweis eines Brutpaares aus dem Jahr 2021 (Ornitho) liegt im nördlichen Bereich des VSG am Torfvennteich vor. Aufgrund der Seltenheit der Art als Brutvogel sowie der geringen Eignung des Plangebietes als Bruthabitat innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m, kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Bruthabitate der Uferschnepfe liegen bevorzugt in Feuchtgrünländern. Nachweise der Uferschnepfe sind im VSG nicht gegeben. Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als potenzielles Bruthabitat der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m, können Beeinträchtigungen der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bruthabitate des Wachtelkönigs finden sich am Boden in Offenlandbereichen wie Wiesen oder auf Äckern. Nachweise der Art sind im VSG nicht gegeben. Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes als potenzielles Bruthabitat der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m, können Beeinträchtigungen der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Bodenbrüter bevorzugt der Ziegenmelker Flächen in halboffenen Landschaften als Bruthabitate. Nachweise der Art liegen nicht innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m im VSG. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art.

Zu den Rastgebieten des Goldregenpfeifers zählen offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV 2019). Da sich im zentralen Prüfbereich von 1.000 m keine geeigneten Rasthabitate für die Art befinden, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Zu den Rastgebieten des Kranichs zählen weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften, wobei als Schlafplätze eher störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden (LANUV 2019). Da sich im zentralen Prüfbereich von 1.500 m keine geeigneten Rasthabitate für die Art befinden, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Aufgrund des Abstandes des WEB zum VSG und da durch die Lage des WEB keine Teilbereiche des VSG zerschnitten werden, stellt der WEB keine Barriere für Austauschbeziehungen dar

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind für keine der betrachtungsrelevanten Vogelarten relevant und zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verluste von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über Straßen und Wege außerhalb des VSG als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von mindestens 375 m zum VSG sowie die dazwischen liegenden Waldbestände ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Uhu und Wespenbussard relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Bruthabitate des Uhus umfassen reich gegliederte Landschaften mit u.a. Wäldern, Felsen und Steinbrüchen. Ein Artnachweis befindet sich ca. 900 m (Ornitho, 2018) sowie ein Brutverdacht in 745 m (nur knapp 60 m westlich der VSG-Grenze Biostation Kreis Recklinghausen, 2021) nördlich des WEB. Beide Nachweise liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Aufgrund dessen können betriebsbedingte Individuenverluste und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Wespenbussards umfasst reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Wäldern und offenen Grünlandbereichen (LANUV 2019). Der nächste Artnachweis befindet sich in rund 1.150 m nordöstlich zum WEB innerhalb eines Waldbereiches (Brutplatz in 2019, Daten der BS RE), nur sehr knapp außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m. Da sich sowohl innerhalb des WEB als auch unmittelbar südlich davon, in den strukturreichen, durch einen Wechsel aus Mischwäldern und sandigen Lichtungen geprägten Waldbereichen der Hohen Mark, potenziell hochwertige Nahrungshabitate für den Wespenbussard befinden, kommt hier der erweiterte Prüfbereich von 2.000 m zur Anwendung. Regelmäßige Überflüge über den WEB und somit kollisionsbedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden.

Individuenverluste können sich auf den Erhaltungszustand der Populationen des Uhus und des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet auswirken.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Uhu und den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.

☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.3.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 375 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r), Blässgans (c) und Saatgans (c).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Baumfalke (r), Rotmilan (r), Weißstorch (r), Bekassine (r), Großer Brachvogel (r), Kranich (r, c), Uferschnepfe (r), Wachtelkönig (r), Goldregenpfeifer (c) und Ziegenmelker (r).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Uhu (r)
- Wespenbussard (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Uhu, Wespenbussard)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Uhu, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[5].

Uhu (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
- Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)
- Entwicklung von Brachen (Uhu)

Wespenbussard (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
  - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)
  - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Uhu und den Wespenbussard gemindert werden.

Bei der Planung und Anordnung der Minderungsmaßnahmen ist zu beachten, dass der WEB inmitten eines reich strukturierten, durch Lichtungen und Waldränder geprägten Ausschnittes der Hohen Mark gelegen ist, so dass hier von regelmäßigen Überflügen sowie von Balzaktivität und ausfliegenden Jungvögeln beider Arten auszugehen ist. Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten sowie die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbe-

[5] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

reich sind somit aufgrund der Lage des WEB voraussichtlich für sich genommen nicht ausreichend wirksam, da anzuzweifeln ist, dass eine entsprechende Lenkungswirkung erreicht werden kann.

Für den Wespenbussard ist daher die phänologiebedingte Abschaltung zu bevorzugen. Beeinträchtigungen der Population des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet können unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen voraussichtlich so weit gemindert werden, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art im VSG vermieden wird.

Für den Uhu ist die Einhaltung der Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland erforderlich. Kollisionsbedingte Individuenverluste können dann ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der o.g. Maßnahmen bzw. Anlagenkonfiguration ausgeschlossen werden. Es verbleiben nicht erhebliche Beeinträchtigungen für den Wespenbussard.

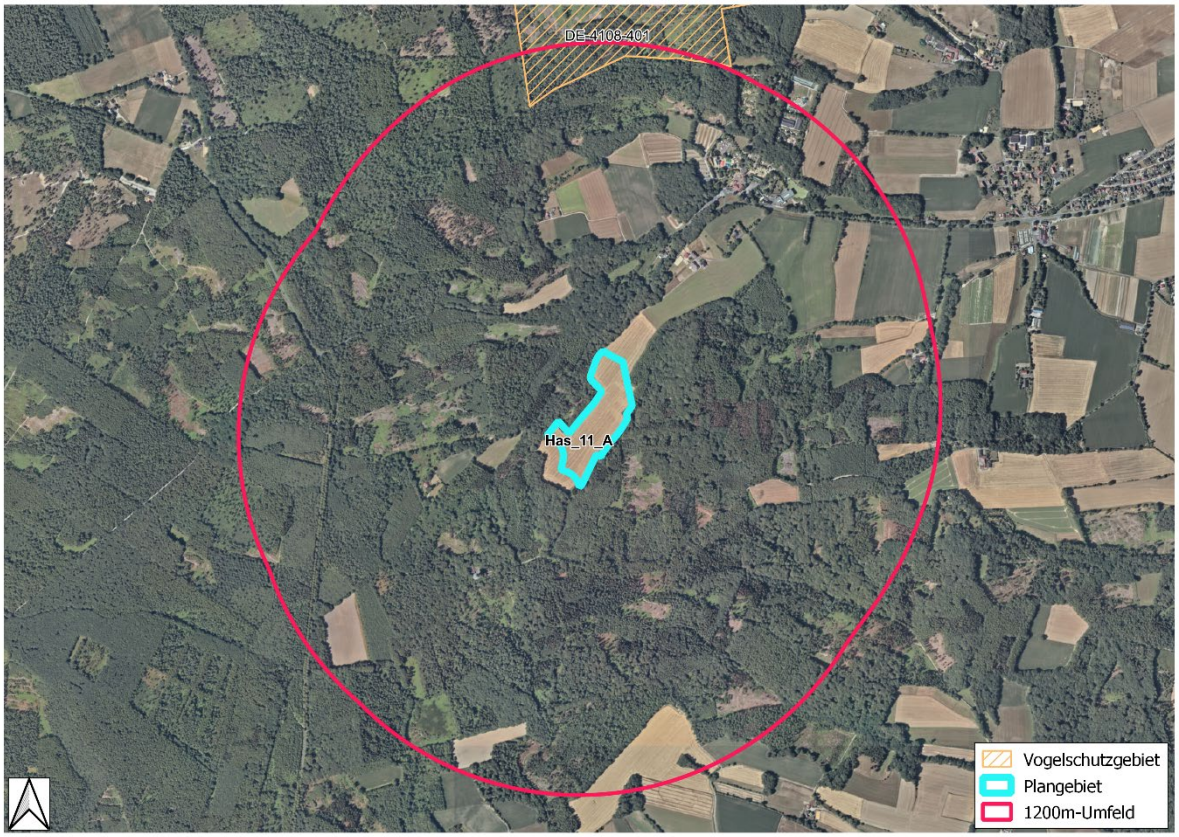
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.4 Has_11_A

3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Has_11_A
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Has_11_A“ befindet sich im Kreis Recklinghausen in der Stadt Haltern am See, südwestlich der Ortschaft Lochtrup. Es hat eine Größe von ca. 7,1 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4108-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 990 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst eine große Ackerfläche innerhalb eines großen Mischwaldgebietes. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet liegen weitere Waldbereiche sowie landwirtschaftliche Flächen und die Rekener Straße. Im VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kranich, Blässgans, Saatgans.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 990 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 500 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Blässgans, Saatgans, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Baumfalke, Bekassine, Kranich (Brut), Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Kiebitz (Brut).

Zusätzliche lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Aktuelle Hinweise auf ein Brutvorkommen des Uhus liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m für das VSG nicht vor. Darüber hinaus liegt der WEB mit 995 m bis auf wenige Meter außerhalb des zentralen Prüfbereiches für den Uhu. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.

Auch für den Weißstorch liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereiches von 1.000m im VSG vor. Darüber hinaus liegt der WEB mit 995 m bis auf wenige Meter außerhalb des zentralen Prüfbereiches für den Weißstorch und die geschlossenen Waldbereiche sind nicht als Brutplatz für die Art geeignet. Beeinträchtigungen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs können ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Wespenbussards umfasst reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Wäldern und offenen Grünlandbereichen (LANUV 2019). Aktuelle Hinweise auf Brutvorkommen liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m nicht vor. Darüber hinaus liegt der WEB mit 995 m bis auf wenige Meter außerhalb des zentralen Prüfbereiches für den Wespenbussard. Beeinträchtigungen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs können ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan liegen ebenfalls keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereiches von 1.200 m vor. Beeinträchtigungen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs können ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleiben aufgrund der Entfernung von min. 990 m keine betrachtungsrelevanten Arten.

Zu den Rastgebieten des Goldregenpfeifers zählen offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LANUV 2019). Innerhalb des zentralen Prüfbereiches von1.000 m liegen keine geeigneten Rasthabitate für die Art. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Zu den Rastgebieten des Kranichs zählen weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften, wobei als Schlafplätze eher störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden (LANUV 2019). Innerhalb des Prüfbereiches von 1.500 m befinden sich keine geeigneten Rasthabitate für die Art.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Anlage-, Bau- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den WEB Has_11_A können somit für alle erhaltungsziel-gegenständlichen und windenergiesensiblen Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden.

Kumulation

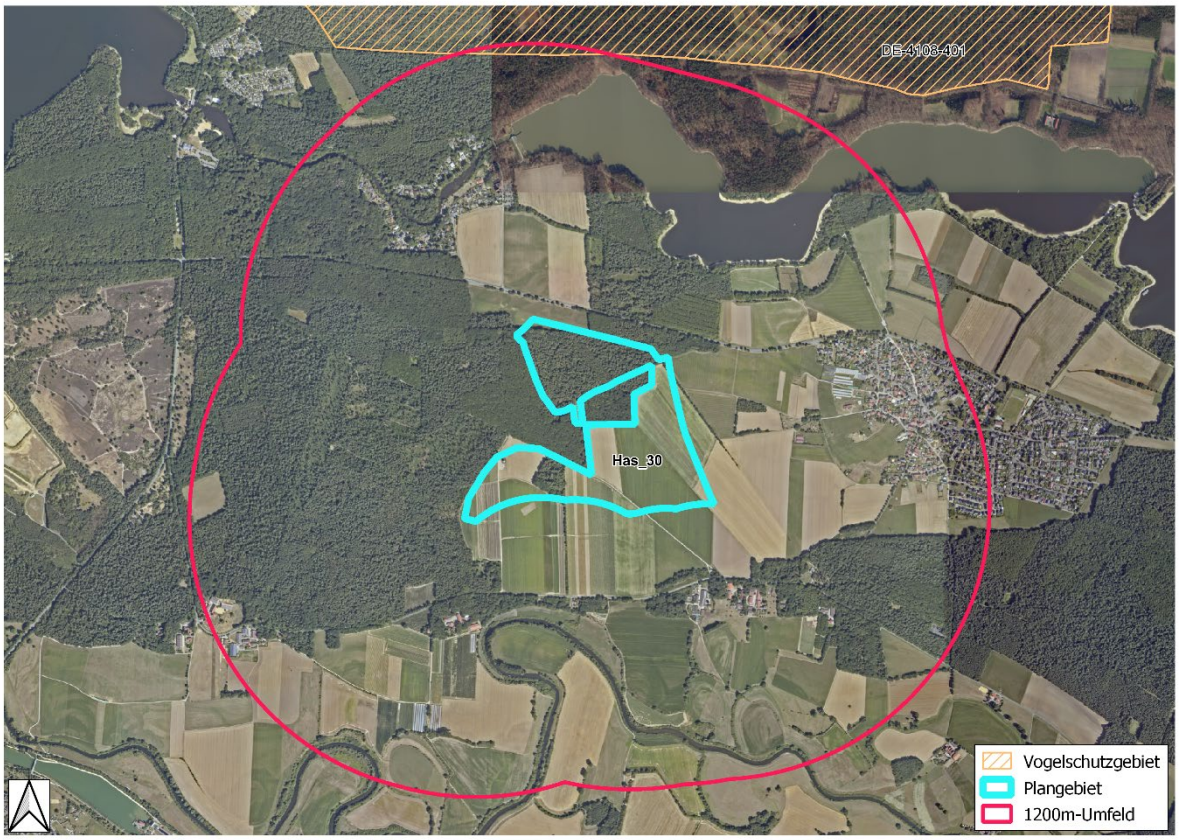
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.5 Has_30

3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Has_30
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Has_30“ befindet sich im Kreis Recklinghausen in der Stadt Haltern am See, östlich der Ortschaft Hullern und südlich des Hullener Stausees. Es hat eine Größe von ca. 44,9 ha und eine Bestands-WEA innerhalb des Gebietes.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4108-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 1.150 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst mehrere große Ackerflächen am Rande eines großen Mischwaldgebietes. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet liegen weitere Waldbereiche, der Hullerner Stausee sowie landwirtschaftliche Flächen und die Hullerner Straße (B 58). Im VSG DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kranich, Blässgans, Saatgans.

Aufgrund der Entfernung von 1.150 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 1.000 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich (r), Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Goldregenpfeifer, Blässgans, Saatgans, Blässgans und Saatgans.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt der Rotmilan als betrachtungsrelevante Art.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art.

Zu den Rastgebieten des Kranichs zählen weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften, wobei als Schlafplätze eher störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden (LANUV 2019). Nachweise der Art liegen innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.500 m innerhalb des VSG nicht vor. Auch befinden sich in diesem Bereich keine potenziell geeigneten Rasthabitate für die Art. Mehre Nachweise liegen für durchziehende Kraniche im Bereich des Hullerner Stausees außerhalb des VSG vor, jedoch gibt es keine Hinweise auf eine Nutzung als Rasthabitat oder Schlafgewässer (Ornitho, 2021-22).

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Aufgrund des Abstandes des WEB zum VSG und da durch die Lage des WEB keine Teilbereiche des VSG oder Teillebensräume erhaltungszielgegenständlicher Arten zerschnitten werden, stellt der WEB keine Barriere für Austauschbeziehungen dar.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen erhaltungszielgegenständlicher Arten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von mindestens 1.150 m zum VSG und der artspezifischen Fluchtdistanzen der Arten von maximal 500 m nach Gassner et al. (2010) ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Brutplätze des Rotmilans liegen meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen. Aus dem Waldrandbereich zwischen VSG-Grenze und Hullerner Stausee liegt eine Brutzeitfeststellung für die Art vor (ornitho 2023). Die Mischwaldbereiche an der Grenze zum VSG kommen grundsätzlich als Bruthabitat für die Art in Frage. Ein Vorkommen im zentralen Prüfbereich von 1.200m ist somit möglich. Kollisionsbedingte Individuenverluste und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Vogelschutzgebiet können nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste können somit für den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 1.150 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r), Blässgans (c) und Saatgans (c), Baumfalke (r), Weißstorch (r), Uhu (r), Bekassine (r), Großer Brachvogel (r), Kranich (r), Uferschnepfe (r), Wachtelkönig (r), Ziegenmelker (r) und Wespenbussard (r)
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Kranich (c), Goldregenpfeifer (c)

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten, insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[6]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen für den Rotmilan im vorliegenden Fall nicht auf den vorhandenen Nachweis eines Brutplatzes, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Rotmilan (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan)
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan)
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

[6] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

ODER

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. (Rotmilan)

ODER

- Antikollisionssysteme

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Rotmilan ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Rotmilans im Vogelschutzgebiet ist somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Biologische Station Kreis Recklinghausen (BS RE) (2024): Bereitgestellte Daten zu Kartierungen von Brut- und Rastvogelarten im VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge. Datenlieferung / schriftl. Mitteilung vom 03.06.2024

LANUV (2019): Planungsrelevante Arten. Verfügbar auf: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe. Abgerufen 07/2024.

LANUV (2023): Datensatz zu planungsrelevanten Arten des LANUV.

MUNV, LANUV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -. Stand: 12.04.2024, 2. Änderung.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das Vogelschutzgebiet „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)

September 2024

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung**	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH**	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier	
Bearbeiter:	Dipl.-Lök. Lydia Vaut Dr. Katrin Wulfert M. Sc. Larissa Preschel	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 1

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 2

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 23

3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche 23
3.2 Alp_03 24
3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung 24
3.3 Alp_09 27
3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung 27
3.4 Voe_01 30
3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung 30
3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 34
3.5 Wes_04 37
3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung 37
3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 40
3.6 Wes_05 43
3.6.1 Natura 2000-Vorprüfung 43
3.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 47
3.7 Wes_06 51
3.7.1 Natura 2000-Vorprüfung 51
3.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 54
3.8 Wes_09 58
3.8.1 Natura 2000-Vorprüfung 58
3.8.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 61

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 64

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Der Regionalverband Ruhr beabsichtigt die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr, in der insbesondere Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden. Soweit durch die planerischen Festlegungen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Plangebiete ist daher in einer Natura 2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[1]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich insbesondere im Standarddatenbogen und den Erhaltungszieldokumenten des LANUV.[2] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung

[1] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[2] Der Standarddatenbogen und das Erhaltungszieldokument sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

der Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4203-401
Name	VSG Unterer Niederrhein
Fläche	25.809,38 ha
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV erstreckt sich das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet, das in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein" übereinstimmt, vom Binsheimer Feld im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Es umfasst die rezente Aue des Rheins (Deichvorland), teilweise aber auch, wie z.B. mit der Düffel, große Flächen in der Altaue (Deichhinterland). Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Sie ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland.
Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV ist das Vogelschutzgebiet das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flussseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesigen, sandigen Rheinufer, aber auch der Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbaumbeständen beherbergen ein Schwerpunktvorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzauenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft.
Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Typ: p = sesshaft r = Fortpflanzung c = Sammlung w = Überwinterung Erhaltungszustand: (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt **fett** = windenergieempfindliche Art	• *Acrocephalus scirpaceus* – Teichrohrsänger (r, B) • *Alcedo atthis* – Eisvogel (r, C) • *Anas acuta* – Spießente (c, B) • *Anas clypeata* – Löffelente (r, C) • *Anas clypeata* – Löffelente (c, A) • *Anas crecca* – Krickente (c, A) • *Anas crecca* – Krickente (r, C) • *Anas penelope* – Pfeifente (w, A) • *Anas querquedula* – Knäkente (r, C) • *Anas querquedula* – Knäkente (c, C) • *Anas strepera* – Schnatterente (c, A) • *Anas strepera* – Schnatterente (r, B) • ***Anser albifrons* – Blässgans (c, A)** • ***Anser brachyrhynchus* – Kurzschnabelgans (w, C)** • ***Anser erythropus* – Zwerggans (c, B)** • ***Anser fabalis* – Saatgans (c, B)** • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (r, C) • *Aythya ferina* – Tafelente (c, B) • *Aythya ferina* – Tafelente (r, C) • *Botaurus stellaris* – Rohrdommel (c, C) • ***Branta leucopsis* – Weißwangengans (c, A)** • *Branta leucopsis* – Weißwangengans (r, B) • *Bucephala clangula* – Schellente (w, B) • *Calidris alpina* – Alpenstrandläufer (c, C) • *Calidris ferruginea* – Sichelstrandläufer (c, C) • *Casmerodius albus* – Silberreiher (c, B) • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (r, B) • ***Chlidonias niger* – Trauerseeschwalbe (r, B)** • ***Ciconia ciconia* – Weißstorch (r, B)** • *Ciconia ciconia* – Weißstorch (c, B) • ***Circus aeruginosus* – Rohrweihe (r, C)** • ***Crex crex* – Wachtelkönig (r, C)** • ***Cygnus columbianus bewickii* – Zwergschwan (c, C)** • ***Cygnus cygnus* – Singschwan (c, C)** • ***Falco peregrinus* – Wanderfalke (r, B)** • ***Falco subbuteo* – Baumfalke (r, B)** • *Gallinago gallinago* – Bekassine (c, B) • ***Gallinago gallinago* – Bekassine (r, C)** • *Haliaeetus albicilla* – Seeadler (w, B)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• ***Haliaeetus albicilla* – Seeadler (r, B)** • ***Larus melanocephalus* – Schwarzkopfmöwe (r, C)** • ***Limosa limosa* – Uferschnepfe (r, C)** • *Luscinia megarhynchos* – Nachtigall (r, B) • *Luscinia svecica* – Blaukehlchen (r, C) • *Lymnocryptes minimus* – Zwergschnepfe (c, C) • *Mergellus albellus* – Zwergsäger (c, C) • *Mergus merganser* – Gänsesäger (c, C) • ***Milvus migrans* – Schwarzmilan (r, B)** • ***Numenius arquata* – Großer Brachvogel (r, B)** • *Numenius arquata* – Großer Brachvogel (w, B) • *Oriolus oriolus* – Pirol (r, B) • *Pandion haliaetus* – Fischadler (c, B) • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (c, C) • *Phoenicurus phoenicurus* – Gartenrotschwanz (r, C) • *Platalea leucorodia* – Löffler (c, B) • ***Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (c, C)** • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (r, C) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (r, B) • *Riparia riparia* – Uferschwalbe (r, B) • *Saxicola rubicola* – Schwarzkehlchen (r, A) • ***Sterna hirundo* – Flussseeschwalbe (r, B)** • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (c, B) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (r, B) • *Tadorna ferruginea* – Rostgans (r, B) • *Tadorna tadorna* – Brandgans (r, B) • *Tringa erythropus* – Dunkler Wasserläufer (c, C) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (c, C) • *Tringa nebularia* – Grünschenkel (c, C) • *Tringa ochropus* – Waldwasserläufer (c, C) • ***Tringa totanus* – Rotschenkel (r, C)** • ***Vanellus vanellus* – Kiebitz (c, C)** • ***Vanellus vanellus* – Kiebitz (r, C)**
andere vorkommende wichtige Arten	---
Gebietsmanagement	• LANUV (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 (https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-unterer-niederrhein)

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06.
  - ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Blässgans (*Anser albifrons*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen mit vegetationsfreien Schlammflächen und Feuchtgebüschen an Still- und Fließgewässern, Feuchtgebieten, Mooren.
- Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z.B. feuchte Gebüsche auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern.
- Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

(v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythopus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen und an Abgrabungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit hohen Alt- und Totholzanteilen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 15.06.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
  - kein Walzen nach 15.03.
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
  - Grünlandmahd erst ab 01.06.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
  - kein Walzen nach 15.03.
  - Maiseinsaat nach Mitte Mai
  - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
  - Anlage von Ackerrandstreifen
  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Knäkente (*Anas querquedula*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Krickente (*Anas crecca*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). • Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Löffelente (*Anas clypeata*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Löffler (*Platalea leucorodia*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüschen an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen. • Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). **Pfeifente (*Anas penelope*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). • Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen. **Pirol (*Oriolus oriolus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen. • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an potenziellen Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Rostgans (*Tadorna ferruginea*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern.
- Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 15.06.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
  - kein Walzen nach 15.03.
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Saatgans (*Anser fabalis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schellente (*Bucephala clangula*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schnatterente (*Anas strepera*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Auen, Altarmen und Seen mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln sowie Röhrichten.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume).
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Grünlandmahd erst ab 15.07.
  - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - extensive Beweidung (Schafen, Ziegen) mögl. ab 01.08.
  - Entkusselung, Erhalt einzelner Büsche und Bäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen an Stillgewässern (z.B. Abgrabungsgewässer).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Bereich der Brutkolonien).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Seeadler (*Heliaeetus albicilla*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Spießente (*Anas acuta*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen.
- Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze.
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.

Tafelente (*Aythya ferina*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern (Altarme, Seen, Rieselfelder) mit offener Wasserfläche und vegetationsreichen Uferröhrichten und einem gutem Nahrungsangebot.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Vermeidung von Störungenan den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins. • Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf. • Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: - Mahd erst ab 15.06. - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. - kein Walzen nach 15.03. - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Prallhängen, Steilufern, und Flussbettverlagerungen. • Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Nistplätze; ggf. Anlage von frisch angerissenen Steilufern auch an Sekundärstandorten. • Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbeständen als Rast- und Sammelplatz. • Schonende Gewässerunterhaltung sowie Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Anfang September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 01.07.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Zwergschwan (*Cygnus bewickii*) Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen). • Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Schaffung von Retentionsflächen). • Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“ (Stand 06/2021) • LANUV NRW (ohne Jahr): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

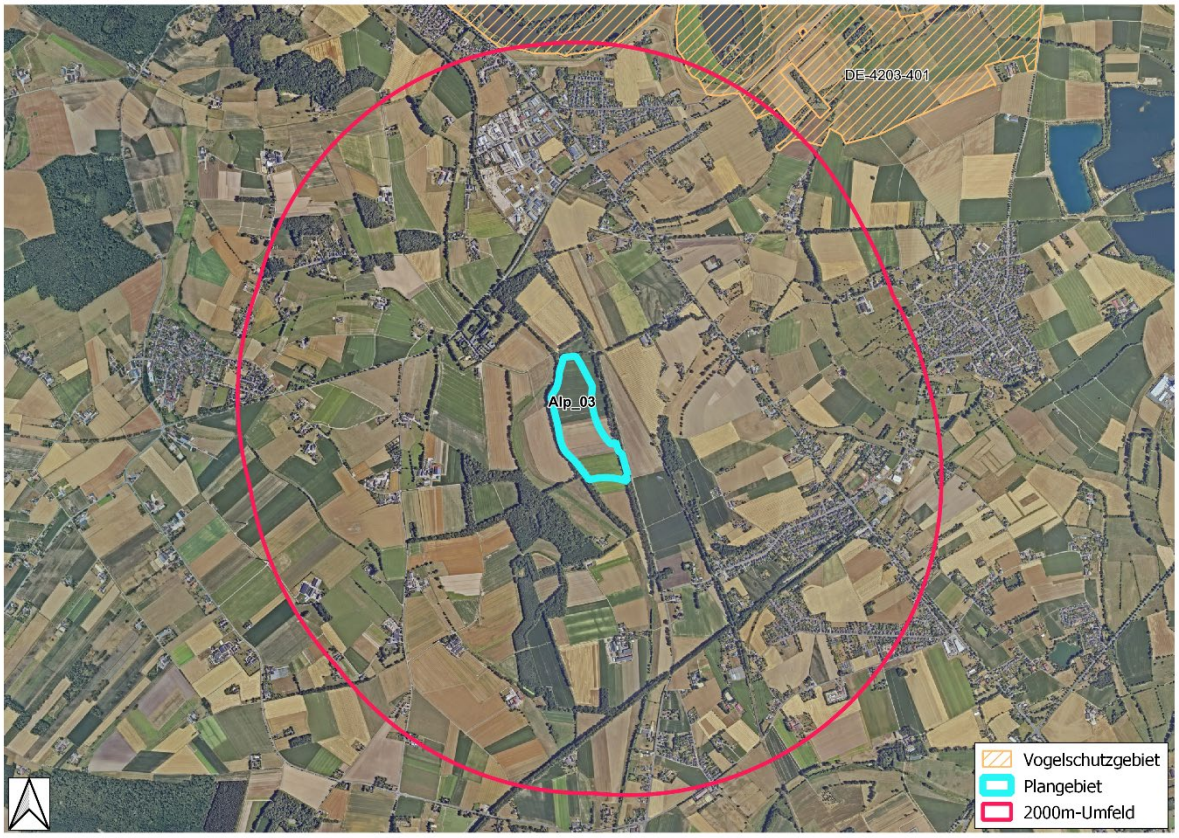
3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche

potenzielle Auswirkungen (AW) der Windenergiebereiche	
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten • Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

3.2 Alp_03

3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Alp_03
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Alp_03“ befindet sich im Kreis Wesel in der Gemeinde Alpen, westlich der Ortschaft Menzelen. Es hat eine Größe von 19,4 ha und befindet sich in der offenen Feldflur.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 1.850 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche Umfeld (2.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen und in den Randbereichen Gehölzstreifen. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet liegen die Rheinberger Str. bzw. Xantener Straße sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen der Ortschaft Birten, bzw. Unterbirten. Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 1.850 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 1.000 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz (Brut und Rast), Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan und Goldregenpfeifer.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt der Seeadler als betrachtungsrelevante Art.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Brutvogelarten sowie aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleiben keine betrachtungsrelevanten Arten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen sind für die Gruppe der störungsempfindlichen Brut -und Rastvögel aufgrund der Distanz zwischen Vogelschutzgebiet und WEB nicht relevant.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete erhaltungszielgegenständliche Brutvogelart Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielart vorliegen.

Für den Seeadler sind aktuelle Brutnachweise (BSKW, 2020-23) im Bereich der Bislicher Insel bekannt (Abstand Grenze des WEB zu Revierpunkten ca. 2.200 m). Die bekannten Brutnachweise befinden sich somit knapp außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 2.000 m. Innerhalb des Radius von 2.000 m um den WEB befinden sich keine geeigneten Bruthabitate. Zudem ist aufgrund der Habitatstrukturen davon auszugehen, dass sich keine Aktivitätsschwerpunkte des Seeadlers im Umfeld des WEB befinden. Der WEB befindet sich auch nicht zwischen verschiedenen Teilbereichen des VSG. Die Kriterien für die Anwendung des erweiterten Prüfbereiches von 5.000 m sind nicht gegeben, da es sich bei dem WEB um größere Ackerschläge handelt und diese auch nicht zwischen Teilgebieten des

VSG oder zwischen Brut- und Nahrungshabitaten liegen und somit keine Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore vorliegen.

Ein erhöhtes Risiko für kollisionsbedingte Individuenverluste des Seeadlers kann somit aufgrund der Lage des WEB ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes liegen nicht vor.

Kumulation

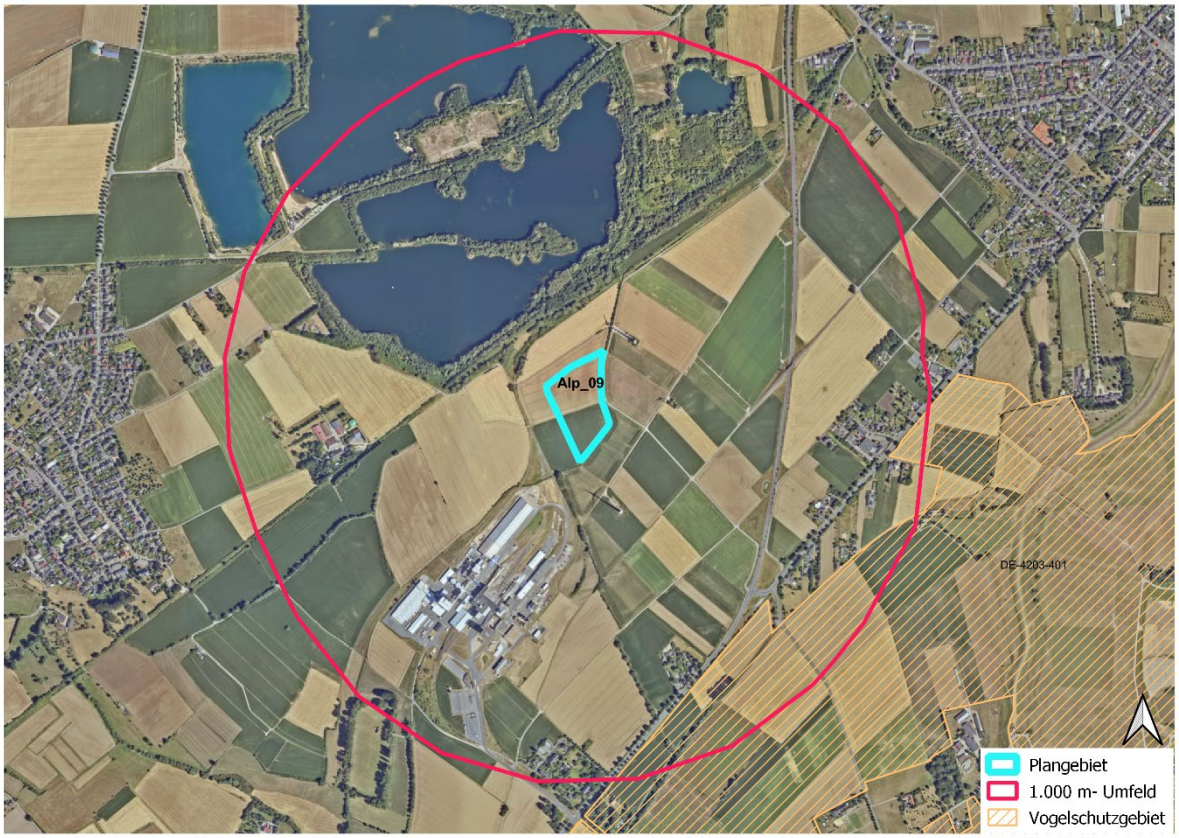
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.3 Alp_09

3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Alp_09
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Alp_09“ befindet sich im Kreis Wesel in der Gemeinde Alpen, östlich der Ortschaft Menzelen. Es hat eine Größe von 3,7 ha und befindet sich in der offenen Feldflur, angrenzend an drei Bestands-WEA.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 720 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das südöstliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen. Drei Bestands-WEA befinden sich östlich und südlich angrenzend an das Plangebiet, mit einem Abstand von 100 bis 200 m. Entlang der östlichen Grenzen des Plangebietes verläuft die „Borthsche Ley“ sowie ein asphaltierter Feldweg. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet verläuft die B 58 sowie teilweise auch die Venloer Straße sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 720 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 720 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz (Brut und Rast), Nahrungshabitate des Sing- und Zwergschwans, sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und Weißwangengans.

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächstgelegenen Brutvorkommen der Flussseeschwalbe im VSG liegen in ca. 3,3 km Entfernung zum Plangebiet im Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum (5-6 Brutpaare in 2021/2023, Daten der BSKW) sowie in ca. 4 km Entfernung im Bereich der Bislicher Insel (einzelne Brutpaare 2020-2023, Daten der BSKW). Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 7,5-8 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Da die bekannten Brutkolonien der Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe und Schwarzkopfmöwe weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten von Vornherein ausgeschlossen.

Schlafplätze von Wasservögeln im VSG sind gemäß Karte 4 des MaKo (2011) mindestens 5 km vom Plangebiet entfernt und somit außerhalb des relevanten Prüfbereichs für die störungsempfindlichen Vorkommen von Zwerg- und Singschwan (Schlafplätze). Die nächstgelegenen Brutvorkommen des Weißstorches (Daten der BSKW, 2019-2023) befinden sich in über 2 km Entfernung zum Plangebiet und damit außerhalb des zentralen und erweiterten Prüfbereiches. Die nächsten bekannten Brutvorkommen des Schwarzmilans (Daten der BSKW 2019-2023) befinden sich im Bereich der Bislicher Insel (ca. 3-3,5 km Entfernung zum WEB) sowie im Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum (ca. 5,5 km Entfernung zum WEB). Für den Wanderfalken liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen im Umfeld des WEB vor. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des VSG-Teilbereiches, der vom 1.000m-Puffer (= zentraler Prüfbereich für Weißstorch, Wanderfalke, Schwarzmilan) um den WEB angeschnitten wird, keine potenziell geeigneten Bruthabitate für die genannten Arten. Da es sich bei diesem Teilbereich überwiegend um siedlungsnahe Ackerflächen handelt, besitzen diese auch eine sehr geringe Qualität als potenzielles Rasthabitat für den Goldregenpfeifer (zentraler Prüfbereich ebenfalls 1.000 m).

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit der Seeadler als betrachtungsrelevante Art.

Aus den Gruppen der störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist. Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können aufgrund des Abstandes zwischen WEB und VSG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die bekannten Brutnachweise des Seeadlers liegen in ca. 4,8 km Entfernung zum geplanten WEB und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 2.000 m, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA nicht zu erwarten ist. Aufgrund der Lage des WEB zwischen Teilgebieten des VSG und in der Nähe des Gewässerkomplexes Freizeitsee Menzelen / Feuchtgebiet bei Menzelen Ost, ist der erweiterte Prüfbereich zu berücksichtigen. Der WEB liegt nur sehr knapp innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Teile des WEB liegen auch außerhalb der Distanz von 5.000 m. Zudem befinden sich unmittelbar angrenzend an den WEB-Vorbelastungen durch drei Bestands-WEA. Im WEB selber befinden sich keinerlei Strukturen, die eine häufigere Nutzung durch die Art nagelegen würden. Zudem ist der WEB nicht zwischen dem bekannten Brutplatz und dem Gewässerkomplex als potenzielles Nahrungshabitat gelegen. In den angrenzenden Teilbereichen des VSG befinden sich keine potenziellen Nahrungsgewässer.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Population des Seeadlers im Vogelschutzgebiet durch kollisionsbedingte Individuenverluste können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

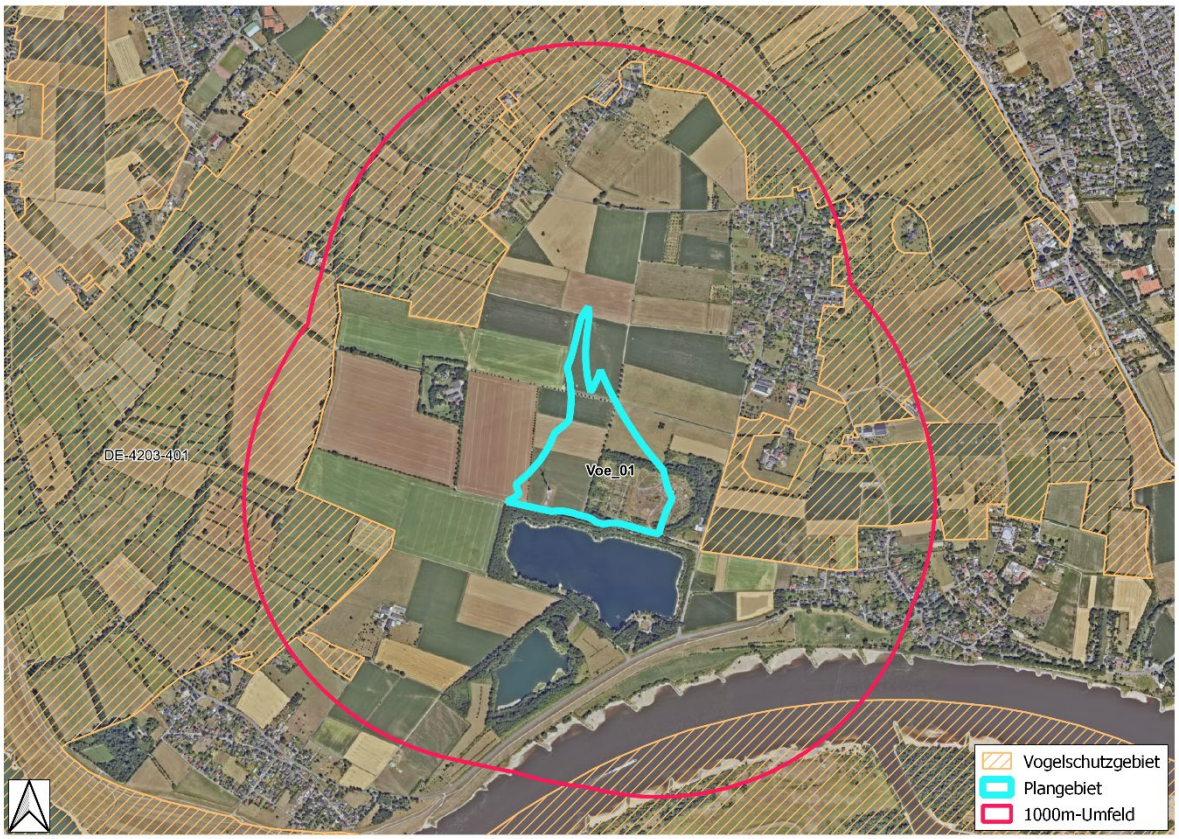
Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.4 Voe_01

3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Voe_01
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Voe_01“ befindet sich im Kreis Wesel in der Stadt Voerde (Niederrhein) südwestlich der Ortschaft Löhnen. Es hat eine Größe von 22,2 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 160 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das östliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, eine Zuwegung zu der südlichen WEA sowie die Götterswicker Str. im Norden und die Ettwigstraße im Zentrum. In der östlichen Gebietshälfte liegt das stillgelegte und zurückgebaute Bergwerk Walsum, Schacht Voerde mit einem Parkplatz. Eine Bestands-WEA befindet sich nördlich, zwei weitere südlich innerhalb des Plangebietes. Im direkten Umfeld befindet sich südlich eine weitere Bestands-WEA. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet befinden sich Gebäude der Feuerwehr Voerde sowie Gehölzstreifen und die Hohe Straße.

Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 160 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 100 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut).

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Bzgl. der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten befinden sich die Nachweise von Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Baumfalke, Wanderfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Seeadler vollständig außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereiches: Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächstgelegenen Brutvorkommen der Flussseeschwalbe im VSG liegen in ca. 1,9 km Entfernung zum Plangebiet südlich im Bereich der Abgrabung Kettgeshof (1-2 Brutpaare in 2021/2023, Daten der BSKW) sowie in ca. 4,2 km Entfernung im Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum (5-6 Brutpaare in 2021-2023, Daten der BSKW). Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 13,4 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Brutvorkommen der Rohrweihe finden sich südlich im Bereich der Abgrabung Kettgeshof mit einer Entfernung von min. 2 km (1 Brutpaar, 2021-2022). Das nächstgelegene Brutvorkommen des Baumfalken befindet sich im Bereich der Bislicher Insel in ca. 10,6 km Entfernung zum Plangebiet. Für den Wanderfalken liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, zudem befinden sich innerhalb der VSG-Teilbereiche im 1.000 m-Umfeld des WEB keine für die Brut geeigneten Habitatstrukturen. Bekannte Brutvorkommen des Schwarzmilans befinden sich ebenfalls deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereiches in min. 2 km Entfernung zum WEB. Darüber hinaus liegen die bekannten Brutnachweise des Seeadlers in min. 12 km Entfernung zum geplanten WEB, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA auch unter Berücksichtigung des erweiterten Prüfbereichs für den Seeadler im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. Da die bekannten Brutplätze der Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe und des Seeadlers weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten von Vornherein ausgeschlossen.

<u>Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit der Weißstorch als betrachtungsrelevante Art.</u>

Die nächsten Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig, Uferschnepfe und Großer Brachvogel befinden sich im Bereich der Bislicher Insel in mindestens 10,6 km Entfernung zum WEB, Brutvorkommen der Bekassine sind nicht bekannt (Daten der BSKW 2019-2023). Brutvorkommen des Rotschenkels finden sich südlich im Bereich der Abgrabung Kettgeshof sowie des Rheinvorlandes im Orosoyer Rheinbogens in ca. 2,2 km Entfernung zum Plangebiet (Daten der BSWK 2019-2023).

<u>Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.</u>

Gemäß der Wasservogelzählungen der BSKW (2019-2024) befinden sich Rastplätze bzw. Schlafgewässer insbesondere von Blässgänsen südlich des Rheins im Bereich der Abgrabung Kettgeshof und im Rheinvorland im Orosoyer Rheinbogen in 1,1 und 1,6 km Entfernung zum Plangebiet. Potenzielle

Schlafplätze von Zwerg- und Singschwan liegen damit auch deutlich außerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche. Größere Ansammlungen der Blässgans um das Plangebiet liegen mit einer Entfernung von min. 450 m ebenfalls außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 200 m (bspw. 450 Blässgänse bei einer Zählung im Winter 2020/21). Potenziell können diese Bereiche auch von den anderen Arten Nordischer Gänse zeitweise als Nahrungshabitate genutzt werden (insbesondere Saatgans, aber auch die häufig mit Blässgänsen vergesellschaftete Kurzschnabelgans und Zwerggans). Gem. Energieatlas NRW[3] liegt das VSG innerhalb eines Schwerpunktvorkommens von nordischen Gänsen sowie Sing- und Zwergschwan. Da sich jedoch keine geeigneten Schlafgewässer innerhalb des 200 m- bzw. 1.000 m-Prüfbereich innerhalb des VSG befindet, können Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Prüfbereiches von 400 m für den Kiebitz als Rastvogel befinden sich nur östlich des WEB Offenlandbereiche im VSG, die potenziell als Rasthabitat für die Art in Frage kommen. Zwischen diesen und dem WEB befindet sich jedoch eine Waldfläche am Rande des zurückgebauten Bergwerks Walsum, Schacht Voerde, deren Nahbereich von der Art wahrscheinlich gemieden wird. Aufgrund dessen ist hier nicht von potenziellen zusätzlichen Störwirkungen durch WEA auszugehen. Innerhalb des 400 m Prüfbereichs kann eine Beeinträchtigung des Kiebitz ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit der Goldregenpfeifer als betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für den Goldregenpfeifer, der in seinem artspezifischen Prüfabstand von 1.000 m um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rastet und störungsempfindlich ist. Die innerhalb des Prüfbereiches liegenden Offenlandflächen im VSG sind durch zahlreiche Hecken und Feldgehölze stark gekammert sowie durch die Nähe zu Siedlungen vorbelastet und weisen daher eine eingeschränkte Eignung als Rasthabitat für den Goldregenpfeifer auf. Da das Gebiet zudem bereits durch zwei Bestands-WEA vorbelastet ist, sind zusätzliche anlagebedingte Barrierewirkungen potenzieller Rasthabitate des Goldregenpfeifers nicht zu erwarten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB können ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen des Goldregenpfeifers durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von mindestens 310 m zu potenziell geeigneten Offenlandbereichen innerhalb des VSG und der artspezifischen Fluchtdistanz der Art von maximal 250 m nach Gassner et al. (2010) im Vorfeld ausgeschlossen werden. Durch die Störungsempfindlichkeit der Art und der Bestands-WEA sowie der direkten Siedlungsnähe und der angrenzenden Waldfläche weisen die östlich gelegenen Offenlandbereiche innerhalb des VSG in einer Entfernung von ca. 160 m eine sehr geringe Eignung als potenzielles Rasthabitat auf.

[3] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Baubedingte Störungen können ebenfalls für alle weiteren erhaltungszielgegenständlichen Arten aufgrund des Abstandes zum VSG oder aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. nachgewiesener Vorkommen in den potenziell durch Störungen betroffenen Bereichen des VSG ausgeschlossen werden.

Insgesamt können baubedingte Störungen für die erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen/ Barrierewirkungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Goldregenpfeifer (Rast) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Gem. Energieatlas NRW[4] liegt die Fläche außerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer. Nachweise der Art sind in diesem Bereich ebenfalls nicht bekannt. Die innerhalb des Prüfbereiches liegenden Offenlandflächen im VSG sind durch zahlreiche Hecken und Feldgehölze stark gekammert sowie durch die Nähe zu Siedlungen vorbelastet und weisen daher eine eingeschränkte Eignung als Rasthabitat für den Goldregenpfeifer auf. Es ist daher allenfalls von einer Betroffenheit einzelner Individuen auszugehen. Da das Gebiet zudem bereits durch zwei Bestands-WEA vorbelastet ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Goldregenpfeifers im VSG ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete erhaltungszielgegenständliche Brutvogelart Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Das nächstgelegene Brutvorkommen des Weißstorches (Daten des Kreis Wesel, 2023) befindet sich am Himmbruchshof in ca. 360 m Entfernung zum Plangebiet und damit innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m sowie innerhalb des Nahbereiches von 500m. Es besteht somit ein hohes Risiko kollisionsbedingter Individuenverluste. Zudem sind durch die Lage des WEB, der auf allen Seiten von Flächen des VSG umgeben ist, Barrierewirkungen für regelmäßig überfliegende und im Zuge der Nahrungssuche zwischen den Teilgebieten wechselnde Weißstörche zu erwarten, für die dann ebenfalls Kollisionen nicht auszuschließen sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art im VSG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Weißstorch nicht ausgeschlossen werden.

Es verbleiben zudem nicht erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Störungen für den Goldregenpfeifer.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

[4] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 160 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten, aufgrund des Fehlens nachgewiesener Vorkommen oder potenziell geeigneter Habitatstrukturen: Trauerseeschwalbe (r), Flussseeschwalbe (r), Schwarzkopfmöwe (r), Schwarzmilan (r), Wanderfalke (r), Baumfalke (r), Rohrweihe (r), Seeadler (r), Wachtelkönig (r), Bekassine (r), Uferschnepfe (r), Großer Brachvogel (r), Rotschenkel (r), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (w), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Zwergschwan (c) und Singschwan (c) und Kiebitz (c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Weiterhin konnten für die folgenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die folgenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- Goldregenpfeifer (c) (betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Weißstorch)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[5].

Weißstorch (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung kann das Risiko für betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch gemindert werden. Aufgrund der Lage des WEB, inmitten von Teilbereichen des VSG und deren hoher Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch, ist davon auszugehen, dass die Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkbereiches der WEA keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten kann.

[5] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

Da davon auszugehen ist, dass der WEB regelmäßig überflogen wird, ist auch die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen voraussichtlich nur eingeschränkt wirksam.

Die Phänologiebedingte Abschaltung während des Ausfliegens der Jungvögel kann das Kollisionsrisiko für noch unerfahrene Jungvögel mindern. Aufgrund der Lage im Nahbereich eines Brutplatzes können jedoch kollisionsbedingte Individuenverluste auch während der Balz und/oder Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Die o.g. Maßnahmen reichen daher nicht aus, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG in ausreichendem Maße entgegenzuwirken.

Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung erweitert wird. Eine entsprechende Anordnung dieser Maßnahme ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

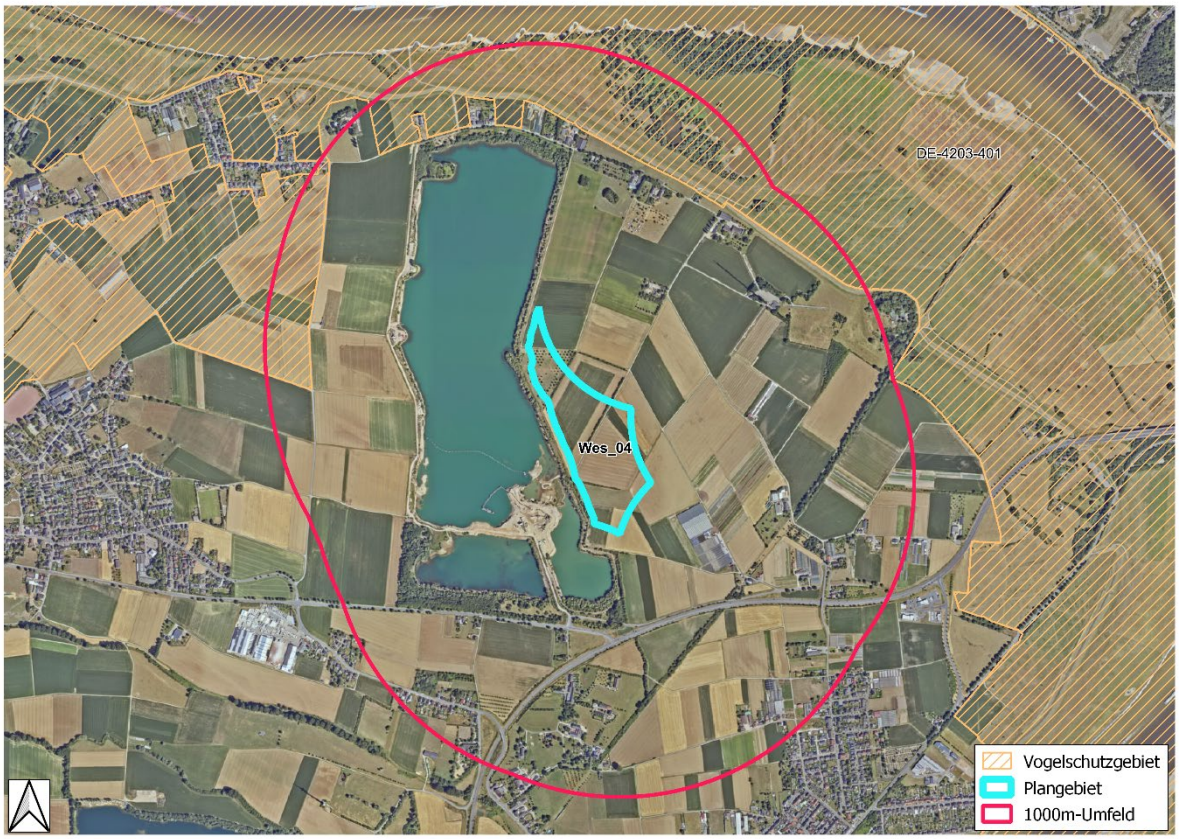
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.5 Wes_04

3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Wes_04
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Wes_04“ befindet sich im Kreis Wesel in der Gemeinde Wesel, nördlich der Ortschaft Büderich. Es hat eine Größe von ca. 15 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch mit einem Abstand von mindestens 670 m angrenzend an dieses. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen sowie eine Streuobstweide (BT-WES-03208). Westlich angrenzend an den WEB befindet sich ein großer Baggersee, südlich davon verläuft die L 460. Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 670 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 500 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Rohrweihe, Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz (Brut- und Rast), Nahrungshabitate der Sing- und Zwergschwäne, sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und der Weißwangengans

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Bzgl. der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten befinden sich die Nachweise von Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Wanderfalke, Weißstorch, Seeadler und Schwarzmilan vollständig außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereiches: Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächstgelegenen Brutvorkommen der Flussseeschwalbe im VSG liegen ca. 2,9-3,4 km nördlich im Bereich des Auesees (1-13 Brutpaare in 2023, Daten BSKW) sowie in ca. 3,6-3,8 km Entfernung im Bereich der Bislicher Insel (einzelne Brutpaare 2020-2023, ebd.). Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 5,5 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Nachweise des Wanderfalken sind für das VSG nicht bekannt, auch befinden sich keine potenziell geeigneten Brutplätze im Prüfbereich. Bekannte Brutvorkommen des Schwarzmilans befinden sich ebenfalls deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereiches in min. 3,5 km Entfernung zum WEB im Bereich der Bislicher Insel (BSKW, 2015-2023). Darüber hinaus liegen die bekannten Brutnachweise des Seeadlers in min. 5 km Entfernung zum geplanten WEB im Bereich der Bislicher Insel (BSKW, 2020-23).

Da die bekannten Nachweise der Brutvogelarten Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Seeadler und Schwarzkopfmöwe weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten von Vornherein ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit der Weißstorch als betrachtungsrelevante Art.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten konnten bereits im Vorhinein alle Arten aufgrund der Entfernung von mindestens 670 m zum Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass keine Art mehr betrachtungsrelevant ist.

Schlafplätze von Wasservögeln im VSG sind gemäß Karte 4 des MaKo (2011) mindestens 2,2 km vom Plangebiet entfernt und somit außerhalb des relevanten Prüfbereichs für die störungsempfindlichen Vorkommen von Zwerg- und Singschwan (Schlafplätze). Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m sind keine Nachweise der Arten Zwergschwan und Singschwan gegeben. Da sich zusätzlich keine geeigneten Habitate als potenzielle Schlafplätze der Arten im zentralen Prüfbereich innerhalb des VSG befinden, können Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit als betrachtungsrelevante Art der Goldregenpfeifer.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für den Goldregenpfeifer, welcher in seinem artspezifischen Prüfabstand von 1.000 m um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rastet und störungsempfindlich ist. Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch den WEB ist für den Goldregenpfeifer jedoch nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass im Fall von Rastvorkommen der Art in der Nähe des WEB dieser aufgrund seiner Lage keine Barriere für Austauschbeziehungen darstellt und ohne größere Umwege umflogen werden kann. Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen erhaltungszielgegenständlicher Arten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von mindestens 670 m zum VSG ausgeschlossen werden.

Insgesamt können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen / Barrierewirkungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Goldregenpfeifer (Rast) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der Lage des zentralen Prüfbereichs innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer, der sich über Flächen innerhalb und außerhalb des VSG erstreckt (Energieatlas NRW[6]), kann ein Vorkommen in den nordwestlichen Randbereichen des VSG nicht ausgeschlossen werden. Zwar weisen die Grünlandbereiche des VSG eine höherwertige Eignung als potenzielle Rasthabitate der Art auf, jedoch kann ein Vorkommen in den randlichen Ackerbereichen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die potenziell beeinträchtigten Rasthabitate liegen in einer Entfernung von rund 850 m. Zwischen den Bereichen und dem WEB liegt ein großes Stillgewässer, das durch eine Gehölzreihe umrahmt ist. Durch die besser geeigneten Grünlandflächen innerhalb des VSG sowie der Entfernung von min. 850 m mit abschirmenden Gehölzstrukturen führen die Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdete erhaltungszielgegenständliche Brutvogelart Weißstorch potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielart vorliegen.

Der bekannte Brutplatz des Weißstorches am Querenhorsthof (BSWK 2019-2023) befindet sich in ca. 700 m Abstand zum WEB. Eine Nutzung der Flächen des WEB als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden, so dass kollisionsbedingte Individuenverluste und damit eine Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der Population im Vogelschutzgebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit für die erhaltungszielgegenständliche kollisionsgefährdete Art Weißstorch nicht ausgeschlossen werden. Zudem verbleiben nicht erhebliche Beeinträchtigungen für den Goldregenpfeifer. **Kumulation** Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 670 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Baumfalke (r), Rohrweihe (r), Wachtelkönig (r), Bekassine (r), Uferschnepfe (r), Großer Brachvogel (r), Rotschenke (r)l, Kiebitz (r, c), Nahrungshabitate der Sing- und Zwergschwäne, sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und der Weißwangengans
- Aufgrund des Fehlens von Vorkommen / oder geeigneten Habitatstrukturen bzw. großer Entfernung der nachgewiesenen Vorkommen: Trauerseeschwalbe (r), Flussseeschwalbe (r), Wanderfalke (r), Schwarzmilan (r), Seeadler (r) und Schwarzkopfmöwe (r), Goldregenpfeifer (c)

Gemäß der Vorprüfung werden folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)

[6] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vogelarten

Weiterhin konnten für die folgenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die folgenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- Goldregenpfeifer (c) (betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Weißstorch (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelart entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[7].

Weißstorch (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08.

[7] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Individuenverluste durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Weißstorches im VSG durch betriebsbedingte Störungen kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Voraussetzung der Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.

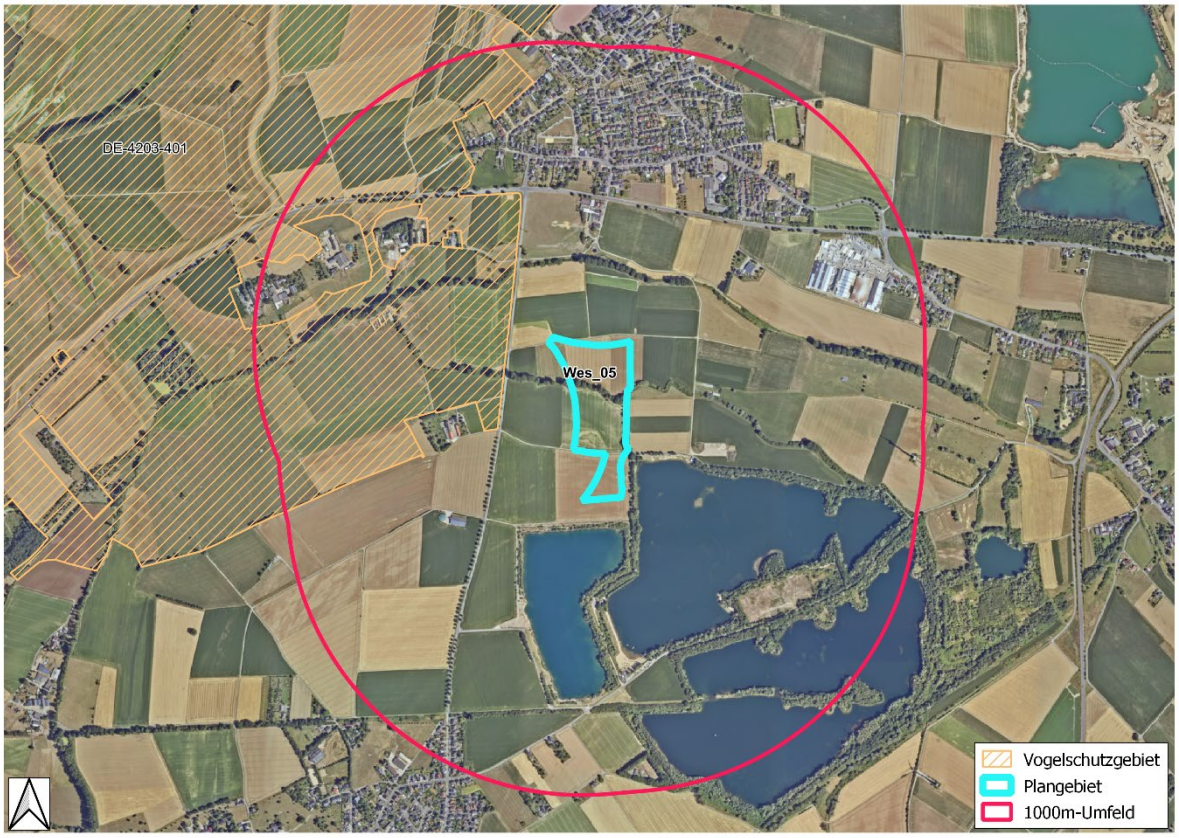
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.6 Wes_05

3.6.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Wes_05
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Wes_05“ befindet sich im Kreis Wesel in der Stadt Wesel sowie der Gemeinde Alpen, südlich der Ortschaft Ginderich. Es hat eine Größe von ca. 8,7 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch mit einem Abstand von mindestens 140 m angrenzend an dieses. Das Vogelschutzgebiet ragt in das westliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes hinein. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen sowie die „Borthsche Ley“ mit einem anliegenden Ufergehölzstreifen. Die „Niederungen der Borthschen Ley, der Breiten Wardtley und des Schwarzen Grabens“ sind als Verbundflächen mit einer besonderen Bedeutung des Biotopverbundes NRW ausgezeichnet (VB-D-4305-001). Zwei Bestands-WEA befinden sich im östlichen Umfeld (1.000 m-Radius), mit einem Abstand von ca. 330 bzw. 985 m. In der südlichen Hälfte verläuft ein asphaltierter Feldweg. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet verläuft die

Gindericher Str. und die Xantener Straße. Südlich und südöstlich befinden sich in direkter Nähe zum Plangebiet zwei Baggerseen.

Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 140 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von mindestens 100 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut).

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Bzgl. der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten befinden sich die Nachweise von Trauerseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Wanderfalke und Schwarzmilan vollständig außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereiches. Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 6 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Da die bekannten Brutkolonien der Trauerseeschwalbe Schwarzkopfmöwe weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten von Vornherein ausgeschlossen. Für den Wanderfalken liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereiches vor, zudem befinden sich innerhalb der VSG-Teilbereiche im 1.000 m-Umfeld des WEB keine für die Brut geeigneten Habitatstrukturen. Bekannte Brutvorkommen des Schwarzmilans befinden sich ebenfalls deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereiches in min. 1,6 km Entfernung zum WEB.

Die nächstgelegenen Brutvorkommen der Flussseeschwalbe befinden sich innerhalb des VSG ca. 2,3-2,6 km nördlich im Bereich der Bislicher Inseln (einzelne Brutpaare in 2020-2023, Daten BSKW) sowie in ca. 5 km Entfernung im Bereich des Auesees (1-13 Brutpaare in 2023, ebd.). Da die sich die bekannten Brutvorkommen außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m befinden, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Die bekannten Brutnachweise des Seeadlers liegen zwar mit min. 3,5 km Entfernung zum geplanten WEB außerhalb des zentralen Prüfbereiches (Bislicher Insel, BSKW 2020-23). Aufgrund der Lage potenzieller Nahrungshabitate (Freizeitsee Menzelen; Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost), unmittelbar angrenzend an den WEB, ist jedoch im vorliegenden Fall der erweiterte Prüfbereich von 5.000 m zu berücksichtigen.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit der Weißstorch, der Baumfalke und der Seeadler als betrachtungsrelevante Arten.

Die nächsten Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel befinden sich im Bereich der Bislicher Insel in ca. 1,6-2,4 km Entfernung zum WEB, Brutvorkommen der Bekassine sind nicht bekannt (Daten der BSKW 2019-2023).

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art für die nachfolgende Prüfung.

Gemäß der Wasservogelzählungen der BSKW (2019-2024) befinden sich Rastplätze bzw. Schlafgewässer insbesondere von Blässgänsen im Bereich der Bislicher Insel in ca. 2 km Entfernung zum

Plangebiet. Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m sind keine Nachweise der Arten Zwergschwan und Singschwan gegeben. Da sich zusätzlich keine geeigneten Habitate als potenzielle Schlafplätze der Arten im zentralen Prüfbereich befinden, können Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden. Ebenso können Beeinträchtigungen der Arten Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und Weißwangengans aufgrund der fehlenden Rastgewässer innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 200 m im VSG ausgeschlossen werden.

Zu den Rastgebieten des Kiebitz zählen Offenlandbereiche im Grünland sowie auf Äckern (LANUV 2024). Im zentralen Prüfbereich von 400 m befinden sich keine bekannten Rastvorkommen des Kiebitz innerhalb des VSG, jedoch potenzielle Rasthabitate auf Acker- und Grünlandflächen.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleiben somit als betrachtungsrelevante Arten der Goldregenpfeifer und der Kiebitz.

Aufgrund der Nähe zum VSG von 140 m sind zudem baubedingte Störungen für alle erhaltungszielgegenständlichen Arten, mit einer Fluchtdistanz > 140 m und deren Vorkommen innerhalb ihrer Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) nachgewiesen oder anhand der Habitatstrukturen zu erwarten ist, relevant. Dies sind: Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c), Baumfalke (r), Goldregenpfeifer (c) und Kiebitz (c).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für Kiebitz und Goldregenpfeifer, die in ihren zentralen Prüfabständen von 400 m (Kiebitz) bzw. 1.000 m (Goldregenpfeifer) um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rasten und störungsempfindlich sind. Gem. Energieatlas NRW[8] befindet sich das Plangebiet und die innerhalb des 1.000 m-Umfeldes liegenden Bereiche des Vogelschutzgebietes innerhalb eines Schwerpunktvorkommens für rastende Goldregenpfeifer. Für den Goldregenpfeifer kann eine Barrierewirkung durch den WEB aufgrund der Lage innerhalb des Schwerpunktvorkommens (Goldregenpfeifer) sowie zwischen verschiedenen Teilgebieten des VSG sowie potenziellen Rastlebensräumen innerhalb und außerhalb des VSG nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Für den Kiebitz als Rastvogel weisen die potenziellen Rasthabitate im 400m-Radius eine eher geringe Eignung auf. Dies ist durch die angrenzenden Hoflagen sowie die „Kammerung“ der Flächen durch die gewässerbegleitenden Gehölzbestände begründet. Weithin offene – und damit, für die gegenüber Kulissenwirkungen empfindlich reagierende Art, geeignetere Flächen – schließen sich in westlicher Richtung, außerhalb des Prüfbereiches an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Kiebitz im VSG ist daher nicht zu erwarten.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB können somit für Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

[8] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes von 140 m zum VSG für die Arten Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c), Baumfalke (r), Goldregenpfeifer (c) und Kiebitz (c) nicht ausgeschlossen werden. Für die Rastvögel ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche zur Verfügung stehen, da die Störungen nur temporär wirksam sind und Vorbelastungen durch de Gindericher Straße sowie Hoflagen vorhanden sind. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im VSG zu erwarten. Für den Baumfalken kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung des Brutgeschehens kommt. Aufgrund des geringen Bestandes der von nur 5 Brutpaaren im VSG (gem. SDB) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im VSG nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche baubedingte Störungen können somit für den Baumfalken nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen / Barrierewirkungen

Für den Kiebitz als Rastvogel weisen die potenziellen Rasthabitate im 400m-Radius eine eher geringe Eignung auf. Dies ist durch die angrenzenden Hoflagen sowie die „Kammerung“ der Flächen durch die gewässerbegleitenden Gehölzbestände begründet. Weithin offene – und damit, für die gegenüber Kulissenwirkungen empfindlich reagierende Art, geeignetere Flächen – schließen sich in westlicher Richtung, außerhalb des Prüfbereiches an. Störungen sind hier allenfalls für einzelne Individuen der Art in nicht essenziellen Rasthabitaten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population im Vogelschutzgebiet können ausgeschlossen werden.

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Goldregenpfeifer als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Durch die teilweise sehr siedlungsnahen Flächen sowie die Gindericher Str. und die nördlich verlaufende Xantener Straße, besteht bereits eine Vorbelastung des Gebietes. Aufgrund der Lage des WEB innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer (Energieatlas NRW) sowie der Lage potenzieller Rasthabitate im VSG innerhalb des Prüfradius von 1.000 m, können summativ zu den Vorbelastungen wirkende betriebsbedingte Störungen für die Art im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt können erhebliche betriebsbedingte Störungen für den störungsempfindlichen Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Weißstorch, Baumfalke und Seeadler potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen. Ein bekannter Weißstorch Brutplatz liegt nördlich des Plangebietes in einem Abstand von rund 905 m (1 Brutpaar in 2017/2019, Daten BSKW). Der Brutplatz befindet sich knapp außerhalb des VSG und am Rand des zentralen Prüfbereichs. Die Acker- und Grünlandflächen rund um die Borthsche Ley sind als Nahrungshabitate für dieses Revier potenziell geeignet. Kollisionsbedingte Individuenverluste und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG, können somit nicht ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen Nachweise des Baumfalken befinden sich in ca. 1,6 km Entfernung zum WEB (BSKW 2019). Aufgrund des Alters der Daten, der relativ geringen Entfernung zum WEB sowie der geeigneten Habitatausstattung im VSG im Prüfbereich von 450 m, kann ein Brutvorkommen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereiches nicht ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG, können somit ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der an den WEB angrenzende Gewässerkomplex Freizeitsee Menzelen und Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost stellt ein potenzielles Nahrungshabitat des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 5.000 m dar. Der WEB ist somit zwischen dem Brutplatz und potenziell regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten gelegen. Kollisionsbedingte Individuenverluste können somit für den Seeadler ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Vogelschutzgebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit für die erhaltungszielgegenständlichen kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Baumfalke und Seeadler sowie für die störungsempfindliche Rastvogelart Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Es verbleiben zudem nicht erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten: Kiebitz (Rast). Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c), Baumfalke (r)

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 140 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten, aufgrund des Fehlens nachgewiesener Vorkommen oder potenziell geeigneter Habitatstrukturen: Trauerseeschwalbe (r), Flussseeschwalbe (r), Schwarzkopfmöwe (r), Schwarzmilan (r), Wanderfalke (r), Rohrweihe (r), Wachtelkönig (r), Bekassine (r), Uferschnepfe (r), Großer Brachvogel (r), Rotschenkel (r), Seeadler (r), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Zwergschwan (c), und Singschwan(c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Weiterhin konnten für die folgenden Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die folgenden Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- Kiebitz (c) (bau- und betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm, anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten)
- Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c), Goldregenpfeifer (c) und Kiebitz (c) (baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Goldregenpfeifer (c)
- Weißstorch (r)
- Baumfalke (r)
- Seeadler (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Baumfalke)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Weißstorch, Baumfalke, Seeadler)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Weißstorch, Baumfalke, Seeadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[9]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Goldregenpfeifer und Baumfalke nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten bzw. einer Auswertung von Rastvogeldaten möglich.

Goldregenpfeifer (c)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.
- Bauzeitenbeschränkung:
  - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Ausgleichsmaßnahmen:
  - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung
  - Maßnahmen im Acker
  - Anlage von Flachgewässern / Blänken

Weißstorch (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker
  - Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08.

Baumfalke (r)

- Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

[9] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

- Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

ODER

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Seeadler (r)

- Installation eines Antikollisionssystems

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Individuenverluste durch betriebsbedingte Kollisionen für den Weißstorch, den Baumfalken und den Seeadler vermieden werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung können auch Störungen des Baumfalken während der Brutzeit vollständig vermieden werden Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Goldregenpfeifers im VSG durch betriebsbedingte Störungen kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.

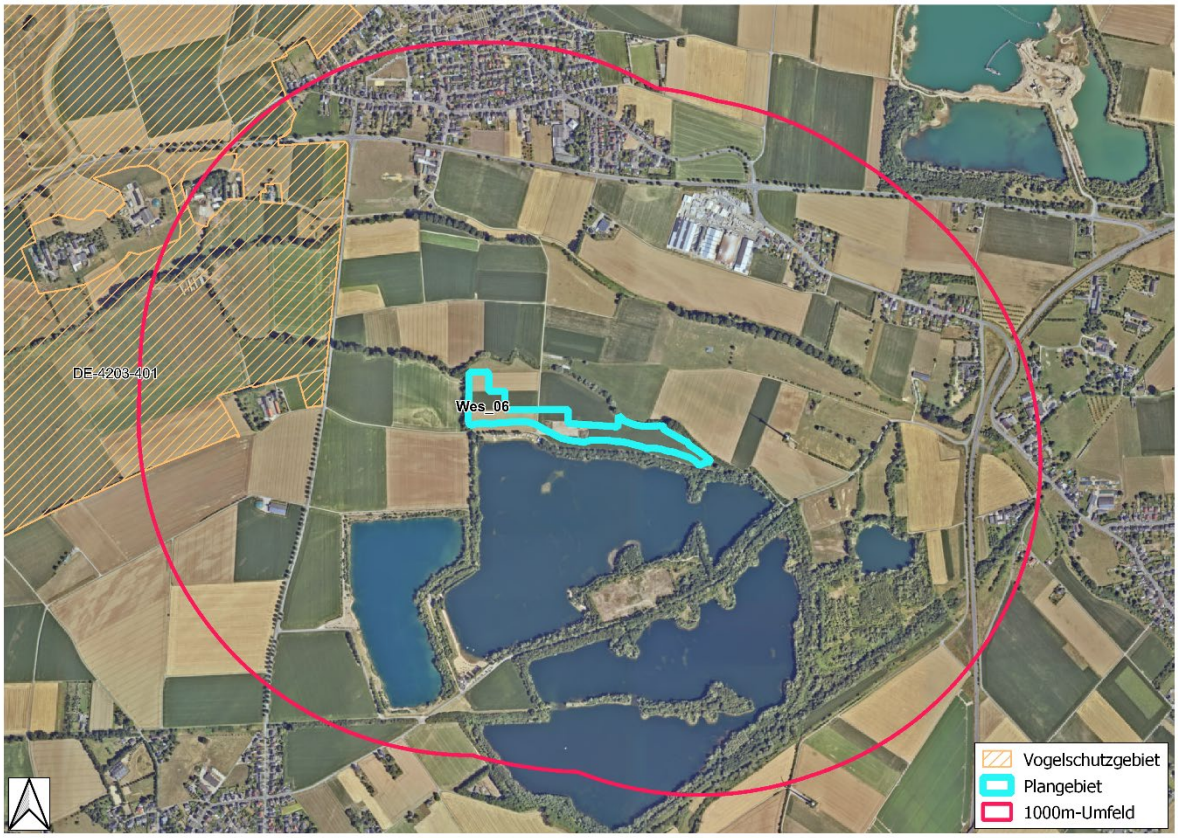
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.7 Wes_06

3.7.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Wes_06
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Wes_06“ befindet sich im Kreis Wesel in der Stadt Wesel sowie der Gemeinde Alpen, südlich der Ortschaft Ginderich. Es hat eine Größe von ca. 4,7 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch mit einem Abstand von mindestens 445 m angrenzend an dieses. Das Vogelschutzgebiet ragt in das westliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst Ackerflächen sowie eine temporäre Lagerfläche. Eine Bestands-WEA befindet sich zentral innerhalb des Plangebietes sowie eine weitere im östlichen Umfeld (1.000 m-Radius), mit einem Abstand von ca. 245 m. In der Mitte des Gebietes verläuft ein asphaltierter Feldweg. Westlich ragt ein Gehölzstreifen in das Plangebiet hinein. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet verläuft die Gindericher Str. und die Xantener Straße. Südlich befindet sich angrenzend an das Plangebiet der Freizeitsee Menzelen.

Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 445 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von mindestens 400 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut und Rast), Nahrungshabitate der Sing- und Zwergschwäne, sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und der Weißwangengans,

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Bzgl. der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten befinden sich die Nachweise von Trauerseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Wanderfalke, Weißstorch und Schwarzmilan vollständig außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereiches: Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 6,2 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Da die bekannten Brutkolonien der Trauerseeschwalbe, und Schwarzkopfmöwe weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen, werden Beeinträchtigungen dieser Arten von Vornherein ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit der Seeadler und der Baumfalke als betrachtungsrelevante Arten.

Die nächsten Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel befinden sich im Bereich der Bislicher Insel in ca. 1,8-2,5 km Entfernung zum WEB, Brutvorkommen der Bekassine sind nicht bekannt (Daten der BSKW 2019-2023).

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art für die nachfolgende Prüfung.

Gemäß der Wasservogelzählungen der BSKW (2019-2024) befinden sich Rastplätze bzw. Schlafgewässer (insbesondere von Blässgänsen) im Bereich der Bislicher Insel in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet. Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m sind keine Nachweise der Arten Zwergschwan und Singschwan gegeben. Da sich zusätzlich keine geeigneten Habitate als potenzielle Schlafplätze der Arten im zentralen Prüfbereich von 1.000 m für Schlafplätze des Singschwans und des Zwergschwans befinden, können Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit als betrachtungsrelevante Art der Goldregenpfeifer.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete)

fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst. Relevant ist dies für den Goldregenpfeifer, der in seinem zentralen Prüfabstand von 1.000 m um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rastet und störungsempfindlich ist. Gem. Energieatlas NRW[10] befinden sich das Plangebiet und die innerhalb des 1.000 m-Umfeldes liegenden Bereiche des Vogelschutzgebietes innerhalb eines Schwerpunktvorkommens für rastende Goldregenpfeifer.

Für den Goldregenpfeifer kann eine Barrierewirkung durch den WEB aufgrund der Lage innerhalb des Schwerpunktvorkommens sowie zwischen verschiedenen Teilgebieten des VSG nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für den Goldregenpfeifer nicht auszuschließen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen erhaltungszielgegenständlicher Arten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes zum VSG ausgeschlossen werden.

Insgesamt können baubedingte Störungen für die erhaltungszielgegenständlichen Arten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Goldregenpfeifer als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Durch die teilweise sehr siedlungsnahen Flächen sowie die Gindericher Str. und die nördlich verlaufende Xantener Straße, besteht bereits eine Vorbelastung des Gebietes. Aufgrund der Lage des WEB innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer (Energieatlas NRW) sowie der Lage potenzieller Rasthabitate im VSG innerhalb des Prüfradius von 1.000 m, können summativ zu den Vorbelastungen wirkende betriebsbedingte Störungen für die Art jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt können somit erhebliche betriebsbedingte Störungen für die störungsempfindliche Rastvogelart Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Seeadler und Baumfalke potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

[10] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Die bekannten Brutnachweise des Seeadlers liegen zwar mit min. 3,7 km Entfernung zum geplanten WEB außerhalb des zentralen Prüfbereiches (Bislicher Insel, BSKW 2020-23). Aufgrund der Lage potenzieller Nahrungshabitate (Freizeitsee Menzelen; Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost), unmittelbar angrenzend an den WEB, ist jedoch im vorliegenden Fall der erweiterte Prüfbereich von 5.000 m zu berücksichtigen. Der WEB liegt zudem zwischen verschiedenen Teilbereichen des VSG und somit potenziell zwischen Brut- und Nahrungshabitaten. Darüber hinaus kann eine potenzielle Nutzung des unmittelbar angrenzenden Gewässerkomplexes (Freizeitsees Menzelen sowie Feuchtgebiet Menzelen Ost) nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten, die sich auf den Erhaltungszustand der Population im Vogelschutzgebiet und somit maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für den Seeadler nicht ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen Nachweise des Baumfalken befinden sich in ca. 1,9 km Entfernung zum WEB (BSKW 2019). Aufgrund des Alters der Daten, der relativ geringen Entfernung zum WEB sowie der geeigneten Habitatausstattung im VSG im Prüfbereich von 450 m, kann ein Brutvorkommen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereiches nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten, die sich auf den Erhaltungszustand der Population des Baumfalken im Vogelschutzgebiet auswirken, können somit ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Insgesamt können erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten Goldregenpfeifer, Seeadler und Baumfalke nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 445 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (c, r), Nahrungshabitate der Sing- und Zwergschwäne (c), sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans (c), Kurzschnabelgans (w), Zwerggans (c), Saatgans und der Weißwangengans (c).

- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten, aufgrund des Fehlens nachgewiesener Vorkommen oder potenziell geeigneter Habitatstrukturen: Trauerseeschwalbe (r), Flussseeschwalbe (r), Schwarzkopfmöwe (r), Schwarzmilan (r), Weißstorch (r), Wanderfalke (r), Rohrweihe (r), Wachtelkönig (r), Bekassine (r), Uferschnepfe (r), Großer Brachvogel (r), Rotschenkel (r), Schlafhabitate der Zwerg- und Singschwäne (c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Goldregenpfeifer (c)
- Seeadler (r)
- Baumfalke (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Seeadler, Baumfalke)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Baumfalke, Seeadler)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[11]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Goldregenpfeifer und Baumfalke nicht auf vorhandene

[11] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten oder Auswertung von Rastvogeldaten möglich.

Goldregenpfeifer (c)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.
- Bauzeitenbeschränkung:
  - 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.
- Ausgleichsmaßnahmen:
  - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung
  - Maßnahmen im Acker
  - Anlage von Flachgewässern / Blänken

Seeadler (r)

- Installation eines Antikollisionssystems

Baumfalke (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften

ODER

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für den Seeadler und den Baumfalken vermieden werden. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen für den Goldregenpfeifer können ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.

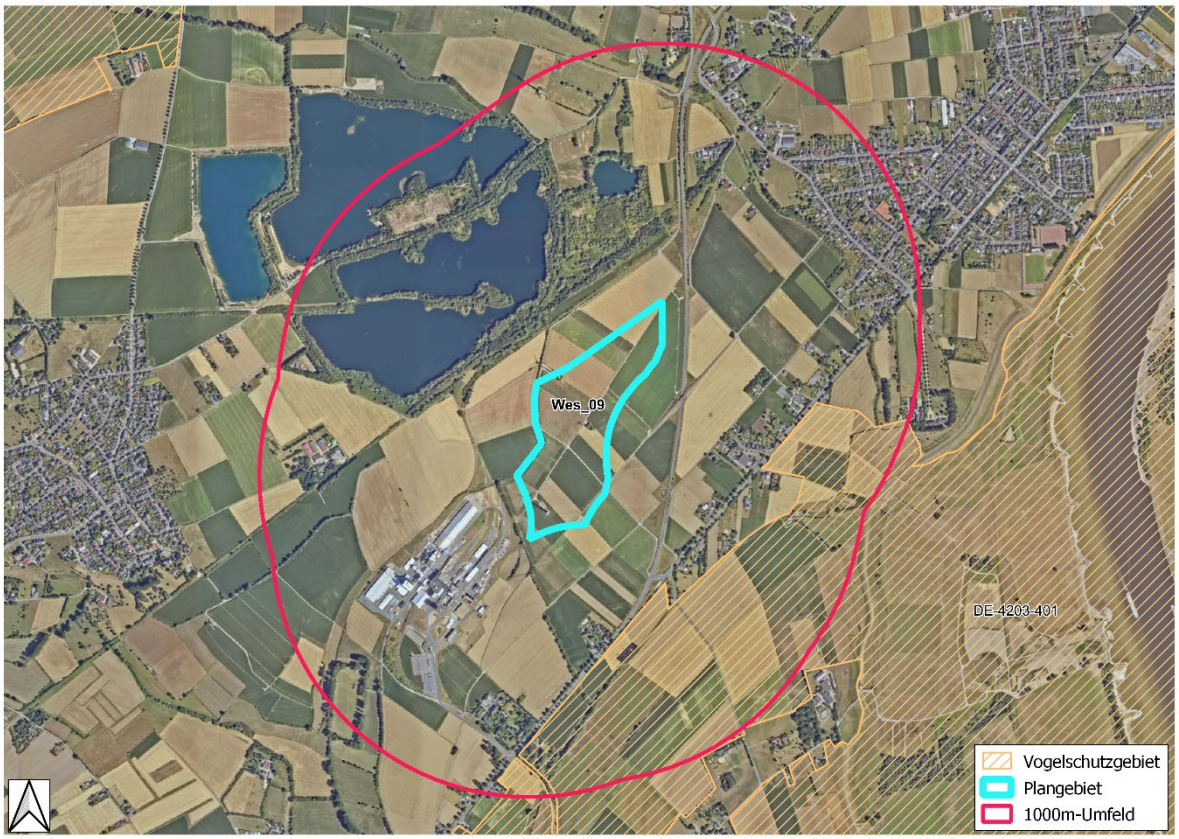
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.8 Wes_09

3.8.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Wes_09
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Wes_09“ befindet sich im Kreis Wesel in der Stadt Wesel sowie Rheinberg östlich der Ortschaft Menzelen. Es hat eine Größe von 23,5 ha und befindet sich in der offenen Feldflur mit drei Bestands-WEA.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4203-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 385 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das südöstliche Umfeld (1.000 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst ausschließlich Ackerflächen. Drei Bestands-WEA befinden sich nördlich, östlich und südlich innerhalb des Plangebietes. Entlang der westlichen Grenzen des Plangebietes verläuft die „Borthsche Ley“ sowie ein asphaltierter Feldweg. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet befinden sich die B 58 sowie teilweise auch die Weseler und Venloer Straße sowie Siedlungsflächen am Ortsrand von Büderich.

Im VSG DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan.

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Wachtelkönig, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Kiebitz.

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer und Kiebitz.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 385 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 200 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut); sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans, Kurzschnabelgans, Zwerggans, Saatgans und Weißwangengans.

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Bzgl. der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten befinden sich die Nachweise von Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan vollständig außerhalb des jeweiligen zentralen Prüfbereiches: Gemäß NZ Kleve (2024) sind der Bienener Altrhein, das Millinger Meer und der Reeser Altrhein die einzigen Brutplätze der Trauerseeschwalbe in NRW. Diese befinden sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des RVR. Die nächstgelegenen Brutnachweise der Flussseeschwalbe innerhalb des VSG befinden sich im Bereich des Auesees Wesel (Daten des Kreis Wesel, 2011; Daten des BSKW, 2023) sowie der Bislicher Insel (Daten des BSKW, 2020/2021/2023) in min. 4-5 km Entfernung zum WEB. Die nächsten Brutnachweise der Schwarzkopfmöwe befinden sich etwa 7,4-8,3 km entfernt vom Plangebiet im Diersfordter Waldsee (LANUV 2023; Artnachweise aus 2009-2011). Im Bereich der Bislicher Insel finden sich Nachweise des Baumfalken (BSKW, 2019), des Schwarzmilans (BSKW, 2015-2023) sowie des Weißstorchs (BSKW, 2017-2023) in min. 3,5 km Entfernung zum WEB. Nördlich der Bislicher Insel finden sich Brutnachweise der Rohrweihe in min. 5 km Entfernung zum WEB (BSKW, 2023). Darüber hinaus liegen die bekannten Brutnachweise des Seeadlers in 5 km Entfernung zum geplanten WEB im Bereich der Bislicher Insel (BSKW, 2020-23).

Da die bekannten Brutnachweise der Arten Trauerseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Weißstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan weit außerhalb des relevanten Prüfbereichs liegen und sich zudem für die genannten Arten innerhalb des 1.000m-Radius im VSG keine geeigneten Habitatstrukturen befinden, werden Beeinträchtigungen dieser Arten ebenfalls von Vornherein ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Die nächsten Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel befinden sich im Bereich der Bislicher Insel in mindestens 3,2 km Entfernung zum WEB sowie östlich des Prüfbereiches am Baggersee bei Niederwallach (Rotschenkel) in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet. Brutvorkommen der Bekassine sind nicht bekannt (Daten der BSKW, 2019-2023).

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Schlafplätze von Wasservögeln im VSG sind gemäß Karte 4 des MaKo (2011) mindestens 3,6 km vom Plangebiet entfernt. Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m sind keine Nachweise der Arten Zwergschwan und Singschwan gegeben. Da sich zusätzlich keine geeigneten Habitate als potenzielle

Schlafplätze der Arten im zentralen Prüfbereich im VSG befinden, können Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit der Goldregenpfeifer als betrachtungsrelevante Art.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für den Goldregenpfeifer, der in seinem artspezifischen Prüfabstand von 1.000 m um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rastet, und störungsempfindlich ist. Für den Goldregenpfeifer kann eine Barrierewirkung durch den WEB aufgrund der Lage innerhalb des Schwerpunktvorkommens (Energieatlas NRW[12]) sowie zwischen verschiedenen Teilgebieten des VSG nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für den Goldregenpfeifer zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Arten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes sowie die Vorbelastungen durch die zwischen Plangebiet und VSG verlaufende B 58 ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Goldregenpfeifer (Rast) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen sowie damit einhergehenden Barrierewirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der Lage des WEB innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer (Energieatlas NRW[13]), das sich über Flächen innerhalb und außerhalb des VSG erstreckt, können betriebsbedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Seltenheit ausreichend ungestörter und offener Rasthabitate sowie der Seltenheit des Goldregenpfeifers als Rastvogel, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit für den Goldregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

[12] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

[13] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.8.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 385 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (c, r), Nahrungshabitate der Sing- und Zwergschwäne (c), sowie Schlaf- und Nahrungshabitate der Blässgans (c), Kurzschnabelgans (w), Zwerggans (c), Saatgans und der Weißwangengans (c).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten, aufgrund des Fehlens nachgewiesener Vorkommen oder potenziell geeigneter Habitatstrukturen: Trauerseeschwalbe (r), Flussseeschwalbe (r), Schwarzkopfmöwe (r), Schwarzmilan (r), Weißstorch (r), Seeadler (r), Wanderfalke (r), Baumfalke (r), Rohrweihe (r), Wachtelkönig (r), Bekassine (r), Uferschnepfe (r), Großer Brachvogel (r), Rotschenkel (r), Schlafhabitate der Zwerg- und Singschwäne (c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Goldregenpfeifer)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[14]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall vom Goldregenpfeifer nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten oder Auswertung von Rastvogeldaten möglich.

Goldregenpfeifer (c)

- Ausgleichsmaßnahmen:
  - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung
  - Maßnahmen im Acker
  - Anlage von Flachgewässern / Blänken

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können potenzielle Rasthabitate des Goldregenpfeifers entwickelt und ergänzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Vogelschutzgebiet kann somit vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können unter der Maßgabe der Umsetzung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.

[14] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

Biologische Station Krickenberger Seen (BS KS) (2024): Bereitgestellte Daten zu Kartierungen von Brut- und Rastvogelarten im VSG Unterer Niederrhein Westlicher Teil vom 07.02.2024 und Östlicher Teil vom 14.02.2024.

Biologische Station Kreis Wesel (BS KR) (2024): Bereitgestellte Daten zu Kartierungen von Brut- und Rastvogelarten im VSG Unterer Niederrhein.

Biologische Station Westliches Ruhrgebiet (BS WR) (2024): Bereitgestellte Daten zu Kartierungen von Brut- und Rastvogelarten im VSG Unterer Niederrhein südlicher Teil.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2024): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, Vogelarten-Gruppen. Abgerufen 01/2024.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat A. (2010): Fluchtdistanzen Vögel.

Land.NRW (2024): Planungsrelevante Arten. Verfügbar auf: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102982. Abgerufen 01/2024.

LANUV NRW (2011): Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401 (MaKo). Karte 3 – Brutvorkommen. Karte 4 – Gänseschlafplätze und Rastgewässer. Stand 02/2011.

LANUV (2023): Datensatz zu planungsrelevanten Arten des LANUV.

LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“ (Stand 06/2021).

LANUV NRW (ohne Jahr): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“.

MUNV, LANUV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -. Stand: 12.04.2024, 2. Änderung.

NZ Kleve (Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.) (2023): Trauerseeschwalbe – Brutbestand in NRW. Verfügbar auf: https://www.nz-kleve.de/artenschutz/trauerseeschwalbe/brutbestand-in-nrw. Abgerufen: 08.01.2024.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
für das Vogelschutzgebiet
„VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401)

September 2024

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung**	Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH**	Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Projektleitung:	Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier	
Bearbeiter:	Dipl.-Lök. Lydia Vaut Dr. Katrin Wulfert M. Sc. Larissa Preschel	

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 1

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 2

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen 15

3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche 15
3.2 Fro_01 16
3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung 16
3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 20
3.3 Fro_04 24
3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung 24
3.4 Una_01 27
3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung 27
3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 31
3.5 Una_10 36
3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung 36
3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 41

4 Literatur- und Quellenverzeichnis 45

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Der Regionalverband Ruhr beabsichtigt die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr, in der insbesondere Windenergiebereiche (WEB) festgelegt werden. Soweit durch die planerischen Festlegungen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für die Plangebiete ist daher in einer Natura 2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung[1]. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich insbesondere im Standarddatenbogen und den Erhaltungszieldokumenten des LANUV.[2] Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der Natura 2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung

[1] vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

[2] Der Standarddatenbogen und das Erhaltungszieldokument sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start).

der Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

2 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.379 ha
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV weist die Hellwegbörde international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL Typ: p = sesshaft r = Fortpflanzung c = Sammlung w = Überwinterung Erhaltungszustand: (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt **fett** = windenergieempfindliche Art	• *Alcedo atthis* – Eisvogel (r, B) • *Anas clypeata* – Löffelente (r, C) • *Anas crecca* – Krickente (r, C) • *Anas querquedula* – Knäkente (r, C) • *Anthus campestris* – Brachpieper (c, B) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (c, B) • *Anthus pratensis* – Wiesenpieper (r, C) • ***Asio flammeus* – Sumpfohreule *(c, B)*** • ***Bubo bubo* – Uhu (r, B)** • *Charadrius dubius* – Flussregenpfeifer (r, C) • ***Charadrius morinellus* – Mornellregenpfeifer (c, B)** • ***Ciconia ciconia* – Weißstorch (c, B)** • ***Ciconia nigra* – Schwarzstorch (c, B)** • ***Circus aeruginosus* – Rohrweihe (r, B)** • *Circus cyaneus* – Kornweihe (w, B) • ***Circus cyaneus* – Kornweihe (r, C)**

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• ***Circus pygargus* – Wiesenweihe (r, B)** • ***Crex crex* – Wachtelkönig (r, B)** • *Falco columbarius* – Merlin (c, B) • ***Falco peregrinus* – Wanderfalke (w, B)** • ***Falco subbuteo* – Baumfalke (r, B)** • *Lanius collurio* – Neuntöter (r, B) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (w, B) • *Lanius excubitor* – Raubwürger (r, B) (fakultativ) • *Lullula arborea* – Heidelerche (c, B) • ***Milvus migrans* – Schwarzmilan (r, B)** • ***Milvus migrans* – Schwarzmilan (c, B)** • ***Milvus milvus* – Rotmilan (r, B)** • ***Milvus milvus* – Rotmilan (c, B)** • ***Numenius arquata* – Großer Brachvogel (r, B)** • *Pernis apivorus* – Wespenbussard (c, B) • ***Pernis apivorus* – Wespenbussard (r, B)** • *Philomachus pugnax* – Kampfläufer (c, B) • ***Pluvialis apricaria* – Goldregenpfeifer (c, B)** • *Porzana porzana* – Tüpfelsumpfhuhn (r, C) • *Rallus aquaticus* – Wasserralle (r, C) • *Saxicola rubetra* – Braunkehlchen (c, B) • *Tachybaptus ruficollis* – Zwergtaucher (r, C) • *Tringa glareola* – Bruchwasserläufer (c, B) • ***Vanellus vanellus* – Kiebitz (c, B)** • ***Vanellus vanellus* – Kiebitz (r, C)**
andere vorkommende wichtige Arten	---
Gebietsmanagement	• LANUV (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401 (https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/vogelschutzgebiet-hellwegboerde)
Schutzzweck und Erhaltungsziele	**Baumfalke (*Falco subbuteo*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume). • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). • Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Brachpieper (*Anthus campestris*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.)
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelnstehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 15.07. o ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
  - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Grünlandnutzung: – Mahd erst ab 15.06. – möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06. – kein Walzen nach 15.03. – reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen. **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern. • Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden. • Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: – Grünlandmahd erst ab 01.06. – möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06. – kein Walzen nach 15.03. – Maiseinsaat nach Mitte Mai – doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat – Anlage von Ackerrandstreifen – Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen – reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni). **Knäkente (*Anas querquedula*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden. • Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten). • Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Extensivierung der Ackernutzung: – Anlage von Ackerrandstreifen – Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen – Belassen von Stoppelbrachen – reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). **Krickente (*Anas crecca*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Löffelente (*Anas clypeata*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung. • Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben). • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln). **Merlin (*Falco columbarius*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen). **Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland). **Neuntöter (*Lanius collurio*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen. • Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege. • Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli). **Raubwürger (*Lanius excubitor*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen. • Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August). **Rotmilan (*Milvus milvus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. • Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen). • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. • Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder). **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten. • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern. • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung). • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen). • Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks). • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen). • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern. • Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld. • Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August). • Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen. • Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen. **Sumpfohreule (*Asio flammeus*)** Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen). • Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorgebieten. • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Moorgebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen). • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Wanderfalke (Falco peregrinus)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 01.07.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Wiesenweihe (Circus pygargus)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
  - Anlage von Ackerrandstreifen
  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stillllegungsflächen und Brachen o Belassen von Stoppelbrachen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen
ausgewertete Datengrundlagen	• LANUV NRW (2023): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (Stand 12/2023) • LANUV NRW (ohne Jahr): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401„Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“

3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

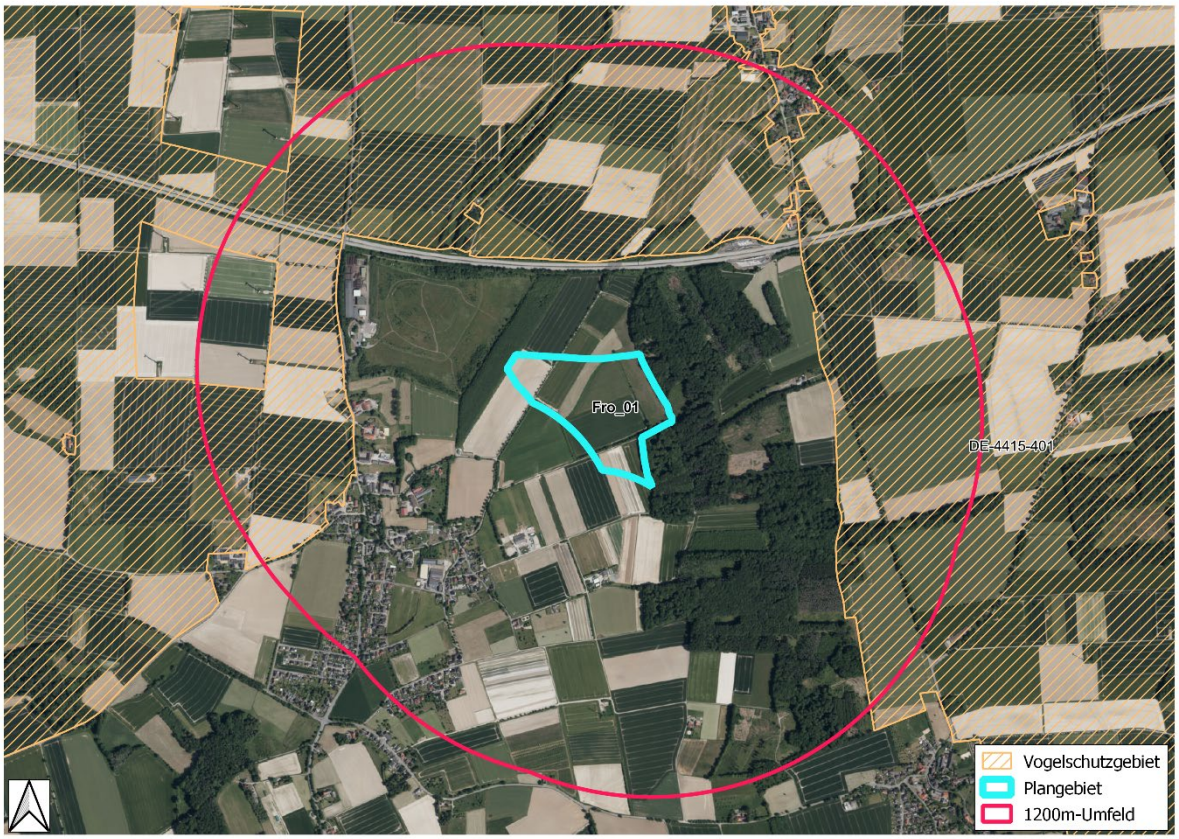
3.1 Potenzielle Wirkungen der Windenergiebereiche

potenzielle Auswirkungen (AW) der Windenergiebereiche	
anlagebedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
baubedingte AW:	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
betriebsbedingte AW:	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten • Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

3.2 Fro_01

3.2.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Fro_01
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Fro_01“ befindet sich im Kreis Unna in der Gemeinde Fröndenberg/ Ruhr, nordöstlich der Ortschaft Ostbüren. Es hat eine Größe von 17,7 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4415-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 375 m zu diesem. Das Vogelschutzgebiet ragt in das nördliche, östliche und südliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst neben Acker- und Grünlandflächen auch eine Hecke/Gehölzreihe sowie mehrere Baumreihen. Im westlichen und südlichen Umfeld befinden sich zusammen drei Bestands-WEA, in einem Abstand von 900 bis 1.000 m zum Plangebiet. Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet verlaufen in unmittelbarer Nachbarschaft (etwa 100 m Entfernung) nördlich die A 44 und zusätzlich im Westen die K 24 und im Osten die L 881 in jeweils etwa 650 m Entfernung. Westlich des Plangebiets befinden sich darüber hinaus eine Abfallbehandlungsanlage mit Deponie sowie (südlich davon) Siedlungsflächen der Ortschaft Ostbüren.

Im VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer

Aufgrund der Entfernung von mindestens 375 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 375 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut).

Zusätzlich lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Brutplätze des Baumfalken befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen und Waldrändern (LANUV 2024). Der nächstgelegene Nachweis der Art befindet sich rund 5,1 km westlich des Plangebietes (Artnachweis zwischen 2019 und 2024, Daten der Biostation Unna). Bei den innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 450 m gelegenen Flächen des Vogelschutzgebietes handelt es sich überwiegend um Äcker sowie Autobahnbegleitende Gehölzstrukturen sowie einen Rastplatz begrenzende Gehölze und Gehölze im Bereich einer Kläranlage, Aufgrund der hohen Vorbelastungen weisen diese eine geringe Eignung als Brutplatz für den Baumfalken auf. Von einem Brutvorkommen im VSG innerhalb des artspezifischen Prüfradius von 450 m ist daher insgesamt nicht auszugehen.

Die Kornweihe bevorzugt als Lebensraum Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen (Land.NRW 2024). Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Die bisherigen, sehr vereinzelten Brutvorkommen der Kornweihe in der Hellwegbörde beschränken sich auf die östliche Hellwegbörde (Haarstrang bei Ostereiden) (LANUV & ABU Soest 2015). Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 500 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in Feuchtbereichen im dichten Röhricht, seltener auf Ackerflächen (LANUV 2024). Innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde weist die Rohrweihe ein Verbreitungsschwerpunkt, insbesondere in der nördlichen VS-Gebietshälfte nördlich Soest und Geseke (VMP Karte 3, 2014) auf. Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Für die Rohrweihe weist das Plangebiet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 500 m im Vogelschutzgebiet aufgrund der fehlenden Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen entlang der BAB A 44 eine eher geringe Eignung als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Art auf. Eine Brutansiedlung der Art im Prüfbereich von 500 m um den WEB ist somit nicht zu erwarten.

Der nächstgelegene Brutplatz der Wiesenweihe (aus dem Jahr 2023) befindet sich gem. Daten der ABU Soest und Daten der BS Unna in ca. 1,5 km Entfernung nördlich zum WEB. Weitere Nachweise aus den Jahren 2019, 2020 und 2024 befinden sich noch weiter nördlich und somit in noch größerer Entfernung zum VSG. Eine Brutansiedlung innerhalb des Prüfbereiches von 500 m, der noch dazu durch die BAB A 44 und Vertikalstrukturen vorbelastet ist, ist somit nicht zu erwarten.

Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorches befindet sich in ca. 6 km Entfernung nördlich des WEB (BS Unna 2019-2024) und damit deutlich außerhalb des Prüfbereiches von 1.000 m. Hinweise auf eine Ansiedlung der Art im Bereich um Ostbüren liegen nicht vor. Da die Horste des Weißstorches in der Regel gut bekannt sind, ist auch nicht von potenziellen Brutvorkommen in diesem Bereich auszugehen.

Der Lebensraum des Schwarzmilans umfasst alte Laubwälder in Gewässernähe (Land.NRW 2024). Seinen Horst errichtet er in alten Laubwäldern, um in großen Flussläufen und Stauseen zu jagen. Gemäß LANUV liegt der nächstgelegene Artnachweis zum WEB aus dem Jahr 2011 etwa 2,3 km westlich des Plangebietes sowie ca. 2,8 km südöstlich des WEB, jeweils innerhalb des VSG. Ein weiteres Artvorkommen (BS Unna, 2019-2024) befindet sich ca. 6 km nordöstlich des WEB. Die bekannten Brutplätze des Schwarzmilans sind somit außerhalb des zentralen Prüfabstandes von 1.000 m um den WEB gelegen. Ebenso weist das Plangebiet nur eine geringere Eignung als Brut- und als Nahrungshabitat auf, wodurch ein Brutvorkommen des Schwarzmilans nicht zu erwarten ist.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit als betrachtungsrelevante Arten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard.

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Nieder- sowie Hochmoore und Ackerflächen (Land.NRW 2024). Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Für den Großen Brachvogel sind innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 500 m keine geeigneten Brut- als auch Nahrungshabitate vorhanden, weshalb eine Ansiedlung der Art in diesem Bereich auszuschließen ist.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungsgebiete der Fluss- und Talauen, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen sowie großräumige Ackerbaugebiete. Innerhalb des VSG Hellwegbörde weist der Wachtelkönig ein Schwerpunktvorkommen, insbesondere im südlichen Zentrum des VSG nördlich und nordwestlich von Rüthen auf (VMP Karte 3, 2014). Zudem weist der Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP, Karte 3, 2014) ca. 2,8 km östlich des WEB ein Brutvorkommen aus dem Jahr 2013 auf einem Grünland nördlich Dreihausen aus.. Aufgrund der Entfernung des Schwerpunktvorkommens und der sonstigen bekannten Nachweise sowie der geringen Eignung der Habitatstrukturen ist eine Ansiedlung der Art innerhalb des Prüfbereiches von 500 m im VSG auszuschließen.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Zu den Rastgebieten des Kiebitz zählen Offenlandbereiche im Grünland sowie auf Äckern (LANUV 2024). Bekannte Rastvorkommen des Kiebitz finden sich in einer Entfernung von min. 4,5 km nordöstlich des WEB (2019-2024, Daten der Biostation Unna). Für den Kiebitz sind innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 400 m geeignete Rasthabitate auszuschließen, da es sich hierbei um einen schmalen Streifen entlang der BAB A 44 handelt, der zudem durch Gehölze auf der Autobahnböschung geprägt ist.

Zu den Rastgebieten des Mornellregenpfeifers zählen offene Agrarflächen sowie großräumige Bördelandschaften (LANUV 2024). Bekannte Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers finden sich in einer Entfernung von min. 1,7 km nordöstlich des WEB (2011, Daten des LANUV). Ein Schwerpunktvorkommen des Mornellregenpfeifers gem. Energieatlas NRW[3] liegt nordöstlich des WEB in einer Entfernung von rund 3 km. Die gemäß LANUV & ABU Soest (2015) frei zu haltenden Kernfreiräume befinden sich ca. 3,4 km östlich des WEB. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 500 m sind für den Mornellregenpfeifer geeignete Rasthabitate auszuschließen, da es sich hierbei um einen schmalen Streifen entlang der BAB A 44 handelt, der zudem durch Gehölze auf der Autobahnböschung geprägt ist.

Ein bekannter Rastplatz des Goldregenpfeifers befindet sich etwa 4,5 km nordöstlich des Plangebietes (2019-2024, Daten der Biostation Unna). Für den zentralen Prüfbereich des Plangebietes (1.000 m) existieren keine Nachweise über bekannte Rastgebiete. Zudem weisen die Ackerflächen innerhalb des Prüfradius sowohl im nördlichen als auch im östlichen Teilbereich des VSG eine Nähe zu Feldgehölzen, straßenbegleitenden Gehölzen und Waldbereichen auf, die eine Nutzung als Rasthabitat durch den Goldregenpfeifer unwahrscheinlich machen. Ebenso sind die westlich des WEB gelegenen Ackerflächen im VSG als Rasthabitat für die Art ungeeignet, da sich hier bereits einige Windenergieanlagen befinden, zudem sind die Flächen hier angrenzend an die Kläranlage und die Siedlungsrandbereiche von Ostbüren gelegen.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

[3] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Da keine Vorkommen störungssensibler Brut- und Rastvogelarten im Umfeld des WEB zu erwarten sind, können Barriere- und Zerschneidungswirkungen durch eine Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können durch die Entfernung des Plangebietes ausgeschlossen werden: In östlicher Richtung ist das Plangebiet über 600 m von den Grenzen des VSG. In nördlicher Richtung beträgt der Abstand zwar nur 375 m, jedoch ist durch die dazwischen verlaufende BAB A 44 eine hohe Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben, so dass baubedingte Störungen über die Autobahn hinaus auszuschließen sind.

Baubedingte Störungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Nachweise über Schlafplätze des Rotmilans liegen nördlich des WEB, innerhalb des VSG (Daten der ABU Soest, 2024). Nachweise über Brutplätze liegen nicht vor, jedoch befinden sich geeignete Habitatstrukturen innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m für den Rotmilan. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für den Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden. Da der WEB zudem von drei Seiten durch Teilgebiete des VSG umgeben ist, können damit verbundene Barrierewirkungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Ein nachgewiesenes Vorkommen des Uhus findet sich in rund 2,5 km Entfernung westlich des WEB innerhalb eines Mischwaldes (Nachweis in 2011, Daten des LANUV) und liegt somit außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m. Zwei weitere Artnachweise befinden sich jedoch nur 280-600 m östlich und südöstlich des WEB, knapp außerhalb des VSG (LANUV 2011 sowie BS Unna 2019-2024). Eine Ansiedlung der Art im VSG innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m ist somit möglich. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für den Uhu nicht ausgeschlossen werden. Da der WEB zudem von drei Seiten durch Teilgebiete des VSG umgeben ist, können damit verbundene Barrierewirkungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Ein Brutnachweis oder Brutverdacht des Wespenbussards innerhalb des VSG liegt nicht vor. Allerdings liegt ein Artnachweis (BS Unna 2019-2024) in dem Mischwald östlich von Ostbüren („Im Hei“) vor. Teile des Waldbestandes befinden sich auch innerhalb des VSG im Prüfradius von 1.000 m. Eine

Brutansiedlung der Art innerhalb des VSG ist somit möglich und auch anhand der dort geeigneten Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für den Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Individuenverluste können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard im Vogelschutzgebiet führen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste und die damit verbundenen Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können für die Arten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.2.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 375 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Baumfalke (r), Kornweihe (r, c), Rohrweihe (r), Schwarzmilan (r), Großer Brachvogel (r), Kiebitz (c), Wachtelkönig (r), Weißstorch (r), Wiesenweihe (r) und Mornellregenpfeifer (r), Goldregenpfeifer (c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten

- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Uhu (r)
- Wespenbussard (r)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Rotmilan, Uhu, Wespenbussard)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan, Uhu, Wespenbussard)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[4]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rotmilan (Brut), Wespenbussard und Uhu nicht auf vorhandene Artnachweise im VSG, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Rotmilan (r)

- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

[4] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

ODER

- Antikollisionssysteme

Uhu (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)
  - Entwicklung von Brachen (Uhu)

Wespenbussard (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
  - Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)
  - Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Rotmilan, Uhu und Wespenbussard vermieden, bzw. gemindert werden.

Bei der Planung und Anordnung der Minderungsmaßnahmen ist zu beachten, dass der WEB auf drei Seiten von Teilbereichen des VSG umgeben ist, so dass hier von regelmäßigen Überflügen sowie von Balzaktivität und ausfliegenden Jungvögeln der betroffenen Arten auszugehen ist. Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten sowie die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind somit aufgrund der Lage des WEB möglicherweise für sich genommen nicht ausreichend wirksam.

Für den Uhu ist daher die Einhaltung der Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland erforderlich. Sofern dies gewährleistet ist, können betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Uhus im VSG ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan ist zu prüfen ob die Beeinträchtigungen maßgeblich außerhalb der Brutzeit relevant sind (Schlafplätze) oder auch während der Brutzeit (Brutreviere). Deshalb wird voraussichtlich der Einsatz eines AKS erforderlich sein. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Rotmilans und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG können unter der Maßgabe des Einsatzes eines AKS vermieden werden.

Für den Wespenbussard ist insbesondere die phänologiebedingte Abschaltung zu bevorzugen. Das Risiko für kollisionsbedingte Individuenverluste kann somit während der besonders sensiblen Phase des Ausfliegens der Jungvögel vermieden werden. Aufgrund der Lage des WEB, umgeben von Teilflächen des VSG und zwischen mehreren Waldgebieten des VSG (insbesondere „Jungholz / Bimberg“ und „Backenberg“ entlang des Lünerner Baches sowie „Buchenhain“ östlich Ostbüren) können jedoch kollisionsbedingte Individuenverluste auch während der Balz und/oder Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden. Die o.g. Maßnahmen reichen daher nicht aus, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im VSG in ausreichendem Maße entgegenzuwirken.

Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung erweitert wird. Eine entsprechende Anordnung dieser Maßnahme ist durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren.

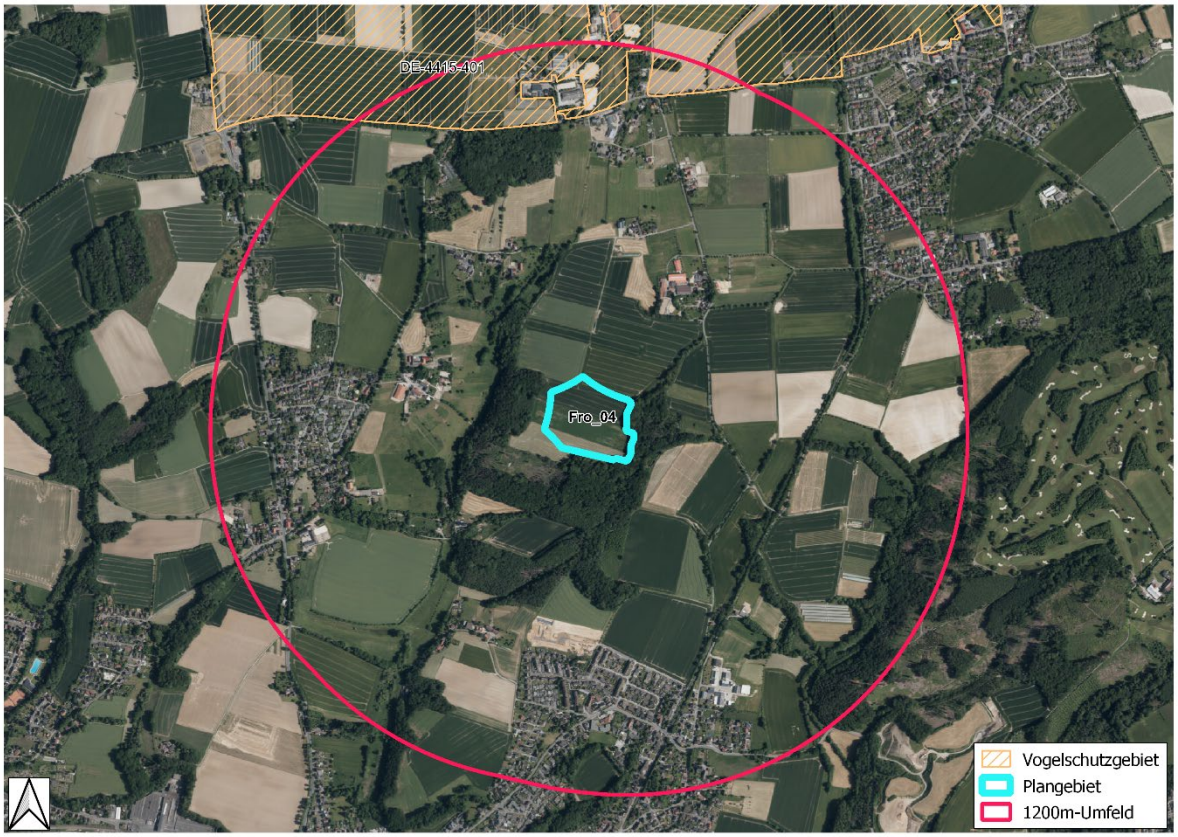
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.3 Fro_04

3.3.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Fro_04
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Fro_04“ befindet sich im Kreis Unna in der Gemeinde Fröndenberg/Ruhr, östlich der Ortschaft Strickherdicke. Es hat eine Größe von ca. 6,8 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4415-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, in einem Abstand von etwa 900 m. Das Vogelschutzgebiet ragt für etwas 300 m in das nördliche Umfeld (1.200 m-Radius) des Plangebietes. Das Plangebiet ist von Westen, Süden und Osten von Waldfläche eingerahmt. Das weitere Umfeld ist vor allem durch Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Umliegend befinden sich darüber hinaus Hoflagen und Siedlungsbereiche, im östlichen Umfeld eine Bahntrasse und nördlich verläuft die K 26 angrenzend an das VSG. Im VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer

Aufgrund der Entfernung von mindestens 900 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von unter 900 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- bzw. Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe

Zudem lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Für den Schwarzmilan sowie den Wespenbussard liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereiches sowie innerhalb des VSG vor. Zudem liegt in dem potenziell betroffenen Bereich im VSG keine Eignung als Bruthabitat für die Arten vor (Fehlen geeigneter Brutwälder / -Gehölze), sodass Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden können.

Ein Brutnachweis des Uhus befindet sich innerhalb des VSG etwa 2,7 km nordöstlich (Daten des LANUV, 2011). Innerhalb des zentralen Prüfabstandes von 1.000 m um den WEB liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor. Zudem weist der potenziell betroffene Bereich im VSG nur eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, sodass Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können.

Für den Rotmilan bestehen die nächstgelegenen Brutnachweise aus dem Jahr 2011 in einer Entfernung von min. 2,7 km innerhalb des VSG (Daten des LANUV). Der WEB sowie der südliche Bereich des VSG gilt als Schwerpunktvorkommen des Rotmilans gem. Energieatlas NRW[5]. Da der potenziell betroffene Bereich im VSG keine geeigneten Strukturen als Bruthabitat oder als Schlafplatz des Rotmilans aufweist, können Beeinträchtigungen der Art können somit ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art.

Gemäß Biostation Unna (2024) befindet sich ein bekannter Rastplatz von Goldregenpfeifern aus dem Zeitraum 2019-2024 etwa 10 km nordöstlich des Plangebietes. Für den zentralen Prüfbereich des Plangebietes (1.000 m) existieren keine Nachweise über bekannte Rastgebiete, jedoch gilt der im zentralen Prüfbereich gelegene Teilbereich des VSG als Schwerpunktvorkommen (Rast) für Goldregenpfeifer gem. Energieatlas NRW. Da die potenziell betroffenen Offenlandbereiche durch die direkte Siedlungsnähe jedoch nur eine geringe Eignung als Rasthabitat aufweisen, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Anlage-, Bau- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den WEB Fro 04 können somit für alle erhaltungsziel-gegenständlichen und windenergiesensiblen Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

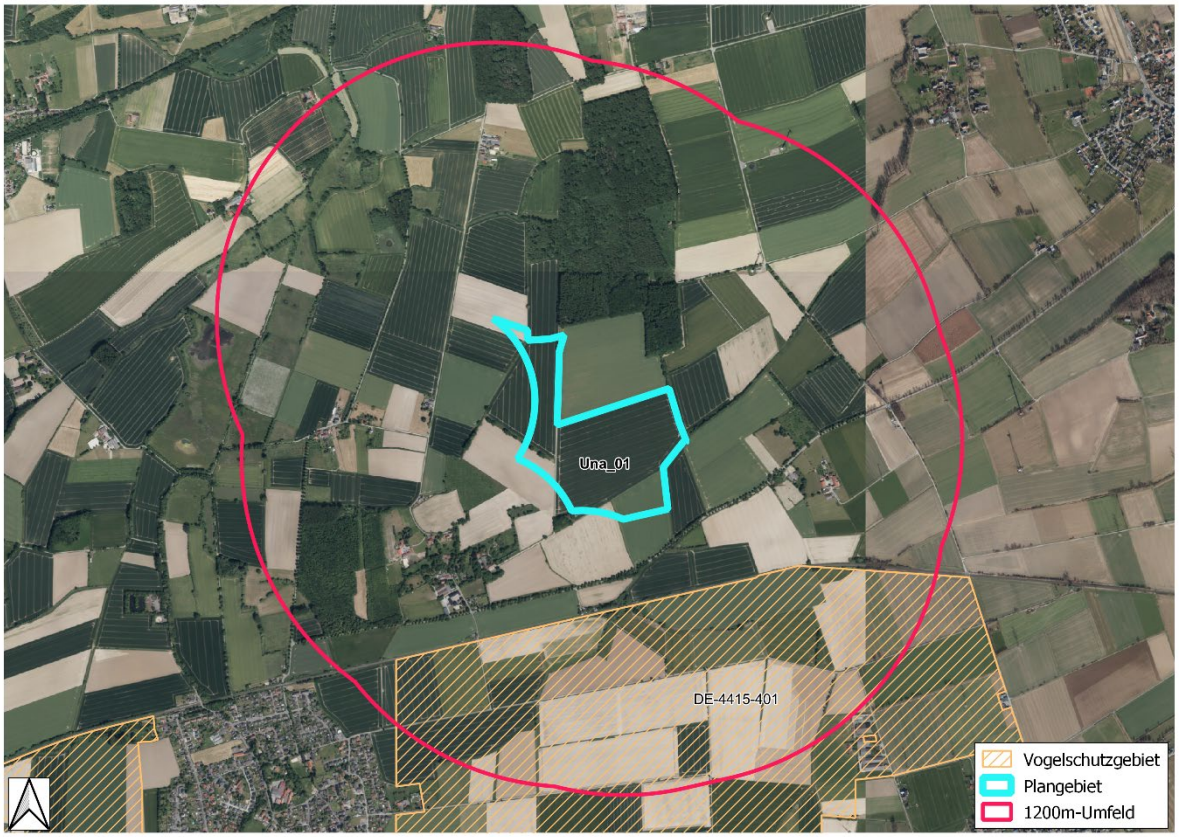
[5] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden.	
☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.4 Una_01

3.4.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Una_01
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Una_01“ befindet sich im Kreis Unna in der Gemeinde Unna und liegt nördlich der Ortschaft Steinen. Es hat eine Größe von etwa 31 ha.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4415-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einem Abstand von ca. 375 m zu diesem. Es ist geprägt von Ackerflächen. Daneben befinden sich einige einzelne Gehölze, ein Gebüsch sowie ein Brachstreifen, Grasweg und Krautsäume im Plangebiet. Im östlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Bestands-WEA in einem Abstand von mindestens 600 m. Das Vogelschutzgebiet ragt mit einer Fläche von ca. 165 ha in das südliche Umfeld (1.200 m Puffer) des Plangebietes hinein. Dieser Teil ist von Offenland geprägt (hauptsächlich Ackerflächen). Zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Plangebiet befinden sich überwiegend Ackerflächen, Siedlungsfläche, geringfügig Kleingehölze, Fließgewässer/ Gräben, Baumreihen sowie eine Brachfläche mit Teich. Zudem verläuft hier die K 38 sowie eine Bahntrasse.

Im VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer

Aufgrund der Entfernung von mindestens 375 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von nur 100 m können anlage-, betriebs- und baubedingte Beeinträchtigungen der folgenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten von Vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz (Brut)

Zudem lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Brutplätze des Baumfalken befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen und Waldrändern (Land.NRW 2024). Nachweise über Brutvorkommen der Art innerhalb des VSG sind nicht gegeben. Für den Baumfalken sind innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 450 m im Vogelschutzgebiet keine geeigneten Brut- als auch Nahrungshabitate vorhanden, sodass eine Brutansiedlung der Art um den WEB ausgeschlossen werden kann.

Die Kornweihe bevorzugt als Lebensraum Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen (Land.NRW 2024). Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Die bisherigen, sehr vereinzelten Brutvorkommen der Kornweihe in der Hellwegbörde beschränken sich auf die östliche Hellwegbörde (Haarstrang bei Ostereiden) (LANUV & ABU Soest 2015). Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 500 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des Schwarzmilans umfasst alte Laubwälder in Gewässernähe (Land.NRW 2024). Seinen Horst errichtet er auf alten Laubwäldern, um in großen Flussläufen und Stauseen zu jagen. Für die Art weist das Plangebiet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m im Vogelschutzgebiet eine eher geringe Eignung als Brut- und auch als Nahrungshabitat für die Art auf. Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 1.000 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Bruthabitate des Uhus umfassen reich gegliederte Landschaften mit u.a. Wäldern, Felsen und Steinbrüchen. Für die Art weist das Plangebiet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m im Vogelschutzgebiet eine eher geringe Eignung als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Art auf. Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 1.000 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des Wespenbussards umfasst reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Wäldern und offenen Grünlandbereichen (Land.NRW 2024). Für die Art weist der Teilbereich des VSG innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m durch seine Strukturarmut eine eher geringe Eignung als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Art innerhalb des VSG auf. Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 1.000 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit als betrachtungsrelevante Arten Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan.

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Nieder- sowie Hochmoore und Ackerflächen (Land.NRW 2024). Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt, zudem ist aufgrund der Habitatausstattung nicht von einer Ansiedlung der Art auszugehen.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungsgebiete der Fluss- und Talauen, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen sowie großräumige Ackerbaugebiete. Innerhalb des VSG Hellwegbörde weist der Wachtelkönig einen Schwerpunkt seines Vorkommens insbesondere im südlichen Zentrum des VSG nördlich und nordwestlich von Rüthen auf (VMP Karte 3, 2014). Da es sich bei dem

Teilbereich des VSG innerhalb des Prüfbereiches von 500 m um einen schmalen Streifen entlang der Bahnlinie handelt, ist eine Brutansiedlung in diesem Bereich eher unwahrscheinlich.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt keine betrachtungsrelevante Art.

Zu den Rastgebieten des Kiebitz zählen Offenlandbereiche im Grünland sowie auf Äckern (LANUV 2024). Der nächstgelegene bekannte Rastplatz der Art liegt min. 875 m südlich des WEB innerhalb des VSG (Daten der Biostation Unna, 2019-2024). Da sich aufgrund des geringen zentralen Prüfbereiches von 400 m nur ein kleiner Teilbereich im VSG als Potenzialfläche befindet, dieser jedoch direkt neben einer Bahnlinie anliegt, kann ein Rastvorkommen der Art im zentralen Prüfbereich ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleiben somit als betrachtungsrelevante Arten Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA oder Zuwegung zu diesen ausgeschlossen werden kann.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für den Goldregenpfeifer und den Mornellregenpfeifer, die in ihrem artspezifischen Prüfabstand von 1.000 m um den WEB im VSG auf Offenlandflächen als Rastvögel nachgewiesen sind und störungsempfindlich sind, bzw. insbesondere auch empfindlich gegenüber Vertikalstrukturen wie WEA reagieren. Ein bekannter Rastplatz des Goldregenpfeifers befindet sich etwa 810 m südlich des Plangebietes (2019-2024, Daten der Biostation Unna). Ebenso gilt der im zentralen Prüfbereich gelegene Teilbereich des VSG als Schwerpunktvorkommen (Rast) für Goldregenpfeifer gem. Energieatlas NRW[6]. Entsprechend können die dort befindlichen Offenlandbereiche als potenzielles Rastgebiet angesehen werden, sodass Beeinträchtigungen der Art nicht ausgeschlossen werden können. Bekannte Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers finden sich in einer Entfernung von 770-940 m südlich des WEB (1 Nachweis in 2019-2024, Daten der Biostation Unna & 1 Nachweis in 2020, Daten des LANUV). Zudem überschneiden sich das Plangebiet selber sowie auch die angrenzenden, außerhalb und innerhalb des VSG gelegenen Offenlandbereiche mit einem als Rasthabitat für den Mornellregenpfeifer abgegrenzten Bereich (ABU Soest 2024). Dieser Bereich wird für den Mornellregenpfeifer zudem als Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung bewertet (in den letzten fünf Jahren regelmäßig mehr als 10 Individuen während des Durchzugs registriert, LANUV 2023:64, Energieatlas NRW, LANUV & ABU Soest 2015). Für den Mornellregenpfeifer ist somit innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m von regelmäßig genutzten Rasthabitaten auszugehen.

Eine anlagebedingte Barrierewirkung durch den WEB ist für den Mornellregenpfeifer nicht auszuschließen, da der WEB inmitten eines Schwerpunktvorkommens / abgegrenzten Rastgebietes gelegen ist. Zwar liegt der WEB außerhalb des VSG, jedoch ist davon auszugehen, dass dies aufgrund des Meideverhaltens der Art auch eine störende Wirkung auf die Rasthabitate innerhalb des VSG haben wird. Dies betrifft auch den Goldregenpfeifer, da auch für diese Art ein Schwerpunktvorkommen in dem betreffenden Bereich innerhalb und außerhalb des VSG ausgewiesen ist (Energieatlas NRW).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den WEB sind somit für die betrachtungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Sowohl für den Mornellregenpfeifer als auch für den Goldregenpfeifer wird die „Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.)“ als Erhaltungsziel definiert. Bei einer Zerschneidung / Inanspruchnahme der nachgewiesenen und als landesweit bedeutsam bewerteten Rastgebiete

[6] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung können für die störungsempfindlichen Arten Gold- und Mornellregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) sind zu erwarten, da der WEB innerhalb von Rastgebieten des Mornellregenpfeifers und des Goldregenpfeifers liegt. Zwar werden diese außerhalb des VSG entstehen, jedoch ist nicht auszuschließen, dass dies auch Auswirkungen auf die Nutzung der Rastgebiete innerhalb des VSG haben wird.

Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Wirkungen können somit für die Arten Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Störung von nachgewiesenen und als landesweit bedeutsam bewerteten Rastgebieten kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen können für die störungsempfindlichen Arten Gold- und Mornellregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) sind der Goldregenpfeifer und der Mornellregenpfeifer als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Aufgrund der Lage des WEB innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer (s. oben) können betriebsbedingte Störungen für die Arten nicht ausgeschlossen werden.

Sowohl für den Mornellregenpfeifer als auch für den Goldregenpfeifer wird die „Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.)“ als Erhaltungsziel definiert. Bei einer dauerhaften betriebsbedingten Störung der nachgewiesenen und als landesweit bedeutsam bewerteten Rastgebiete kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen können für die störungsempfindlichen Arten Gold- und Mornellregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden.

Kollisionsbedingte Individuenverluste

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan potenziell relevant.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau, Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen (LANUV 2024). Ein Reproduktionsnachweis der Wiesenweihe befindet sich ca. 1.050 m südwestlich des WEB innerhalb des VSG (Daten des LANUV, 2012). Weiterhin befindet sich ein Artnachweis ca. 650 westlich des WEB, außerhalb des VSG (BS Unna 2019-2024) sowie ein älterer Hinweis auf ein Brutvorkommen (2013) knapp außerhalb des Prüfbereiches von 500 m im VSG (LANUV & ABU Soest 2015). Da zudem eine potenzielle Eignung des Bereiches als Brut- und Nahrungshabitat für die Art gegeben ist, kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in Feuchtbereichen im dichten Röhricht, seltener auf Ackerflächen (Land.NRW 2024). Innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde weist die Rohrweihe einen Verbreitungsschwerpunkt insbesondere in der nördlichen VS-Gebietshälfte nördlich Soest und Geseke

(VMP Karte 3, 2014) auf. Jedoch liegen Nachweise von Brutvorkommen aus den Jahren 2022 und 2024 knapp außerhalb der Grenze des VSG auf einem Acker südlich der K38 vor (ABU Soest 2024). Eine Brutansiedlung auf den unmittelbar angrenzenden Acker- und Grünlandflächen innerhalb des VSG im zentralen Prüfbereich ist daher nicht auszuschließen.

Brutplätze des Rotmilans liegen meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen. Für die Art weist das Plangebiet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m im Vogelschutzgebiet eine eher geringe Eignung als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Art auf. Aufgrund der nahen gelegenen Nachweise sowohl von Schlafgebieten (ABU Soest 2024, bei Steinern, knapp außerhalb des VSG) sowie auch einiger Artnachweise in der an das VSG angrenzenden Umgebung (BS Unna 2019-2024) kann ein Brutvorkommen oder ein Schlafplatz in den wenigen Feldgehölzen innerhalb des Prüfradius im VSG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste sowie damit verbundene Barrierwirkungen für die Brutvogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden. Individuenverluste können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der genannten Arten führen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von kollisionsbedingten Individuenverlusten und Barrierewirkungen, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG auswirken, können somit für die Arten Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden.

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche nicht windenergieempfindlichen Vogelarten
- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 375 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): Kiebitz (r).
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Baumfalke (r), Kornweihe (r), Schwarzmilan (r), Uhu (r), Wespenbussard (r), Großer Brachvogel (r), Wachtelkönig (r) und Kiebitz (c).

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für die folgenden erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Wiesenweihe (r)
- Rohrweihe (r)
- Rotmilan (r, c)
- Mornellregenpfeifer (c)
- Goldregenpfeifer (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) (Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten (Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer)
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) (Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer)
- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[7]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen insbesondere für Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

[7] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

Wiesenweihe (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Mornellregenpfeifer (c)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.
  - Bauzeitenbeschränkung:15.08. bis 15.09.
  - Ausgleichsmaßnahmen: Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit

Goldregenpfeifer (c)

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.
  - Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W))
  - Ausgleichsmaßnahmen: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W))
  - Maßnahmen im Acker
  - Anlage von Flachgewässern / Blänken

Rohrweihe (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe)

Rotmilan (r, c)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

  ODER
- Antikollisionssysteme

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan vermieden sowie anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für den Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer gemindert werden.

Für die Rohrweihe und die Wiesenweihe ist die Einhaltung der Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland erforderlich. Sofern dies gewährleistet ist, können betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Population der beiden Weihenarten im VSG ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan ist zu prüfen ob die Beeinträchtigungen maßgeblich außerhalb der Brutzeit relevant sind (Schlafplätze) oder auch während der Brutzeit (Brutreviere). Deshalb wird ggf. der Einsatz eines AKS zu prüfen sein. Kollisionsbedingte Individuenverluste des Rotmilans und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art im VSG können somit vermieden werden.

Bzgl. der Rastgebiete von Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer können baubedingte Störungen unter Berücksichtigung der oben genannten bauzeitlichen Beschränkungen vollständig vermieden werden. Durch die Bereitstellung geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit können Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche zur Verfügung gestellt werden, so dass unter der Maßgabe der Umsetzung der genannten Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der genannten Arten im VSG vermieden werden kann. Es verbleibt jedoch eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störungen sowie die mit den WEA verbundene Kulissenwirkung am Rande des VSG als nicht erhebliche Beeinträchtigung, die bzgl. ihrer Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten (s. unten) zu prüfen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

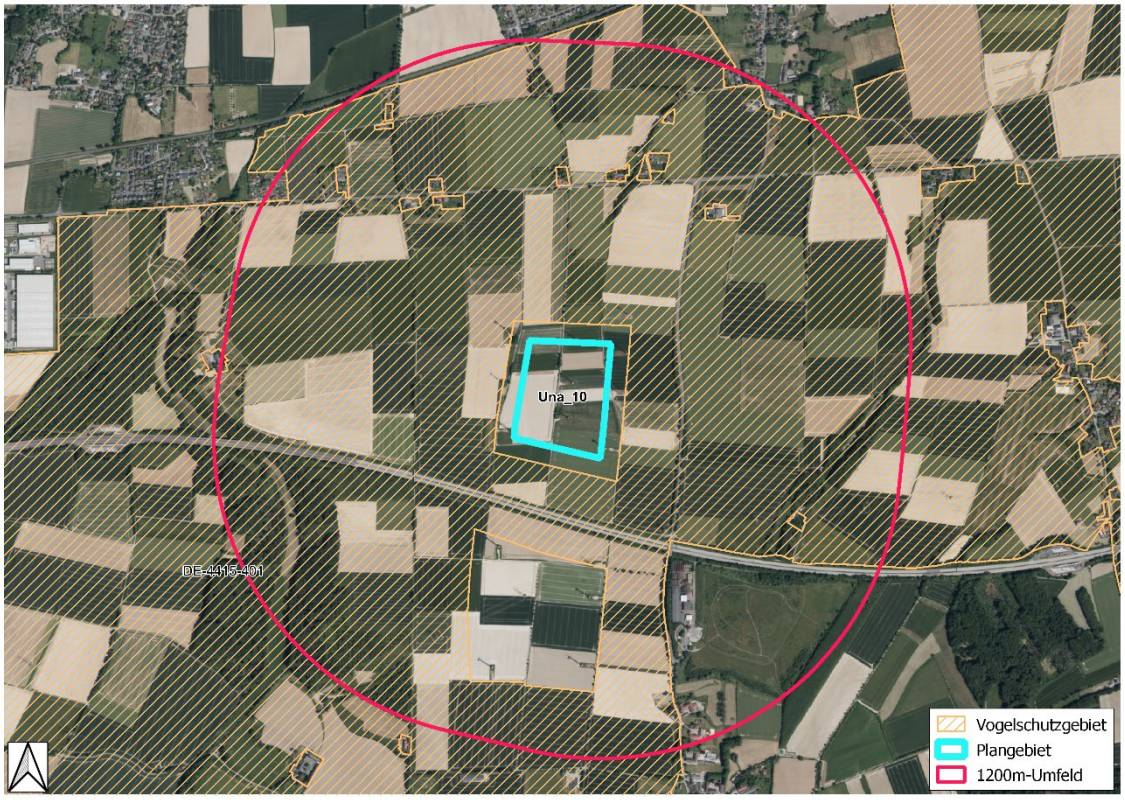
Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

3.5 Una_10

3.5.1 Natura 2000-Vorprüfung

Grundinformationen	
Name des Plangebietes	Una_10
Kurze Beschreibung des Plangebietes	Das Plangebiet „Una_10“ befindet sich im Kreis Unna in der Gemeinde Unna nordwestlich der Ortschaft Ostbüren. Es hat eine Größe von ca. 14,6 ha und im Plangebiet befinden sich bereits zwei WEA.



Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-4415-401
Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von mindestens 75 m zu diesem, ist jedoch zu allen Seiten hin von diesem umschlossen. Es umfasst überwiegend Ackerflächen, welche durch Feldwege, vereinzelt begleitende Baumreihen/ Hecken sowie zwei bereits vorhandene WEA strukturiert werden. Direkt angrenzend befinden sich um das Plangebiet herum weitere acht WEA des zusammenhängenden Windparks. Das Umfeld des Plangebiets und somit dieser Teilbereich des Vogelschutzgebietes ist ebenfalls überwiegend ackerbaulich geprägt und vereinzelt durch Gehölzstrukturen gegliedert. Im Norden finden sich einzelne Hoflagen, im Südwesten ein Waldgebiet und im Südosten eine Abfallbehandlungsanlage mit Deponie. Etwa 250 m südlich des Plange-

bietes verläuft die A 44, etwa 600 m nördlich die B 1 und 280 m östlich die K 24. Südlich an die Autobahn schließen sich weitere vier Bestands-WEA an. Dazwischen, im südlichen Umfeld des Plangebietes, verläuft eine 380-kV-Hochspannungsleitung.

Im VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ kommen folgende windenergiesensible Vogelarten als betrachtungsrelevante Erhaltungszielarten vor:

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß BNatSchG und kollisionsgefährdete Vögel (Brutkolonien, Schlafplätze) gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard, Wiesenweihe

Störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig

Störungsempfindliche Vorkommen von Zug- und Rastvogelarten gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024): Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer

Aufgrund der Entfernung von nur 75 m zum Plangebiet und der artspezifischen Prüfbereiche von mindestens 100 m sind zunächst alle oben genannten Arten betrachtungsrelevant.

Jedoch lassen sich für einige Arten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens von Vorkommen oder geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der zentralen Prüfbereiche um den WEB ausschließen:

Brutplätze des Baumfalken befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen, Baumreihen und Waldrändern (Land.NRW 2024). Der nächstgelegene Artnachweis befindet sich rund 4,5 km südwestlich des Plangebietes (BS Unna 2019-2024, ebd.). Für den Baumfalken sind innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 450 m im Vogelschutzgebiet keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden, sodass eine Brutansiedlung um den WEB ausgeschlossen werden kann.

Die Kornweihe bevorzugt als Lebensraum Heide- und Moorgebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen (Land.NRW 2024). Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Die bisherigen, sehr vereinzelten Brutvorkommen der Kornweihe in der Hellwegbörde beschränken sich auf die östliche Hellwegbörde (Haarstrang bei Ostereiden) (LANUV & ABU Soest 2015). Eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 500 m um den WEB ist somit aktuell nicht zu erwarten.

Die Rohrweihe brütet bevorzugt in Feuchtbereichen im dichten Röhricht, im VSG Hellwegbörde jedoch auch auf Ackerflächen (Land.NRW 2024). Innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde weist die Rohrweihe ein Verbreitungsschwerpunkt, insbesondere in der nördlichen VS-Gebietshälfte nördlich Soest und Geseke (VMP Karte 3, 2014) auf. Der nächstgelegene Nachweis der Art befindet sich rund 13,5 km nordöstlich des Plangebietes (Brut möglich im Jahr 2015, Daten des LANUV). Da keine Hinweise auf aktuelle oder ehemalige Bruten der Rohrweihe im Umfeld des Plangebietes vorliegen, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Schwarzmilans umfasst alte Laubwälder in Gewässernähe (Land.NRW 2024). Seinen Horst errichtet er auf alten Laubwäldern, um in großen Flussläufen und Stauseen zu jagen. Der nächstgelegene Nachweis zum WEB liegt rund 2,3 km südwestlich des Plangebietes (Revierpaar in 2011, Daten des LANUV) Aktuelle Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Umfeld des WEB liegen nicht vor. Die bekannten Brutplätze des Schwarzmilans sind somit außerhalb des zentralen Prüfabstandes von 1.000 m um den WEB gelegen, sodass eine Brutansiedlung der Art um den WEB ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des Wespenbussards umfasst reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Wäldern und offenen Grünlandbereichen (Land.NRW 2024). Bekannte Brutnachweise sind im Umfeld des WEB sowie im zentralen Prüfbereich von 1.000 m nicht gegeben. Für die Art weist das Plangebiet innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.000 m im Vogelschutzgebiet eine eher geringe Eignung als Brut- als auch Nahrungshabitat für die Art auf, sodass eine Ansiedlung um den WEB somit aktuell nicht zu erwarten ist.

Aus der Gruppe der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten verbleiben somit der Rotmilan, der Uhu und die Wiesenweihe als betrachtungsrelevante Arten.

Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Nieder- sowie Hochmoore und Ackerflächen (Land.NRW 2024). Für die Art liegen in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Ebenso stellen die Bestands-WEA, die Autobahn sowie auch das Fehlen von Grünland eine starke Vorbelastung dar, sodass eine Brutansiedlung der Art um den WEB ausgeschlossen werden kann.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungsgebiete der Fluss- und Talauen, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen sowie großräumige Ackerbaugebiete. Innerhalb des VSG Hellwegbörde weist der Wachtelkönig ein Schwerpunkt in seinem Vorkommen, insbesondere im südlichen Zentrum des VSG nördlich und nordwestlich von Rüthen auf (VMP Karte 3, 2014). Für die Art ist in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes kein Nachweis gegeben. Aufgrund der Entfernung des Schwerpunkts des Vorkommens von min. 26 km sowie der starken Vorbelastungen durch die Bestands-WEA sowie die Autobahn ist ein Vorkommen der Art innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m unwahrscheinlich, wodurch Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können.

Der Kiebitz besiedelt Offenlandbereiche auf Grünland sowie auf Äckern. Für die Art sind in dem betreffenden Bereich des Vogelschutzgebietes bislang keine Brutvorkommen bekannt. Ebenso stellen die Bestands-WEA sowie die Autobahn eine starke Vorbelastung dar, sodass eine Brutansiedlung der Art um den WEB nicht zu erwarten ist.

Von den störungsempfindlichen Brutvogelarten verbleibt somit keine betrachtungsrelevante Art.

Zu den Rastgebieten des Mornellregenpfeifers zählen offene Agrarflächen sowie großräumige Bördelandschaften (Land.NRW 2024). Bekannte Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers finden sich in einer Entfernung min. 1.350 m nordöstlich des WEB (Rastvorkommen im Jahr 2011, Daten des LANUV, Rastgebiet Westhemmerde gem. ABU Soest 2024, Rastgebiet ungeklärter Bedeutung gem. LANUV & ABU Soest 2014). Ebenso liegt das Schwerpunktvorkommen (Rast) für Mornellregenpfeifer gem. Energieatlas NRW[8].min. 3,7 km nordöstlich vom WEB entfernt. Durch die Entfernung der bekannten Brutvorkommen und des Schwerpunktvorkommens sowie die Vorbelastung durch die Bestands-WEA lassen sich Rastvorkommen für den Mornellregenpfeifer in diesem Bereich ausschließen.

Der WEB befindet sich innerhalb eines Schwerpunktvorkommens rastender Goldregenpfeifer gem. Energieatlas NRW. Für rastende Goldregenpfeifer ist von einem Meideverhalten gegenüber WEA in Folge betriebsbedingter Störungen in einem Prüfradius von 1.000 m auszugehen (MUNV und LANUV 2024). Da insgesamt bereits 10 WEA innerhalb und unmittelbar angrenzend an den WEB existieren, ist davon auszugehen, dass das Umfeld des WEB bereits gemieden wird, so dass darüber hinaus keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus der Gruppe der störungsempfindlichen Rastvögel verbleibt somit als betrachtungsrelevante Art der Kiebitz.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der relevanten Erhaltungszielarten durch WEA ausgeschlossen werden kann. Eine Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da aufgrund der Bestands-WEA bereits von einer entsprechenden Anbindung des WEB auszugehen ist.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Anlagebedingte Barrierewirkungen werden dabei insbesondere durch die Scheuchwirkung der WEA auf störungsempfindliche Vogelarten ausgelöst.

Relevant ist dies für den Kiebitz (Rast), der in seinem artspezifischen Prüfabstand von 400 m um den WEB potenziell im VSG auf Offenlandflächen rastet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass über die

[8] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

bestehenden WEA hinaus für rastende Kiebitz-Trupps keine zusätzliche anlagebedingte Barrierewirkung entsteht. (Sonstige mögliche Beeinträchtigungen der Art werden unter „Betriebsbedingte Störungen“ geprüft).

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlust von Habitaten der relevanten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen als gesichert anzunehmen ist und aufgrund der bereits vorhandenen WEA davon auszugehen ist, dass bereits eine entsprechende Anbindung besteht.

Baubedingte Störungen können aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes von nur 75 m zum VSG für sämtliche erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten mit Vorkommen im Umfeld des WEB potenziell relevant sein. Aufgrund der offenen Feldflur sind dabei insbesondere Offenlandarten von Relevanz: Brachpieper (c), Wiesenpieper (c), Sumpfohreule (c), Kornweihe (c), Wiesenweihe (r), Merlin (c), Braunkehlchen (c), Kiebitz (c), Wiesenweihe (r)

Für die Durchzügler und Wintergäste ist davon auszugehen, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche innerhalb des VSG bestehen. Da die Störungen zudem nur temporär und wahrscheinlich nur innerhalb einer Rast- / Zugperiode wirksam sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen der Arten im VSG ausgeschlossen werden.

Somit verbleiben potenziell baubedingte Störungen für die Wiesenweihe. Aufgrund der Seltenheit der Art ist davon auszugehen, dass sich auch Störungen einzelner Brutpaare und während einer Brutsaison verschlechternd auf den Erhaltungszustand der Population im Vogelschutzgebiet auswirken können.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Störungen

Gemäß NRW Leitfaden Wind (MUNV & LANUV 2024) ist der Kiebitz (Rast) als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch WEA einzustufen. Gem. MUNV und LANUV (2024) wird im Mittel der Bereich bis etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um WEA vollständig oder teilweise vom Kiebitz gemieden; dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind (ebd.). Betriebsbedingte Störungen rastender Kiebitze können somit auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Da keine Angaben über die Größe möglicher betroffener Kiebitz-Trupps vorliegen, ist vorsorglich von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen können für den Kiebitz als Rastvogel nicht ausgeschlossen werden.

Kollisionsbedingte Individuenverluste

Betriebsbedingte Individuenverluste sowie Barrierewirkungen durch Kollisionen sind für die kollisionsgefährdeten erhaltungszielgegenständlichen Brutvogelarten Rotmilan, Uhu und Wiesenweihe potenziell relevant. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore dieser kollisionsgefährdeten Erhaltungszielarten vorliegen.

Brutplätze des Rotmilans liegen meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleineren Feldgehölzen. Der zentrale Prüfbereich des Plangebietes (1.200 m) liegt innerhalb eines Schwerpunktvorkommens für Rotmilane gem. Energieatlas NRW[9]. Brutnachweise der Art liegen nicht innerhalb des

[9] Energieatlas NRW, abgerufen am 03.07.2024

Prüfbereiches vor. Nachweise über Schlafplätze liegen östlich des WEB vor (Daten der ABU Soest, 2024). Durch die Lage innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Art sowie der Schlafplatznachweise kann eine Ansiedlung im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um den WEB nicht ausgeschlossen werden. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für die Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bruthabitate des Uhus umfassen reich gegliederte Landschaften mit u.a. Wäldern, Felsen und Steinbrüchen. Ältere Hinweise auf Vorkommen des Uhus finden sich am Lünerner Bach, ca. 2,2 km südwestlich des WEB (Daten des LANUV) sowie ca. 2,7 km südöstlich des WEB (BS Unna 2019-2024). Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Brutvorkommen der Art im zentralen Prüfradius von 1.000 m nicht ausgeschlossen werden. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für die Art nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau, Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen (Land.NRW 2024). Ein Artnachweis findet sich östlich in rund 1,5 km Entfernung zum WEB (BS Unna 2019-2024). Ebenso weist die Wiesenweihe ihren Schwerpunkt der Brutplätze in den östlicheren Bereichen des VSG auf (VMP Karte 3, 2013). Laut Vogelschutz-Managementplan (ebd.) liegt der nächstgelegene Brutnachweis in min. 2,8 km Entfernung zum WEB, gem. Daten der BS Unna (2019-2024) und der ABU Soest (2024) besteht ein Vorkommen der Wiesenweihe (2023) ca. 1,5 km östlich des Plangebietes. Aufgrund der räumlichen Nähe eines relativ aktuellen Nachweises sowie der vorhandenen Habitatstrukturen (weithin offene Feldflur) kann ein Vorkommen der Wiesenweihe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Somit können Beeinträchtigungen durch kollisionsbedingte Individuenverluste für die Art ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Individuenverluste können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von Rotmilan, Uhu und Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet führen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz als Rastvogel aufgrund betriebsbedingter Störungen, für den Rotmilan aufgrund des betriebsbedingten Kollisionsrisikos und für die Wiesenweihe aufgrund des betriebsbedingten Kollisionsrisikos sowie aufgrund baubedingter Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden.

Es verbleiben zudem nicht erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen für Durchzügler und Wintergäste des Offenlandes (Brachpieper (c), Wiesenpieper (c), Sumpfohreule (c), Kornweihe (c), Merlin (c), Braunkehlchen (c), Kiebitz (c)

Kumulation

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für die Ebene der Regionalplanung nicht sicher ausgeschlossen werden.	
☐ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☒ **nein**	**Natura 2000-VP erforderlich**

3.5.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnten bereits Beeinträchtigungen für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden:

- für sämtliche windenergieempfindlichen Vogelarten mit einem Prüfbereich kleiner als 75 m (= Abstand VSG zum Plangebiet): -.
- für die betrachtungsrelevanten windenergieempfindlichen Vogelarten: Baumfalke (r), Kornweihe (r), Rohrweihe (r), Schwarzmilan (r), Wespenbussard (r), Großer Brachvogel (r), Kiebitz (r), Wachtelkönig (r) und Mornellregenpfeifer (c).

Des Weiteren werden gemäß der Vorprüfung folgende Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet auslösen:

- anlagebedingter Verlust von Habitaten der geschützten Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung)
- anlagebedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
- baubedingter Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.)

Auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung konnten für folgende erhaltungszielgegenständliche Brut- und Rastvögel erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan (r)
- Wiesenweihe (r)
- Uhu (r)
- Kiebitz (c)

Beeinträchtigungen für diese Vogelarten entstehen durch:

- baubedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Wiesenweihe)
- betriebsbedingte Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm (Kiebitz)
- betriebsbedingtes Kollisionsrisiko (Individuenverluste) (Rotmilan, Wiesenweihe, Uhu)
- betriebsbedingte Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde kollisionsempfindliche Vogelarten (Rotmilan, Wiesenweihe, Uhu)

Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt, die auf der nachfolgenden Planungsebene im Einzelfall zu konkretisieren und festzulegen sind[10]. Da sich der Bedarf von Minderungsmaßnahmen im Fall von Rotmilan, Uhu, Wiesenweihe und Kiebitz nicht auf vorhandene Artnachweise, sondern auf potenzielle Vorkommen bezieht, ist eine Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich.

Rotmilan (r)

- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
  - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

  ODER
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.

  ODER
- Antikollisionssysteme

Uhu (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:
  - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)
  - Entwicklung von Brachen (Uhu)

Wiesenweihe (r)

- Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:

[10] Maßnahmen gemäß LANUV-Artenschutztool

- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

ODER

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.
  - Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.
  - Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen

Kiebitz (c)

- Ausgleichsmaßnahmen:
  - Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung
  - Maßnahmen im Acker
  - Anlage von Flachgewässern / Blänken

Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung bzw. Schadensbegrenzung können erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Kollisionen für Rotmilan und Wiesenweihe sowie betriebsbedingte Störungen für den Kiebitz als Rastvogel und baubedingte Störungen für die Wiesenweihe vermieden werden.

Bei der Planung und Anordnung der Minderungsmaßnahmen ist zu beachten, dass der WEB auf allen Seiten von Teilbereichen des VSG umgeben ist, so dass hier von regelmäßigen Überflügen sowie von Balzaktivität und ausfliegenden Jungvögeln der betroffenen kollisionsempfindlichen Arten auszugehen ist. Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten sowie die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind somit aufgrund der Lage des WEB möglicherweise für sich genommen nicht ausreichend wirksam.

Für den Rotmilan ist daher ggf. die phänologiebedingte Abschaltung oder der Einsatz eines Antikollisionssystems zu bevorzugen.

Für die Wiesenweihe und für den Uhu ist die Einhaltung der Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland erforderlich. Sofern dies gewährleistet ist, können betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollision ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen der Wiesenweihe können durch die Einhaltung einer bauzeitlichen Beschränkung vermieden werden.

Für den Kiebitz können durch die o.g. Maßnahmen geeignete Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Rotmilans, des Uhus, der Wiesenweihe und des Kiebitz im VSG ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten des Vogelschutzgebietes können demnach ausgeschlossen werden.

Es verbleiben nicht erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen für Durchzügler und Wintergäste des Offenlandes: (Brachpieper (c), Wiesenpieper (c), Sumpfohreule (c), Kornweihe (c), Merlin (c), Braunkehlchen (c), Kiebitz (c).

Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen erfolgt im Umweltbericht in Kap. 5.3 „Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000“.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

ABU Soest (2024): Bereitgestellte Daten zu Kartierungen von Brut- und Rastvogelarten im VSG Hellwegbörde, 2019-2024.

LANUV (2019): Planungsrelevante Arten. Verfügbar auf: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe. Abgerufen 07/2024.

LANUV & ABU Soest (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).

LANUV NRW (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401 (VMP). Karte 3 – Brutvorkommen Weihen und Wachtelkönig. Stand 01/2015.

LANUV (2023): Datensatz zu planungsrelevanten Arten des LANUV.

LANUV NRW (2023): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Stand 12/2023).

LANUV NRW (ohne Jahr): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“.

MUNV, LANUV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -. Stand: 12.04.2024, 2. Änderung.

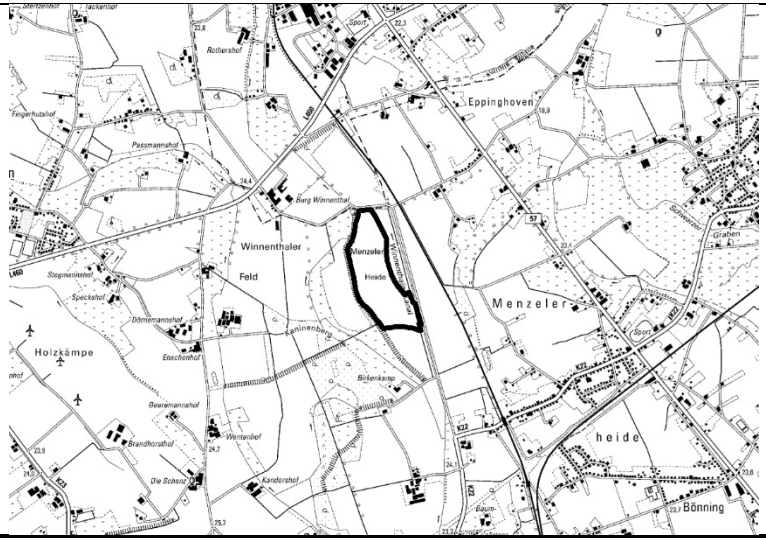
VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Anhang C

Prüfbögen der in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Windenergiebereiche

(Sortierung der Prüfbögen nach Kommunenkürzeln in alphabetischer Reihenfolge)

bosch & partner

Alp_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 19,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche, Wald-/Gehölzstreifen	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend, Burg Winnenthal mit Parkanlage nordwestlich, Bahntrasse östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m), jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im südöstlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) der Mindestabstand von

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						440 m eingehalten werden; erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Alp_03“ auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (B), Grauammer (B), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Seeadler (B), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

			sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B/R/W), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B/R/W), Kormoran (B/R/W), Krickente (B/R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse - Nachtkerzenschwärmer			

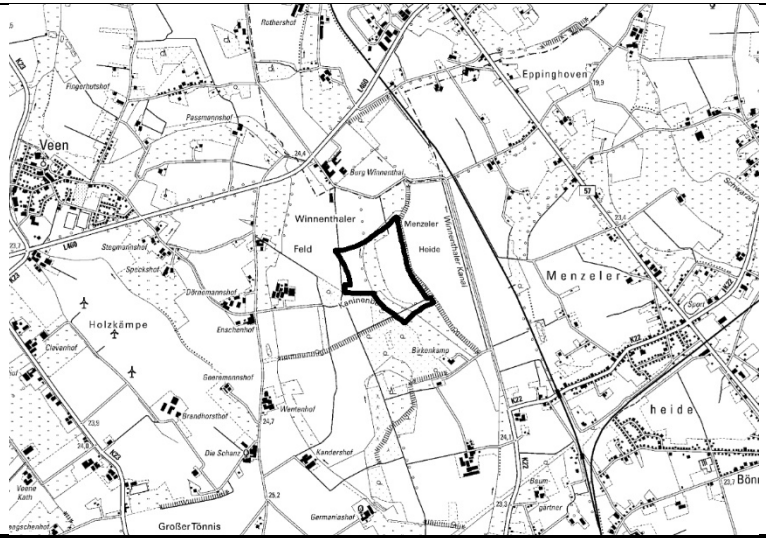
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4304-015: Heidecker Ley, Alpsche Ley und Winnenthaler Kanal (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4304-051: Eichenmischwald und Landwehr südlich Winnenthal (lokale Bedeutung) - BK-4304-054: Landwehr in der Menzeler Heide (lokale Bedeu-tung) - BK-4304-055: Winnenthaler Ka-nal (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (bf4_ap) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplante WSG-Zone 3B des WSG Xanten/Wardt/Mörmter L6/A (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	- HQ100 (ohne Hochwasserschutz) - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwem-mungsgebieten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- LSG-4304-0024: LSG-Birken-kampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal - UZVR-3043: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB-14: Burg Winnenthal (Xan-ten, Alpen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - AB Ruhr RPR VII: Untere Niers / Niederrheinische Auen - WES-198: Römische Übungsla-ger Gemarkung Veen 1	ja	---	ja, Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines je-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		weiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden Wohnen im 440 m-Umfeld im südöstlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmäler) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Alp_04			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche, Grünland, Gehölzreihen, Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m), jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im westlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) der Mindestabstand von

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						440 m eingehalten werden; erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (B), Grauammer (B), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Seeadler (B), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B/R/W), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B/R/W), Kormoran (B/R/W), Krickente (B/R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse - Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

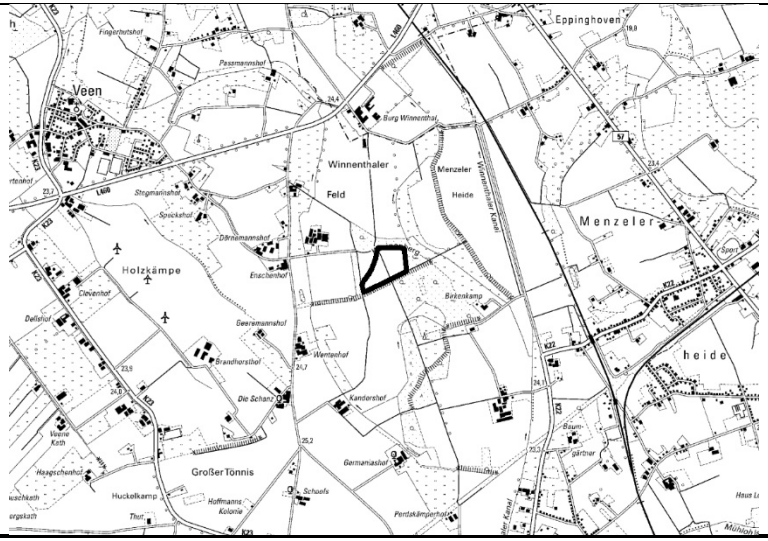
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4304-015: Heidecker Ley, Alpsche Ley und Winnenthaler Kanal (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4304-051: Eichenmischwald und Landwehr südlich Winnenthal (lokale Bedeutung) - BK-4304-054: Landwehr in der Menzeler Heide (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Niedermoor-Deckkulturboden (bf4_bm) (hohe Funktionserfüllung) - Plaggenesch (bf4_ap) (hohe Funktionserfüllung	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplante WSG-Zone 3B des WSG Xanten/Wardt/Mörmter L6/A (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ100 ohne Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Birkenkampsley: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Niedermoor-Deckkulturboden (bf4_k2)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffspeicher (k2-Böden), jedoch kann aufgrund der schmalen linearen Ausprägung des relevanten Bodens im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- LSG-4304-0024: LSG-Birken-kampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal - UZVR-3043: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	- Baumreihen entlang eines Fließ-gewässers und eines Weges	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden; erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-14: Burg Winnenthal (Xanten, Alpen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - AB Ruhr RPR VII: Untere Niers / Niederrheinische Auen	ja	---	nein, keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden Wohnen im 440 m-Umfeld im westlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit des klimarelevanten Bodens kann aufgrund der schmalen linearen Ausprägung des relevanten Bodens im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Betroffenheit eines geschützten Landschaftsbestandteils kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Alp_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 5,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelgebäuden Wohnen im Umfeld
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

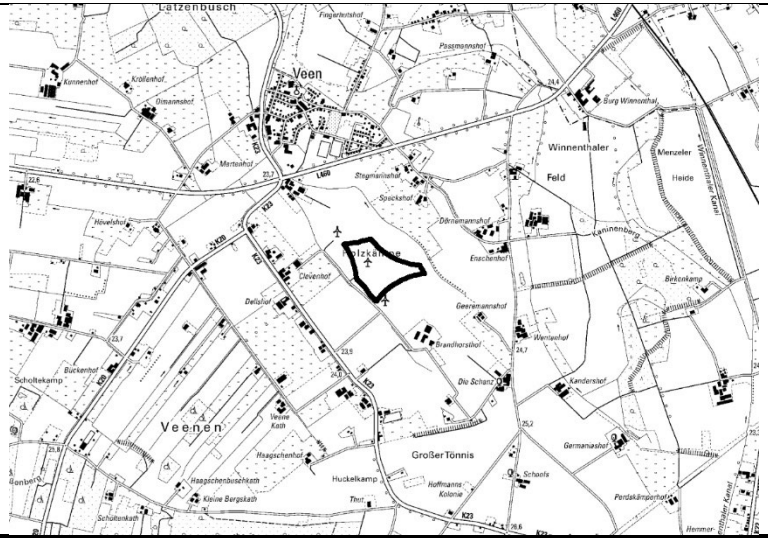
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Seeadler (B), Zwergschwan (R/W) - Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Kormoran (B/R/W), Krickente (B), Löffelente (B/R/W), Löffler (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (R/W), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Teichrohrsänger (R/W), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr - Europäischer Biber - Zauneidechse - Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4304-014: Winnenthaler Büsche (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4304-051: Eichenmischwald und Landwehr südlich Winnenthal (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (bf4_ap) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplante WSG-Zone 3B des WSG Xanten/Wardt/Mörmter L6/A (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4304-0024: LSG-Birkenkampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal - UZVR-3043: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-14: Burg Winnenthal (Xanten, Alpen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR VII: Untere Niers / Niederrheinische Auen - WES 013: Aufschüttung - WES 225: Römisches Übungslager Kaninenberg 8 - NIP 2024/0029: Alpen VBD 0002 (Römisches Übungslager)	ja	---	ja, Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Wohnen, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmäler) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Alp_06			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 9,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	WEA im Plangebiet und umliegend, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Seeadler (B), Uhu (B), Zwergschwan R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Kormoran (B/R/W), Krickente (B), Löffelente (B/R/W), Löffler (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Star	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

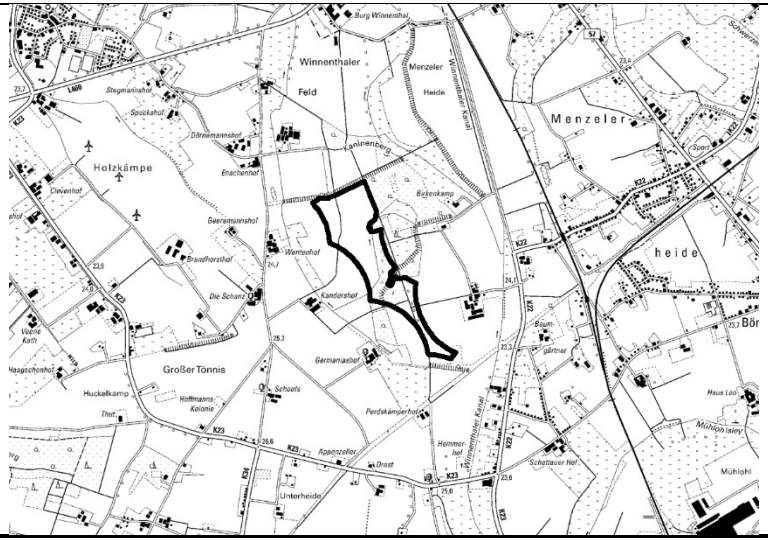
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Ufer-schwalbe (B), Wachtel (B), Wald-kauz (B), Waldohreule (B), Wald-schnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wie-senpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W), - Braunes Langohr, Fransenfleder-maus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasser-frosch, Moorfrosch - Zauneidechse - Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplante WSG-Zone 3A des WSG Xanten/Wardt/Mörmter L5/D (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3043: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Alp_07			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 25,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Baumreihe, Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude Wohnen im Umfeld (440 m) - Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (550 m)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung von Einzelgebäuden Wohnen und Eigenentwicklungsortslagen, aber Vorkommen von Einzelgebäuden Wohnen und Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Grauammer (B), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Seeadler (B), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Weißwangengans (R/W), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B/R/W), Kormoran (B/R/W), Krickente (B/R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch - Zauneidechse - Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4304-013: Grünland-Niederungen im Raum Veen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- VB-D-4304-014: Winnenthaler Büsche (besondere Bedeutung)			
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4304-050: Bachlauf östlich und südöstlich Veen (lokale Bedeutung) - BK-4304-051: Eichenmischwald und Landwehr südlich Winnenthal (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (bf4_ap) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplante WSG-Zone 3B des WSG Xanten/Wardt/Mörmter L6/A (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
)2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Leuchtefurthsley: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

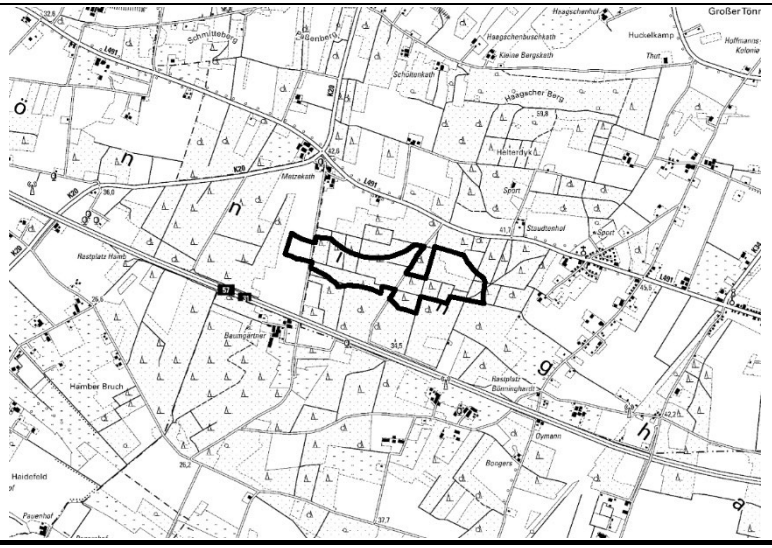
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- LSG-4304-0024: LSG-Birken-kampsley, Hockenderley, Winnenthaler Kanal - UZVR-3043: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	- Baumreihe entlang einer Straße	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme ver-mieden werden; erhebliche Umweltauswir-kungen sind daher nicht zu erwarten
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB-14: Burg Winnenthal (Xan-ten, Alpen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR VII: Untere Niers / Niederrheinische Auen - NIP 2024/0028: Alpen VBD 0001 (Römisches Übungslager) - NIP 2024/0029: Alpen VBD 0002 (Römisches Übungslager) - WES 011: Mittelalterliche Land-wehr Menzelener Heide	ja	---	nein, zwar Überlagerung von Bodendenkmä-lern, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Überlagerung durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden wer-den, sodass erhebliche Umweltauswirkun-gen nicht zu erwarten sind

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines je-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		weiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit eines geschützten Landschaftsbestandteils im Süden sowie von Bodendenkmälern im Norden und im Zentrum des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Alp_08

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen, Sonsbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 31,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (tlw. Kahlschlagfläche), Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	BAB A57 südlich, L491 nördlich, Kahlschlagflächen im Plangebiet, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m) - Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (550 m)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) und eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (440 m bzw. 550 m)
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B, R/W), Uhu (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Saatkrähe (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

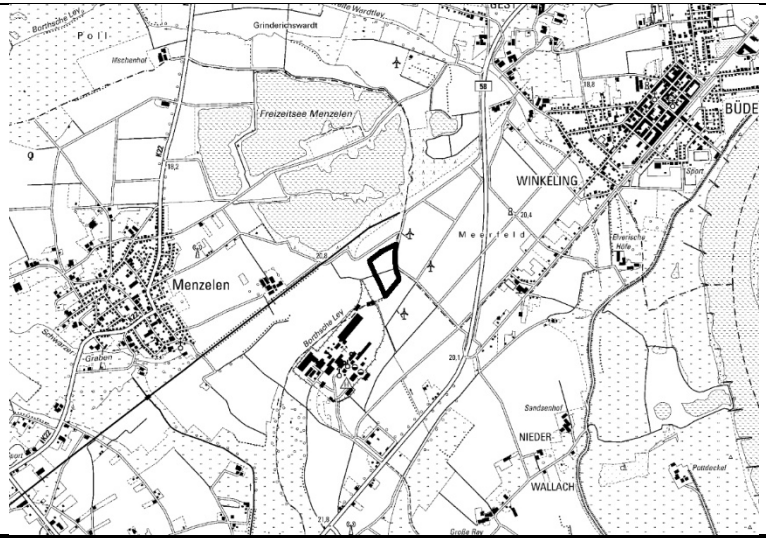
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4404-007: Waldflächen im Norden der Bönninghardt (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplantes Wasserschutzgebiet „Xanten/Wardt/Mörmter L4/C“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld) - geplantes Wasserschutzgebiet „Xanten/Wardt/Mörmter L5/B“ (Zonen 3A und 3B) (Plangebiet, Umfeld) - geplantes Wasserschutzgebiet „Xanten/Wardt/Mörmter L5/C“ (Zonen 3A und 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_286_02: Terrassenebene des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4404-0009: LSG-Bönninghardt, Haagscher Berg, Passberg - UZVR-2952: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- AL-WES-0228: Lindenallee in der Bönninghardt südlich der Bönninghardter Straße	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund des linienförmigen Charakters des

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Wohnen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Alp_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA östlich umliegend, Industrie- und Gewerbeflächen südwestlich, Bahntrasse nordwestlich, B58 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Alp_09“ auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-021: NSG Feuchtgebiete bei Menzelen-Ost (Umfeld) - WES-096: NSG Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Grauammer (B), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Feldschwirl (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B), Kormoran (R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B), Schwarzkehlchen (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4305-001: Niederung der Bortheschen Ley, der Breiten Wardtley und des Schwarzen Grabens (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

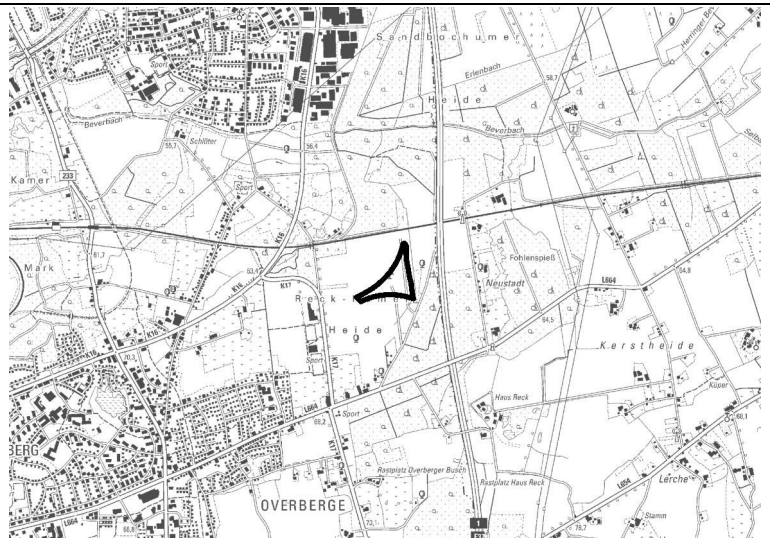
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Vega (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung - Gley-Vega (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetzte WSG-Zone 3A des WSG Gindericher Feld (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ100 (ohne Hochwasserschutz) - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Vega (bf4_2m) - Gley-Vega (bf4_2m)	ja	---	nein, keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3079: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - Ab Ruhr RPR II: Rhein	ja	---	nein, keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Bek_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Bergkamen	
1.03	Größe / Länge	ca. 4,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzreihe/ Hecke	
1.06	Vorbelastungen	BAB A1 östlich, Bahntrasse nördlich, K17 westlich, Gewerbefläche südlich, bestehende WEA im Plangebiet, Sportplätze südwestlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

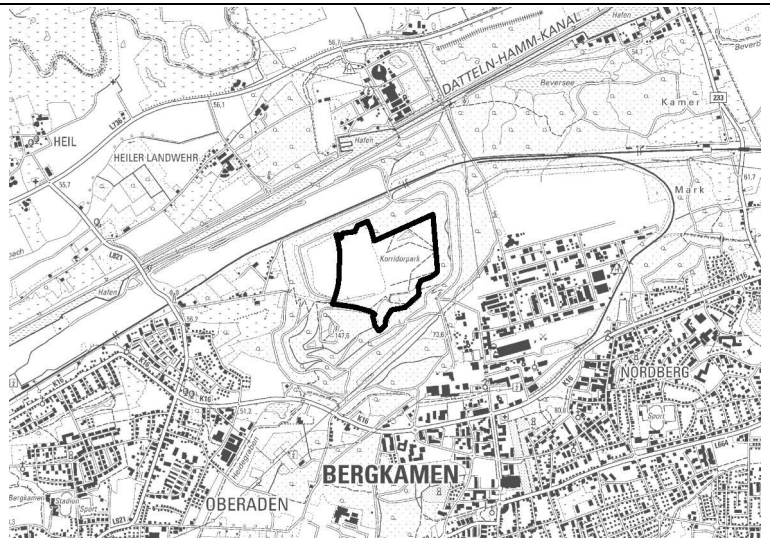
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-107: Reck-Kamer Heide bei Overberge (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (bf5_am) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden), jedoch kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4311-0025: LSG-Nr. 23 - UZVR-4062: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 572: Streifenfluren in der Herringer Heide und Reck-Kamer Heide (Hamm, Bergkamen)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch ist der Bereich durch eine bestehende WEA im Plangebiet, das zudem eine geringe Größe hat, bereits vorbelastet; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Bek_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Bergkamen	
1.03	Größe / Länge	ca. 32,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Brachflächen, Freizeitfläche (Korridorpark), Gehölzstrukturen, Teich, Wald	
1.06	Vorbelastungen	Lage des Plangebietes auf Halde „Großes Holz“, Bahntrasse mit angrenzender Brachfläche nördlich, großes geschlossenes Gewerbegebiet (Bayer AG) östlich/südöstlich, Hochspannungsleitung südöstlich und östlich, Datteln-Hamm-Kanal nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Wälder mit Immissionsschutzfunktion	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion, jedoch kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind;

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						teilweise stockt auf den als Immissions-schutzwald ausgewiesenen Flächen aktuell auch kein Wald mehr
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B/R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

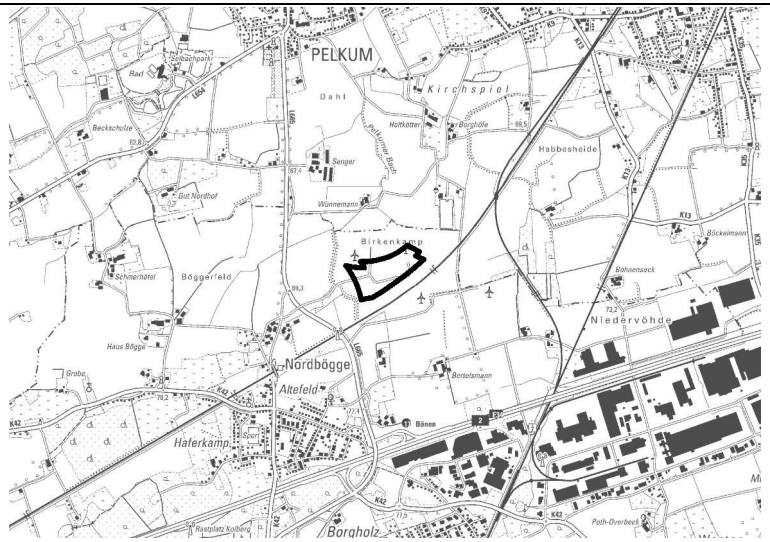
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kreuzkröte			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4311-518: Stillgewässer auf der Halde „Großes Holz“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3021: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 1	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe 1, jedoch kann aufgrund der nur äußerst minimalen randlichen Überlagerung durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Immissionsschutz- und mit Erholungsfunktion der Stufe 1 in den äußersten Randbereichen des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Immissionsschutzfunktion - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Boe_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Bönen	
1.03	Größe / Länge	ca. 8,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Baumreihen, Gebüsche	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und nordwestlich sowie östlich davon; L 665 westlich, Bahntrasse südlich, Gärtnerei/Gewächshäuser nordöstlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (550 m), jedoch ist aufgrund der bestehenden WEA in diesem Bereich von einer entsprechenden Vorbelastung auszugehen, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

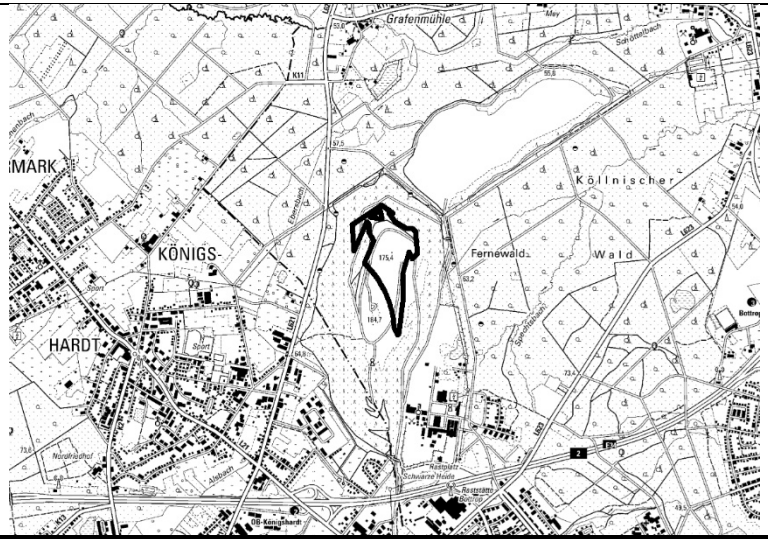
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-101: Grünland-Heckenkomplex Nordbögge und Westerbönen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4312-0123: Bach-Gehölzkomplex nördlich der Bahnlinie nordöstlich von Nordbögge (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Pseudogley (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Braunerde-Pseudogley (bf4_2m) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4412-0008: LSG-Rottum-Bögger-Börde - UZVR-4059: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- LP Nr. 4 Kamen/Bönen: Nr. 68 – GLB Feldhecke mit Kopfbäumen in Nordbögge	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße und des linearen Charakters des GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 574: Haus Bögge / Bereich zwischen Nordbögge und Pelkum (Hamm, Bönen)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch stehen im Plangebiet und an der nördlichen Grenze sowie östlich angrenzend bereits bestehende WEA, so dass der Bereich vorbelastet ist; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Bot_08			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Bottrop	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 15,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Halde Haniel mit Wald und Brachflächen	
1.06	Vorbelastungen	Plangebiet liegt auf Halde Haniel, ehem. Bergwerk Prosper Haniel, Schacht Haniel, südöstlich; L621 westlich, Hochspannungstrasse nördlich und östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- BOT-003: NSG Grafenmühle im Ortsteil Kirchhellen (Umfeld) - BOT-008: NSG Kölnischer Wald (Umfeld)	nein	ja	ja,- zwar keine Überlagerung eines NSG, aber Vorkommen von NSG im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B), Weißwangengans (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B),Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Neuntöter (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minde-rungsmaßnahmen sind erhebliche Um-weltauswirkungen nicht zu erwarten

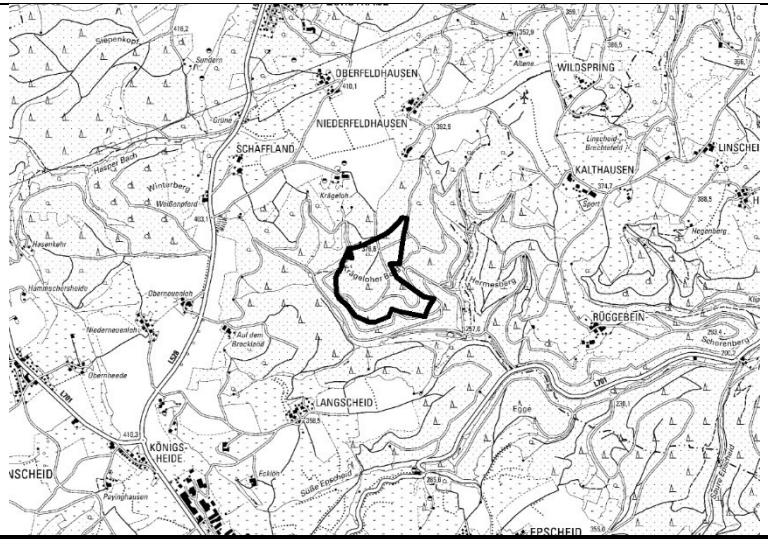
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Zauneidechse - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch - Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4407-029: Halde Franz-Haniel (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_07: Tertiär des westlichen Münsterlandes: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_277_02: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Emscher-Gebiet: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland - LSG-4407-0023: LSG-Abel-heide/Fernewald - UZVR-2876: > 5-10 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Erholungswald Stufe 2	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Erholungs-wald der Stufe 1
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Regionale Grünzüge
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiet - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Bre_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.02	Kommune(n)	Breckerfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 22,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, überwiegend Kahlschlagflächen	
1.06	Vorbelastungen	überwiegend Kahlschlagflächen	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Breckerfeld (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	ja,- Überlagerung eines Erholungsortes, Vorkommen eines Erholungsortes im Umfeld
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0345P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Schwarzstorch (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Haselmaus - Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4710-015: Talsystem des Kalhauser und Langescheider Baches nördlich Langscheid (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein, zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der äußerst geringen Überlagerung im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA

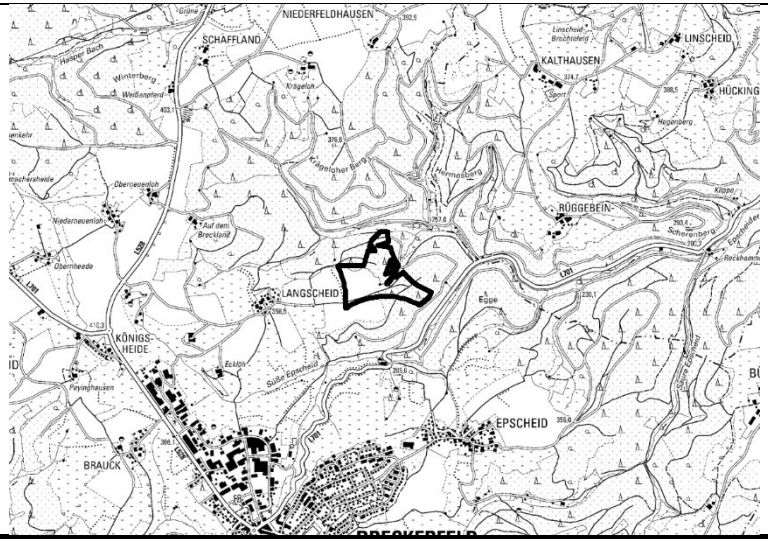
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						(Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4710-0084: Talsystem des Langscheider und Krägeloher Baches (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4610-026: LSG-Breckerfeld - UZVR-1884: > 10 - 50 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Erholungswald Stufe 2	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Erholungswald der Stufe 1
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)	ja	---	ja,- Überlagerung von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) kann aufgrund der äußerst geringen Betroffenheit im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Kurorte / Erholungsorte - lärmarme Räume - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholungsort, lärmarme Räume, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Bre_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.02	Kommune(n)	Breckerfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 13,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit überwiegend Kahlschlagflächen, Ackerflächen, kleineres Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	Wald im Plangebiet ist durch großflächige Kahlschlagflächen geprägt, L701 südöstlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Breckerfeld (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	ja,- Überlagerung eines Erholungsortes, Vorkommen eines Erholungsortes im Umfeld
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0345P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Schwarzstorch (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Haselmaus - Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4710-015: Talsystem des Kalhauser und Langescheider Baches nördlich Langscheid (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein, zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der geringen Überlagerung im nordwestlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						(Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4710-0084: Talsystem des Langscheider und Krägeloher Baches (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4610-026: LSG-Breckerfeld - UZVR-1884: > 10 - 50 qkm	ja	---	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-VIb-027-G2 (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 400: Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer (Breckerfeld, Hagen)	ja	---	ja,- Überlagerung von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen

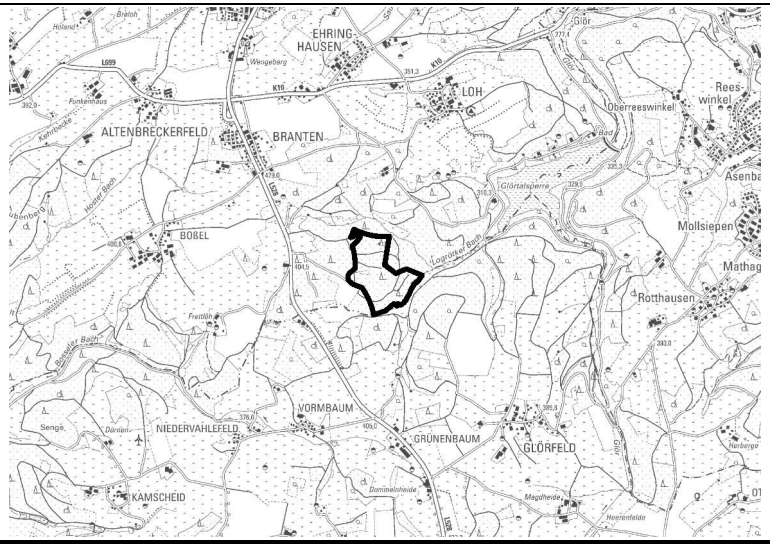
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche - Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) kann aufgrund der äußerst geringen Betroffenheit im nordwestlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Kurorte / Erholungsorte - lärmarme Räume - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholungsort, lärmarme Räume, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Bre_13			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	
1.02	Kommune(n)	Breckerfeld	
1.03	Größe / Länge	ca. 13,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (Kahlschlagfläche), kleineres Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	L528 westlich, Plangebiet und Umfeld großflächig Kahlschlagfläche	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Breckerfeld (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	ja,- Überlagerung von Erholungsgebieten; Vorkommen von Erholungsgebieten im Umfeld
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0457 (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein-, zwar Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld, jedoch kann aufgrund der minimalen Überlagerung am westlichen Rand des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) ein ange-

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						messener Abstand eingehalten werden, so-dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rotmilan (B), Schwarzstorch (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

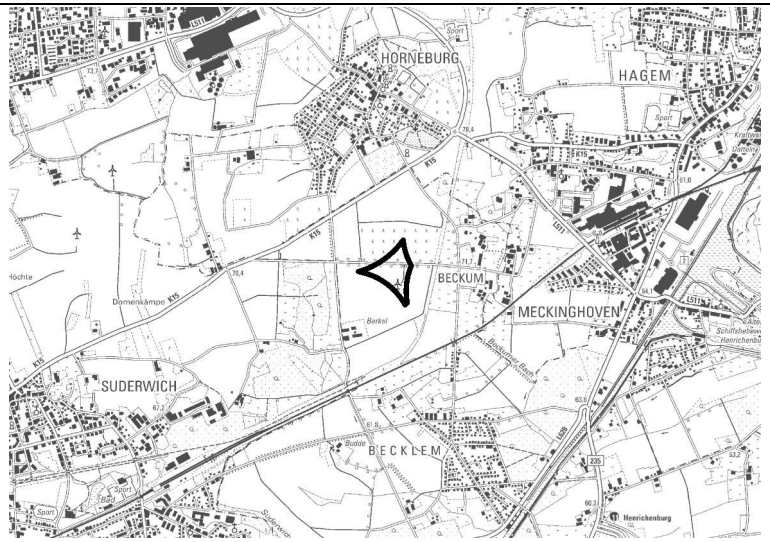
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4710-018: Glömbachtal südöstlich von Branten (herausragende Bedeutung	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der nur geringfügigen Überlagerung im Osten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4710-0094: Verlauf des Glömbaches südöstlich von Branten (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4610-026: Breckerfeld - UZVR-1658: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld im westlichen Randbereich des Plangebietes und von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung im östlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Erholungsorte / -gebiete - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Kurort/ -gebiet, Erholungsort/ -gebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	

Car_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Castrop-Rauxel	
1.03	Größe / Länge	ca. 5,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Allee, Baumschulfläche	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im südlichen Plangebiet, K15 nordwestlich, Bahntrasse südöstlich, Einzelhöfe umliegend	

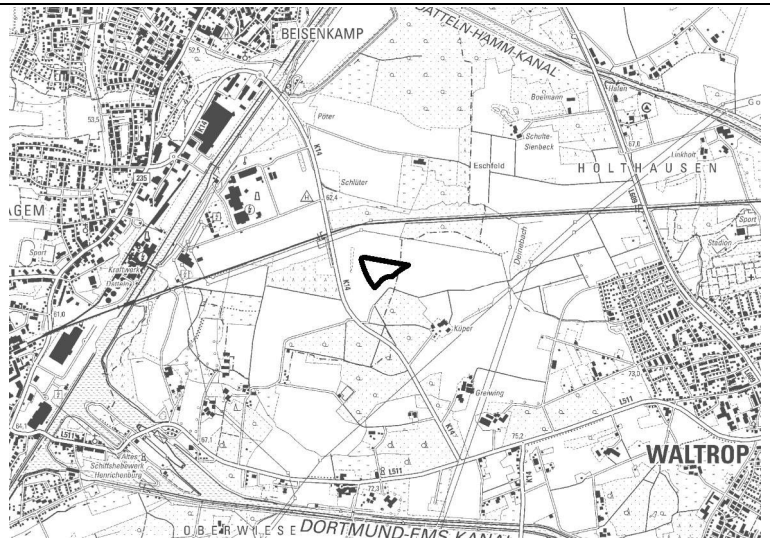
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-032: NSG Becklemer Busch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wan-derfalke (B) - Abendsegler, Breitflügelfleder-maus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gänsesäger (R/W), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Saatkrähe (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Fransenfleder-maus, Teichfledermaus, Wasser-fledermaus - Kreuzkröte, - Nachtkerzenschwärmer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_277_04: Recklinghausen-Schichten / Emscher gebiet: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4309-0014: LSG-Becklem - UZVR-3023: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	

Dat_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Datteln, Waltrop	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	genehmigte WEA im Plangebiet, Hochspannungstrasse sowie Bahntrasse nördlich, K14 westlich des Plangebiets, Kraftwerk westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06	**Naturschutzgebiete**	- NSG-RE-00013: NSG Niederholz (Umfeld) - NSG-RE-00016: NSG Uhlenbrocks Busch und Hoheholz (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07	**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gänsesäger (R/W), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch, Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08	Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

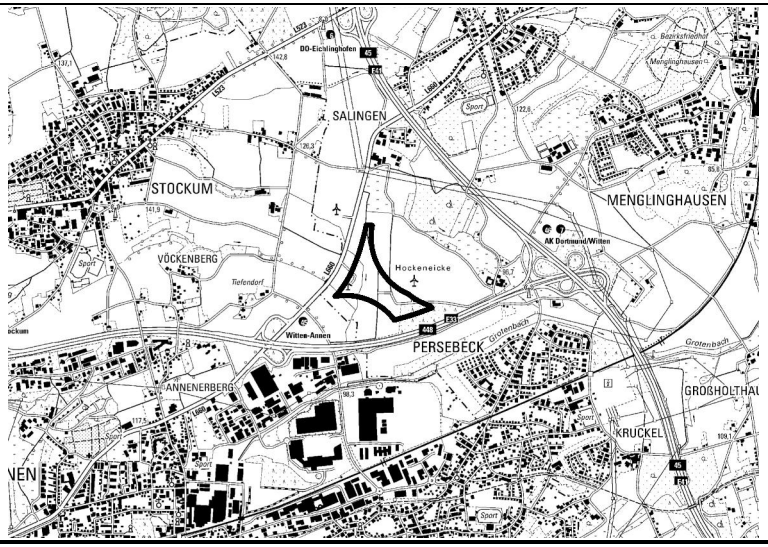
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-1013-RE2 / VB-MS-4310-022: Waldvermehrungskorridor Datteln-Waltrop (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_17: Münsterländer Oberkreide / Lippe /Dortmunf: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4309-0013: LSG Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach - UZVR-3025: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-184: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich am Deinebach (Datteln, Waltrop)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Dom_04			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Dortmund	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 12,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstruktur, Fließgewässer, Wald	
1.06	Vorbelastungen	BAB A448 mit AS Witten-Annen südlich, BAB A45 östlich, Autobahnkreuz Dortmund/Witten östlich, L660 westlich, Hochspannungsleitung nördlich und südlich, bestehende WEA im Plangebiet und nordwestlich sowie westlich, großes Gewerbegebiet südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m) - ASB im Umfeld (660 m)	nein	ja	nein-, zwar Einzelgebäude (Wohnen) und ASB im Umfeld (440 m bzw. 660 m), jedoch kann aufgrund der nur randlichen Betroffenheit der Einzelgebäude durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) ein angemessener Abstand eingehalten werden; zudem sind die Randbereiche des Plangebietes durch bestehende WEA bereits

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						vorbelastet; der betroffene ASB liegt südlich der A448 und ist auch durch diesen bereits vorbelastet; zusätzliche erhebliche Umwelt-auswirkungen sind nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B) - Wasserfledermaus - Geburtshelferkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

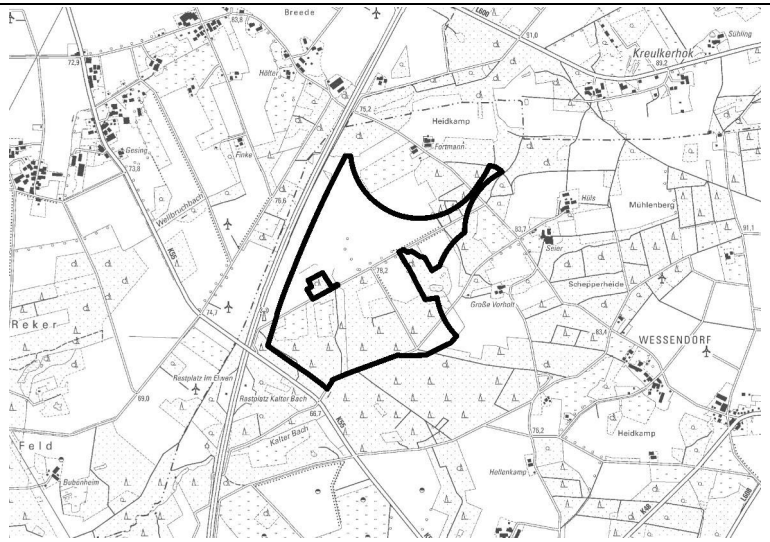
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4510-102: Bäche und angrenzende Flächen im Dortmunder Südwesten (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_277_08: Ruhrkarbon / östliches Emscher-Gebiet: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Salinger Bach: ohne Bewertung - Tiefenbach Witten: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-DO-00030: LSG Menglinghausen – Salingen – Persebeck – Großholthausen – Kruckel - UZVR-2621: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden (Wohnen) und ASB im Umfeld (440 m bzw. 660 m) im Randbereich des Plangebietes kann bei den Einzelgebäuden durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden. Zudem sind die Randbereiche des Plangebietes durch bestehende WEA bereits vorbelastet. Der betroffene ASB liegt südlich der A448 und ist auch durch diesen bereits vorbelastet. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	108,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Grünland, Gräben, lineare Gehölzstrukturen, Einzelgehölze, Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	bestehende und bereits genehmigte WEA im Plangebiet sowie südlich, westlich und östlich davon; Kalamitäten im südlichen Plangebiet sowie an der nördlichen Plangebietsgrenze und umliegend, BAB A31 mit Rastplatz Im Elwen/Kalter Bach westlich bzw. südwestlich vom Plangebiet; K55 südwestlich des Plangebiets, Funkmast im westlichen Umfeld	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-049: NSG Bachsystem des Wienbaches (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines NSG im Umfeld, jedoch befinden sich im relevanten Bereich und angrenzend daran bereits genehmigte WEA, so dass der Bereich vorbelastet ist; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B), Saatgans (R/W), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Flussuferläufer (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-004: Nadel- und Eichenwald westlich Wessendorf (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4107-0002: Waldgebiete nordwestlich Wessendorf (lokale Bedeutung) - BK-4207-0009: Wessendorfer Heidemoor (NSG-würdig, regionale Bedeutung)	ja	---	nein, - zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam und NSG-würdig ist, jedoch kann aufgrund der geringfügigen Überlagerung im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley (bf5_bg) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden), jedoch kann aufgrund der äußerst geringfügigen Überlagerung im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

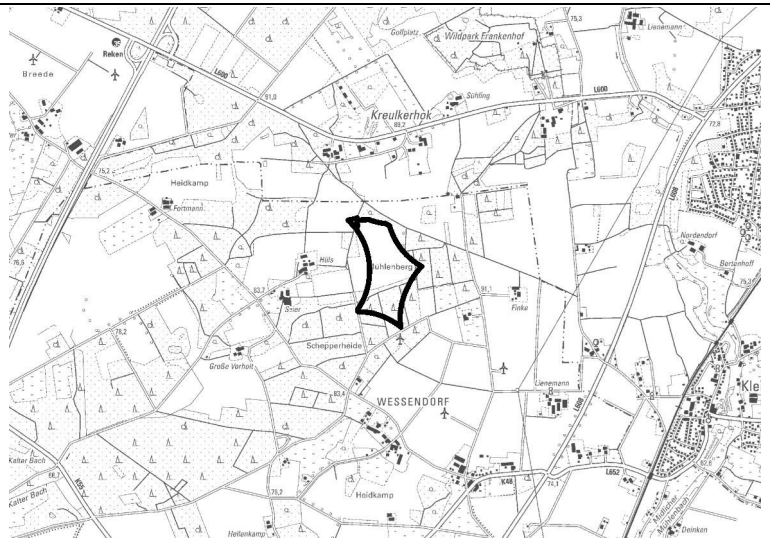
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430605: Holsterhausen/Üfter-Mark (Zone 3B)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley (bf4_k1)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), jedoch kann aufgrund der äußerst geringfügigen Überlagerung im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- UZVR-3322: > 10 – 50 qkm			
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-068-W1: Wälder nördlich Rhade (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopen und schutzwürdigen / klimarelevanten Böden im östlichen Randbereich des Plangebiets kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 16,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald mit Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	genehmigte WEA im Plangebiet; genehmigte und bestehende WEA südlich vom Plangebiet, Kalamitäten im südöstlichen Plangebiet und umliegend, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (B/R/W), Kiebitz (B), Saatgans (R/W), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Flussuferläufer (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

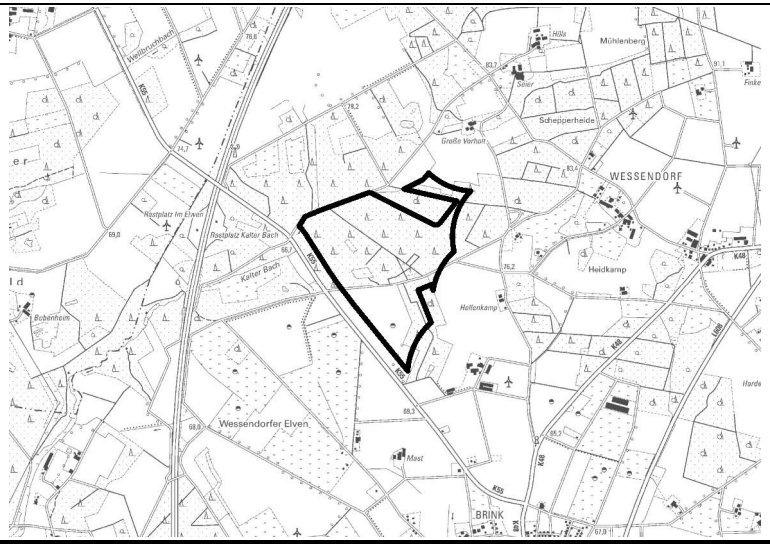
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-004: Nadel- und Eichenwald westlich Wessendorf (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- UZVR-3322: > 10 – 50 qkm			
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 66,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald mit Kalamitäten, Grünland, lineare Gehölzstrukturen, Teich	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten in Osten und Nordwesten des Plangebiets und umlegend, bereits genehmigte WEA im Plangebiet sowie bestehende oder bereits genehmigte WEA umliegend, BAB A 31 und K55 westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-002: NSG Wessendorfer Elven (Umfeld) - RE-049: NSG Bachsystem des Wienbaches (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umfeld, jedoch sind in den relevanten Umfeldern bereits WEA genehmigt, so dass der Bereich vorbelastet ist; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-004: Nadel- und Eichenwald westlich Wessendorf (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley (bf5_bg) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden), jedoch kann aufgrund der sehr kleinflächigen Überlagerung im Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430605: Holsterhausen/Üfter-Mark (Zone 3B)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

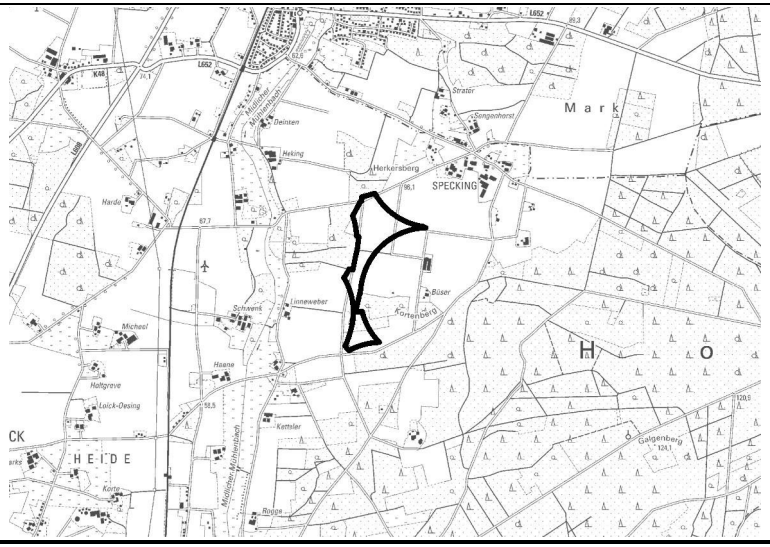
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley (bf4_k1)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), jedoch kann aufgrund der sehr kleinflächigen Überlagerung im Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden - UZVR-3322: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-068-W1: Wälder nördlich Rhade (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden im äußersten nordöstlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Der betroffene schutzwürdige Boden ist dabei flächengleich mit dem klimarelevanten Boden. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_06

1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald (hier: fast vollständig Kalamitäten)	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im südlichen Plangebiet und umliegend, geplante WEA im Plangebiet und nordwestlich sowie südöstlich davon, Einzelhöfe umliegend, landwirtschaftliche Gebäude östlich	

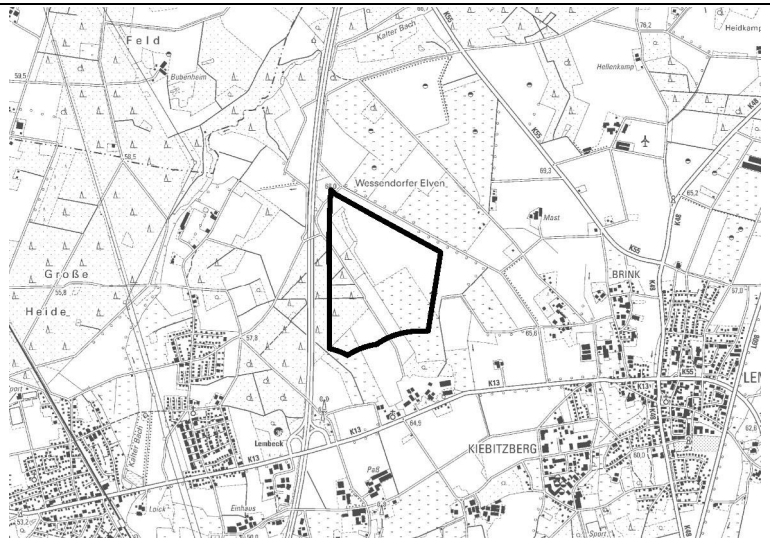
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-017: NSG Becker Bruch (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der äußerst minimalen randlichen Überlagerung im Westen des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-005: Freiraumkorridor östlich von Lembeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Braunerde (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4208-0005: LSG-Westlicher Rand der Hohen Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit eines Naturschutzgebiets im äußersten westlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Erholen/lärmarme Erholungsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 55,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald mit Kalamitäten, kleinere Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	BAB A31 westlich, K13 südlich, AS Lembeck südwestlich, bestehende, genehmigte und bestehende WEA im Plangebiet, Kalamitäten im nordwestlichen Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Lärmschutzwald	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Lärmschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung an der westlichen Plangebietsgrenze durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-002: NSG Wessendorfer Elven (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld; die bestehende und die genehmigte WEA befinden sich am Rand des NSG-Puffers außerhalb von diesem und werden daher nicht als Vorbelastung bewertet; die geplante WEA befindet sich im relevanten NSG-Puffer, stellt jedoch bislang eine Einzelanlage dar
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Braunes Langohr, - Kammmolch, Moorfrosch - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430605: Holsterhausen/Üfter-Mark (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden - UZVR-3322: > 10-50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

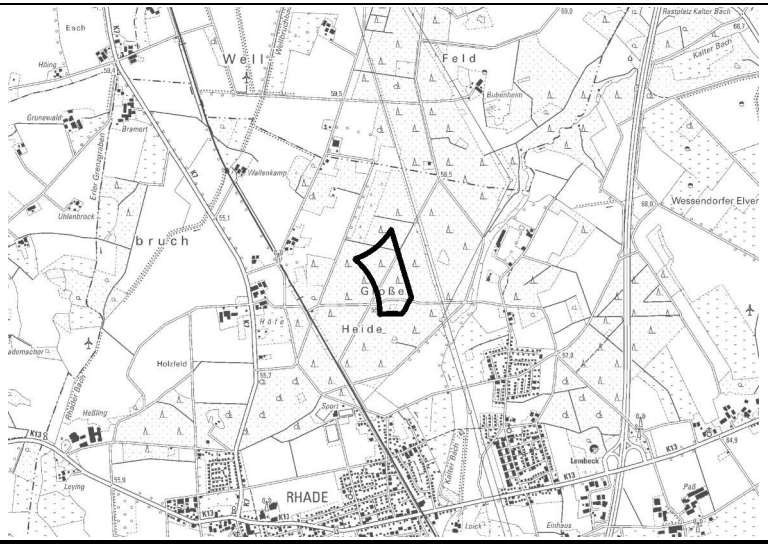
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Lärmschutzfunktion im äußersten westlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Lärmschutzfunktion - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Dor_11

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 10,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald. Grünland	
1.06	Vorbelastungen	Hochspannungstrasse östlich, Bahntrasse westlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-049: NSG Bachsystem des Wienbaches (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Abendsegler, Breitflügelfleder-maus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebus-sard (B), Rebhuhn (B), Schwarz-specht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Braunes Lang-ohr, - Kammmolch, Moorfrosch - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-007: Dünengelände Große Heide (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4207-0005: Wälder im Be-reich des Dünengeländes „Große Heide“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist

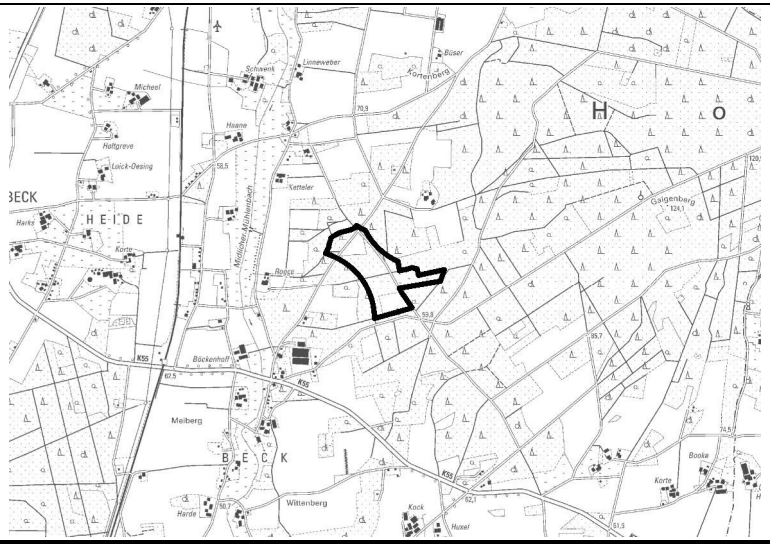
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Podsol-Regosol (bf4_bx) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430605: Holsterhausen/Üfter-Mark (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0002: LSG-Rhader Höfe - UZVR-3340: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-068-W1: Wälder nördlich Rhade (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-113: Wald und Wälle nördlich von Rhade (Dorsten, Heiden)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_13			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald mit Kalamitäten, Einzelbaum	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im südlichen Plangebiet und umliegend, K55 südlich des Plangebiets, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P: 45 dB, 25 qkm (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-067: NSG Am Becker Feld (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Braunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W1: Wald nördlich und östlich von Barkenberg (besondere Bedeutung) - LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch liegt der betroffene Bereich der LBE am äußersten westlichen Rand der LBE und es handelt sich bei der betroffenen Fläche um ein Grünland und nicht um Wald, welcher die Bedeutung der LBE ausmacht; zudem kann aufgrund der kleinflächigen Überlagerung im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

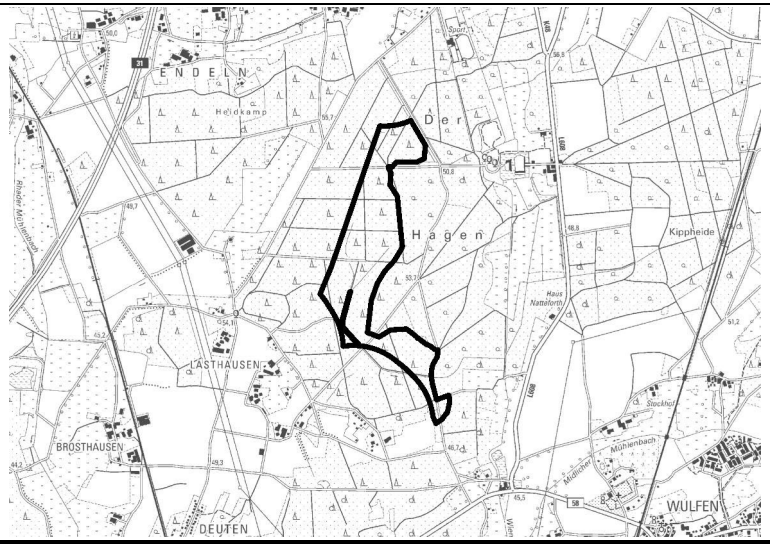
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung im östlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden. Zudem liegt der betroffene Bereich der LBE am äußersten westlichen Rand der LBE und es handelt sich bei der betroffenen Fläche um ein Grünland und nicht um Wald, welcher die Bedeutung der LBE ausmacht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholen / lärmarme Erholungsräume, Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_14

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 54,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit Kalamitäten, Ackerfläche, kleinere Fließgewässer / Gräben	
1.06	Vorbelastungen	kleinere Kalamitätenfläche mittig im Plangebiet und kleinflächig umliegend	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-049: NSG Bachsystem des Wienbaches (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld;
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B), - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, - Kammmolch, Moorfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-009: Nadelforst Edeln-Lasthausen, Buchenwald „Der Hagen“ (besondere Bedeu-tung) - VB-MS-4208-005: Eichen-Bu-chenwald (herausragende Bedeu-tung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der sehr ge-ringen randlichen Überlagerung im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden wer-den, sodass erhebliche Umweltauswirkun-gen nicht zu erwarten sind.
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4208-0140: Laubmischwald westlich Schloss Lembeck (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutz-gebiet 430605: Holsterhausen/Üf-ter-Mark (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_02: Niede-rungen der Lippe / Dorsten: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

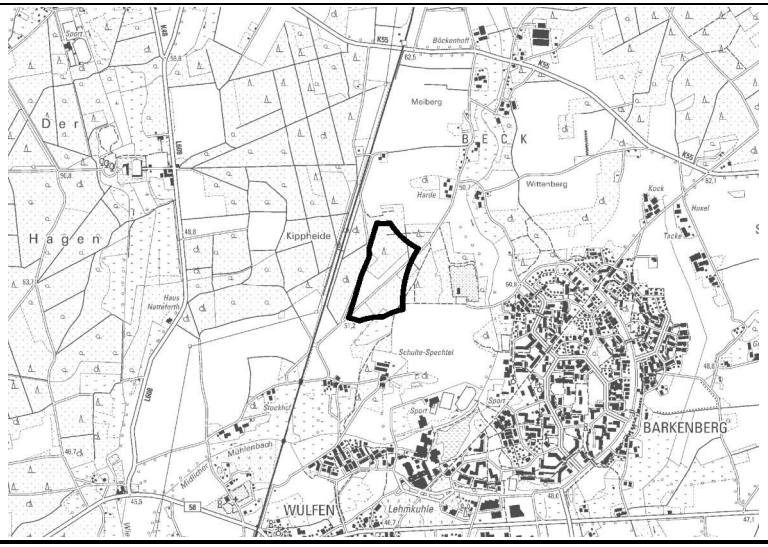
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0005: LSG-Lembecker Hagen UZVR-3322: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-117: Schloss Lembeck/ Lasthausen (Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung im äußersten östlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_16

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Grünland, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	Bahntrasse westlich, Einzelhöfe umliegend, Waldfriedhof östlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-049: NSG Bachsystem des Wienbaches (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der geringen randlichen Betroffenheit im Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, - Große Moosjungfer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

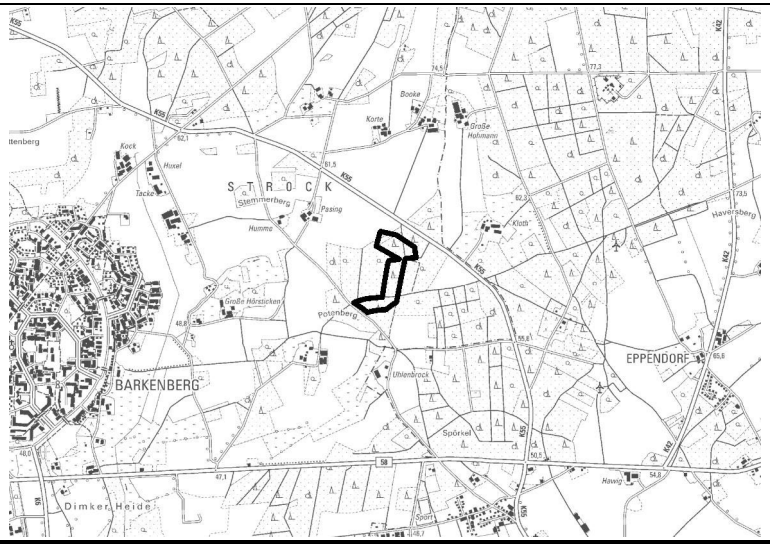
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-1033-RE2 / VB-MS-4208-023: Waldbestand nordwestlich Barkenberg (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0005: LSG-Lembecker Hagen - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im äußersten nordöstlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Dor_19			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 7,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald mit Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten (kleinflächig) im nördlichen Plangebiet und umliegend, K55 nördlich und östlich, Einzelhöfe umliegend, geplante WEA am nördlichen Rand des Plangebietes	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, - Kammmolch, Moorfrosch, - Zauneidechse - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

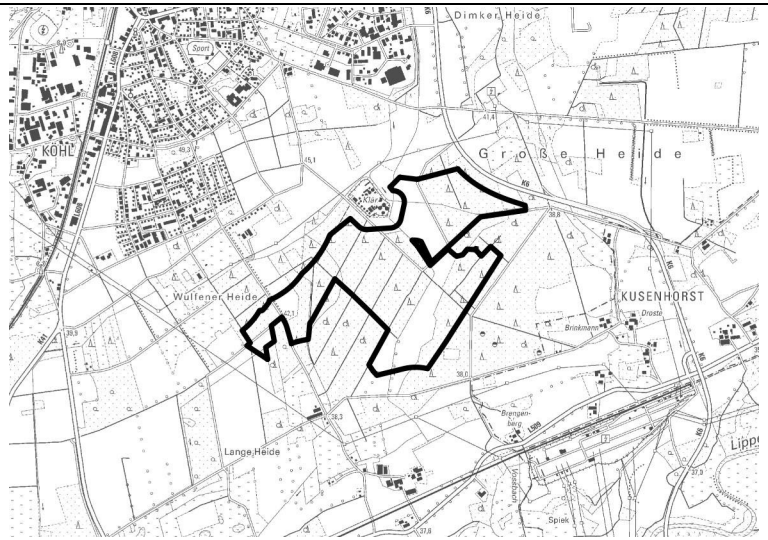
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (bf4_ap) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Plaggenesch (bf4_2m) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4208-0009: LSG-Eppendorfer Flachwellen - LSG-RE-00011: LSG Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W1: Wald westlich Haltern am See (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- archäologischer Bereich: RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_25			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 105,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	K6 nördlich des Plangebiets, größere Kläranalage nordwestlich, Hochspannungstrasse nördlich und südlich, genehmigte WEA im Plangebiet sowie nordöstlich und südwestlich davon	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

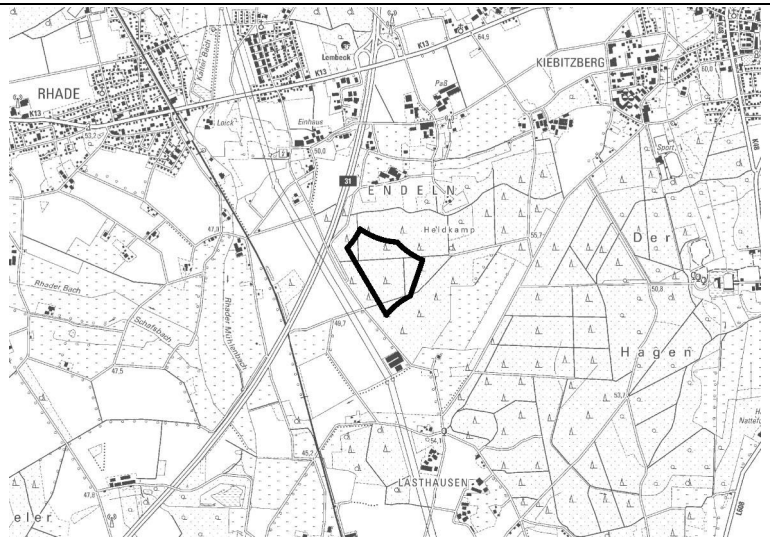
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Lachmöwe (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Blaukehlchen (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Zauneidechse - Große Moosjungfer, Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4208-015: Bergsenkungsgebiet und Heideweiher östlich Wulfen (herausragende Bedeutung) - VB-MS-1035-RE2 / VB-MS-4208-025: Waldflächen bei Wulfen und Hervest (besondere Bedeutung) - VB-MS-4208-011: Kulturlandschaft Wulfener Heide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im nordöstlichen Plangebiet durch eine entsprechenden Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4208-0125: Heideweiher westlich Kusenhorst (NSG-würdig, regionale Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist, jedoch kann aufgrund der geringfügigen randlichen Überlagerung im Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_02: Niederung der Lippe / Dorsten mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Gecksbach (Mittellauf): ohne Bewertung - Voßbach: ohne Bewertung - namenloses Fließgewässer: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4208-0008: LSG-Große Heide, Wulfener Heide, Lange Heide - UZVR-3210: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-135: Bereich zwischen Hervest und Lippramsdorf (Dorsten, Haltern am See)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch kann aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung an der nordöstlichen Plangebietsgrenze durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, des regional bedeutsamen schutzwürdigen Biotops und des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs jeweils im äußersten nordöstlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Dor_34			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald	
1.06	Vorbelastungen	BAB A31 und Bahntrasse westlich, Hochspannungstrasse westlich, landwirtschaftliche Gebäude südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B), - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus - Kammmolch, Moorfrosch, - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-009: Nadelforst Edeln-Lasthausen, Buchenwald „Der Hagen“ (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430605: Holsterhausen/Üfter Mark (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0005: LSG-Lembecker Hagen - UZVR-3322: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

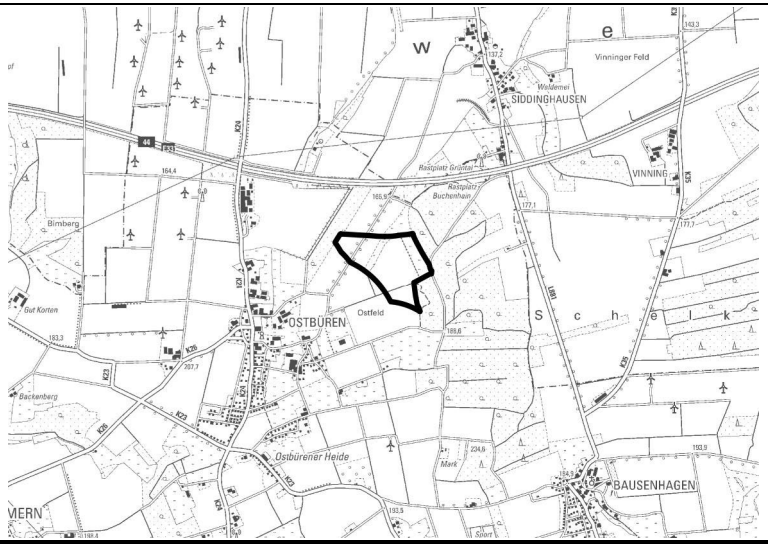
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Fro_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Fröndenberg, Unna	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	BAB A44 nördlich, Deponie nordwestlich, landwirtschaftliche Hof-/ Gebäudefläche südlich und westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4415-401: VSG Hellwegbörde (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Fro_01“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Orpheusspötter (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Geburtshelferkröte, Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

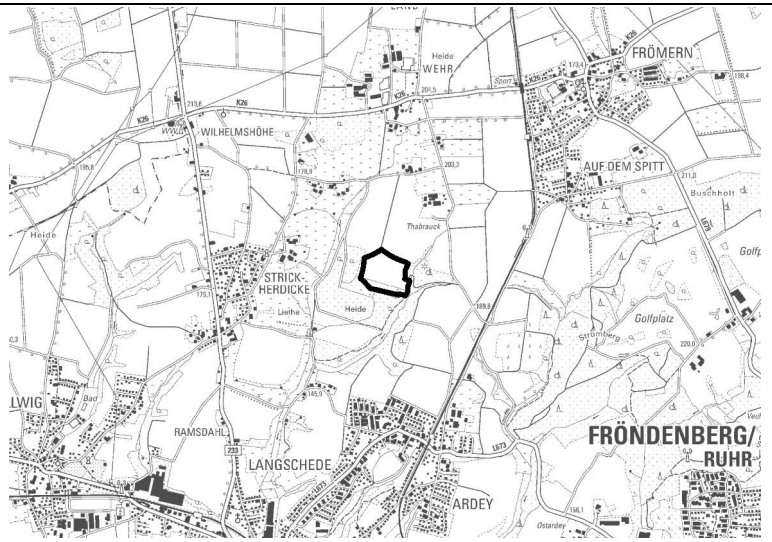
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4412-015: Waldbereich Schelk und Umfeld (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvisol (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Braunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_23: Oberkreideschichten des Hellweg / West: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4412-0003: LSG-Ostfeld - UZVR-3874: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-112-O3: Kulturlandschaft südöstlich von Unna (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - FFH- / Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Fro_04			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Fröndenberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 6,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland	
1.06	Vorbelastungen	Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4415-401: VSG Hellwegbörde (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Fro_04“ auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Uhu (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), - Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Orpheusspötter (B), Rebhuhn (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B/R/W)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

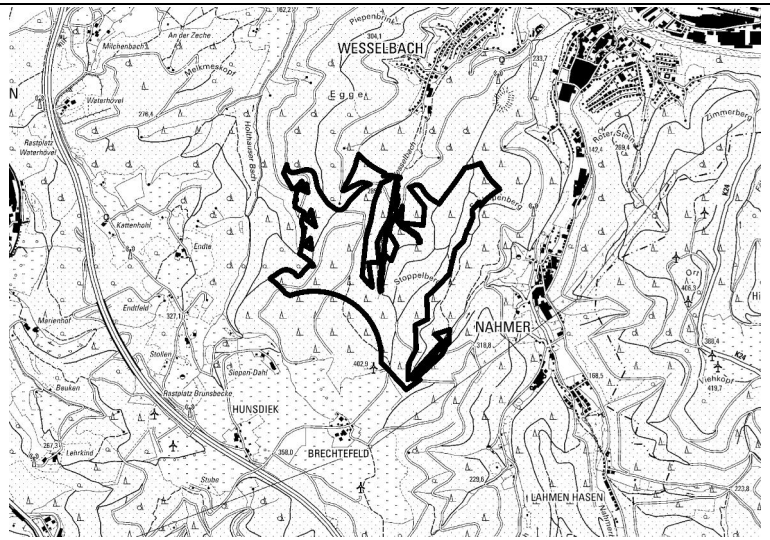
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Geburtshelferkröte			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4412-013: Wald-Grünland-Siepenkomplex zwischen Altendorf und Ardey (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4512-0024: Strickherdicker Siepen mit randlichen Waldgebieten östlich von Fröndenberg-Strickherdicke (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 451003: Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 451201: Halingen (Zone 3) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_06: Ruhrkarbon / Ost: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_276_16: Oberkreideschichten des Hellweg /	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Möhnesee-Haarstrang mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4412-0006: LSG-Strickherdicke-Ost - UZVR-3840: > 5 - 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-543: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich um Opherdicke und Ardey (Fröndenberg, Holzwickede, Unna)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - FFH- / Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hag_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hagen	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 88,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	kleinere Fließgewässer, Quellbereiche, Wald (tlw. Kahlschlagflächen)	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Plangebiet und Umfeld, Sendemast östlich, bestehende WEA im Plangebiet und südwestlich davon; südlich des Plangebietes bestehende WEA (für Rückbau vorgesehen)	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0040P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung; zwar befinden sich im Plangebiet und südwestlich davon bereits bestehende WEA, jedoch wird der gesamte nördliche Bereich des Plangebietes als unvorbelastet eingestuft, so dass insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- HA-020: NSG Holthauser Bachtal (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der nur geringen Betroffenheit im westlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) ein angemessener Abstand eingehalten werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Rotmilan (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Haselmaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

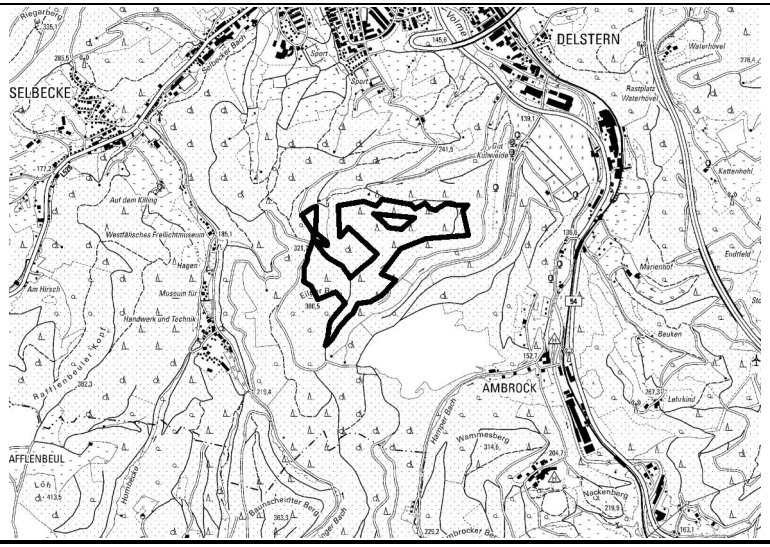
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	- BT-4611-4050-2001: Quelle, Quellbereich	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Biotops, jedoch kann aufgrund der nur klein-flächigen punktuellen Überlagerung durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Um-weltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4611-013: Talsysteme des Nahmer und Wesselbaches (be-sondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4611-0051: Wesselbach-Tal (lokale Bedeutung) - BK-4611-0087: Quelle, Quellbe-reich (keine Einstufung der Be-deutung; Lage identisch mit dem geschützten Biotop)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist; die Inan-spruchnahme der nicht bewerteten Quelle kann durch eine entsprechende Standort-wahl der WEA (Micro-Siting) vermieden wer-den, sodass erhebliche Umweltauswirkun-gen nicht zu erwarten sind
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_10: Rechts-rheinisches Schiefergebirge / un-tere Lenne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Wesselbach: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4611-034: LSG-Egge - LSG-4611-035: LSG-Stoppelberg (westlich Nahmer) - UZVR-1936: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe I - Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	ja,- Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I (die bestehenden WEA liegen im Erholungswald Stufe II)
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 429: Höhenburg Hohenlimburg (Hagen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs; zwar befinden sich im Plangebiet und südwestlich davon bereits bestehende WEA, jedoch wird der gesamte nördliche Bereich des Plangebietes als unvorbelastet eingestuft, so dass insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsgebundene Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im Westen des Plangebietes und gesetzlich geschützten sowie schutzwürdigen Biotopen im Südosten des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - geschützte Biotope - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Wälder mit Erholungsfunktion, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Hag_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hagen	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 36,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (großflächig Kahlschlagflächen)	
1.06	Vorbelastungen	großflächig Kahlschlagflächen im Plangebiet und Umfeld, Steinbruch südöstlich, genehmigte WEA im Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0345P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung; trotz zweier in Genehmigung befindlicher WEA im Plangebiet wird die Vorbelastungssituation insgesamt als gering eingeschätzt
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Wälder mit Immissionsschutzfunktion	ja	---	ja,- Überlagerung von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Haselhuhn (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B), - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Haselmaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	- BT-HA-00101: Fließgewässer - BT-HA-00102: Quellbereiche	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Biotopen, jedoch kann aufgrund der nur äußerst geringen Überlagerung im Randbe-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						reich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4610-030: Talsystem der Volme (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der äußerst geringen Überlagerung im Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4610-0095 (ohne Bezeichnung und ohne Bewertung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist (siehe Punkt 3.03)
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde (bf5_bx) (sehr hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Braunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden), jedoch kann aufgrund der nur minimalen Überlagerung im südwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme:	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

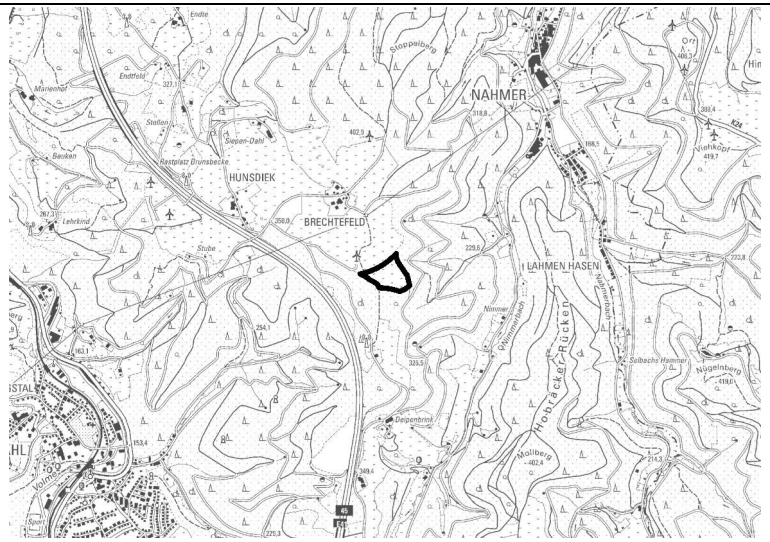
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4610-032: LSG-Eilper Berg-Langenberg - UZVR-1884: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-VIb-019-W1: Wald südlich Hagen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung im Nordwesten des Plangebietes sowie von schutzwürdigen Böden im Süden des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die betroffenen Bereiche der Biotopverbundfläche und des geschützten Biotops sind dabei flächengleich; ebenso überdeckt der betroffene Bereich des schutzwürdigen Biotops diese Fläche. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Wälder mit Immissionsschutzfunktion - planungsrelevante Arten - geschützte Biotope - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Immissionsschutzwald) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Hag_11

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hagen	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Grünland, Kleingehölz	
1.06	Vorbelastungen	WEA im nordwestlichen Umfeld (für Rückbau vorgesehen), genehmigte WEA im nordwestlichen Plangebiet und südlich davon, Hochspannungstrasse nördlich, BAB A46 westlich	

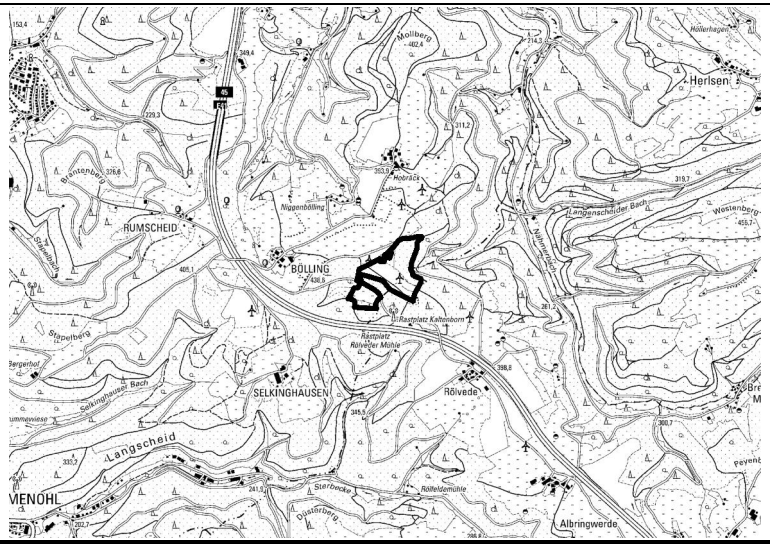
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0040P: 45 dB, 25 qkm (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung, jedoch befindet sich am nördlichen Rand des Plangebietes eine genehmigte WEA, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Vorbelastung, der geringen Größe des Plangebietes und seiner Lage im Offenland als nicht erheblich eingeschätzt werden
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - (Rotmilan (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Haselmaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_10: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4611-035: LSG Stoppelberg (westlich Nahmer) - LSG-4611-039: LSG-Deipenbrink - UZVR-1936: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hag_15			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hagen	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 10,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald (tlw. Kahlschlagfläche)	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet sowie nördlich und südöstlich davon, BAB A45 mit Rastplatz Kaltenborn / Röveder Mühle südlich, Kahlschlagfläche im Plangebiet und Umfeld,	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0040P (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung, jedoch kann aufgrund der unmittelbar südöstlich an den betroffenen Bereich des lärmarmen Raumes vorhandenen WEA der relevante Bereich als vorbelastet angesehen werden; sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Rotmilan (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr, Wasserfledermaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

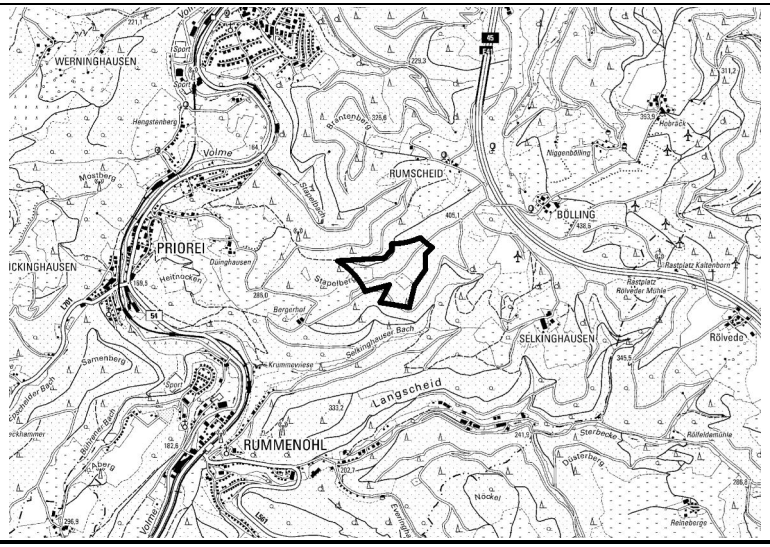
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde (bf5_bx) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_276_10: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4611-039: LSG-Deipenbrink - UZVR-1936: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 431: Bereich Bölling, Hobräck, Deipenbrink / Wald bei Priorei (Hagen)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch kann aufgrund der äußerst geringfügigen Überlagerung im Norden des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im nördlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hag_16			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hagen	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 13,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Grünland, Wald (fast vollständig Kahlschlagflächen)	
1.06	Vorbelastungen	großflächig Kahlschlagflächen im Plangebiet und Umfeld, Sendemast westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

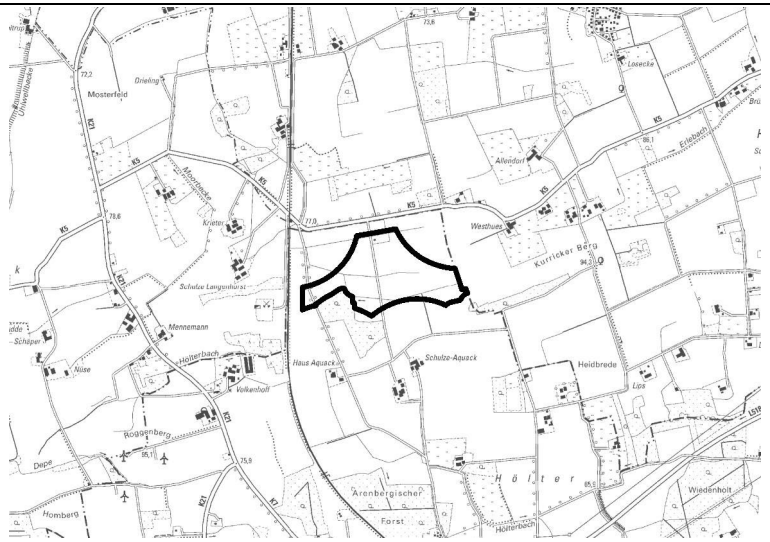
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Rotmilan (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B), - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Wasserfledermaus - Schlingnatter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde (bf5_bx) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_09: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Volme: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4611-041: LSG-Brantenberg, Stapelberg - UZVR-1902: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 431: Bereich Bölling, Hobräck, Deipenbrink / Wald bei Priorei (Hagen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 31,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, punktuelles Kleingehölz und lineare Gehölzstruktur, Wirtschaftsgebäude mit umliegenden Gehölzstrukturen und Teich	
1.06	Vorbelastungen	K5 nördlich des Plangebiets, Bahntrasse westlich des Plangebiets, stillgelegte Schachtanlage (Radbod Schacht 6) westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06	**Naturschutzgebiete**	- HAM-002: NSG Kurricker Berg (Umfeld) - WAF-012: NSG Kurricker Berg (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen eines Natur-schutzgebiets im Umfeld
2.07	**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmi-lan (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfleder-maus, Kleinabendsegler, Rau-hautfledermaus, Zweifarbfleder-maus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrot-schwanz (B), Habicht (B), Klein-specht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Orpheusspötter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfleder-maus, - Gelbbauchunke, Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten

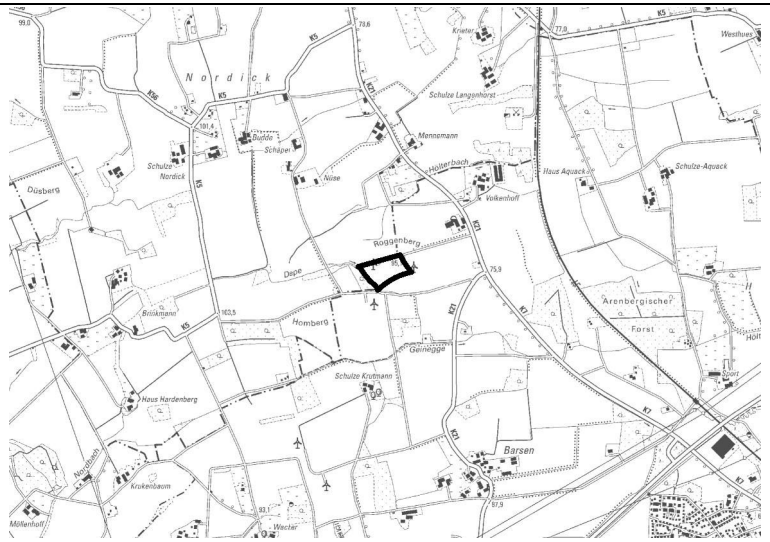
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_3_12: Münster-länder Oberkreide (Sendenhorst / Beckum): mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_278_19: Münster-länder Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- namenloser Bach: ohne Bewer-tung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- LSG-4212-0008: LSG Kurricker Berg - UZVR-4309: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Ham_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 4,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Kleingehölz	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet sowie südlich davon, K21 östlich	

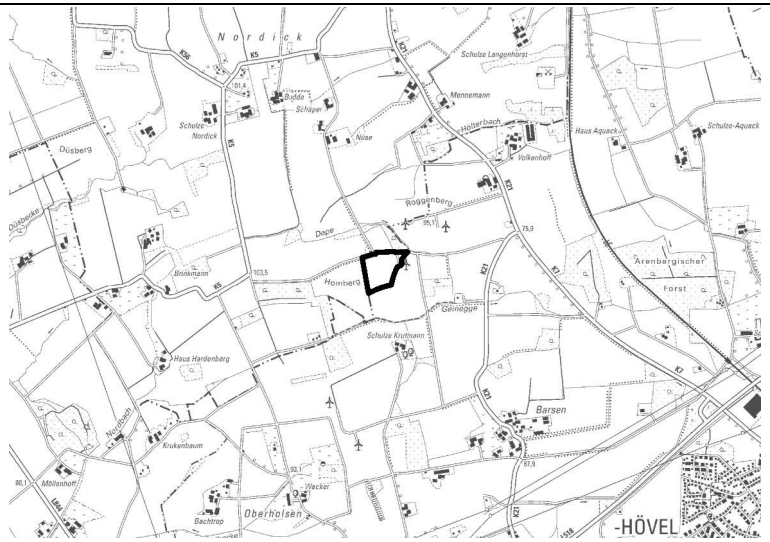
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-4310: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen) (LP Hamm-West)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der äußerst minimalen Überlagerung im südlichen Randbereich des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im äußersten südlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 5,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA am nordöstlichen Rand des Plangebietes sowie nordöstlich vom Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch befindet sich in dem Bereich des Umfeldes, den das Plangebiet überlagert, bereits eine WEA, so dass der Bereich vorbelastet sind und erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

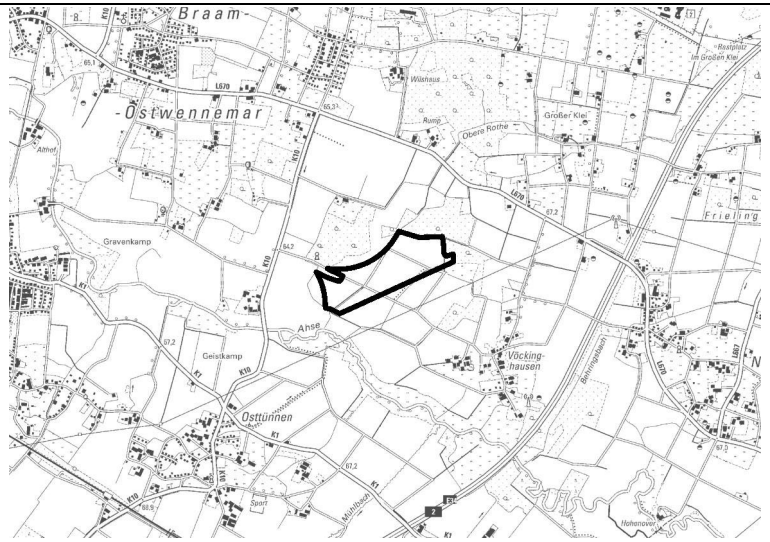
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-4310: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ham_10

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 21,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	Hochspannungstrasse südöstlich vom Plangebiet, K10 westlich und L670 nördlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- HAM-019: NSG Ahsemersch (Umfeld) - HAM-029: NSG Ahsemersch Süd (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen von Natur-schutzgebieten im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvo-gel (R/W), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Wespenbus-sard (B) - Abendsegler, Breitflügelfleder-maus, Kleinabendsegler, Rau-hautfledermaus, Zwergfleder-maus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baum-pieper (B), Bekassine (R/W), Beutelmeise (B), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunk-ler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregen-pfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrot-schwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B/R/W), Kri-ckente (R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schnatter-ente (B), Schwarzspecht (B), Sil-berreiher (R/W), Sperber (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten

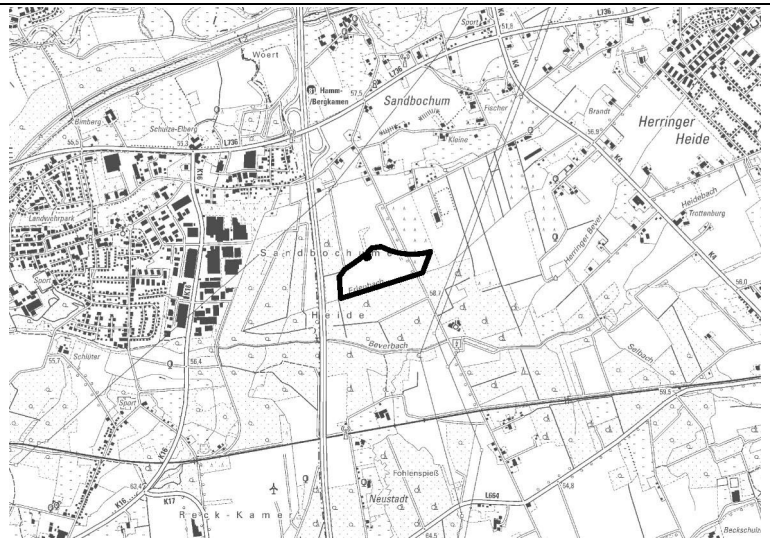
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4313-004: Waldgebiete östlich Hamm zwischen Ahse und Geithe (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK4313-0009: Mischwald nordwestlich Vöckinghausen (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (bf5_am) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ extrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_20: Niederung der Lippe und der Ahse: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4313-0015: LSG Gröneberger Holz – Westenholz - LSG-4313-0018: LSG Nördliches Ahsevorland - UZVR-4133: > 5 - 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_16			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, wegbegleitende Baumreihe	
1.06	Vorbelastungen	BAB A1 westlich, Hochspannungstrassen östlich und nordwestlich, Umspannwerk südöstlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

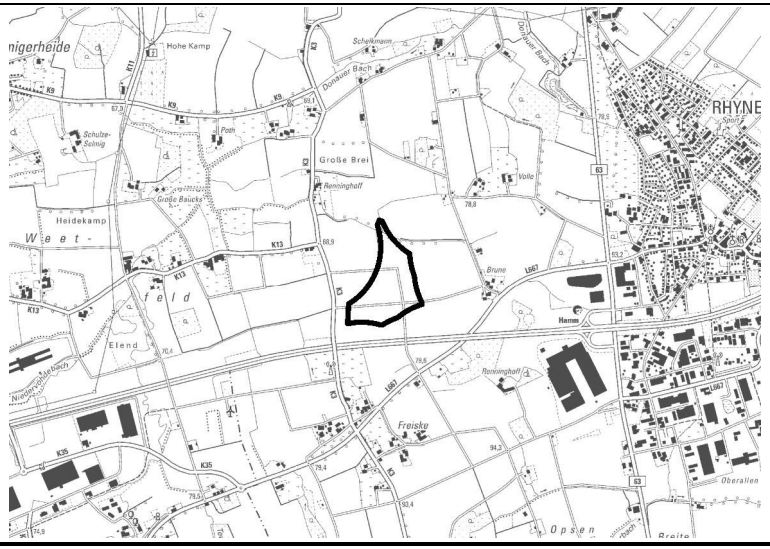
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B), Lachmöwe (B), Rohrweihe (B), Wachtelkönig (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Beutelmeise (B), Blaukehlchen (B), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Drosselrohrsänger (B), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B/R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Tüpfelsumpfhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch - Zierliche Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-002: Bauernschaft zwischen Nordherringen und Sandbochum (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4312-0022: Waldgebiet „Sandbochumer Heide“ (lokale Bedeutung, NSG-würdig)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig ist, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen, linearen Ausprägung des betroffenen Biotops im östlichen Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_20: Niederung der Lippe und der Ahse: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4312-0010: LSG-Kerstheide, Haus Reck - UZVR-4117: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe (LP Hamm – West)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der punktuellen Überlagerung im Osten des Plangebiets (Baumreihe entlang eines Weges) durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Osten des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die punktuellen geschützten Landschaftsbestandteile sind dabei Bestandteil des schutzwürdigen Biotops. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_20			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 16,3	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA mittig im Plangebiet, BAB A2 südlich, L667 südöstlich, K3 westlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Lärmschutzwald	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Lärmschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der äußerst minimalen Überlagerung am südlichen Rand des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B), Wiesenweihe (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Kammmolch, Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

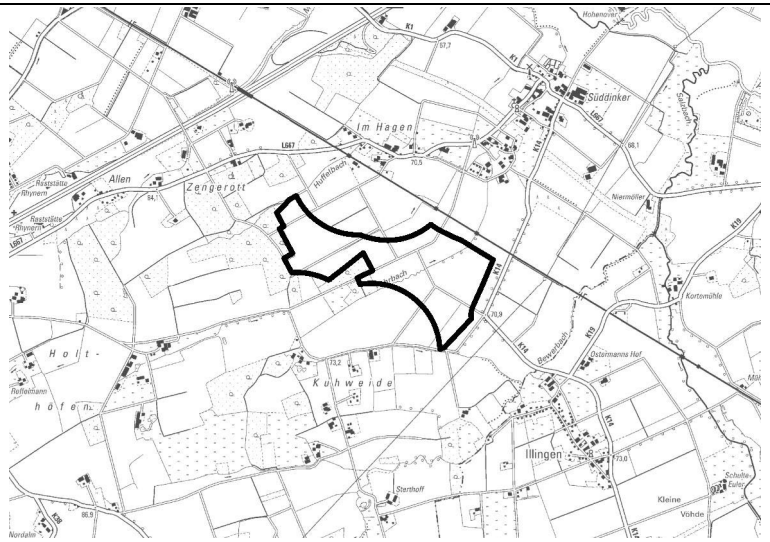
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-004: Kulturland-schaftskomplex im Südwesten des Stadtgebietes Hamm (beson-dere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4312-056: kein Name, keine Bewertung (zur Nachkartierung vorgesehen)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Braunerde-Pseudogley (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münster-länder Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Rhynerscher Bach: ohne Bewer-tung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_2m) - Braunerde-Pseudogley (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet,	- LSG (ohne Kennung und Namen) - UZVR-4106: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)				
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	- GLB: Hecke, Gehölzstreifen (LP Hamm - Süd)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Überlagerungen der linearen Strukturen entlang von Wegen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Lärmschutzfunktion im südlichen Randbereich des Plangebietes sowie die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen entlang der Wegestrukturen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Lärmschutzfunktion - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_21			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 53,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, Baumreihe / Einzelgehölze	
1.06	Vorbelastungen	L667 nördlich des Plangebiets, K14 östlich, Bahntrasse nordöstlich, Hochspannungstrasse östlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Wiesenweihe (B) - Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kornweihe (R/W), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus - Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

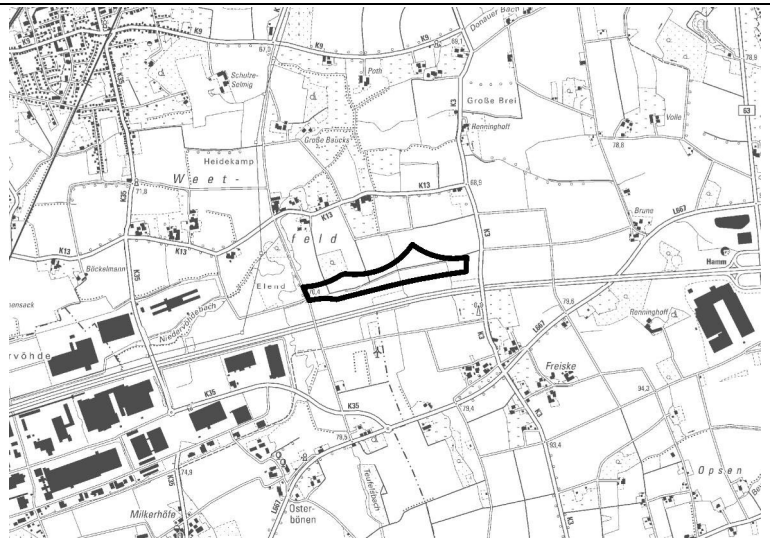
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-005: Wald-Grünland-Komplexe im Süden des Stadtgebiets Hamm (besondere Bedeutung) - VB-A-4312-009: Kulturlandschaftskomplex südlich der A2 und Bahnlinie (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4313-0048: Feldgehölz-Grünland-Komplex am Fuhrbach südwestlich Süddinker (lokale Bedeutung) - BK-4313-0023: Mischwälder und Forste südwestlich Süddinker (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Parabraunerde-Pseudogley (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Fuhrbach: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4313-0023: LSG-Zengerott - UZVR-4053: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-587: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich Rhynern (Hamm)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_23			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen, kleinere Waldfläche	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet sowie südlich und östlich, BAB A2 mit Rückhaltebecken südlich, K3 östlich, K13 nördlich des Plangebiets, Sendemast südöstlich, Industrie- und Gewerbe südwestlich, Hochspannungstrasse westlich, größeres Rückhaltebecken nordwestlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Lärmschutzwald	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Lärmschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit im Südosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Inanspruchnahme vermieden werden, so-dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Kammmolch, Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

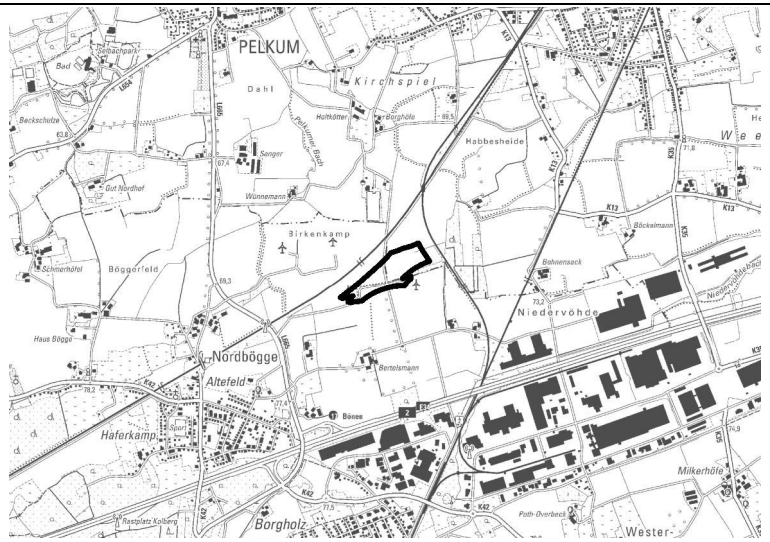
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-004: Kulturlandschaftskomplex im Südwesten des Stadtgebietes Hamm (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Pseudogley (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Gley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Teufelsbach: ohne Bewertung - namenloser Bach: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Braunerde-Pseudogley (bf4_2m) - Gley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG (ohne Kennung und Namen) - UZVR-4106: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Lärmschutzfunktion im Südosten des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Lärmschutzfunktion - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Ham_24			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm, Unna	
1.02	Kommune(n)	Hamm, Bönen	
1.03	Größe / Länge	ca. 8,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet sowie westlich davon, Bahntrassen westlich und östlich des Plangebiets, Gärtnerei nördlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch ist der relevante Bereich durch die bestehenden WEA im Plangebiet vorbelastet; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	- Lärmschutzwald	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Lärmschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung im Südwesten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

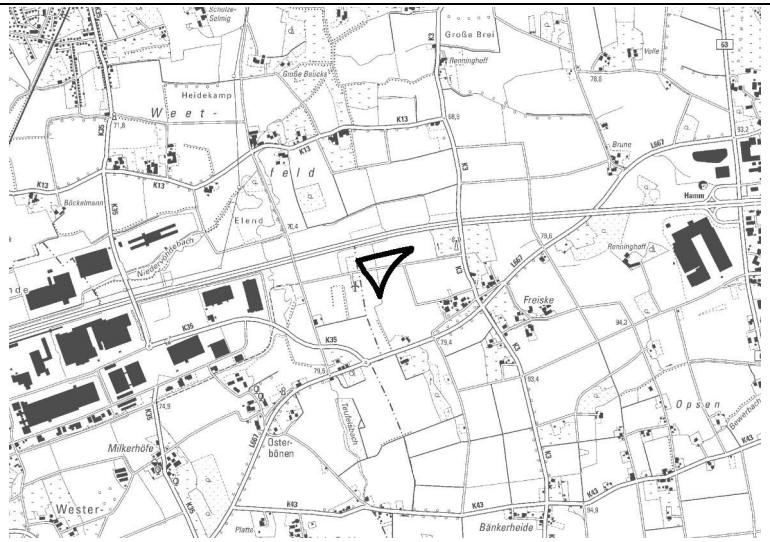
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-004: Kulturlandschaftskomplex im Südwesten des Stadtgebietes Hamm (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4312-0019: (Kopf-)Baumreihen und Feldgehölze bei Gösslinghof (lokale Bedeutung) - BK-4312-0122: Kleingewässer und Kopfweisen in der Brede nordöstlich von Nordbögge (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde.Pseudogley (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Braunerde-Pseudogley (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-4040: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB Kleingewässer-Gehölzkomplex in Bredde, Altenbögge (LP Nr. 4 Kamen/Bönen) - GLB Geschlossener Gehölzstreifen, lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung (LP Hamm - Süd)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der schmalen und linearen Ausprägung der GLB im Südwesten und Nordosten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Lärmschutzfunktion im Südwesten des Plangebietes sowie die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Südwesten und Nordosten des Plangebiets kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Wälder mit Lärmschutzfunktion - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ham_25			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Hamm	
1.02	Kommune(n)	---	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Bach/Graben, Einzelbäume	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet, BAB A2 mit Rückhaltebecken nördlich, L667 südlich, K35 südwestlich, K3 östlich, Industrie und Gewerbe westlich und südlich des Plangebiets, Funkmast östlich, Einzelhöfe umliegend	

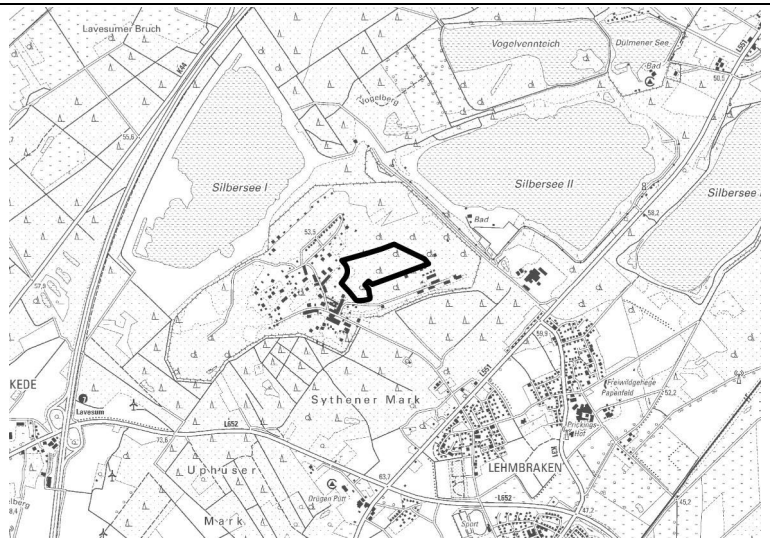
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Kammmolch, Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4312-009: Kulturlandschaftskomplex südlich der A2 und Bahnlinie (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_15: Münsterländer Oberkreide / Kamen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Teufelsbach: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG (ohne Kennung und Namen) - UZVR-4037: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 10,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Industriebrache, Sukzessionsfläche, Wald	
1.06	Vorbelastungen	Gelände ehemaliger Sprengstofffabrik im Plangebiet und angrenzend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Wälder mit Immissionsschutzfunktion	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion, jedoch ist der Wald im relevanten Bereich sehr kleinflächig als geschlossenes Waldgebiet ausgeprägt und der Bereich ist überwiegend durch einen

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						lückigen Baumbewuchs charakterisiert; erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4108-401: VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine Natura-2000-Verträglickeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Has_03“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-072: NSG WASAG-Moore (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch ragt das Plangebiet nur sehr geringfügig im Südwesten in den 375m-Puffer um das NSG hinein, sodass durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden kann; erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kranich (B/R/W), Rotmilan (B), Saatgans (R/W), Uhu (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B/R/W), Krickente (B/R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schnatterente (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - UZVR-3382: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

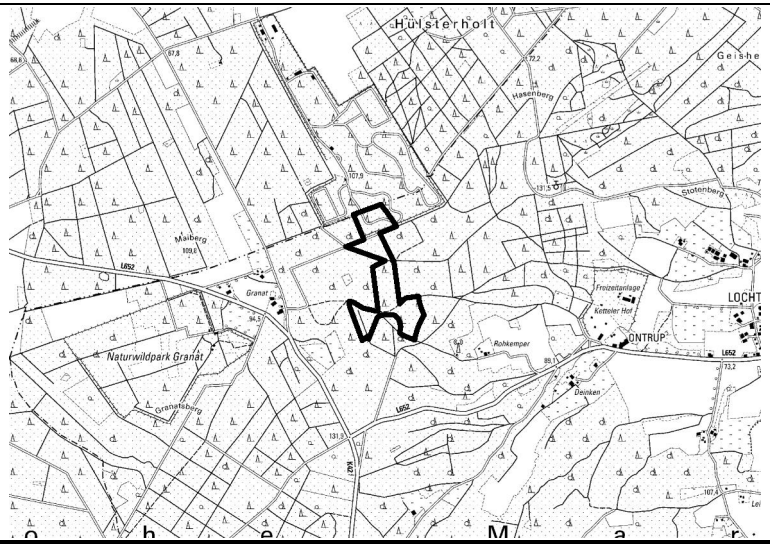
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W3: Wald der Sythener Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im Umfeld im äußersten südwestlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Immissionsschutzfunktion

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_05

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	ehem. Militärgelände, Wald mit Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	Sendemast/ Antenne südöstlich, Teil ehemaligen Truppenübungsplatzes im Plangebiet und Umfeld; Kalamitäten im Plangebiet, geplante WEA südlich des Plangebietes	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0434P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4108-401: VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borken-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						berge“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeits-prüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebli-che Beeinträchtigungen der erhaltungsziel-gegenständlichen Vogelarten im Zusammen-hang mit der Planung des Windenergiebe-reichs „Has_05“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-018: NSG Schultendille (Um-feld) - RE-069: NSG Weißes Venn und Geisheide (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung von Naturschutzge-bieten, aber Vorkommen von Naturschutzge-bieten im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegen-melker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weiden-meise (B) - Braunes Langohr, - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch, - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten

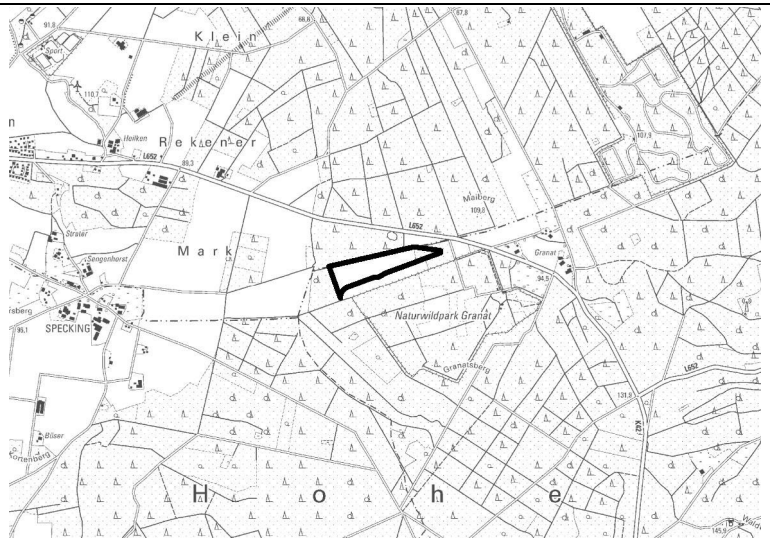
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzge-biet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sand / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet,	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- UZVR-3430: > 50 – 100 qkm			
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentra-len hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildein-heit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_06			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 8,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald mit Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	L652 nördlich, Kalamitäten im östlichen Plangebiet, genehmigte WEA am südlichen Rand des Plangebietes	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

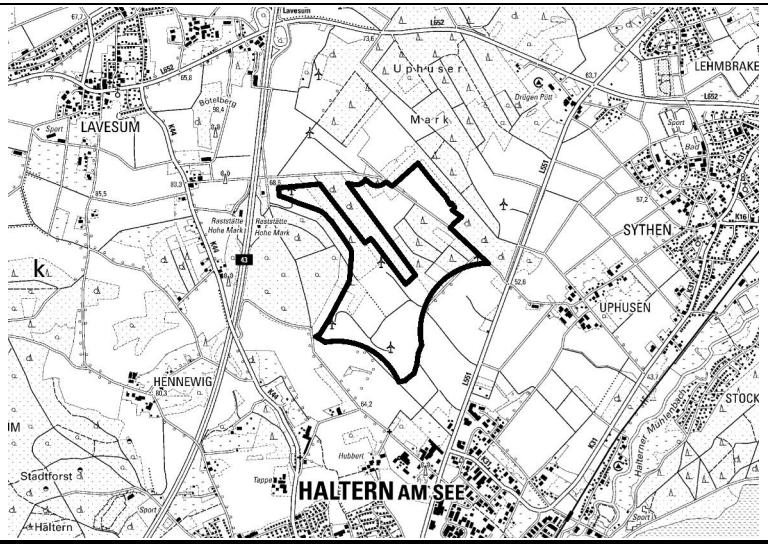
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Podsol (bf5_ak) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West (Zone 3B) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Braunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume)

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Erholen / lärmarme Erholungsräume, schutzwürdige Böden, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_10			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 76,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	BAB A43 inkl. Raststätte Hohe Mark westlich, L551 östlich, Sandabbaugrube nördlich, Sportanlage südlich, bestehende und genehmigte WEA im Plangebiet und nördlich sowie östlich davon	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-074: NSG Frettholz (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld; jedoch befinden sich im Plangebiet bereits mehrere bestehende WEA im relevanten Umfeld, so dass aufgrund der Vorbelastung zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Blässgans (R/W), Kiebitz (B/R/W), Uhu (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

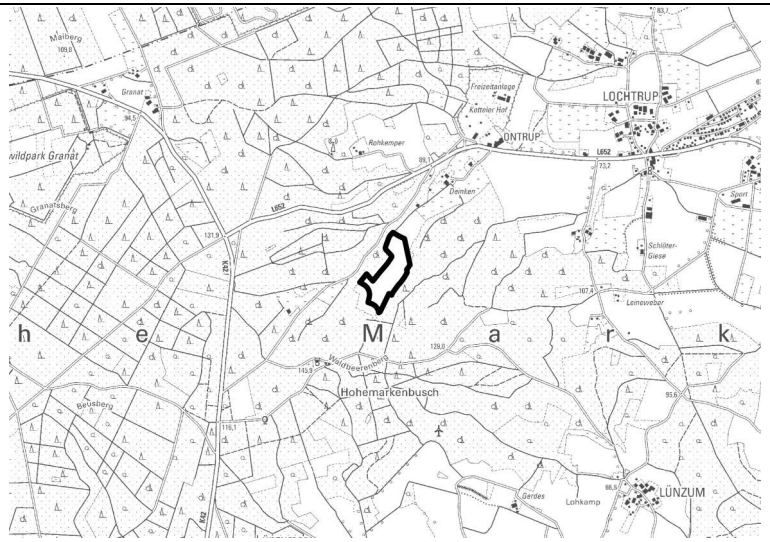
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kreuzkröte, Moorfrosch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4209-037: Waldkomplex Uphuser Mark (besondere Bedeutung) - VB-MS-4209-003: Kulturlandschaft nördlich Haltern (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4209-0020: Gehölzstrukturen nördlich Haltern (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvisol (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Kolluvisol (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Kolluvisol (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4209-0008: LSG-Uphuser und Sythener Mark - UZVR-3285: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_11_A - Alternative			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 7,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	L652 nördlich, geplante WEA südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4108-401: VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Has_11_A“ auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG Hohenmarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B),), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

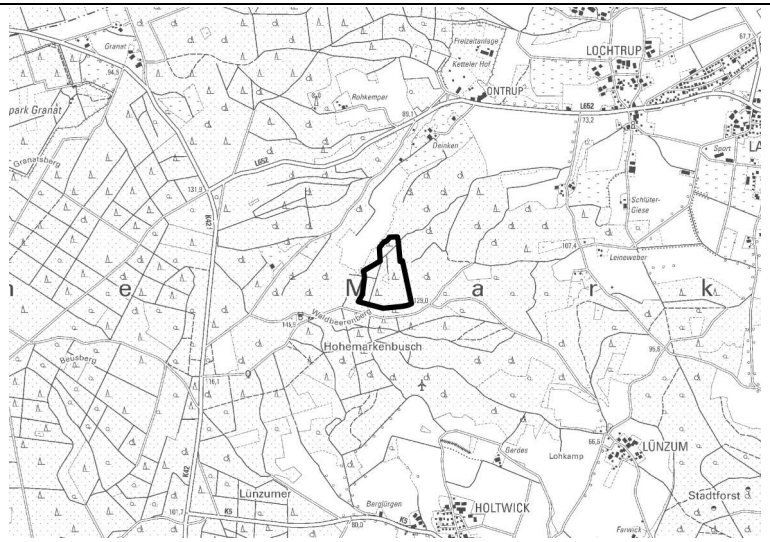
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4208-001: Landwirtschaftlicher Bereich um Lochtrup und Lavesum (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Haltern-West (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch umfasst die betroffene Landschaftsbildeinheit ausschließlich die Waldbereiche im relevanten Bereich und die minimalen Überlagerungen in den Randbereichen des Plangebietes sind der Maßstabsebene des Regionalplans und der Abgrenzung der LBE geschuldet; eine Inanspruchnahme der Waldbereiche ist nicht zu erwarten, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten sind
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - FFH- / Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_12_A - Alternative			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 10,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (tlw. Kahlschlagflächen), Grünland	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Plangebiet, geplante WEA m Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06	**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld; die Vorbelastung (Vorkommen einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plangebietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.07	**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08	Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

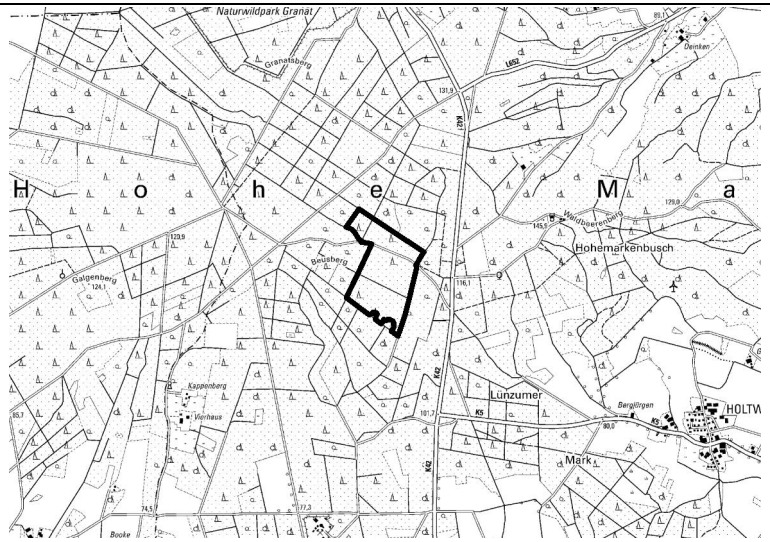
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvisol (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3A) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- UZVR-3293: > 50 – 100 qkm			
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentra-len Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildein-heit von herausragender Bedeutung; die Vorbelastung (Vorkommen einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plange-bietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs; die Vorbe-lastung (Vorkommen einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plangebietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_15			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 22,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (teilweise Kahlschlag)	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Wald, K42 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

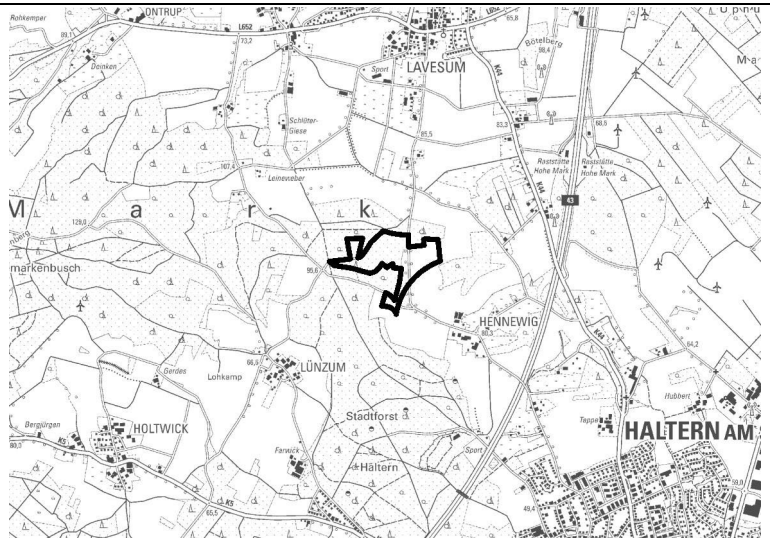
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_7: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 – 100 qkm	nein	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Has_16			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, kleinflächig Kalamitäten, Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im nördlichen und zentralen Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG Hohenmarken-busch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Kiebitz (B/R/W), Uhu (B), Wan-derfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmel-ker (B) - Abendsegler, Breitflügelfleder-maus, Kleinabendsegler, Rau-hautfledermaus, Zwergfleder-maus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregen-pfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrot-schwanz (B), Habicht (B), Klein-specht (B), Kormoran (R/W), Kri-ckente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzkehl-chen (B), Schwarzspecht (B), Sil-berreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Stein-kauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Ufer-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten

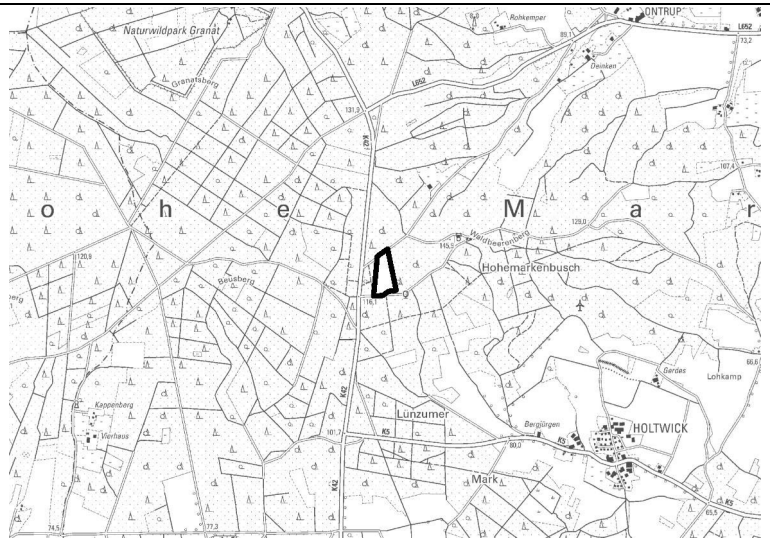
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			schwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch, - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4208-001: Landwirtschaftlicher Bereich um Lochtrup und Lavesum (besondere Bedeutung) - VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W2: Wald westlich Haltern am See (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_17			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 3,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	K42 westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG-Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

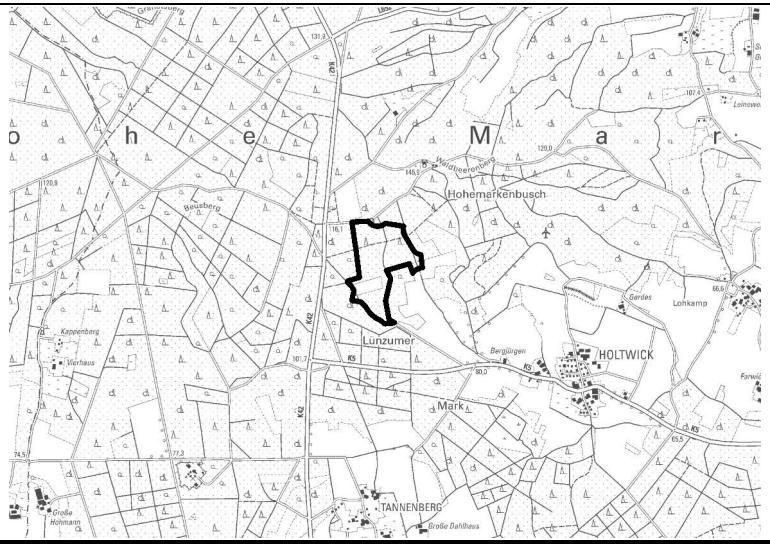
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutz-gebiet 430801: Haltern-West (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol -Braunerde (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentra-len Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildein-heit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Has_19			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, größerflächige Kalamitäten, Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	größerflächige Kalamitäten im östlichen Plangebiet, K42 westlich, K5 südlich, geplante WEA am südwestlichen Rand des Plangebietes	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG-Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

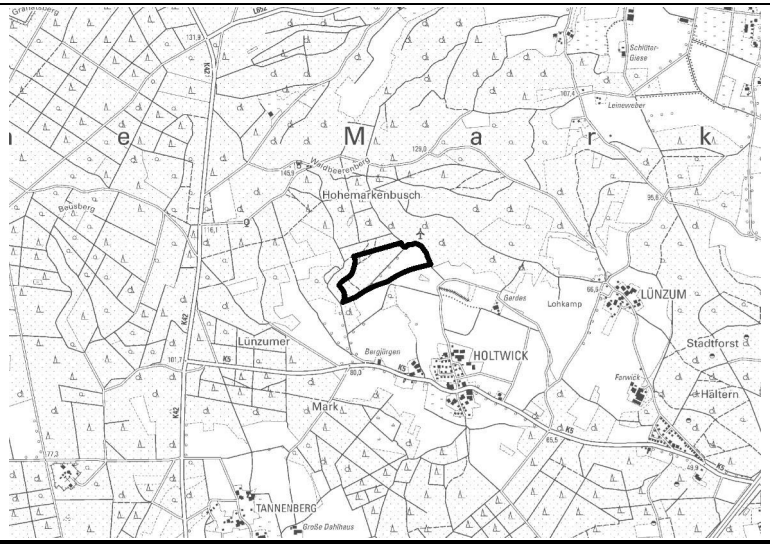
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutz-gebiet 430801: Haltern-West (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentra-len Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildein-heit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschafts-bereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_20			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Kalamitäten, Baumreihe	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA an nordöstlicher Plangebietsgrenze, Kalamitäten im Südwesten des Plangebiets und umliegend, K5 südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG-Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

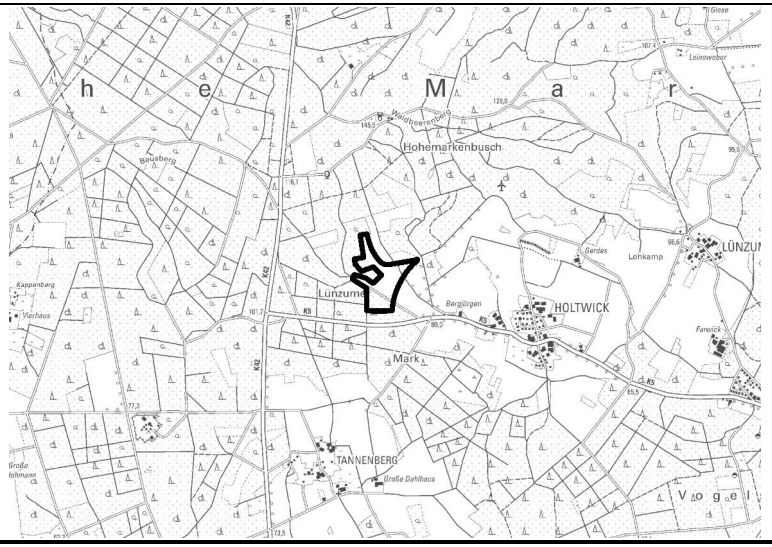
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- VB-MS-4208-003: Freiraumkorridor um Holtwick (besondere Bedeutung)			
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West Zone 3A (Plangebiet, Umfeld) Zone 3B (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung) - LBE-IIIa-071-A3: Offene Agrarlandschaft um Holtwick (besondere Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_21			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 8,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Grünland, lineares Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	K5 südlich und K42 westlich, geplante WEA westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG-Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, jedoch Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegen-melker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weiden-meise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

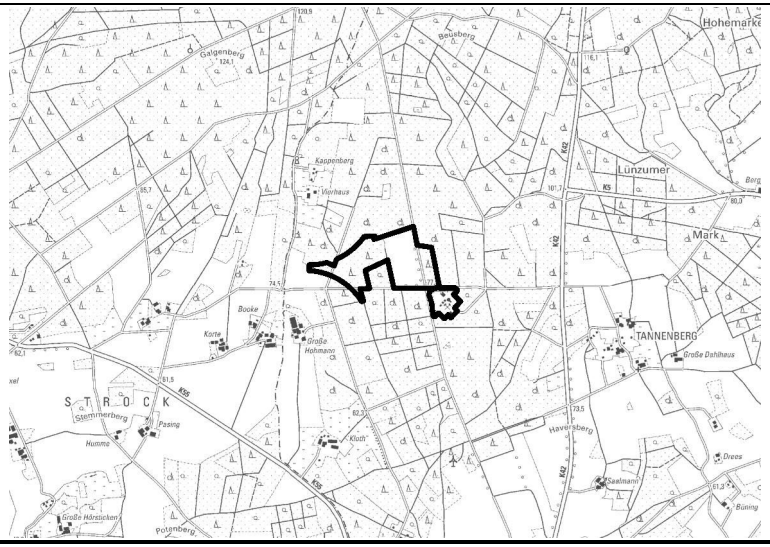
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- VB-MS-4208-003: Freiraumkorridor um Holtwick (besondere Bedeutung)			
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West Zone 3A (Umfeld) Zone 3B (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung) - LBE-IIIa-071-A3: Offene Agrarlandschaft um Holtwick (besondere Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschafts-bereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Has_24			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 22,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, ehem. Bergwerk (Schachtanlage Auguste Victoria IX), Wald	
1.06	Vorbelastungen	ehem. Bergwerk (Schachtanlage Auguste Victoria IX) im südöstlichen Plangebiet, genehmigte WEA im Plangebiet, bestehende und genehmigte WEA südlich und östlich, geplante WEA nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P: (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

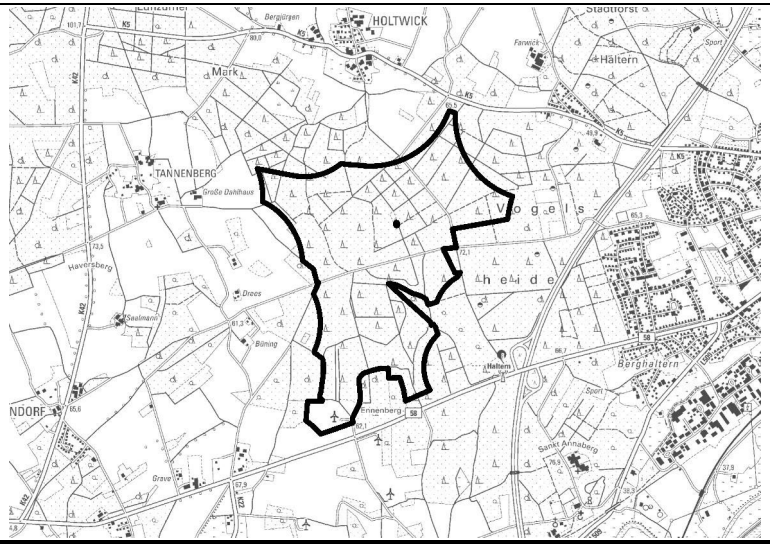
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark:	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_25			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 157,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, Kalamitäten, Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im Plangebiet, bestehende WEA im südlichen Plangebiet sowie südlich davon, B58 südlich, K5 nördlich, BAB A43 mit AS Haltern östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-012: NSG Holtwicker Wacholderheide (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung im Nordwesten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Beeinträchtigung vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung) - VB-MS-4208-006: Landwirtschaftlicher Bereich zwischen Tannenberg und Bergbossendorf (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West Zone 3A (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein

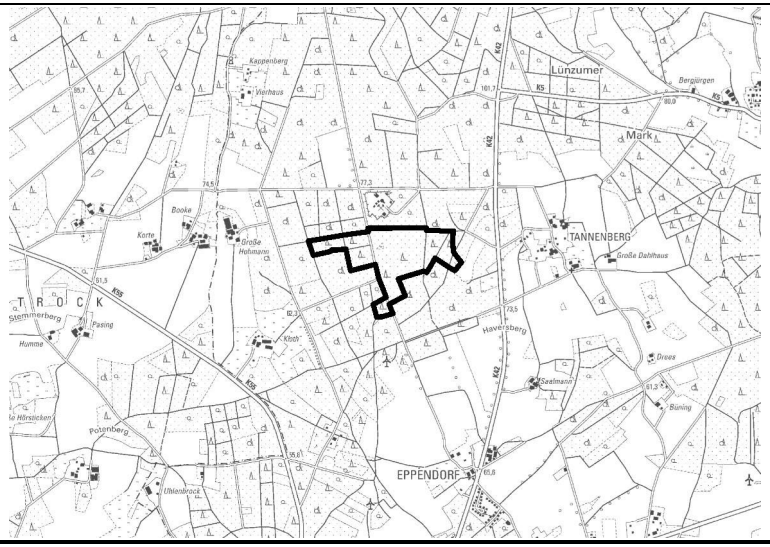
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - LSG-4208-0009: LSG-Eppendorfer Flachwellen - LSG-RE-00011: LSG Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W2: Wald westlich Hatern am See (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch ist der Bereich aufgrund bereits bestehender WEA im Plangebiet und umliegend bereits vorbelastet; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im äußersten nordwestlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_26			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 24,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, Kalamitäten, Ackerfläche	
1.06	Vorbelastungen	bestehende, genehmigte und geplante WEA im Plangebiet und umliegend, Kalamitäten im Plangebiet, K42 östlich, ehem. Schachtanlage Auguste Victoria IX nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.03		Wohnen	- Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch befindet sich im relevanten Bereich bereits eine genehmigte WEA, so dass der Bereich vorbelastet ist; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B/R/W), Mäusebussard (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

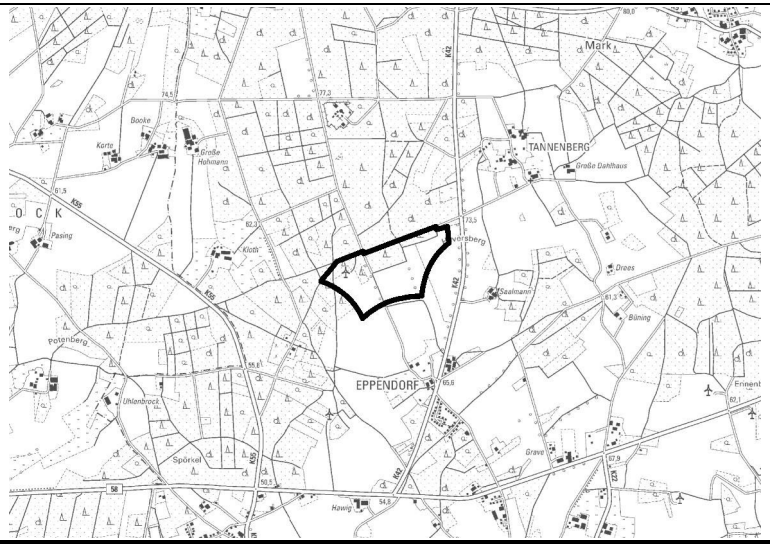
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch gibt es im Plangebiet und umliegend bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		- archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_28			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 25,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet, bestehende, genehmigte und geplante WEA nördlich des Plangebietes, K42 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und insbesondere nördlich davon bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

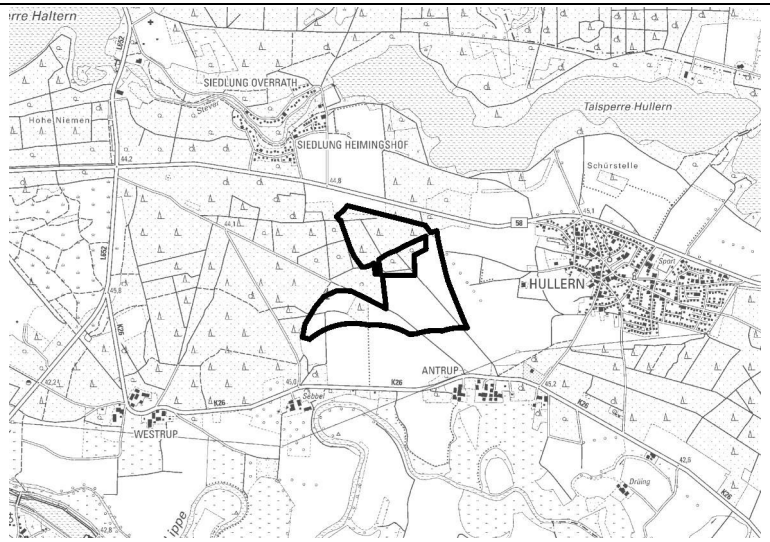
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4208-0024: Gehölzstreifen bei Eppendorf (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4208-0009: LSG-Eppendorfer Flachwellen - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung) - LBE-IIIa-071-W1: Wald nördlich und östlich von Barkenberg (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch gibt es im Plangebiet und insbesondere nördlich davon bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch gibt es im Plangebiet und insbesondere nördlich davon bereits mehrere bestehende, genehmigte und geplante WEA, so dass der Bereich als vorbelastet eingestuft wird; zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_30			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 44,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, lineare Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	bestehende und genehmigte WEA im Plangebiet sowie geplante WEA westlich davon, B58 nördlich, K26 südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4108-401: VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Has_30“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B) - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kreuzkröte, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4209-004: Waldbestand östlich Westruper Heide (herausragende Bedeutung) - VB-MS-4209-035: Waldbestände bei Hullern (besondere Bedeutung) - VB-MS-1054-RE2 / VB-MS-4209-039: Freiraumkorridor bei Hullern (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der #äußerst minimalen randlichen Überlagerung im Nordwesten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430802: Halterner Stausee Zone 3 (Plangebiet, Umfeld) Zone 2B (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)

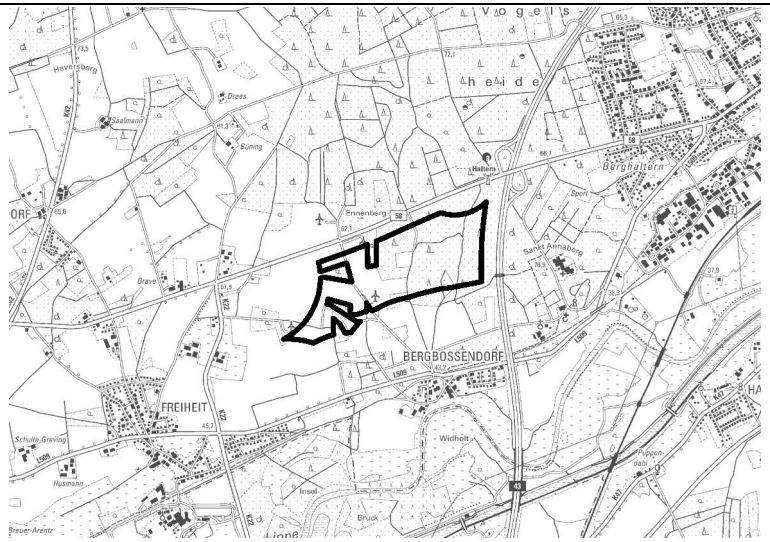
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_08: Niederung der Lippe / Datteln Ahsen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_278_09: Niederung Heubach / Haltener Mühlenbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_278_10: Niederung Mittellauf der Stever: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4209-0012: LSG-Westruper und Strübings Heide - UZVR-3236: > 10-50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-086-WO: Wald und Heide östlich des Halterner Stausees (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-161: Westruper Heide (Haltern am See)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch ist der Bereich aufgrund bestehender und genehmigter WEA bereits vorbelastet, so dass keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im äußersten nordwestlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - FFH- / Vogelschutzgebiete

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_31			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 50,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und nördlich davon, BAB A 43 mit AS Haltern östlich, L509 südlich, K22 westlich und B58 nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

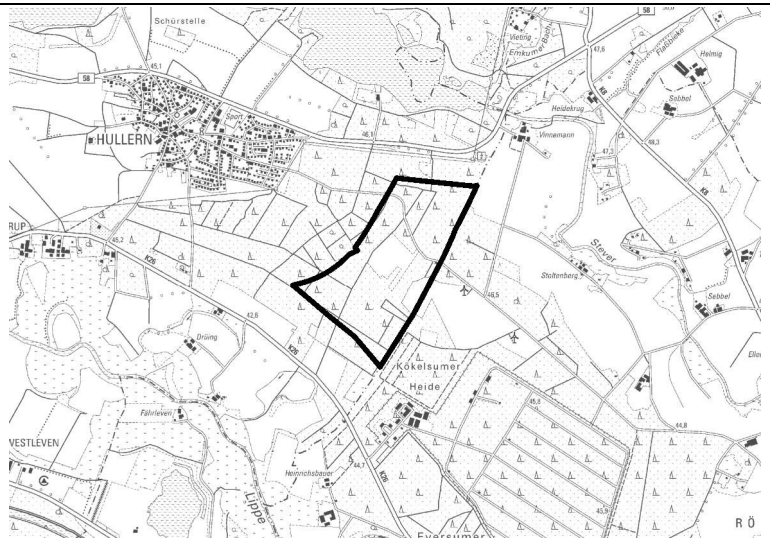
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung) - VB-MS-4208-006: Landwirtschaftlicher Bereich zwischen Tannenberg und Bergbossendorf (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4208-0021: Laubwälder und Gehölze am Orgelberg östlich Freiheit (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West Zone 3A, Zone 2, Zone 1 (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-RE-00006: LSG Lippramsdorf / Kusenhorst / Hervest - LSG-4108-0003: Hohe Mark - UZVR-3226: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-071-W2: Wald westlich Haltern am See (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_32			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 65,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Kalamitäten	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im nördlichen Plangebiet, bestehende WEA östlich vom Plangebiet, K26 südwestlich, B58 nördlich, Hochspannungstrasse und Umspannwerke nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B) - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

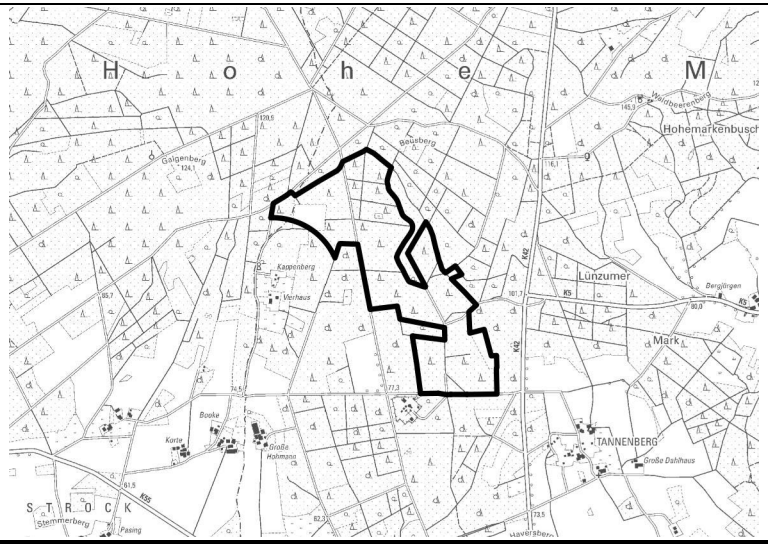
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Kreuzkröte, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-1022-RE2 / VB-MS-4209-035: Waldbestände bei Hullern (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4209-0021: Stadtforst Haltern (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutz-gebiet 430801: Haltern-West Zone 3 (Plangebiet, Umfeld) Zone 2B (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_08: Niede-rung der Lippe / Datteln Ahsen: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_278_10: Niede-rung Mittellauf der Stever: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4209-0012: LSG-Westruper und Strübings Heide - UZVR-3236: 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Has_35			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See, Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 84,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (tlw. Kahlschlagflächen), vereinzelt Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im Wald, K42 östlich, stillgelegte Schachtanlage Auguste Victoria IX südwestlich, bestehende, genehmigte und geplante WEA im Plangebiet und östlich und südlich umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Krickente (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

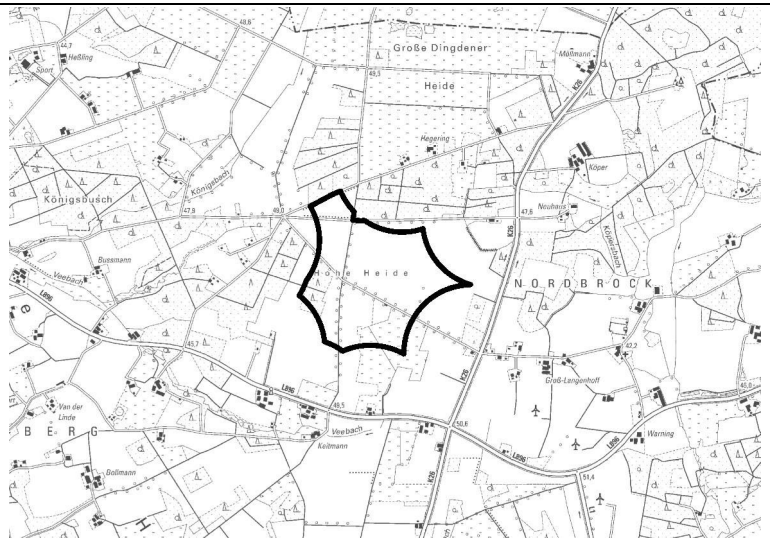
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Fischotter - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Podsol (bf5_ak) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden), jedoch kann aufgrund der im Vergleich zur Plangebietsfläche geringen Flächengröße des betroffenen Bodens durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sane / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 – 100 qm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden kann aufgrund der geringen Flächengröße des betroffenen Bodens im Norden des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Hmn_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hamminkeln	
1.03	Größe / Länge	ca. 63,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald, Modellflugplatz, Bach/Graben, Baumreihen/Alleen	
1.06	Vorbelastungen	K26 östlich und L896 südlich des Plangebiets, bestehende WEA südöstlich des Plangebiets	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0421P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-002: NSG Dingdener Heide (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der minimalen randlichen Überlagerung am nördlichen Rand des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Großer Brachvogel (B), Kiebitz (B, R/W), Rotschenkel (B), Uferschnepfe (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), - Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Blaukehlchen (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (B), Löffelente (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Tüpfelsumpfhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, - Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch - Schlingnatter, Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4205-010: Dingder Höhen (besondere Bedeutung) - VB-D-4206-001: Kulturlandschaft im Südosten der Dingder Höhen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4206-018: Eichen-Birkenwallhecke und Grünland Hohe Heide (lokale Bedeutung) - BK-4206-019: Senke mit Feuchtweiden südlich Hohe Heide (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Pseudogley (bf5_ak) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden), jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit im Osten des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind

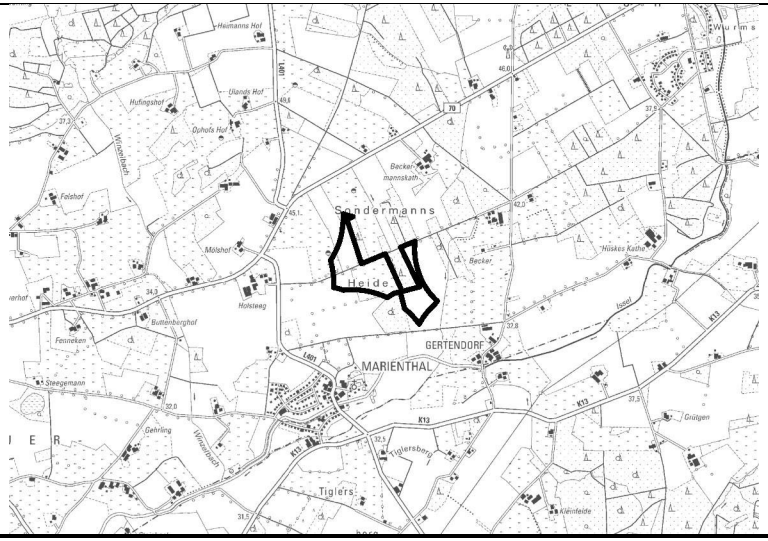
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_928_17: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Veebach: (ohne Bewertung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - UZVR-3350: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumreihe/Allee „Zur Hohen Heide“ - Baumreihe/Allee „Markenweg“ - Kleingehölz/Feldgehölz	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen bzw. schmalen linearen Ausprägung der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-009-G1: Kulturlandschaft bei Brünen (besondere Bedeutung) - LBE-I-009-O2: Wald-Offenland-Mosaik um die Dingender Heide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-5: Dingender Heide, Büngersche Heide (Hamminkeln, Bocholt)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im nördlichen Randbereich des Plangebietes, von schutzwürdigen Böden im östlichen Randbereich des Plangebietes sowie von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), regional bedeutsame Kulturlandschafts-bereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Hmn_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hamminkeln	
1.03	Größe / Länge	ca. 16,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzreihen, Grünland	
1.06	Vorbelastungen	B70 nordwestlich, L401 westlich, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schwermbeck (Umfeld)	nein	ja	ja,- zwar keine Überlagerung eines Kur- oder Erholungsortes, aber Vorkommen eines Erholungsortes im Umfeld
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0161P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja, Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Uhu (B), Wespenbussard (B) sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Schnatterente (R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4206-008: Waldreiche Kulturlandschaft im Raum Havelich – Sondermanns Heide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)

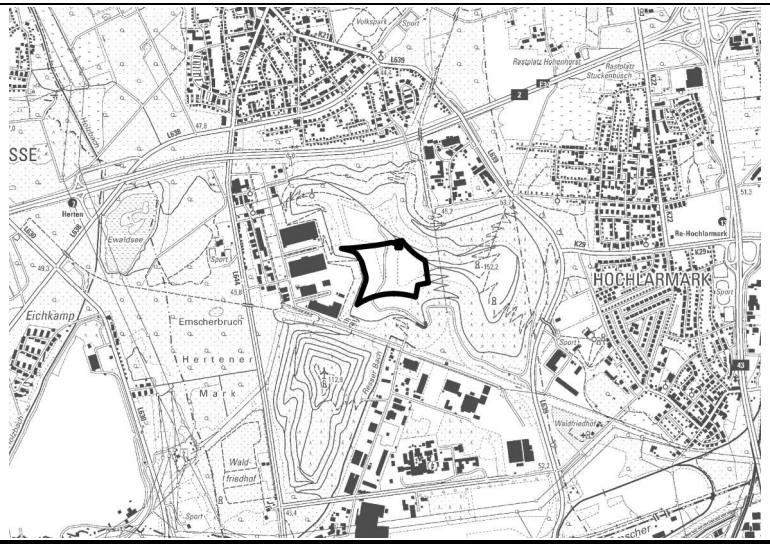
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4206-057: Bruchwaldflächen Sondermanns Heide (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DENW_928_01: Niederung des Rheins / Issel-Talsandebene: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DENW_928_17: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4206-0003: LSG-Brünnen Ost - UZVR-3269: > 50-100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Allee - Baumgruppen - Einzelbäume	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Fläche bzw. des linienförmigen Charakters der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-009-G1: Kulturlandschaft bei Brünen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Kur-/Erholungsort

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholungsort, lärmarme Räume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Hrt_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Herten	
1.03	Größe / Länge	ca. 13,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Halde Hoheward (Landschaftspark) mit Brachflächen, im Westen z.T. mit Gehölzbestand	
1.06	Vorbelastungen	ehemalige Berghalde des Steinkohlebergbaus im Plangebiet und angrenzend, Industrie- und Gewerbe westlich, nordöstlich und südlich / südwestlich, bestehende WEA auf kleiner Halde südlich, BAB A2 nördlich, L644 westlich und L639 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Immissionsschutzwald	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der minimalen Überlagerung im südwestlichen Randbereich des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (B/R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kreuzkröte - Große Moosjungfer - Nachtkerzenschwärmer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4408-113: Halde Hohe-ward und Halde Hoppenbruch (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_277_05: Niede-rung der Emscher: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- UZVR-2870: < 1 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I

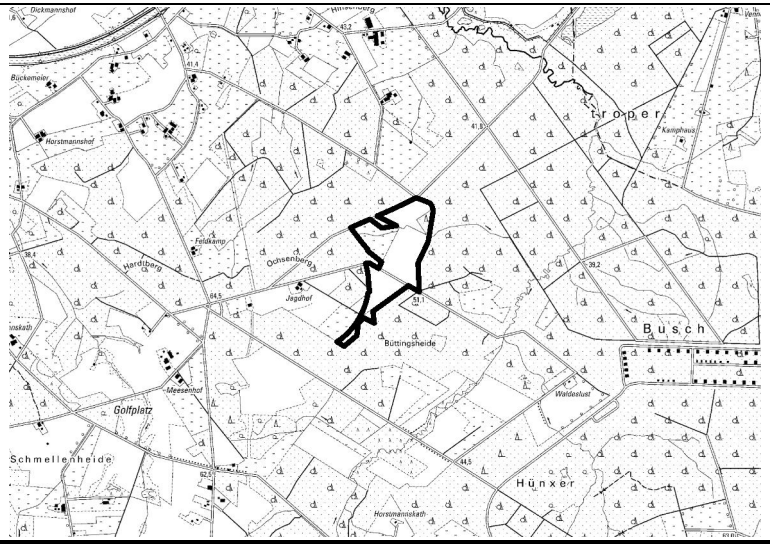
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-204: Zeche Ewald / Halden Hoheward und Hoppenbruch (Herten, Recklinghausen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Wäldern mit Immissionsschutzfunktion im äußersten südwestlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Immissionsschutzfunktion - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hue_05

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 23,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald, Fließgewässer, kleines Feldgehölz	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0382P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-081: NSG Gartroper Mühlenbach (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der geringfügigen randlichen Betroffenheit im Nordosten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Schwarzmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Steinschmätzer (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

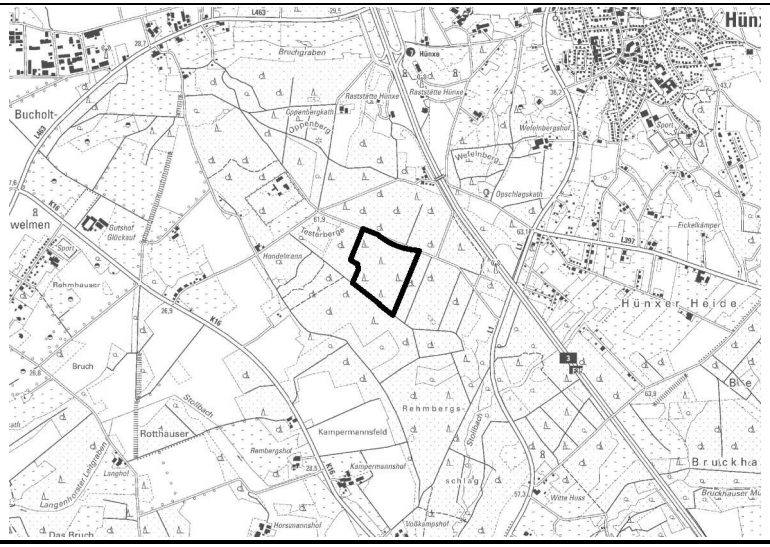
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Wasserfledermaus - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch, - Zauneidechse - Große Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-014: Hünxer Wald (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_04: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Gartroper Mühlenbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Humusbraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0010: LSG-Hauptterrasse südlich Hünxe - UZVR-3133: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Einzelbäume - Feldgehölz	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund des kleinflächigen Charakters der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-016-O6: Wald-Offenland um Hünxe (besondere Bedeutung) - LBE-I-016-W6: Wald Gatroper Mühlenbach / Hünxer Wald (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR X: Hünxer Wald	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im Umfeld im äußersten nordöstlichen Randbereich des Plangebietes und geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Erholen (lärmarme Erholungsräume)) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hue_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald	
1.06	Vorbelastungen	BAB A3 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06	**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07	**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Singschwan (R/W), Uhu (B), Weißwangengans (R/W), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R/W) - Rauhautfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pfeifente (R/W), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W) - Wasserfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

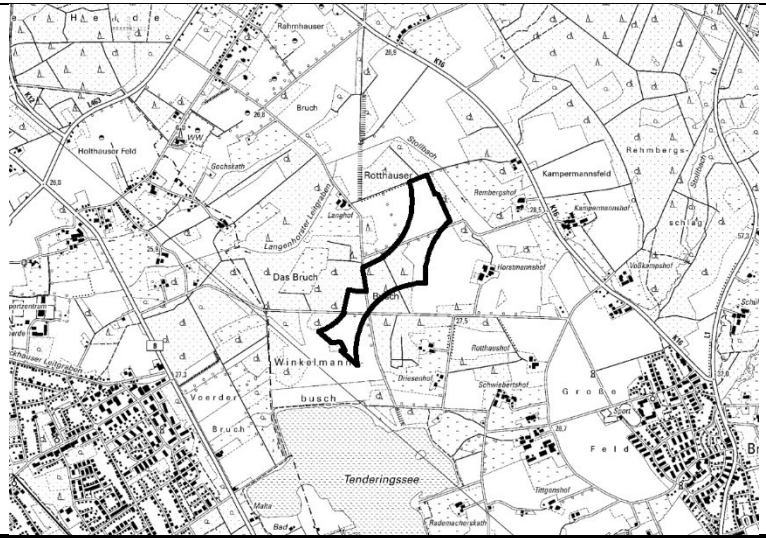
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Fischotter - Knoblauchkröte, Kreuzkröte - Schlingnatter, Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-006: Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen den Tester Bergen und der Bruckhau-ser Heide (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzge-biet „Buchholtwelmen“ (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes Wasserschutzge-biet „Buchholtwelmen“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_07: Tertiär des westlichen Münsterlandes: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0010: Hauptterrasse südlich Hünxe - UZVR-3074: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR X: Hünxer Wald	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hue_13			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 27,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, Baumreihe, Einzelbäume	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen umliegend, Hochspannungsleitung südwestlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Singschwan (R/W), Uhu (B), Weißwangengans (R/W), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R/W) - Rauhautfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pfeifente (R/W), Rebhuhn (B), Schellente (R/W), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W) - Wasserfledermaus - Fischotter - Knoblauchkröte, Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

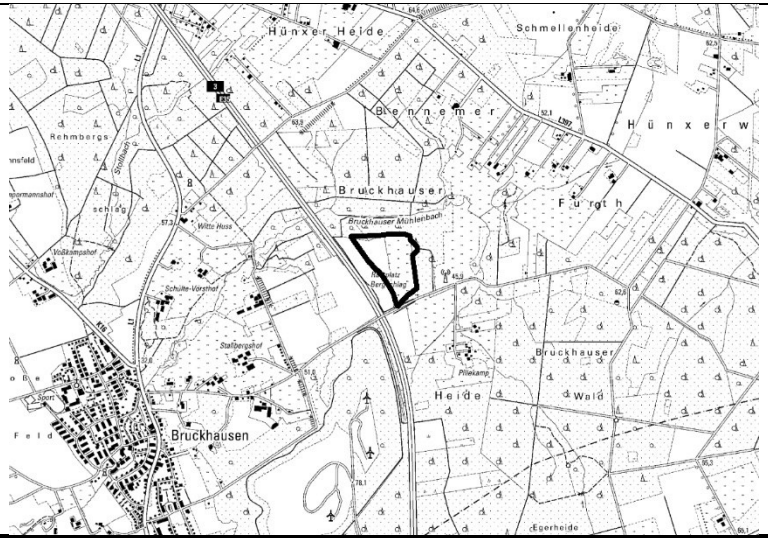
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Schlingnatter, Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-002: Waldbereiche zwischen Bucholtwelmen und Voerde (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4306-0121: Hecken westlich von Bruckhausen (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetzte WSG-Zone 3A des WSG Buchholtwelmen (Plangebiet, Umfeld) - festgesetzte WSG-Zone 3B des WSG Buchholtwelmen (Plangebiet, Umfeld) - festgesetzte WSG-Zone 3B des WSG Löhnen (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_06: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0009: LSG-Bruckhauser / Bucholtwelmener Ebene - UZVR-3036: > 10-50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumgruppen - Einzelbäume - Gehölzreihe/ Hecke	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße bzw. des linienförmigen Charakters der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-013-O4: Wald-Offenlandschaft östlich Voerde (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR X: Hünxer Wald - NIP 2022/0251: Hünxe VBD 0047 - WES 088c: Teilstück einer mittelalterlichen bis neuzeitlichen Landwehr	ja	---	nein, zwar Überlagerung von Bodendenkmälern, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Überlagerung durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz - Waldbereiche

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Bodendenkmälern im Norden und im Zentrum des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Hue_14			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Baumreihe, Einzelbäume	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und nördlich davon, Halde Lohberg südwestlich, BAB A 3 mit Rastplatz Bergschlagweg westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-079: NSG Bruckhauser Mühlenbach (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, aber Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Winter-gast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B/R/W), Wespenbussard (B) - Rauhautfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B) - Wasserfledermaus - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungs-maßnahmen sind erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

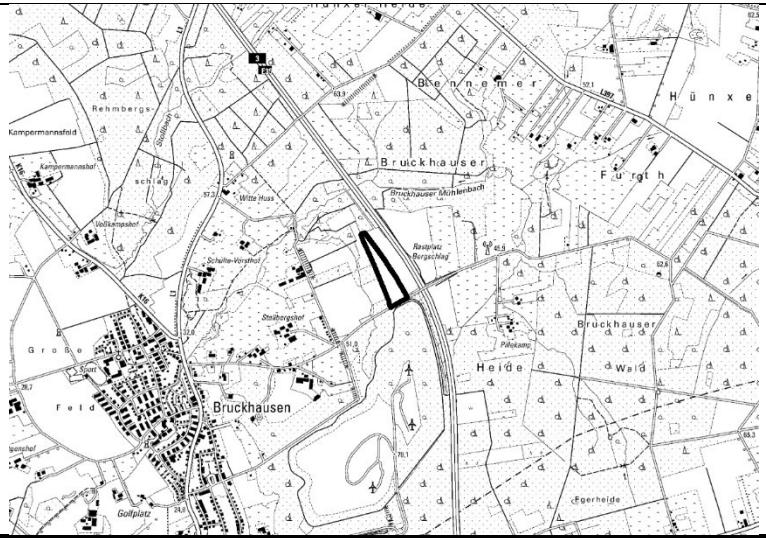
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-006: Waldflächen auf der Hauptterrasse zwischen den Tester Bergen und der Bruckhauser Heide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein, keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_07: Tertiär des westlichen Münsterlandes: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0010: LSG-Hauptterrasse südlich Hünxe - UZVR-3040: > 5-10qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumgruppen - Einzelbäume	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-016-O6: Wald-Offenland um Hünxe (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR X: Hünxer Wald	ja	---	nein, keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Hue_17			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 4,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	Halde Lohberg südlich, BAB A3 mit Rastplatz Bergschlagweg östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	- Wald mit Lärmschutzfunktion	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines Waldes mit Lärmschutzfunktion, jedoch kann aufgrund der minimalen Überlagerung im äußersten südlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						WEA (Micro-Siting) eine Überlagerung vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-079: NSG Bruckhauser Mühlenbach (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B/R/W), Wespenbussard (B) - Rauhautfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B) - Wasserfledermaus - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

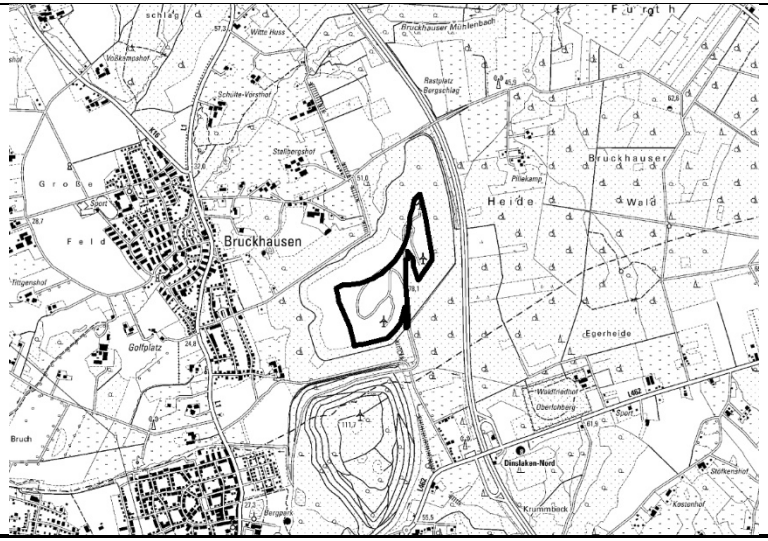
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_07: Tertiär des westlichen Münsterlandes: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0010: LSG-Hauptterrasse südlich Hünxe - UZVR-3032: 1-5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumgruppe/ Baumreihe	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße der Baumgruppe/Baumreihe und ihrer randlichen Lage durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-016-O6: Wald-Offenland um Hünxe (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR X: Hünxer Wald	ja	---	nein, keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Überlagerung von Wald mit Lärmschutzfunktion kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt ((siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im äußersten südlichen Randbereich des Plangebiets kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wälder mit Lärmschutzfunktion

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	

Hue_19			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Hünxe	
1.03	Größe / Länge	ca. 23,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Brachfläche auf Berghalde	
1.06	Vorbelastungen	Plangebiet ist vegetationslos und liegt auf Bergehalde, bestehende WEA im Plangebiet, Halde Lohberg südlich, BAB A3 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Umfeld (660 m) - Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude (Wohnen) (440 m) und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) (660 m) im jeweils relevanten Umfeld, jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im westlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) der Mindestabstand von 440 m bzw. 660 m eingehalten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						werden; erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Blässgans (R/W), Kiebitz (B/R/W), Saatgans (R/W), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

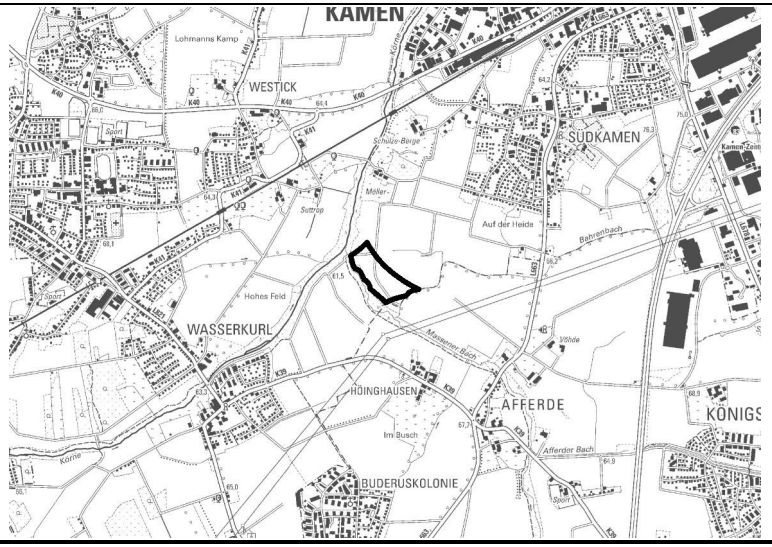
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_07: Tertiär des westlichen Münsterlandes: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- AB Ruhr RPR X: Hünxer Wald	ja	---	nein, keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden (Wohnen) und Allgemeinen Siedlungsbereichen im 440 m- bzw. 660 m-Umfeld in den westlichen Randbereichen des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt ((siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Wohnen - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Kam_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Kamen	
1.03	Größe / Länge	ca. 7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Wald, lineare Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	Hochspannungstrasse südöstlich des Plangebiets, K39 südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Lachmöwe (B), Rohrweihe (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

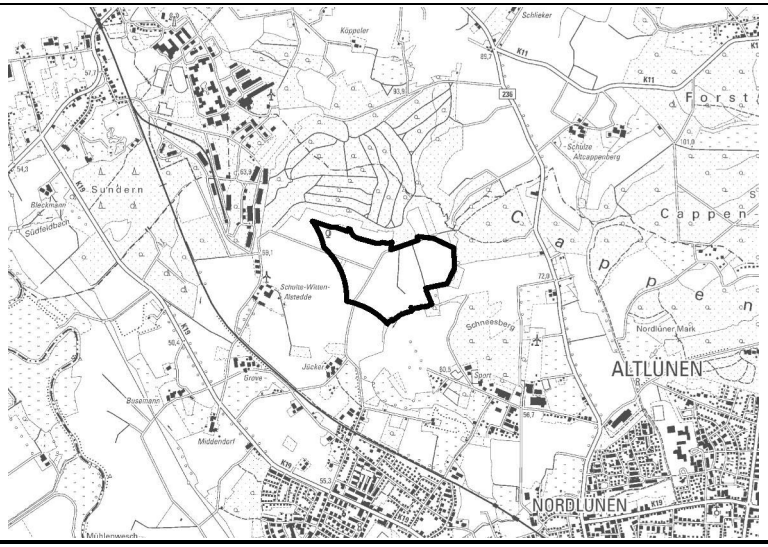
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4411-103: Gewässersystem Körne (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4411-0252: Massener Bachtal zwischen Südkamen und Unna-Massen (regionale Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist, jedoch kann aufgrund der geringen randlichen Betroffenheit im Westen des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden).
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- Preußisches Überschwemmungsgebiet (Körnebach) - HQ-extrem: Massenerbach - HQ-extrem: Körnebach	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_18: Niederung der Seske mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4411-0005: LSG-Körnebachtal - UZVR-5413: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopen im äußersten westlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Lue_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Lünen	
1.03	Größe / Länge	ca. 33,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Einzelbäume, Kleingehölze	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- UN-008: NSG Alstedder Mark (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wanderfalke (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

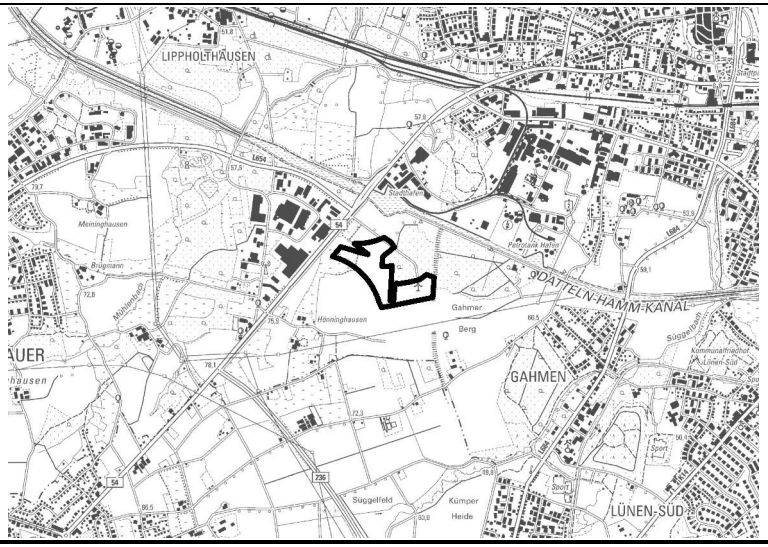
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B, R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4310-107: Wald-Weide-Ackerkomplex Nordlünen (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4310-0085: Kulturlandschaft nördlich von Alstedde (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_16: Dülmen-Schichten / Süd: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4310-0006: LSG-Erlkamp, Im Bruch, Illand, Hanenbrock, Worth, Thiergarten, Geistwinkel, Vennwiese und Schneesberg nördlich der Bahnlinie - UZVR-3106: > 10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-089-O2: Kulturlandschaft nördlich Lünen (besondere Bedeutung) - LBE-IIIa-089-W: Wälder bei Cappenberg (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch kann aufgrund der äußerst minimalen randlichen Überlagerung im Norden des Plangebiets durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 2)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-487: Alstedde (Lünen, Selm)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit des Landschaftsbildes im äußersten nördlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Lue_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Lünen	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet, Hochspannungstrasse südlich, B54 und L654 nordöstlich, Datteln-Hamm-Kanal mit Stadthafen Lünen sowie angrenzende Industrie inkl. Reststoffdeponie nördlich, weitere Industrie-/Gewerbeflächen westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B), Lachmöwe (B), Rohrweihe (B), Uhu (B), Wanderfalke (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B, R/W), Krickente (B), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schnatterente (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B, R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kreuzkröte - Nachtkerzenschwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4310-110: Wald-Grünlandsystem Wethmarheide / Brambauer (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4310-0083: Grünland-Kleingeölz-Komplex zwischen Ethmar Heide und Waldgebiet „Wietloh“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley (bf5_bs) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

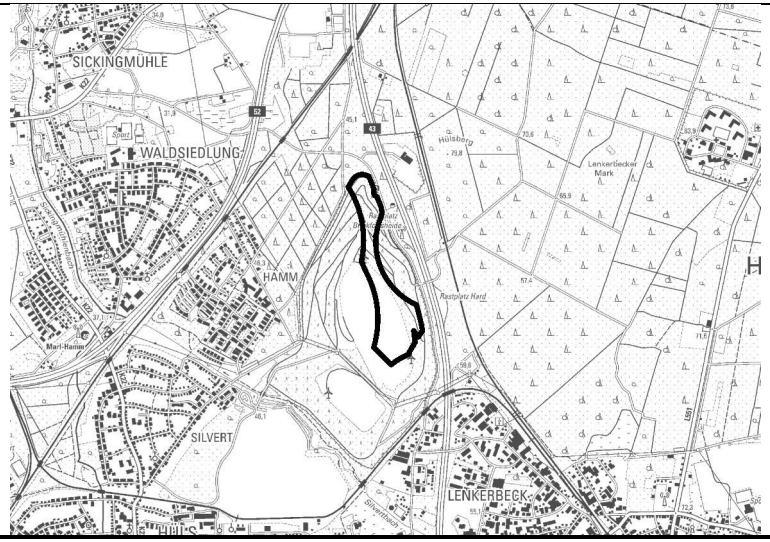
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_17: Münsterländer Oberkreide / Lippe /Dortmund: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley (bf4_k1) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m) - Gley-Pseudogley (bf4_2m)	ja	---	ja,- Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden) bzw. Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4310-0017: LSG-Gahmer Berg nordwestlich der Süggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Dortmunder Straße - UZVR-2946: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-506: Lippolthausen / Gahmen (Lünen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Mar_01

1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Marl	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Halde Brinkfortsheide, überwiegend vegetationslos, in den Randbereichen Gehölze / Wald	
1.06	Vorbelastungen	Lage des Plangebietes im Bereich einer Halde, Halde südlich fortsetzend, bestehende WEA im Plangebiet und südlich davon, BAB A 43 mit Radplätzen Brinkfortsheide und Hard östlich, Hochspannungstrasse südlich und südwestlich, Bahntrasse östlich, stillgelegte Schachtanlage Auguste Victoria VI nordöstlich	

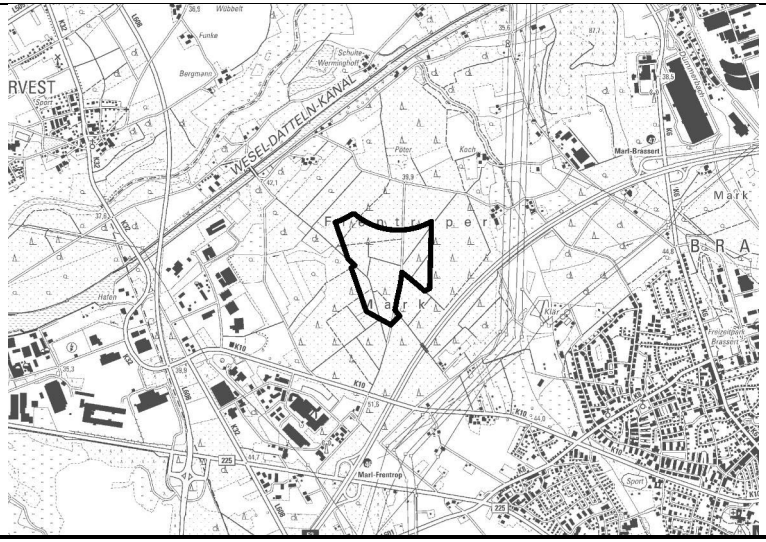
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Sturmmöwe (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B, R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Zauneidechse - Große Moosjungfer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4308-004: Halden Brinkfortsheide in Marl (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_06: Haltern-der Sande / Haard: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4308-0001: LSG Gebiet an der A43 nördlich Brinkfortsheide - LSG-4308-0002: LSG Gebiet der ehemaligen Brinkfortsheide (Haldenfläche) - UZVR-3163: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Mar_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Marl	
1.03	Größe / Länge	ca. 27,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald	
1.06	Vorbelastungen	BAB A52 südöstlich, Hochspannungstrasse östlich, K10 südlich, größere Gewerbeflächen westlich und südwestlich, Wesel-Datteln-Kanal nördlich, genehmigte WEA westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Lachmöwe (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Blaukehlchen (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B, R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Zauneidechse - Nachtkerzen-Schwärmer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

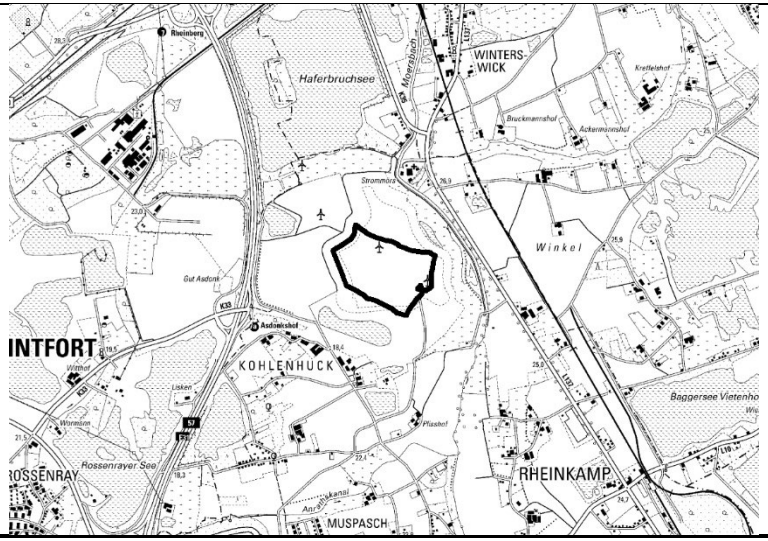
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-1043-RE2: Arenbergischer Forst (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_06: Haltern-der Sande / Haard: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4308-0005: LSG Frentroper Mark - UZVR-3151: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 1)	ja	---	ja,- Überlagerung von Wald mit Erholungsfunktion der Stufe 1
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Regionale Grünzüge
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Wälder mit Erholungsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Moe_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Moers	
1.03	Größe / Länge	ca. 23,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Halde, überwiegend vegetationslos, nur in den Randbereichen Ruderalfluren	
1.06	Vorbelastungen	L137 östlich, bestehende WEA im Plangebiet und nordwestlich, Plangebiet liegt auf einer Halde, Baggersee und Abbaugebiet Kies/Kiessand südlich, BAB A 57 westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Saatgans (R/W), Weißstorch (B), Weißwangengans (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (R/W), Löffelente (R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

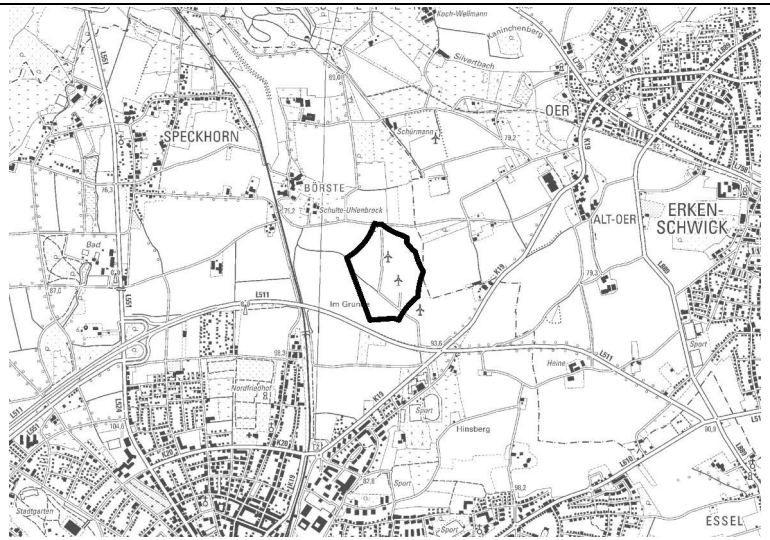
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W) - Fransenfledermaus - Europäischer Biber - Zauneidechse - Nachtkerzen-Schwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	- HQ100 ohne Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwem-mungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_08: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - RPR VII: Untere Niers/Niederrheinische Auen	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rec_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Recklinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 21,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzreihe/ Hecke	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und südöstlich, K19 südöstlich, L511 südlich, Bahntrasse westlich, Hochspannungsleitung westlich, Modellflugplatz nördlich, Einzelhöfe umliegend	

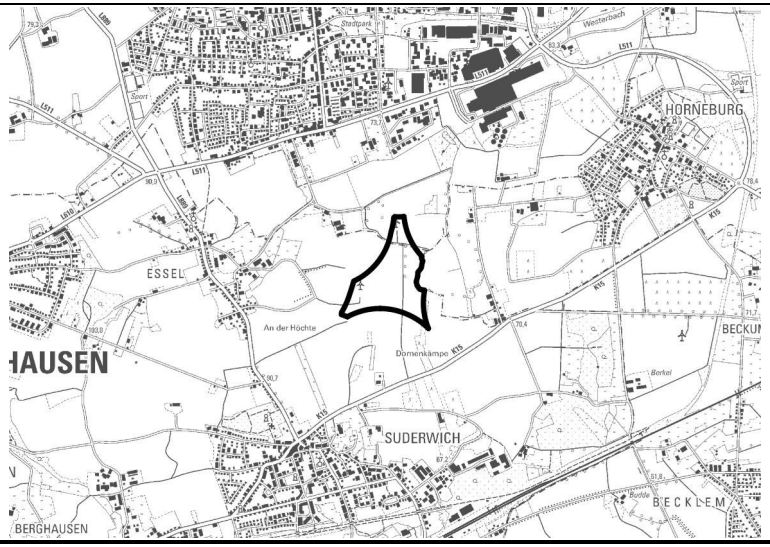
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m) - ASB im Umfeld (660 m)	nein	ja	ja-, Einzelgebäude (Wohnen) und ASB im Umfeld (440 m bzw. 660 m); zwar ist das Plangebiet durch die bestehenden WEA im Plangebiet bereits vorbelastet, jedoch sind große Teil der relevanten Wohnumfelder bislang nicht von WEA betroffen; die Umweltauswirkungen werden daher insgesamt als erheblich eingeschätzt

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- RE-019: NSG Silvertbach (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der bereits im relevanten Bereich bestehenden WEA von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen werden, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B) - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_06: Halterner Sande / Haard: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4309-0016: LSG-Östlicher Höhenrücken - UZVR-3111: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 179: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nordöstlich Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Rec_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Recklinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 19,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	K15 südlich, zwei bestehende WEA im Plangebiet, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche nordwestlich, Gärtnerei östlich, Kleingärten/ Gartengrundstücke südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Camping, Wochenend-/Ferienhausbereich im Umfeld (440 m)	nein	ja	ja,- Camping, Wochenend-/Ferienhausbereich im Umfeld (440m); zwar ist das Plangebiet durch die bestehende WEA im Plangebiet bereits vorbelastet, jedoch sind größere Teile des Wohnumfelds bislang nicht von WEA betroffen; die Umweltauswirkungen werden daher als erheblich eingeschätzt

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wanderfalke (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gänsesäger (R/W), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Saatkrähe (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kreuzkröte - Nachtkerzen-Schwärmer	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4309-011: Esseler Bruch (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4309-0134: Kleingehölze im Esseler Bruch (lokale Bedeutung) - BK-4309-0150: Heckenkomplex am „Breiten Teich“ (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (bf5_bs) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden), jedoch kann aufgrund der nur geringen Überlagerung im Osten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_06: Halterner Sande / Haard: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Gley (bf4_k1)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), jedoch kann aufgrund der nur

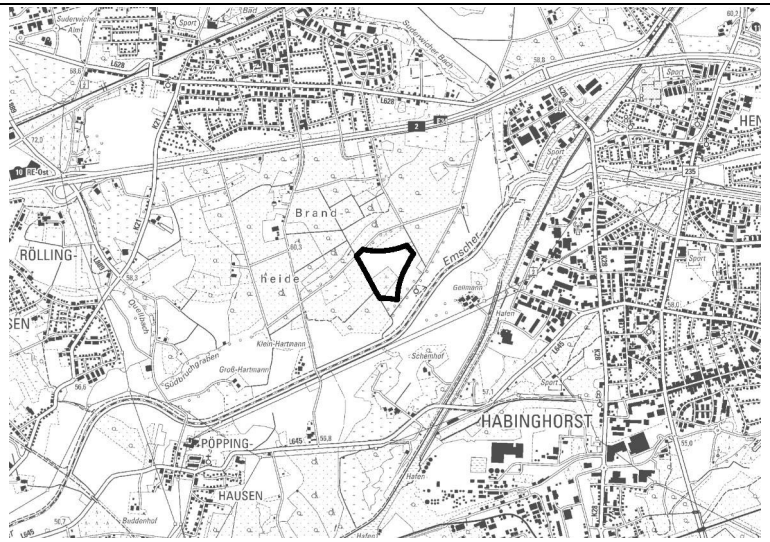
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)			geringen Überlagerung im Osten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4309-0017: LSG-Essel/ Westerbach - UZVR-3023: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- LP Vestischer Höhenrücken, GLB-Nr. 19: Breiter Teich	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund der nur geringen Flächengröße des GLB und seiner randlichen Lage im Osten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 179: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nordöstlich Recklinghausen (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden sowie geschützten Landschaftsbestandteilen im Osten des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Rec_04

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Recklinghausen	
1.03	Größe / Länge	ca. 7,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Einzelbäume, Wald	
1.06	Vorbelastungen	Hochspannungsleitungen südlich, Aussichtsturm südöstlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B) - Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

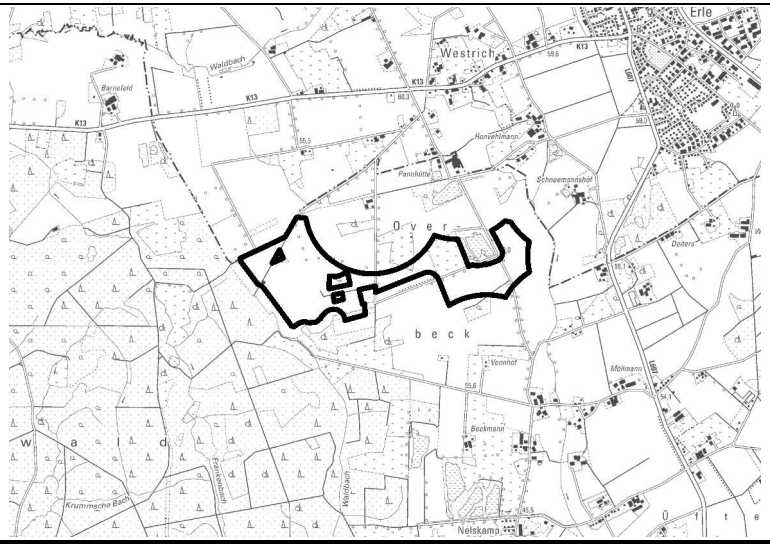
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4309-024: Brandheide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4309-0159: Brandheide (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley (bf5_bs) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_277_05: Niederung der Emscher: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley (bf4_k1)	ja	---	ja,- Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4400-0024: LSG-Brandheide - UZVR-2954: 1 – 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sbk_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 55,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, lineare Gehölzstrukturen, Einzelbäume	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck	ja	ja	ja,- Überlagerung von Erholungsort im Plangebiet und Vorkommen von Erholungsort im Umfeld
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0384P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-073: NSG Dämmerwald	nein	ja	ja,- zwar keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus - Zauneidechse - Schwimmendes Froschkraut	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

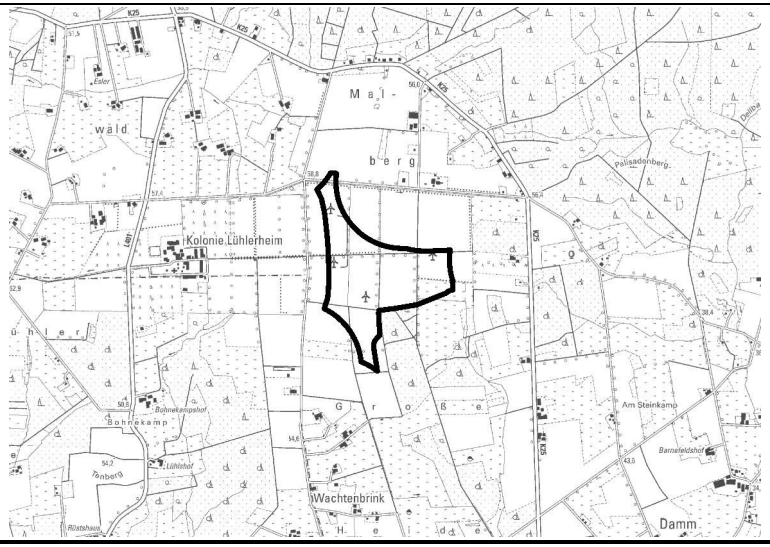
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4207-004: Grünland-Kleingehölz-Komplexe bei Altschermbeck und Overbeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4207-055: Eichenfeldgehölze nördlich Dämmerwald (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“ (Zone 3B)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_03: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0006: LSG-Westlich Schermbeck - UZVR-3269: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Einzelbäume/ Baumgruppen - Baum-/ Gehölzreihen	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der linienförmigen Struktur und kleinen Fläche der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Erholungsorte/ -gebiete, Erholen (lärmarme Räume), Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Sbk_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 44,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, lineare Gehölzstrukturen, Gräben	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck	ja	ja	nein,- zwar Überlagerung von Flächen eines Erholungsortes im Plangebiet und Vorkommen von Erholungsort im Umfeld, jedoch wird aufgrund der bestehenden WEA im Plangebiet von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-075: NSG Quellbachsystem Osterbach, Langefortsbach (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch wird aufgrund der bestehenden WEA im Plangebiet von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B, R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsän-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

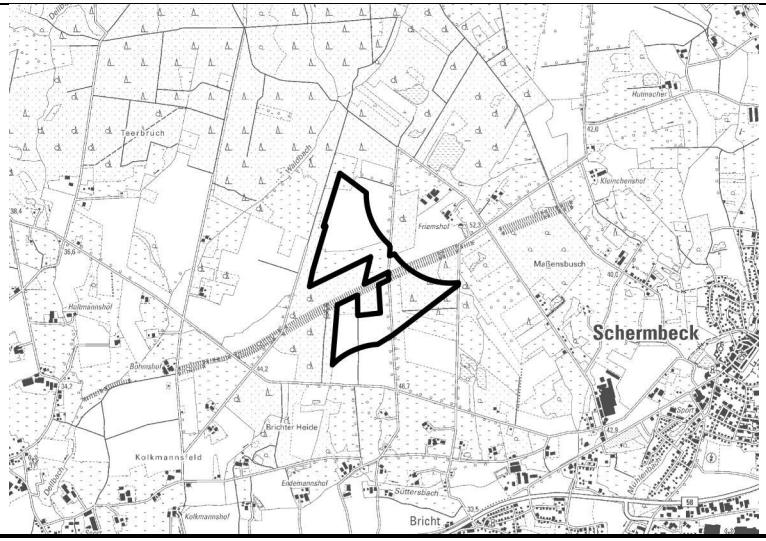
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			ger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4206-013: Bachtäler im Norden und Osten von Damm (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4206-064: Magere Wegränder südlich des Dämmerwaldes (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Vinkel-Schwarzenstein“ (Zone 3B) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_03: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck:	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_928_17: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Issel: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0006: LSG-Westlich Schermbeck - UZVR-3269: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Einzelbäume - Baumreihen - Gehölzreihen/ Hecken	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der linienförmigen Struktur und geringen Fläche der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR V: Drevenacker Dünen, Lühler Heide	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.	

Sbk_06			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 43,4 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Einzelbäume, kleineres Fließgewässer, Gehölzstreifen, Wald	
1.06	Vorbelastungen	landwirtschaftliche Hof-/ Gebäudeflächen östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck	ja	ja	ja,- Überlagerung von Erholungsort und Vorkommen von Erholungsort im Umfeld (500 m)
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0384P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-009: NSG Lichtenhagen (Umfeld) - WES-073: NSG Dämmerwald (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Rotmilan (B), Uhu (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B/R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-015: Waldreiche Kulturlandschaft westlich von Schermbeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4306-090: Landwehr in Schermbeck-Bricht (regionale Bedeutung) - BK-4307-081: Feldgehölz westlich des Heideweges, nordwestlich Schermbeck am Landwehr (lokale Bedeutung) - BK-4307-085: Baumreihen westl. Schermbeck (lokale Bedeutung) - BK-4307-086: Waldbestand und Feuchtheide am Lehmbruchgraben, nordwestlich von Schermbeck am Vossenbergweg (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches regional bedeutsam ist, jedoch kann aufgrund der geringfügigen Überlagerung und der schmalen streifenförmigen Ausprägung des schutzwürdigen Biotops durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

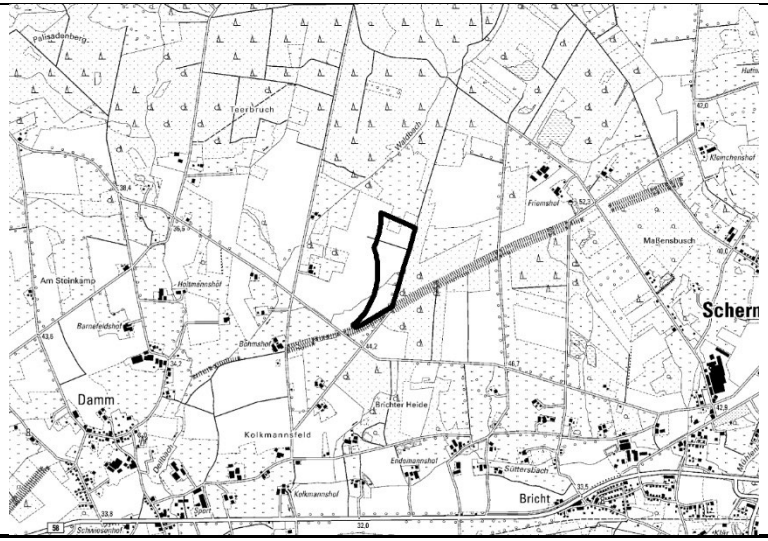
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/ Üfter-Mark“ (Zone 3B) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_03: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0006: LSG Westlich Schermbeck - UZVR-3269: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumgruppen/ -reihen - Einzelbäume	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße bzw. linienförmigen Struktur der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 21: Dämmerwald (Schermbeck)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- WES 042p: Drevenacker Landwehr	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines Bodendenkmals, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen Überlagerung im Zentrum des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopen sowie Bodendenkmälern im Zentrum des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Kurorte/ -gebiete, Erholungsorte/ -gebiete, Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Sbk_08			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Feldgehölz, Fließgewässer, Grünland	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck	ja	ja	ja,- Überlagerung von Erholungsort und Vorkommen von Erholungsort im Umfeld (500 m)
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0384P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-073: NSG Dämmerwald (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Rotmilan (B), Uhu (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer - Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-015: Waldreiche Kulturlandschaft westlich von Schermbeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4306-090: Landwehr in Schermbeck-Bricht (regionale Bedeutung) - BK-4306-094: Baumgruppe und Quellbach nördlich Landwehr östlich Hemsteege (NSG-würdig, lokale Bedeutung) - BK-4306-095: Feldweg nördlich der Landwehr (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Biotopen, welche regional bedeutsam oder NSG-würdig sind, jedoch kann aufgrund der schmalen streifenförmigen Struktur der relevanten schutzwürdigen Biotope durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

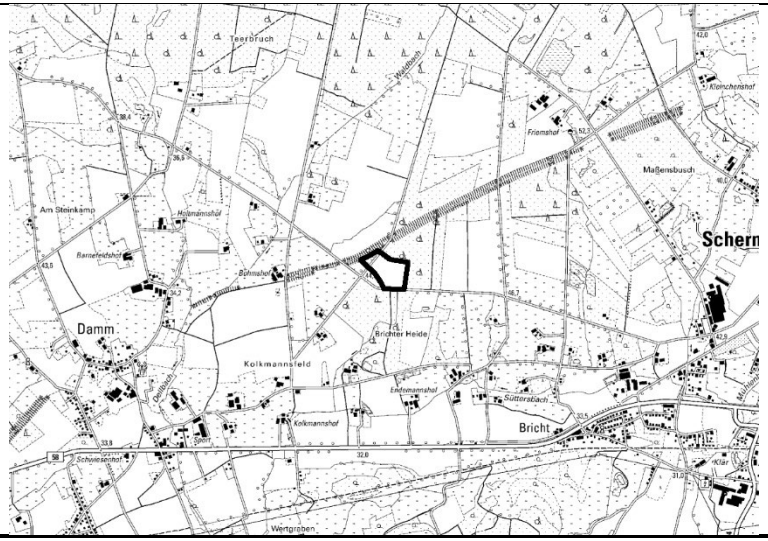
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_03: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0006: LSG-Westlich Schermbeck - UZVR-3269: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Feldgehölz	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße des Feldgehölzes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 21: Dämmerwald (Schermbeck)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, jedoch kann aufgrund der nur geringfügigen randlichen Überlagerung im östlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Südwesten und von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im äußersten östlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Kurorte/ -gebiete, Erholungsorte/ -gebiete, Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Sbk_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 4,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Baumreihe, Grünland	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck	ja	ja	ja,- Überlagerung von Erholungsort und Vorkommen von Erholungsort im Umfeld (500 m)
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0384P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Rotmilan (B), Uhu (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B/R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schnatterente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B)	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

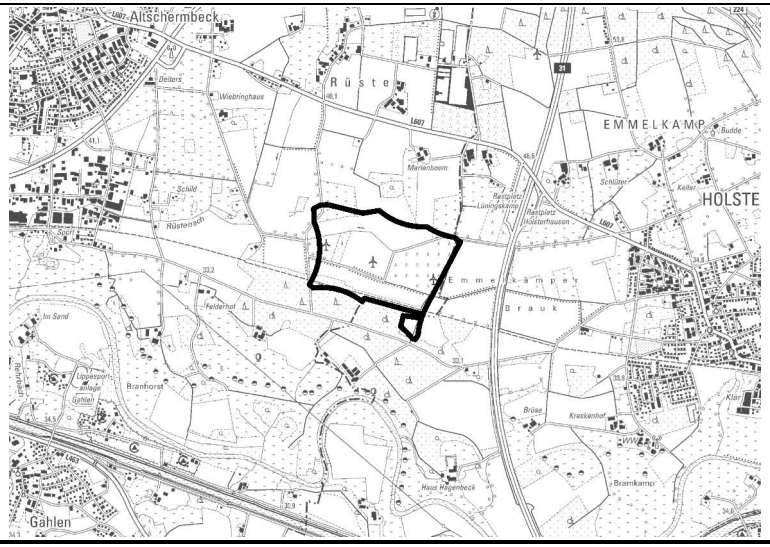
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse - Große Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4306-015: Waldreiche Kulturlandschaft westlich von Schermbeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_03: Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4306-0006: LSG-Westlich Schermbeck - UZVR-3269: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumreihen	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße, der linienförmigen Struktur und z.T. randlichen Lage der Baumreihen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 21: Dämmerwald (Schermbeck)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Nordwesten und Südosten des Plangebiets kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Kurorte/ -gebiete, Erholungsorte/ -gebiete, Erholen (lärmarme Erholungsräume), regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Sbk_10			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel, Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Schermbeck, Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 48,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald, linienhafte Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Fließgewässer/ Graben	
1.06	Vorbelastungen	BAB A31 inkl. Rastplatz östlich, bestehende WEA im Plangebiet und genehmigte WEA östlich davon	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	- Erholungsort Schermbeck (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- zwar Überlagerung eines Erholungsortes und Vorkommen im Umfeld, jedoch wird aufgrund der bereits bestehenden WEA im Plangebiet von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-001: NSG Lippeaue (Umfeld) - NSG-Lippeaue (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umfeld, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit des relevanten Bereichs im Südwesten und Südosten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse - Große Moosjungfer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4207-014: Freiraumkorridor nördlich und westlich von Holsterhausen (besondere Bedeutung) - VB-D-4305-017: Bewaldete Binnendünen am Rand der Lippeaue (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4307-132: Zwei Feldgehölze südlich Rüste (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist; der relevante Bereich stellt zudem gemäß Luftbildauswertung kein Feldgehölz, sondern eine Ackerfläche dar
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

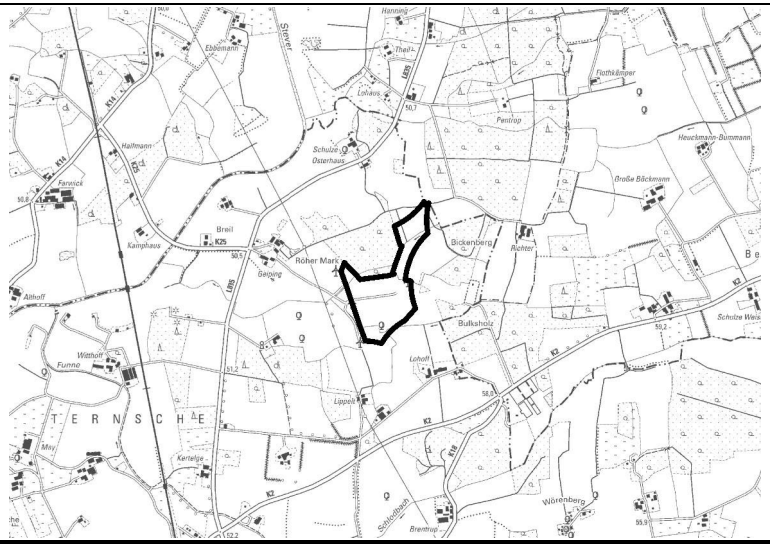
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter-Mark“ (Zone 3C) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_278_02: Niederung der Lippe / Dorsten mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- namenloser Bach: ohne Bewertung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Anmoorgley (bf4_k2)	ja	---	ja,- Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4307-0004: LSG-Schermbeck-Ost - LSG-4306-0008: LSG-Lippeaue - LSG-WES-00001: LSG Holsterhausen - LSG-RE-00010: Emmelkämper Brauck	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- UZVR-3165: > 5 – 10 qkm			
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Einzelbäume - Gehölzstreifen - Baumreihe/ Allee an „Bruchdamm“ und „Branneweg“	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der nur geringen Flächen der GLB und ihrer linienförmigen Struktur durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 18: Untere Lippeaue (Wesel, Voerde, Hünxe, Schermbeck, Dorsten) - KLB-Nr. 119: Lippeaue westlich von Dorsten (Dorsten, Schermbeck)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR IX: Lipperaum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im äußersten südwestlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebietes sowie von geschützten Landschaftsbestandteilen kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte / -gebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimarelevante Böden, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Sel_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Selm	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und südwestlich davon, Einzelhöfe umliegend, Hochspannungstrasse westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch ist der betroffene südliche Bereich im Plangebiet durch eine bestehende WEA im relevanten Umfeld bereits vorbelastet; beim im südöstlich betroffenen Bereich des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						werden; erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- COE-043: NSG Ermener Holz (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Wasserfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

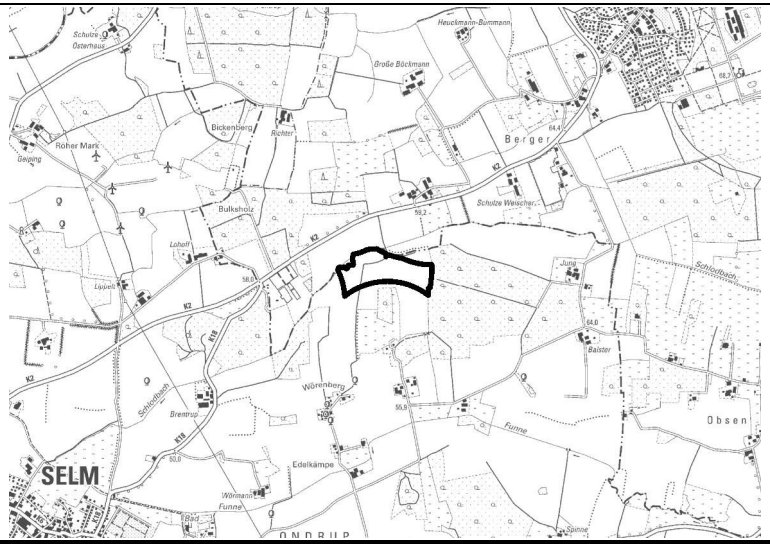
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Fischotter			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4210-002: Wald-Grünland-bereich zwischen Stever und Funne (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_16: Dülmen-Schichten / Süd: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_278_19: Münster-länder Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- namenloser Bach: ohne Bewer-tung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Fließgewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- LSG-4210-0002: LSG-Ondrup - UZVR-3239: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-091-O1: Kulturlandschaft nördlich Selm (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m) am südöstlichen Rand des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Sel_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Selm	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, punktuelle Gehölze	
1.06	Vorbelastungen	K2 nordwestlich, Gärtnerei westlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Laubfrosch - Fischotter	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

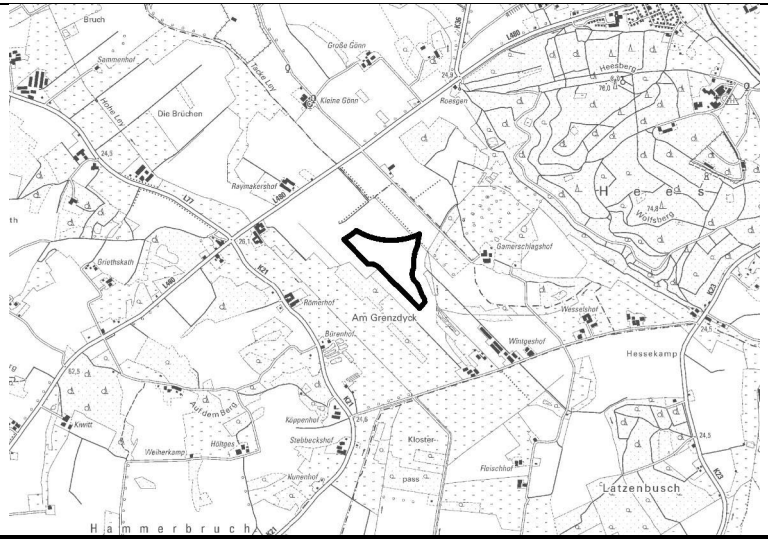
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4210-002: Wald-Grünlandbereich zwischen Stever und Funne (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Schlodbach: ohne Bewertung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Fließgewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4210-0002: LSG-Ondrup - UZVR-3239: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-091-O1: Kulturlandschaft nördlich Selm (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB 483: Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich bei Selm (Lüdinghausen, Nordkirchen, Selm)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Son_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Sonsbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, linienhafte Gehölzstreifen	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-050: NSG Grenzdyck (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Naturschutzgebiet im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B, R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Seeadler (B), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R/W) - Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Kormoran (B, R/W), Krickente (B), Löffelente (B, R/W), Löffler (B, R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

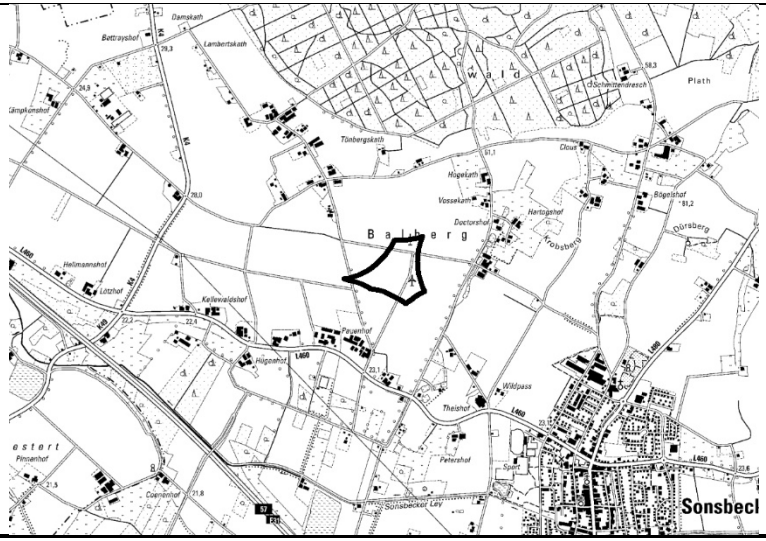
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Zauneidechse - Nachtkerzen-Schwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4304-019: Ley-Niederungen östlich von Sonsbeck (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke,	- UZVR-3109: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrs-arme Räume)				
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	- Hecke entlang eines Grabens	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann auf-grund der schmalen und linienhaften Aus-prägung des GLB im nordöstlichen Randbe-reich des Plangebietes durch eine entspre-chende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR VII: Untere Niers/Niederrhei-nische Auen	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenk-mals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung des GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Son_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Sonsbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Allee	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet, Pauenhof mit Traktorenmuseum und Verkehrsübungsplatz südwestlich, Reitplatz südöstlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Wespenbussard (B) sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Wasserfledermaus - Europäischer Biber	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplantes Wasserschutzgebiet „Bönninghardt B3/B“ (Zone 3B) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten

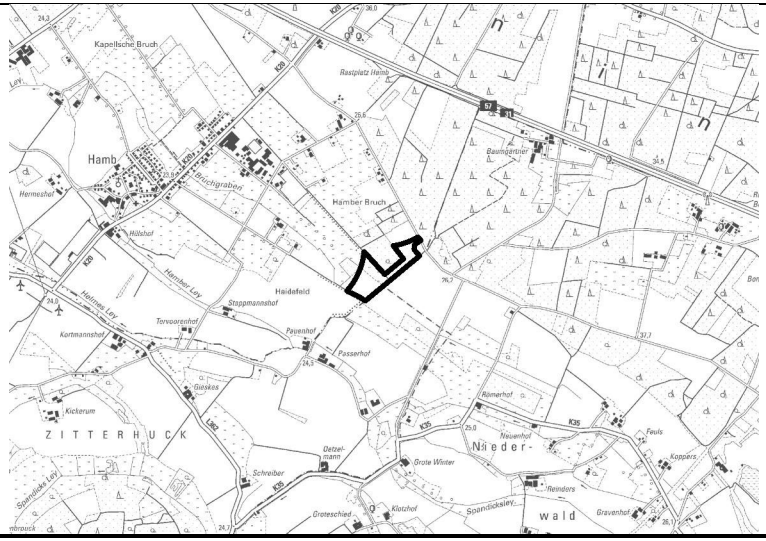
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- geplantes Wasserschutzgebiet „Bönninghardt B3/A“ (Zone 3B) (Umfeld)			von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_286_02: Terrassenebene des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3119: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Allee	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße und randlichen Lage der Allee durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im westlichen Randbereich des Plangebiets kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Son_07			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Sonsbeck	
1.03	Größe / Länge	ca. 6,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B/R/W), Uhu (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (B), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Saatkrähe (B), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Zwergtaucher (B, R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

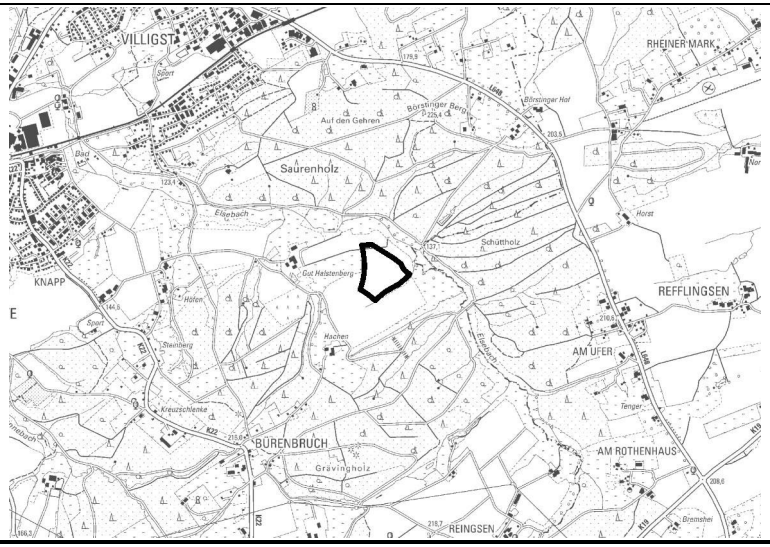
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4404-006: Grünlandreiche Niederungen im Raum Hamb (be-sondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4404-087: Grünland im Ham-ber Bruch (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplantes Wasserschutzgebiet „Bönninghardt B4/F“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_286_02: Terras-senebene des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete,	- LSG-4404-0005: LSG-Kapellsche Bruch / Hamber Bruch - UZVR-2935: > 10 – 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)				
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-010-O2: Parklandschaft Issumer Fleuth (besondere Be-deutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung einer Land-schaftsbildeinheit von herausragender Be-deutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Swe_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Schwerte	
1.03	Größe / Länge	ca. 7,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	keine	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- MK-058: NSG Elsebachtal (Umfeld) - UN-036: NSG Elsebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Geburtshelferkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

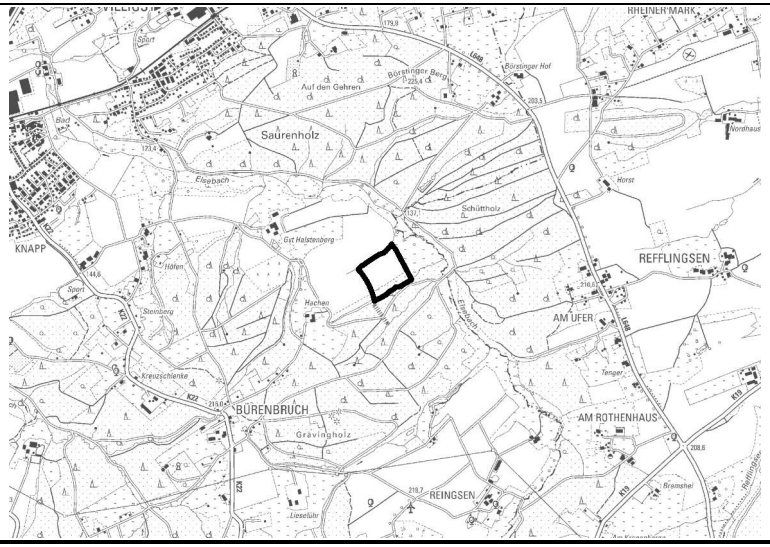
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0022: LSG-Kreuzschlenke-Halstenberg - UZVR-2134: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Swe_06			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Schwerte	
1.03	Größe / Länge	ca. 6,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Wald mit Kahlschlagflächen	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Wald	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- MK-058: NSG Elsebachtal (Umfeld) - UN-036: NSG Elsebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Geburtshelferkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

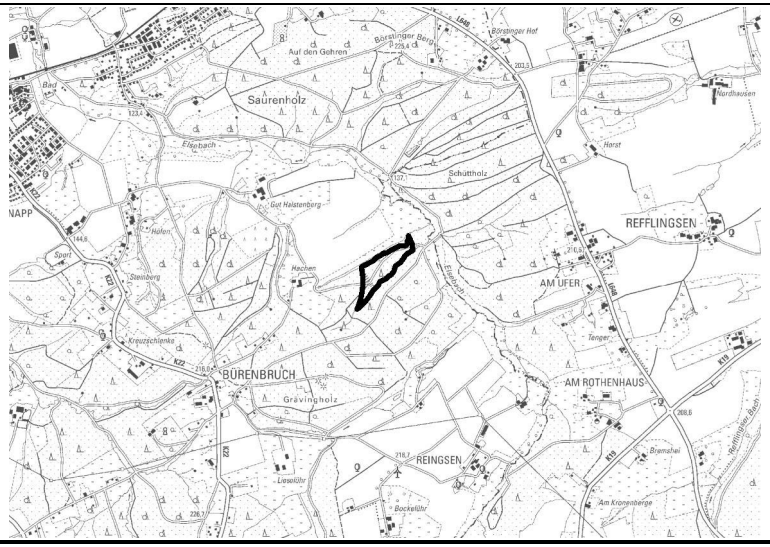
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4511-209: Wälder südöstlich von Villgst und Ergste (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3B) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0022: LSG-Kreuzschlenke-Halstenberg - UZVR-2134: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB 83 LP Nr. 6 Schwerte: Naturnaher Bachlauf mit bachbegleitendem Erlenwald sowie gehölzbestandener Siepen und Grünland zwischen Hof Hachen und NSG Elsebachtal	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung des GLB im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		Die Betroffenheit eines geschützten Landschaftsbestandteils kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung des GLB im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Swe_07			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Schwerte	
1.03	Größe / Länge	ca. 5,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit größeren Kahlschlagflächen	
1.06	Vorbelastungen	größere Kahlschlagflächen im Wald	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- MK-058: NSG Elsebachtal (Umfeld) - UN-036: NSG Elsebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Geburtshelferkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

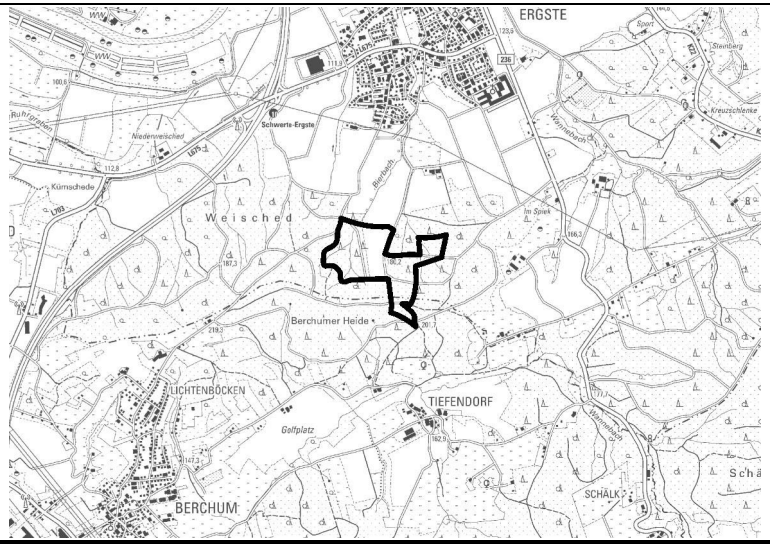
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4511-209: Wälder südöstlich von Villgst und Ergste (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0022: LSG-Kreuzschlenke-Halstenberg - UZVR-2134: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB 83 LP Nr. 6 Schwerte: Naturnaher Bachlauf mit bachbegleitendem Erlenwald sowie gehölzbestandener Siepen und Grünland zwischen Hof Hachen und NSG Elsebachtal	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann aufgrund der äußerst geringen Überlagerung am nördlichen Rand des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- zwei Landwehrreste im Plangebiet (Bodendenkmal)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von 2 Bodendenkmälern, jedoch kann aufgrund der sehr schmalen und linienförmigen Struktur der Bodendenkmäler durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit eines geschützten Landschaftsbestandteils kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung des GLB im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Betroffenheit von Bodendenkmalbereichen kann aufgrund der sehr schmalen und linienförmigen Struktur der Bodendenkmäler durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.	

Swe_10			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna, Hagen	
1.02	Kommune(n)	Schwerte, Hagen	
1.03	Größe / Länge	ca. 22,8 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit überwiegend Kahlschlagflächen, Ackerflächen, kleinere Fließgewässer mit Quellbereichen, linienhafte Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	großflächig Kahlschlagflächen im Wald	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- HA-014: NSG Oberes Wannebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B, R/W), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Neuntöter (B), Pfeifente (R/W), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Uferschwalbe (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B, R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

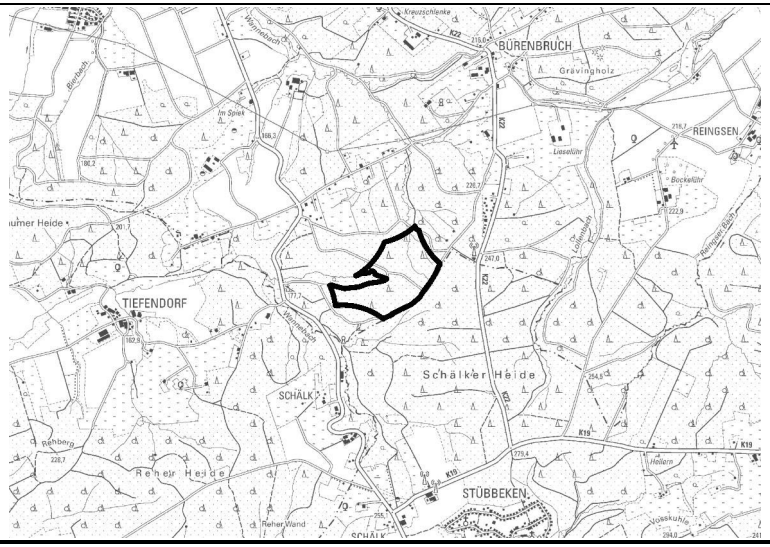
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Geburtshelferkröte, Gelbbauch-unke, Kammmolch, Kreuzkröte - Schlingnatter, Zauneidechse - Nachtkerzen-Schwärmer			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4511-209: Wälder südöst-lich von Villgst und Ergste (be-sondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4511-0202: Fließgewässer und Gehölzstreifen südlich von Schwerte-Ergste (lokale Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechts-rheinisches Schiefergebirge /	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_276_10: Rechts-rheinisches Schiefergebirge / untere Lenne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Bierbach: ohne Bewertung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Gewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0013: LSG-Weisched - LSG-4511-0021: LSG-Stüppenberg-Ergste - LSG-4611-015: LSG-Berchumer Heide, Reher Heide - UZVR-2064: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion, Stufe I - Wald mit Erholungsfunktion, Stufe II	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines Erholungswaldes der Stufe I, jedoch kann die Betroffenheit aufgrund der sehr geringen Größe des betroffenen Bereichs im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIV: Mittlere Ruhr	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Bodendenkmälern

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit eines Waldes mit Erholungsfunktion, Stufe I, kann aufgrund der sehr geringen Größe des betroffenen Bereichs im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Swe_11			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Schwerte	
1.03	Größe / Länge	ca. 20,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit Kahlschlagflächen, kleinere Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Plangebiet, K22 östlich, B236 westlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- MK-059: NSG Wannebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, aber Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (B, R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus - Geburtshelferkröte, Kreuzkröte	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

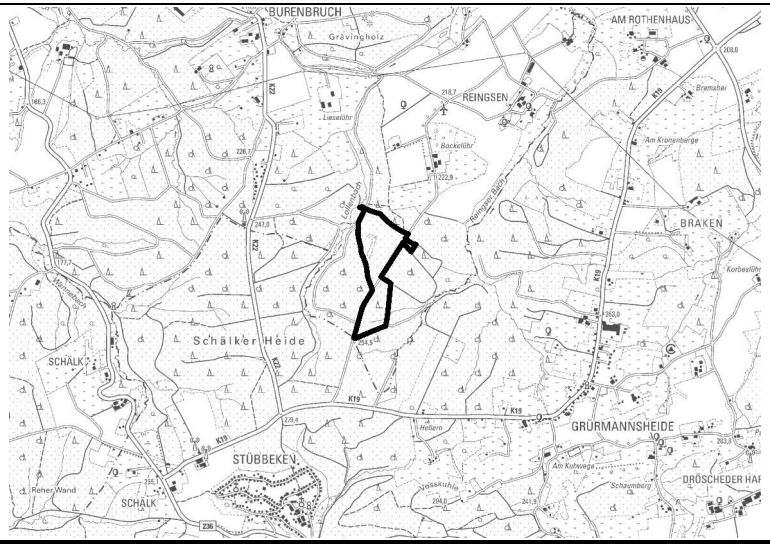
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Schlingnatter, Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	- BT-UN-01848: Quellbereich - BT-UN-01850: Quellbereich	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Biotops, jedoch kann aufgrund der kleinflächigen und punktuellen Ausprägung der relevanten Biotope durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4511-209: Wälder südöstlich von Villgst und Ergste (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4611-0009: Quellbereich (ohne Bewertung) - BK-4511-0198: Wannebach-Quellbachsystem südöstlich Schwerte-Ergste (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist; der nicht bewertete Quellbereich ist identisch mit dem geschützten Biotop BT-UN-01848
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_276_10: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / untere Lenne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Wannebach: ohne Bewertung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Gewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0021: LSG-Stüppenberg-Ergste - UZVR-2064: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion, Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wald mit Erholungsfunktion, Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIV: Mittlere Ruhr	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Bodendenkmälern

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Biotopen kann aufgrund der kleinflächigen und punktuellen Ausprägung der relevanten Biotope durch eine entsprechende Standrotwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - geschützte Biotope - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Swe_12			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Schwerte	
1.03	Größe / Länge	ca. 15,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Waldbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald mit Kahlschlagflächen, Grünland, kleineres Fließgewässer	
1.06	Vorbelastungen	großflächig Kahlschlagflächen im Plangebiet, Modellflugplatz nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- UN-036: NSG Elsebachtal (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Grauspecht (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrammer (B), Schellente (R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus - Geburtshelferkröte, Kreuzkröte - Schlingnatter, Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

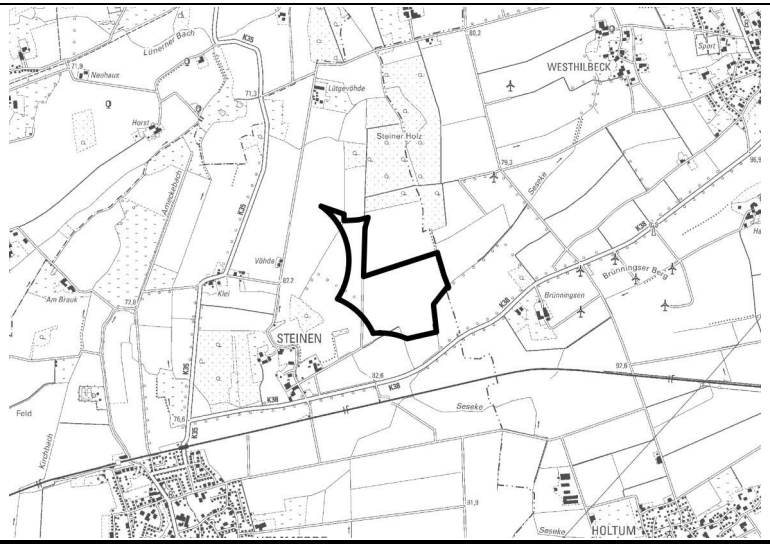
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	- BT-UN-17891: Fließgewässer	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Biotops, jedoch kann aufgrund der äußerst minimalen Betroffenheit im südwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme ver-mieden werden, so dass erhebliche Umwelt-auswirkungen nicht zu erwarten sind
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4511-210: Elsebachsystem (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im südwestlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4611-0025: Quellsiepen des Reingser Baches nördlich Letma-the (lokale Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines schutzwür-digen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam oder NSG-würdig ist; der nicht bewertete Quellbereich ist identisch mit dem geschützten Biotop BT-UN-01848
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes WSG Dortmunder Energie und Wasser (DEW) (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_276_11: Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Baarbach: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4511-0027: LSG-Büren-bruch-Reinsgen - UZVR-2064: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wald mit Erholungsfunktion, Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wald mit Erholungsfunktion, Stufe I
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Waldbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Biotopen und von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung kann aufgrund der geringen Betroffenheit durch eine entsprechende Standrotwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - geschützte Biotope - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Wälder mit Erholungsfunktion

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.

Una_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Unna	
1.03	Größe / Länge	ca. 31,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleineres Fließgewässer, linienhafte Gehölzstruktur	
1.06	Vorbelastungen	K38 südlich, K35 westlich, Bahntrasse südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“ (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Una_01“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Wachtelkönig (B), Wespenbussard (B), Wiesenweihe (B), Mornellregenpfeifer (R/W) - Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

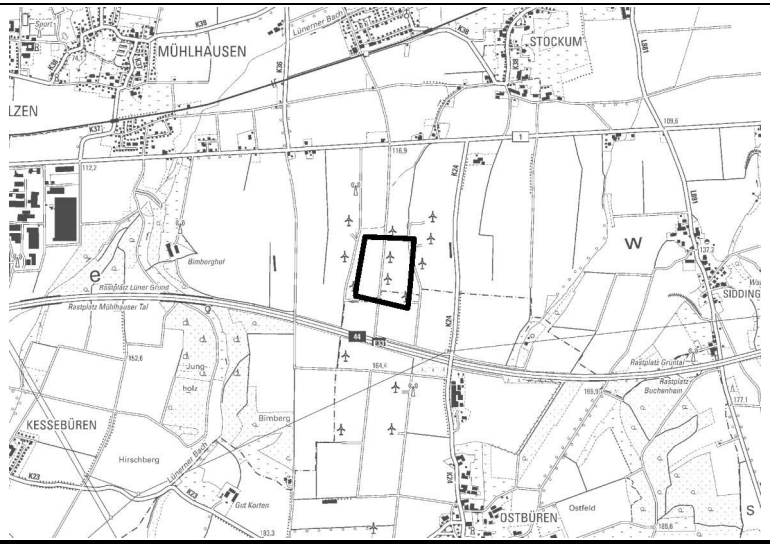
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus - Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4412-011: Grünland-Ackerkomplexe am Lünerner Bach und Ameckebach (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- Preußisches Überschwemmungsgebiet der Seseke	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_18: Niederung der Seseke: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht - DEGB_DENW_278_23: Oberkreise-Schichten des Hellweg / West:	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut			
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4412-0014: LSG-Voehde-Steinen - LSG-4412-0013: LSG-Hemmerde-Nord, Westhemmerde, Stockum - UZVR-4038: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB 117 LP Nr. 8 Raum Unna: Ufergehölz entlang eines Grabens nordöstlich von Steinen - GLB 108 LP Nr. 8 Raum Unna: Gehölzstreifen entlang eines Grabens nördlich von Steinen	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB 537: Hemmerde (Bönen, Hamm, Unna, Werl, Wickede)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen kann aufgrund der schmalen und linienhaften Ausprägung der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Una_10			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Unna, Fröndenberg/Ruhr	
1.03	Größe / Länge	ca. 14,6 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Gehölzstruktur entlang eines Weges	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet und umliegend, BAB A44 südlich, K24 östlich, B1 nördlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“ (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Una_10“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Orpheusspötter (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Geburtshelferkröte, Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_23: Oberkreise-Schichten des Hellweg / West: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4412-0015: LSG-Hellwegbörde nördlich der A44 - UZVR-3892: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

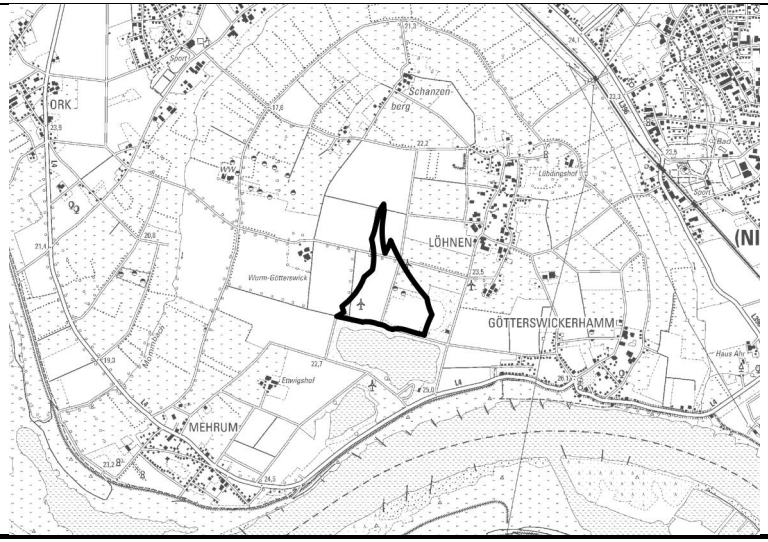
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Voe_01

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Voerde	
1.03	Größe / Länge	ca. 21,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Grünland, Brachflächen (stillgelegter Abbaubereich), Kleingehölz/ Wald, Baumreihen	
1.06	Vorbelastungen	ehemaliger Abbaubereich im Plangebiet und angrenzend, Abgrabungsgewässer südlich, bestehende WEA im Plangebiet sowie südlich davon, Einzelhof westlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m) - Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (550 m)	nein	ja	ja,- Einzelgebäude (Wohnen) und Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (440 m bzw. 550 m); insbesondere das Umfeld des Einzelgebäudes ist bislang nicht vorbelastet; auch hat die WEA im Umfeld der Eigenentwicklungsortslage eine geringe Höhe (71 m

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						Nabenhöhe); zusätzliche erhebliche Umwelt-auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden
2.04		Wälder mit Lärmschutz-funktion oder Immissions-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Voe_01“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B, R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Singschwan (R/W), Sturmmöwe (B), Uferschnepfe (B), Wachtelkönig (B), Weißwangengans (R/W), Zwerggans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Beutelmeise (B), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gartenrotschwanz (B), Gänsesäger (R/W), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Knäkente (B, R/W), Kormoran (B, R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B, R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rohrschwirl (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B, R/W), Schwarzkehlchen (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B, R/W) - Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kreuzkröte			

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf5_ff)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzge-biet „Löhnen“ (Zone 3A) (Plange-biet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsan-lagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetz-ten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewin-nung) angenommenen Zonen I / Brunnen-standorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	- HQ100 ohne technischen Hoch-wasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwem-mungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_06: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)

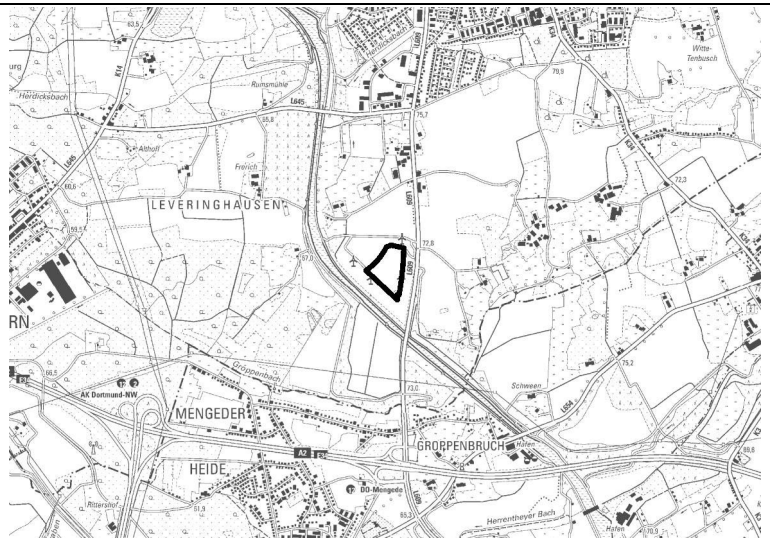
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4305-0007: LSG-Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof - UZVR-3098: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Baumreihen entlang von Wegen	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der linienhaften Ausprägung der GLB entlang von Wegen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	- LBE-I-003-G2: Momm-Niederung (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB (ohne Nummer): Momm-Niederung in Voerde	ja	---	ja,- Überlagerung von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - RPR II: Rhein	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen kann aufgrund der linienhaften Ausprägung der GLB entlang von Wegen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Wal_02

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Waltrop	
1.03	Größe / Länge	ca. 5,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	L609 östlich, bestehende WEA im Plangebiet und umliegend, Dortmund-Ems-Kanal südlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch kann aufgrund der bereits im Plangebiet und angrenzend daran bestehenden WEA von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen werden, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- NSG-RE-00018: NSG Mengeder Heide (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der bereits im Plangebiet und angrenzend bestehenden WEA im relevanten Pufferbereich von einer entsprechenden Vorbelastung ausgegangen werden, sodass zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wanderfalke (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Graureiher (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Krickente (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

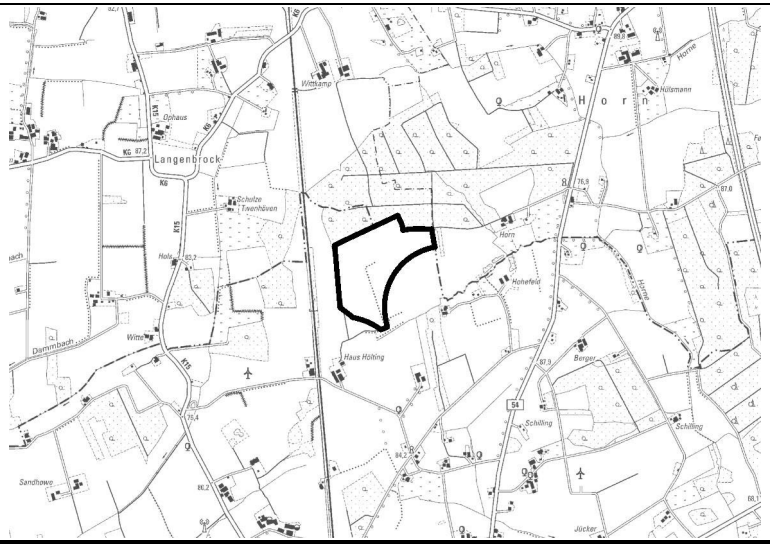
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			(B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch, Kreuzkröte			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_277_10: Münsterländer Oberkreide / Emscher / Dortmund: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4310-0002: LSG-Brockenscheidt, Elmenhorst - UZVR-2966: < 1 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Regionale Grünzüge - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Wer_01			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Werne	
1.03	Größe / Länge	ca. 25,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Teich	
1.06	Vorbelastungen	Bahntrasse westlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Kiebitz (B), Rotmilan (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldschnepfe (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	- BT-COE-07717: Teich (ohne weitere Angaben) - BT-UN-18038 (keine Angaben)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Biotopen, jedoch kann die Inanspruchnahme aufgrund der geringen Flächengröße der betroffenen Biotope und ihrer Lage auf dem östlichen bzw. südöstlichen Rand des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden

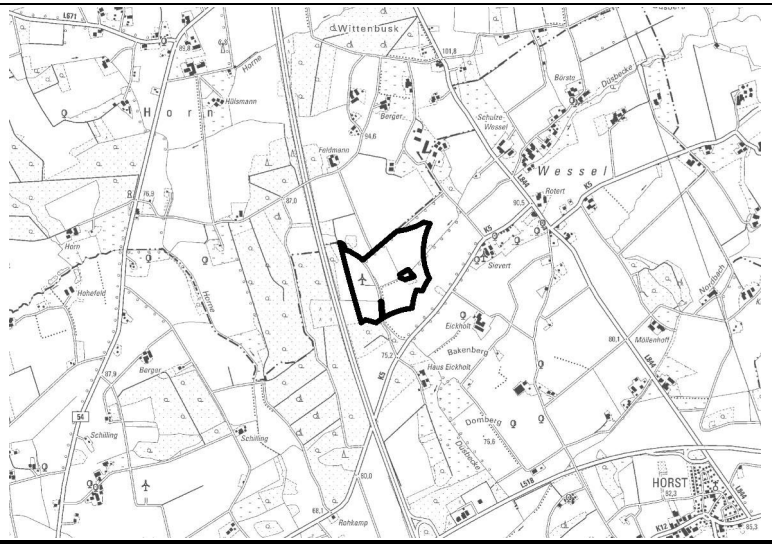
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4211-007: Waldgebiet südöstlich Herbern (Teilfläche im Kreis Unna) (herausragende Bedeutung) - VB-A-4211-003: Gewässersystem der Horne und Umfeld (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1), jedoch kann aufgrund der äußerst geringen Betroffenheit im nördlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.11		schutzwürdige Biotope	- BK-4211-0071: Eichen-Hainbuchenwald-Komplex südöstlich Herbern (landesweite Bedeutung, NSG-würdig)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines schutzwürdigen Biotops, welches mindestens regional bedeutsam und NSG-Würdig ist, jedoch kann aufgrund der äußerst geringen Betroffenheit im nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Inanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4211-0015: LSG-Nr. 6 und 6a - UZVR-5419: >5 - 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-090-O2: Wald-Offenland-Mosaik des Nordkirchener Waldhügellandes (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB 492: Schmintrup (Werne)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung und schutzwürdigen Biotopen kann aufgrund der geringen Betroffenheiten in den Randbereichen des Plangebietes

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die relevanten Bereiche der betroffenen Kriterien sind dabei nahezu deckungsgleich. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - planungsrelevante Arten - geschützte Biotope - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Biotope - Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Wohnen, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Wer_02			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Werne	
1.03	Größe / Länge	ca. 23,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	bestehende WEA im Plangebiet, BAB A1 westlich, K5 östlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	- UN-037: NSG Düsbecke (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutz-gebietes, aber Vorkommen eines Natur-schutzgebietes im Umfeld
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Rotmilan (B), Uhu (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Teichhuhn (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldschnepfe (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Laubfrosch	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

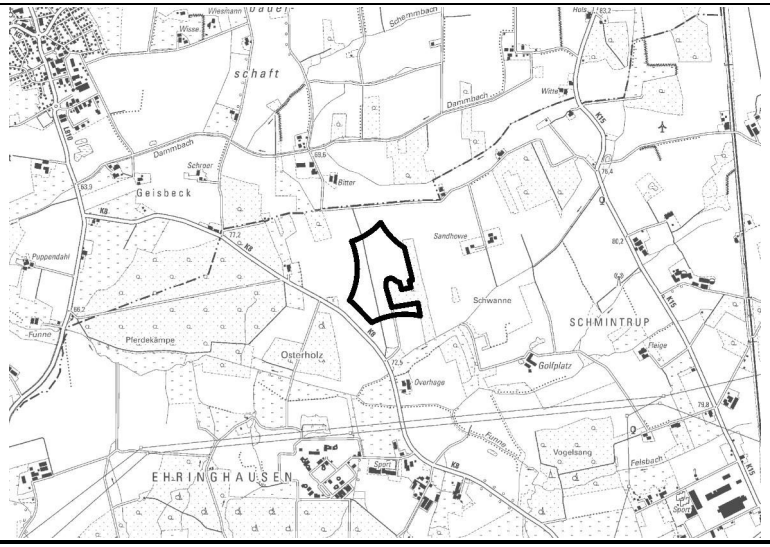
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4211-0034: Bachsysteme von Düsbecke, Nordbach, Lausbach und Keibitzheide (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Gley (bf5_am) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden), jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im südöstlichen Randbereich des Plangebietes eine Inanspruchnahme durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Düsbecke: ohne Bewertung	ja	---	nein,- keine Betroffenheit eines berichtspflichtigen Fließgewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4211-0016: LSG-Nr. 7 - UZVR-4254: 1 - 5 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- GLB 62 LP Nr. 2 Werne/Bergkamen: Graben mit Gehölzstreifen ca. 800 m nördlich der Kreuzung Wesseler Straße / A1 - GLB 61 LP Nr. 2 Werne/Bergkamen: Gehölzstreifen ca. 900 m nördlich der Kreuzung Wesseler Straße / A1	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der schmalen und linearen Ausprägung der GLB eine Inanspruchnahme durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden und geschützten Landschaftsbestandteilen kann beim Boden aufgrund der geringen Betroffenheit in den Randbereichen des Plangebietes bzw. aufgrund des schmalen und linearen Charakters der GLB durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Wer_03			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Werne	
1.03	Größe / Länge	ca. 17,2 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	K8 südwestlich, Golfplatz südöstlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Alpenstrandläufer (R/W), Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Beutelmeise (B), Bluthänfling (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Flussuferläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (R/W), Kormoran (R/W), Löffelente (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turtel-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

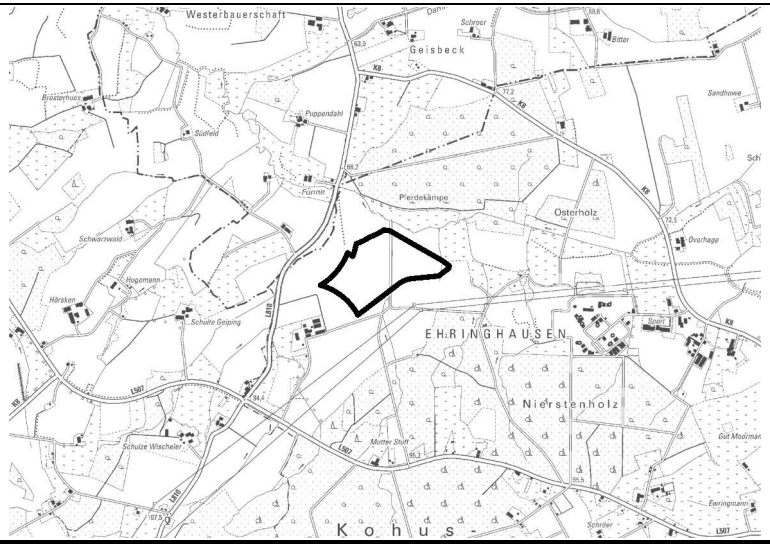
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			taube (B), Waldkauz (B), Waldschnepfe (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Kammmolch, Laubfrosch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-A-4211-001: Nebenbäche der Funne mit Wald-Offenlandkomplexen nordwestlich Werne (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_19: Münsterländer Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	- LSG-4211-0012: LSG-Nr. 3 - LSG-4211-0014: LSG-Nr. 5 - UZVR-3212: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)				
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB 491: Funnebach (Nordkir-chen, Werne)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Grundwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wer_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Unna	
1.02	Kommune(n)	Werne	
1.03	Größe / Länge	ca. 22,1 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen	
1.06	Vorbelastungen	L810 westlich, Hochspannungstrasse südöstlich, bestehende WEA im Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein,- zwar Betroffenheit von Einzelgebäude (Wohnen) um Umfeld (440 m), jedoch kann aufgrund der geringen Überlagerung im Westen des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						nicht zu erwarten sind. Die im Plangebiet bestehenden WEA befinden sich außerhalb der relevanten Pufferbereiche,
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		**Naturschutzgebiete**	- COE-040: NSG Funneaue (Umfeld)	nein	ja	nein, zwar NSG im Umfeld, jedoch kann aufgrund der geringen Betroffenheit im nördlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) die Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Wespenbussard (B) - Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Neuntöter (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B),	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

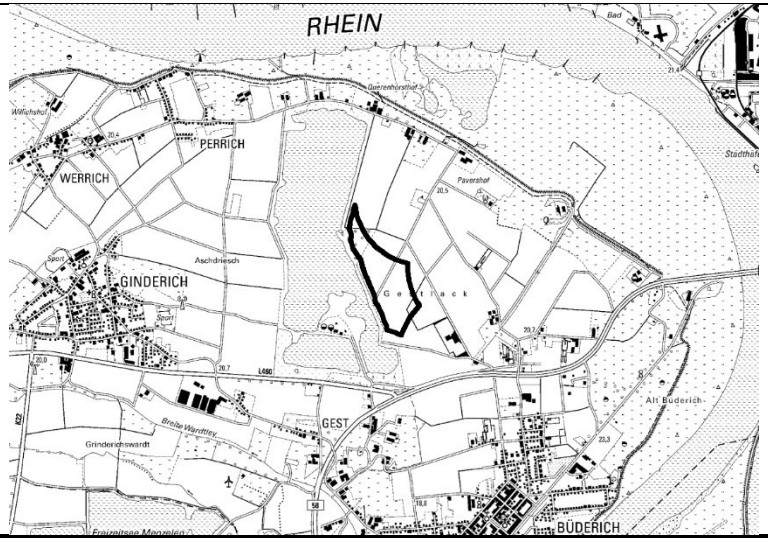
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldschnepfe (B), Waldohreule (B), Weidenmeise (B) - Wasserfledermaus - Kammmolch			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.14		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	- Preußisches Überschwemmungs-gebiet (Funne)	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines festgesetz-ten oder vorläufig gesicherten Überschwem-mungsgebietes
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_279_16: Dülmen-Schichten / Süd: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut - DEGB_DENW_278_19: Münster-länder Oberkreide / Funne: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- namenloser Beach: ohne Bewer-tung	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines berichts-pflichtigen Gewässers
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Land-schaftsschutzgebiet,	- LSG-4211-0011: LSG-Nr. 1 - UZVR-3212: >10 - 50 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)				
2.19		geschützte Landschaftsbe-standteile	- GLB Nr. 83 LP Nr. 2 Werne/Berg-kamen: Funne mit Grünland und Kleingewässern südlich Forst Cappenberg	ja	---	nein,- zwar Überlagerung eines geschützten Landschaftsbestandteils, jedoch kann auf-grund der minimalen Überlagerung im Nor-den des Plangebietes eine Inanspruch-nahme durch eine entsprechende Standort-wahl der WEA (Micro-Siting) vermieden wer-den, sodass erhebliche Umweltauswirkun-gen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunk-tion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäude (Wohnen) um Umfeld (440 m) kann aufgrund der geringen Überlagerung im Westen des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld kann aufgrund der geringen Betroffenheit im nördlichen Randbereich des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
		Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen kann aufgrund der minimalen Überlagerung im Norden des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Wes_04			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Wesel	
1.03	Größe / Länge	ca. 15,0 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzreihen, Grünland, Streuobstwiese	
1.06	Vorbelastungen	B58 südlich, L460 südwestlich, Gärtnerei/ Gewächshäuser südöstlich, Abgrabungsgewässer westlich, Einzelhöfe umliegend	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0282P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Lärmschutzfunktion oder Immissionsschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Verträg-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						lichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Wes_04“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Großer Brachvogel (B/R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Grauammer (B), Heringsmöwe (B), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Lachmöwe (B), Mittelmeermöwe (B), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Schwarzkopfmöwe (B), Silbermöwe (B), Singschwan (R/W), Sturmmöwe (B), Uferschnepfe (B), Wachtelkönig (B), Wanderfalke (B), Weißwangengans (R/W), Zwerggans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasser-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			läufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gartenrotschwanz (B), Gänsesäger (R/W), Grünschenkel (R/W), Habicht (B), Heidelerche (B), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Kormoran (R/W), Knäkente (B/R/W), Krickente (B/R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Mittelspecht (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Schwarzspecht (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (B/R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber			

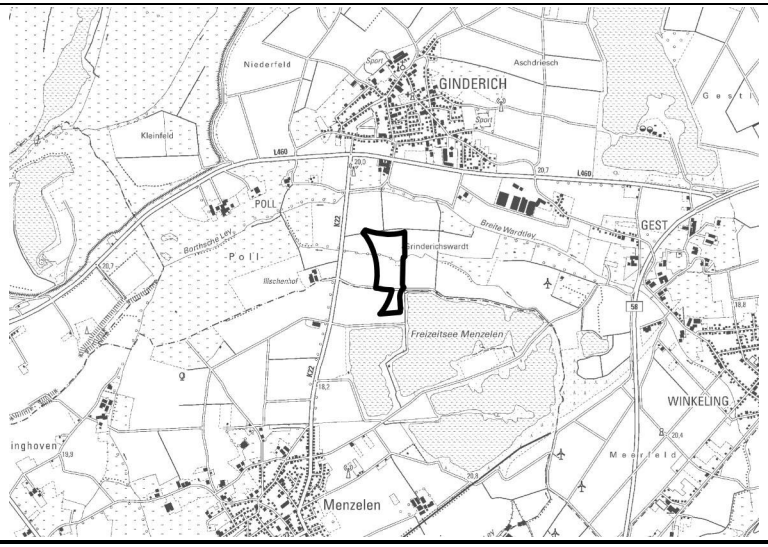
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch - Zauneidechse - Schwimmendes Froschkraut			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf5_ff)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld) - geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ100 ohne technischen Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3281: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Hecke - Gehölzstreifen - Streuobstwiese	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der geringen Flächengröße sowie ihrer Lage im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 15: Forts bei Wesel	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines je-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		weiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Wes_05			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Wesel / Alpen	
1.03	Größe / Länge	ca. 8,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Ufergehölze	
1.06	Vorbelastungen	K22 westlich, Funkmast nordwestlich, Abgrabungsgewässer südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m) - Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (550 m)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) und Eigenentwicklungsortslagen im Umfeld (440 m bzw. 550 m)
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Wes_05“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (R/W), Grauammer (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B, R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gän-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			sesäger (R/W), Gartenrot-schwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Klein-specht (B), Knäkente (B/R/W), Kormoran (R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B, R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nach-tigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saat-krähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarz-kehlchen (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B, R/W), Teichhuhn (B), Teichro-hrsänger (B), Turmfalke (B), Tur-teltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Wei-denmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfleder-maus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasser-frosch, Kreuzkröte - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

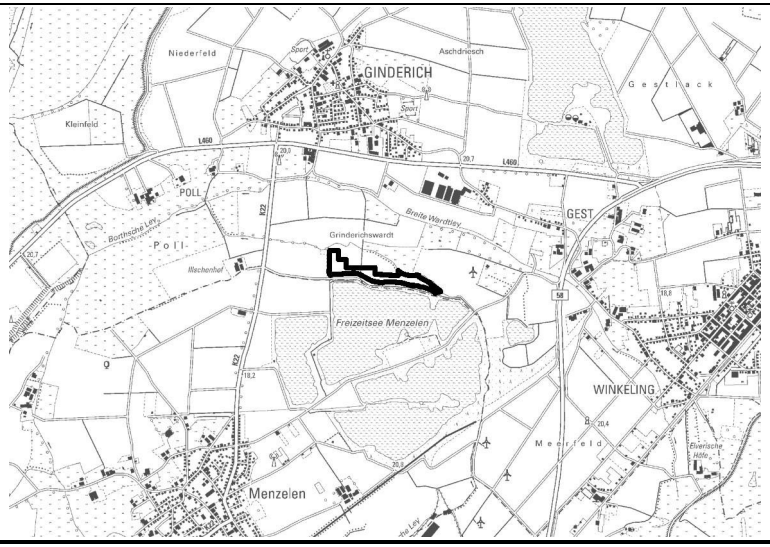
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4305-001: Niederungen der Borthschen Ley, der Breiten Wardtley und des Schwarzen Grabens (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Auengley (bf4_bg) (hohe Funktionserfüllung) - Gley-Vega (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung) - Vega (Braunauenboden) (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 1 / Brunnenstandort) im Umfeld (250 m) - geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 3A) - festgesetztes Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ (Zone 3A) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	ja,- Vorkommen von geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Xantener Altrhein / Schwarzer Graben“ - HQ100 ohne technischen Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, jedoch kann aufgrund der linearen Ausprägung und geringen Breite des Überschwemmungsgebietes im Plangebiet durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	- Borthsche Ley: ohne Bewertung	ja	---	nein, keine Überlagerung eines berichtspflichtigen Oberflächengewässers

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Vega (bf4_2m) - Vega (Braunauenboden) (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4305-0010: LSG-Poll, Ginderichswardt - UZVR-3079: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	- Ufergehölze	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von geschützten Landschaftsbestandteilen, jedoch kann aufgrund der linienförmigen Ausprägung und geringen Breite der Ufergehölze durch eine entsprechenden Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz - Überschwemmungsbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die Betroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie von geschützten Landschaftsbestandteilen im Zentrum und am östlichen Rand des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Vogelschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - geschützte Landschaftsbestandteile - archäologische Bereiche

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, Wasserschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Wes_06			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Wesel	
1.03	Größe / Länge	ca. 4,7 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	ehem. Standort einer WEA im Plangebiet, bestehende WEA östlich des Plangebietes, Abgrabungsgewässer südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Verträg-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						lichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Wes_06“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-021: NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost (Umfeld)	nein	ja	nein,- zwar Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld, jedoch kann aufgrund der geringfügigen Betroffenheit im Osten des Plangebietes durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) die Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (R/W), Grauammer (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläu-	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)
				Plan-gebiet	Umfeld	
			fer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B/R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

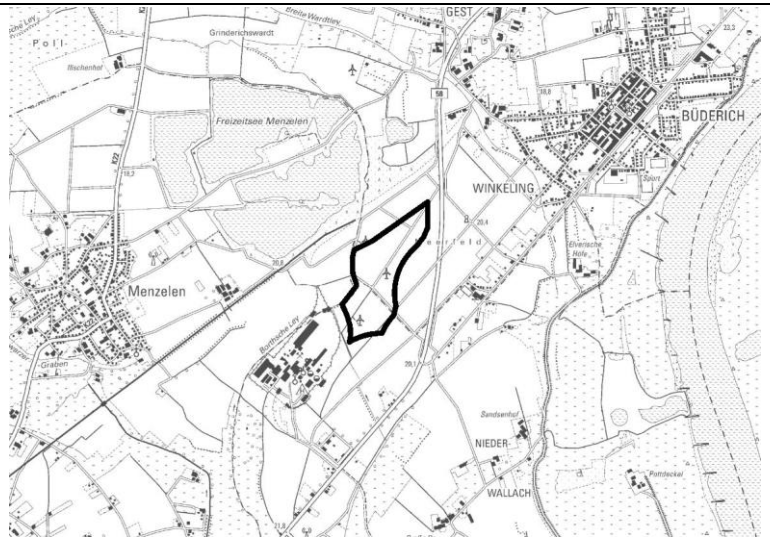
2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4305-001: Niederungen der Borthschen Ley, der Breiten Wardtley und des Schwarzen Grabens (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Gley-Vega (bf4_ff) (hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 1 / Brunnenstandort) im Umfeld (250 m) - geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 3A) - festgesetztes Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ (Zone 3A)	ja	ja	ja,- Vorkommen von geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ100 ohne technischen Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Gley-Vega (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4305-0010: LSG-Poll, Ginderichswardt - UZVR-3079: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - RPR II: Rhein	ja	---	nein,- keine Überlagerung eines Bodendenkmals

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die konkreten Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet sind in Anhang G dargelegt. Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten im Umfeld im Südosten des Plangebietes kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (Wasserschutzgebiete) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der höheren Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.	

Wes_09			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Wesel	
1.02	Kommune(n)	Wesel, Rheinberg	
1.03	Größe / Länge	ca. 23,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Grundwasser- und Gewässerschutz	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	B58 östlich, bestehende WEA im Plangebiet, Industriefläche (Bergwerk) südwestlich; Abgrabungsgewässer nordwestlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Einzelgebäude (Wohnen) im Umfeld (440 m)	nein	ja	nein-, zwar Vorkommen von Einzelgebäuden (Wohnen) im Umfeld (440 m), jedoch kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Betroffenheit vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind; die bestehenden WEA befinden sich außerhalb der relevanten Puffer

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.04		Wälder mit Immissions-schutzfunktion oder Lärm-schutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4203-401: VSG Unterer Niederrhein (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Wes_09“ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind
2.06		**Naturschutzgebiete**	- WES-021: NSG Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost (Umfeld) - WES-096: NSG Renaturierungsgelände Büdericher Ziegelei (Umfeld)	nein	ja	ja,- Vorkommen von Naturschutzgebieten im Umfeld; zwar ist von einer Vorbelastung durch bestehende WEA auszugehen, jedoch gilt dies nur für einen Teilbereich des NSG WES-096, sodass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind
2.07		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Blässgans (R/W), Flussseeschwalbe (B), Goldregenpfeifer (R/W), Grauammer (B), Großer Brachvogel (R/W), Kiebitz (B/R/W), Kurzschnabelgans (R/W), Rotschenkel (B), Saatgans (R/W), Singschwan (R/W), Uferschnepfe (B), Weißwangengans (R/W), Zwergschwan (R/W) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

			sonstige planungsrelevante Arten: - Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Brandgans (B), Bruchwasserläufer (R/W), Dunkler Wasserläufer (R/W), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Flussregenpfeifer (B), Flussuferläufer (R/W), Gänsesäger (R/W), Gartenrotschwanz (B), Grünschenkel (R/W), Kampfläufer (R/W), Kleinspecht (B), Knäkente (B/R/W), Krickente (R/W), Löffelente (B/R/W), Löffler (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Pfeifente (R/W), Pirol (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Rotschenkel (R/W), Saatkrähe (B), Schellente (R/W), Schnatterente (B/R/W), Schwarzkehlchen (B), Silberreiher (R/W), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (B/R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Uferschnepfe (R/W), Uferschwalbe (B), Wachtel (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldwasserläufer (R/W), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W), Zwergtaucher (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus - Europäischer Biber - Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte - Zauneidechse			
2.08		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundflächen	- VB-D-4305-001: Niederungen der Borthschen Ley, der Breiten Wardtley und des Schwarzen Grabens (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.13	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Gindericher Feld“ (Zone 3A) - geplantes Wasserschutzgebiet „Ginderich“ (Zone 3A)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.14		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	- HQ100 ohne technischen Hochwasserschutz - HQextrem	ja	---	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
2.15		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_27_04: Niederung des Rheins: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: gut	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.16		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.17	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Vega (Braunauenboden) (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.18	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-3079: > 5 – 10 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.19		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.20		Landschaftsbild	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	- RPR I: Römischer Limes und Limesstraße - RPR II: Rhein - WES 164a: Ehemaliges US-amerikanisches Kriegsgefangenenlager Büderich - WES 164: Amerikanisches Kriegsgefangenenlager von 1945	ja	---	ja,- Überlagerung eines Bodendenkmals. Trotz bereits bestehender WEA im Plangebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, da Vorbelastungen durch die WEA-Standorte lediglich punktuell auftreten.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Grundwasser- und Gewässerschutz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Betroffenheit von Einzelgebäuden (Wohnen) kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Überschwemmungsgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche, Bodendenkmäler

4.	**Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, Bodendenkmäler) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

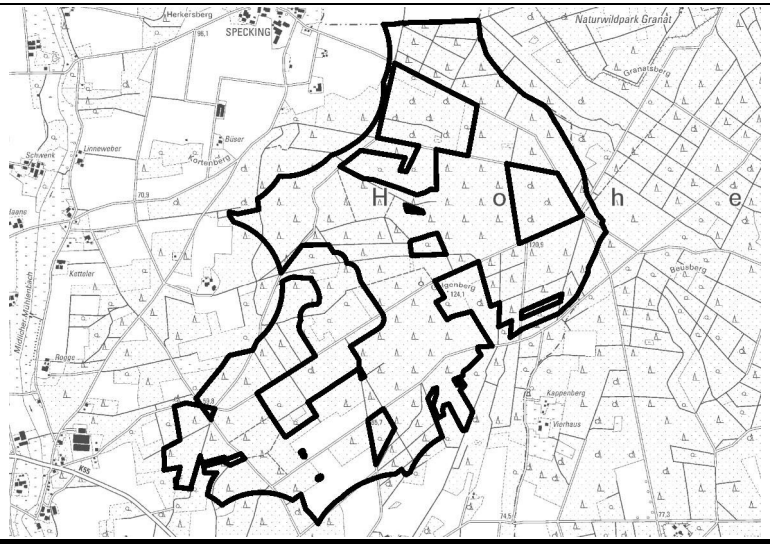
Anhang D

Prüfbögen der in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Windenergiebereiche (Alternativen) inkl. Artenschutzfachbeiträge

(Sortierung der Prüfbögen nach Kommunenkürzeln in alphabetischer Reihenfolge)

bosch & partner

Dor_05

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 376,9 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald, z.T. Kahlschlagflächen; Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	K55 südlich, Einzelhöfe umliegend, Kalamitäten im Plangebiet und umliegend, genehmigte WEA im südlichen und westlichen Plangebiet sowie südöstlich und nordwestlich davon	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (45 db, 25 qkm) herausragende Bedeutung	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.07		**Naturschutzgebiete**	- RE-068: NSG Sandsteinbruch Rogge (Umfeld)	nein	ja	ja,- zwar keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.08		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bekassine (R/W), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Nachtigall (B), Rebhuhn (B), Rohrammer (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichhuhn (B), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Turteltaube (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Waldwasserläufer (R/W), Wasserralle (B), Weidenmeise (B), Wiesenpieper (B), Zwergsäger (R/W) - Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
			- Große Moosjungfer			
2.09		Wildnisgebiete, Naturwald-zellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Bio-tope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeu-tung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopver-bundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.12		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Podsol (bf5_ak) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung von schutzwürdi-gen Böden mit sehr hoher Funktionserfül-lung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Bö-den), jedoch kann aufgrund der kleinflächi-gen Überlagerungen im Nordosten und mittig im Plangebiet durch eine entspre-chende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswir-kungen nicht zu erwarten sind
2.14	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Um-feld vorhanden	nein	nein	nein
2.15		**Überschwemmungsge-biete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.16		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkun-gen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.17		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevan-ten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)

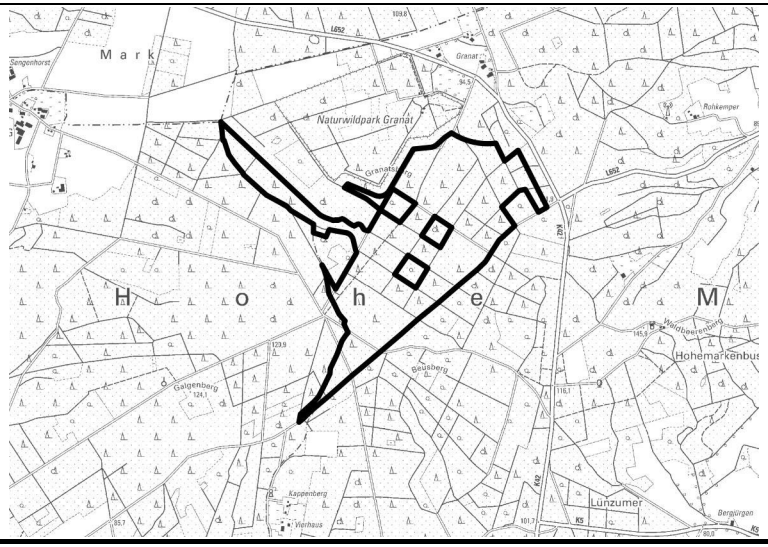
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4207-0003: LSG-Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden - UZVR-3293: > 50 – 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.22		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion (Stufe 1 und 2)	ja	---	ja,- Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.23	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB_126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.24		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden im Nordosten und mittig im Plangebiet kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) vermieden werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei fünf Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, Wälder mit Erholungsfunktion, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_08

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See, Dorsten	
1.03	Größe / Länge	ca. 117,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (tlw. Kahlschlagflächen), vereinzelt Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	Kalamitäten im Wald, K42 östlich, L652 nordöstlich	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	- LER-0042P (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung von lärmarmen Erholungsräumen mit herausragender Bedeutung
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.07		**Naturschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.08		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Bluthänfling (B), Eisvogel (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Heidelerche (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Rebhuhn (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Spießente (R/W), Star (B), Steinkauz (B), Tafelente (R/W), Teichrohrsänger (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr, Große Bartfledermaus - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.09		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

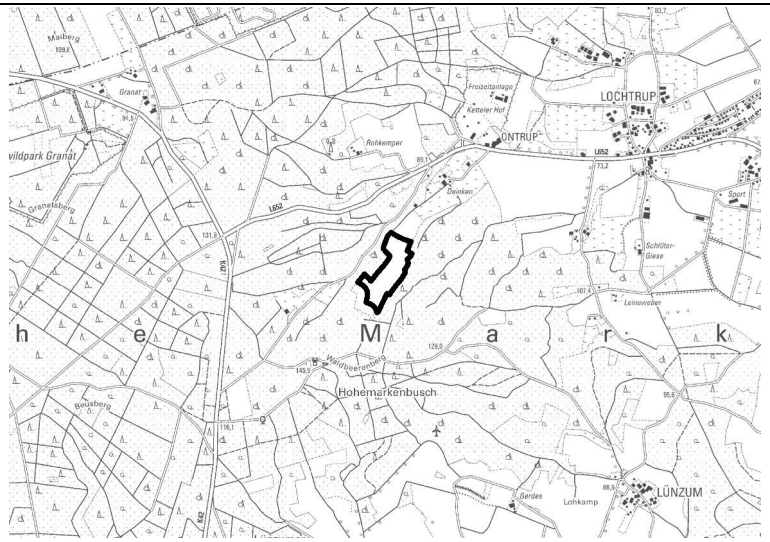
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.11		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.12		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Boden	schutzwürdige Böden	- Braunerde-Podsol (bf5_ak) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden)
2.14	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.15		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.16		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sane / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.17		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Podsol-Braunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Braunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 – 100 qm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung
2.22		Wälder mit Erholungsfunktion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.23	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.24		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Erholungsräume) - planungsrelevante Arten

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		- Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Erholen (lärmarme Erholungsräume), schutzwürdige Böden, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_11			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 7,5 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	
1.06	Vorbelastungen	L652 nördlich, geplante WEA südlich	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	- DE-4108-401: VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (Umfeld)	nein	ja	nein,- für das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
						durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Has_11“ auszuschließen sind
2.07		**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG Hohenmarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, jedoch Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld
2.08		**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B),), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B) - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.09		Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

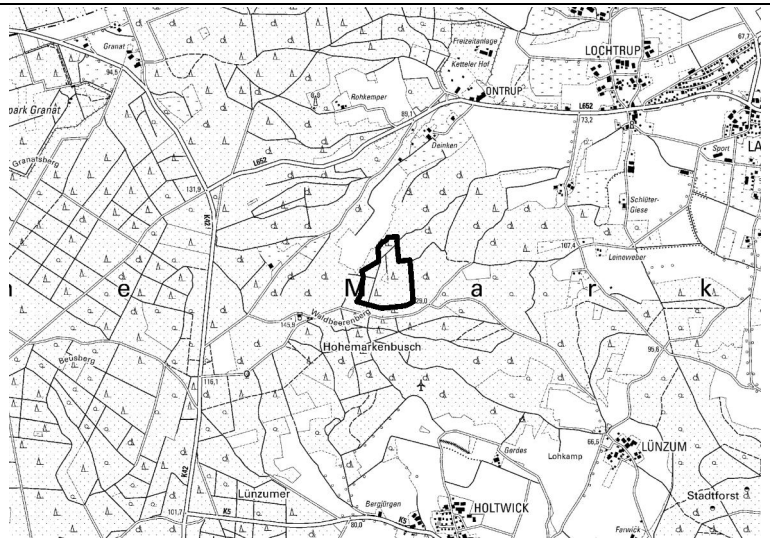
2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.10		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4208-001: Landwirtschaftlicher Bereich um Lochtrup und Lavesum (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.12		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Boden	schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet 430801: Haltern-West (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.15		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.16		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Haltern Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.17		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark - UZVR-3293: > 50 - 100 qkm	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.20		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	nein,- zwar Überlagerung einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung, jedoch umfasst die betroffene Landschaftsbildeinheit ausschließlich die Waldbereiche im relevanten Bereich und die minimalen Überlagerungen in den Randbereichen des Plangebietes sind der Maßstabsebene des Regionalplans und der Abgrenzung der LBE geschuldet; eine Inanspruchnahme der Waldbereiche ist nicht zu erwarten, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten sind
2.22		Wälder mit Erholungsfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	- KLB-126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.24		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6). Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - FFH- / Vogelschutzgebiete - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiete, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Has_12			
1.	**Allgemeine Informationen**		**Kartenausschnitt** (M. 1:50.000)
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Recklinghausen	
1.02	Kommune(n)	Haltern am See	
1.03	Größe / Länge	ca. 11,3 ha	
1.04	Regionalplanfestlegung bisher	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereiche	
1.05	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Wald (tlw. Kahlschlagflächen)	
1.06	Vorbelastungen	Kahlschlagflächen im Plangebiet, geplante WEA m Plangebiet	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	**Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholen (lärmarme Erholungsräume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.04		Wälder mit Immissionsschutzfunktion oder Lärmschutzfunktion	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	**FFH- / Vogelschutzgebiete**	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut	**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
			Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.07	**Naturschutzgebiete**	- RE-071: NSG Hohemarkenbusch (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Überlagerung eines Naturschutzgebietes, aber Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld; die Vorbelastung (Vorkommens einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plangebietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.08	**planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)** (Vögel: B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast)	WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten: - Baumfalke (B), Kiebitz (B), Uhu (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B) - Abendsegler, Zwergfledermaus sonstige planungsrelevante Arten: - Baumpieper (B), Feldlerche (B), Feldschwirl (B), Feldsperling (B), Gartenrotschwanz (B), Habicht (B), Kleinspecht (B), Krickente (R/W), Mäusebussard (B), Schwarzspecht (B), Sperber (B), Star (B), Steinkauz (B), Turmfalke (B), Waldkauz (B), Waldohreule (B), Waldschnepfe (B), Weidenmeise (B), - Braunes Langohr - Fischotter - Kleiner Wasserfrosch - Zauneidechse	ja	ja	nein,- unter Berücksichtigung der in Kap. 6 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten
2.09	Wildnisgebiete, Naturwaldzellen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
2.11		Biotopverbundflächen	- VB-MS-4108-002: Waldbestand Hohe Mark (besondere Bedeutung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1)
2.12		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Boden	schutzwürdige Böden	- Kolluvisol (bf5_ff) (sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung bzgl. der Archivfunktion (bf5_a#-Böden) oder ihrer Funktion als Extremstandort (bf5_b#-Böden)
2.14	Wasser	**Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete**	- festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3B) (Plangebiet, Umfeld) - festgesetztes Wasserschutzgebiet „Haltern-West“ (Zone 3A) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten der Zone II, kein Vorkommen von bestehenden, festgesetzten, geplanten, oder (zur Festsetzung von Reservegebieten für die Trinkwassergewinnung) angenommenen Zonen I / Brunnenstandorten im Umfeld (250 m)
2.15		**Überschwemmungsgebiete, HQ100**	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.16		Grundwasserkörper (WRRL)	- DEGB_DENW_278_07: Halterner Sande / Hohe Mark: mengenmäßiger Zustand: gut chemischer Zustand: schlecht	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)
2.17		Oberflächenwasserkörper (WRRL)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.18	Klima / Luft	klimarelevante Böden	- Kolluvisol (bf4_2m) - Parabraunerde (bf4_2m) - Pseudogley-Parabraunerde (bf4_2m)	ja	---	nein,- keine Überlagerung von klimarelevanten Böden mit Funktion als Kohlenstoffsenke (k1-Böden), Kohlenstoffspeicher (k2-Böden)
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	- NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland - LSG-4108-0003: LSG-Hohe Mark	ja	---	nein,- keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		**Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand**	**Betroffenheit**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (kriterienbezogen)**
				Plan-gebiet	**Umfeld**	
		unzerschnittene verkehrs-arme Räume)	- UZVR-3293: > 50 – 100 qkm			
2.20		geschützte Landschaftsbe-standteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-070-W: Wald der zentra-len Hohen Mark (herausragende Bedeutung)	ja	---	ja,- Überlagerung einer Landschaftsbildein-heit von herausragender Bedeutung; die Vorbelastung (Vorkommens einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plange-bietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.22		Wälder mit Erholungsfunk-tion	- Wälder mit Erholungsfunktion der Stufe II	ja	---	nein,- keine Überlagerung von Wäldern mit Erholungsfunktion der Stufe I
2.23	Kultur- und sonstige Sachgüter	regional bedeutsame Kul-turlandschaftsbereiche	- KLB-Nr. 126: Waldgebiete der Hohen Mark (Haltern, Dorsten)	ja	---	ja,- Überlagerung eines regional bedeutsa-men Kulturlandschaftsbereichs; die Vorbe-lastung (Vorkommens einer geplanten WEA am südwestlichen Rand des Plangebietes) wird dabei als gering eingeschätzt
2.24		archäologische Bereiche, Bodendenkmäler	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Waldbereiche
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr wurde für die Ermittlung potenzieller Windenergiebereiche ein Kriterienkatalog aufgestellt, der zur Ermittlung von relativ konfliktarmen Räumen herangezogen wurde. Dazu wurden Ausschlusskriterien (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in der Begründung zum Regionalplan dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Zur Beurteilung der Betroffenheit von (windenergieempfindlichen) planungsrelevanten Arten wurde für das vorliegende Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag vom LANUV erstellt (siehe Anhang F). Im Fachbeitrag werden für alle relevanten Arten Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen genannt. Auch im Umweltbericht wird das Thema „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ vertiefend betrachtet (vgl. Umweltbericht, Kap. 6).

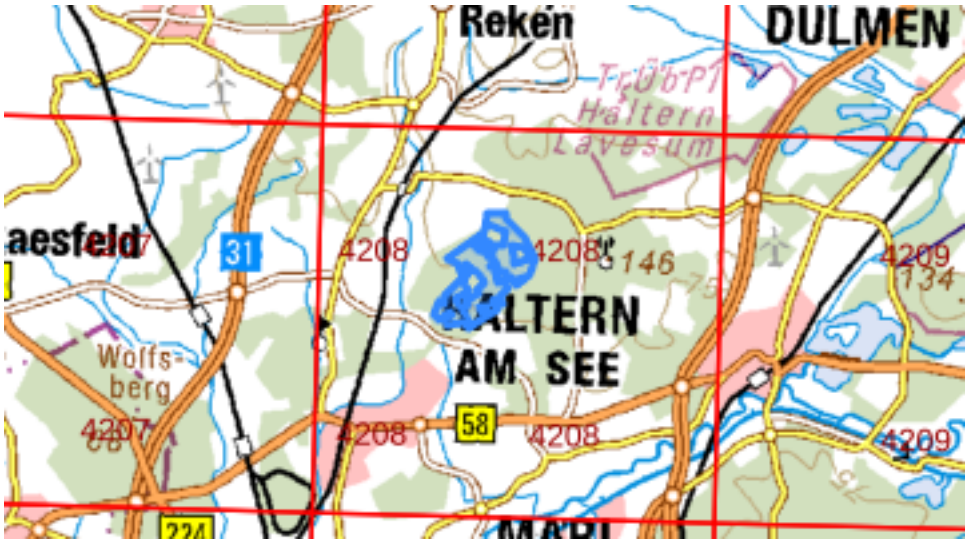
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Die genannten Maßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 des Umweltberichtes).
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturschutzgebiete - planungsrelevante Arten - Biotopverbundflächen - schutzwürdige Böden - Wasserschutzgebiete - Grundwasserkörper - klimarelevante Böden - landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsbild - Wälder mit Erholungsfunktion - regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4.	Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsbild, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.	

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_05
Kennung:	AFB-f5a20c2ef40c32e0fce695f98c65c622925d740a
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1, 4208-2, 4208-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr Fransenfledermaus	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_08

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Has_08
Kennung:	AFB-1d6296f62a1792f00a6ea84ab0c35c6f0fa3d428
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1, 4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_11

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_11
Kennung:	AFB-23c77dcd59cc6410e67dfafe2a9acc2e98e1c619
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_12

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.7.2024
Name des Gebietes:	Has_12
Kennung:	AFB-1b1b1a73f3226ff950531ed3512a154a29fc5c4f
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Anhang E

Gesamtübersicht der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche und der Eignung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr

bosch & partner

1 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche

Erläuterungen Tabelle

Arten	Vorkommen planungsrelevanter Arten
BD	Bodendenkmal
BV	Biotopverbundfläche
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
KLB	regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich
LBE	Landschaftsbildeinheit
NSG	Naturschutzgebiet
SWB	schutzwürdige Böden
OWK	Oberflächenwasserkörper
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
(gelb)	von der formalen Bewertung abweichende gutachterliche Bewertung; i.d.R. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

<u>Ergebnisse der Umweltprüfung:</u>

	insgesamt voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen
	insgesamt voraussichtlich negative Umweltauswirkungen

Übersicht WEB

Code WEB mit Ergebnisdarstellung Umweltprüfung	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgutkriterien
Alp_03	19,4	Wohnen (gelb), Arten (gelb), KLB, Bodendenkmäler
Alp_04	20,5	Wohnen (gelb), Arten (gelb), Klimaböden (gelb), GLB (gelb), KLB
Alp_05	5,0	Wohnen, Arten (gelb), KLB, Bodendenkmäler
Alp_06	9,9	Arten (gelb)
Alp_07	25,9	Wohnen, Arten (gelb), GLB (gelb), KLB, Bodendenkmäler (gelb)
Alp_08	31,3	Wohnen, Arten (gelb), GLB (gelb)
Alp_09	3,7	NSG, Arten (gelb)
Bek_02	4,8	Arten (gelb), SWB (gelb), KLB (gelb)
Bek_03	32,6	Immissionsschutzwald (gelb) / Erholungswald (gelb), Arten (gelb),
Boe_01	8,4	Wohnen (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb), KLB (gelb)
Bot_08	15,0	NSG, Arten (gelb)
Bre_03	22,9	Erholungsort, lärmarme Räume, Arten (gelb), BV (gelb), KLB
Bre_05	13,3	Erholungsort, lärmarme Räume, Arten (gelb), BV (gelb), KLB
Bre_13	13,6	Erholungsort, Wohnen (gelb), Arten (gelb), BV (gelb)
Car_01	5,4	NSG, Arten (gelb)
Dat_05	3,0	NSG, Arten (gelb), KLB
Dom_04	12,0	Wohnen (gelb), Arten (gelb)
Dor_01	108,3	NSG (gelb), Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), SWB (gelb) / Klimaböden (gelb)
Dor_02	16,6	Arten (gelb)
Dor_03	66,0	NSG (gelb), Arten (gelb), SWB (gelb) / Klimaböden (gelb)
Dor_06	14,8	lärmarme Räume, NSG (gelb), Arten (gelb)
Dor_09	55,5	Lärmschutzwald (gelb), NSG, Arten (gelb)
Dor_11	10,4	NSG, Arten (gelb), KLB
Dor_13	17,5	lärmarme Räume, NSG, Arten (gelb), LBE (gelb), KLB
Dor_14	54,5	NSG, Arten (gelb), BV (gelb), KLB
Dor_16	17,1	NSG (gelb), Arten (gelb)
Dor_19	7,4	Arten (gelb), KLB
Dor_25	105,5	Arten (gelb), BV (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), KLB (gelb)
Dor_34	14,9	Arten (gelb)
Fro_01	17,7	Arten (gelb)
Fro_04	6,8	Arten (gelb), KLB
Hag_02	88,5	lärmarme Räume, NSG (gelb), Arten (gelb), geschützte Biotope (gelb), Erholungswald, KLB

Code WEB mit Ergebnisdarstellung Umweltprüfung	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgutkriterien
Hag_05	36,4	lärmarme Räume, Immissionsschutzwald, Arten (gelb), geschützte Biotope (gelb), BV (gelb), SWB (gelb)
Hag_11	3,9	lärmarme Räume (gelb), Arten (gelb)
Hag_15	10,8	lärmarme Räume (gelb), Arten (gelb), SWB, KLB (gelb)
Hag_16	13,7	Arten (gelb), SWB, KLB
Ham_01	31,6	NSG, Arten (gelb)
Ham_02	4,0	Arten (gelb), GLB (gelb)
Ham_05	5,0	Wohnen (gelb), Arten (gelb)
Ham_10	21,5	NSG, Arten (gelb), SWB
Ham_16	11,2	Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), GLB (gelb)
Ham_20	16,3	Lärmschutzwald (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb)
Ham_21	53,6	Arten (gelb), KLB
Ham_23	14,3	Lärmschutzwald (gelb), Arten (gelb)
Ham_24	8,5	Wohnen (gelb), Lärmschutzwald (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb)
Ham_25	3,9	Arten (gelb)
Has_03	10,3	Immissionsschutzwald (gelb), NSG (gelb), Arten (gelb)
Has_05	17,5	lärmarme Räume, NSG, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_06	8,6	lärmarme Räume, Arten (gelb), SWB, LBE, KLB
Has_10	76,9	NSG (gelb), Arten (gelb)
Has_11_A	7,1	NSG, Arten (gelb), LBE (gelb)
Has_12_A	10,2	NSG, Arten (gelb), LBE; KLB
Has_15	22,7	lärmarme Räume, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_16	14,1	NSG, Arten (gelb), KLB
Has_17	3,0	NSG, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_19	17,5	NSG, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_20	11,2	NSG, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_21	8,5	NSG, Arten (gelb), LBE, KLB
Has_24	22,3	lärmarme Räume (gelb), Arten (gelb), LBE (gelb), KLB (gelb)
Has_25	157,1	NSG (gelb), Arten (gelb), KLB (gelb)
Has_26	24,4	lärmarme Räume (gelb), Wohnen (gelb), Arten (gelb), LBE (gelb), KLB (gelb)
Has_28	25,0	lärmarme Räume (gelb), Arten (gelb), LBE (gelb), KLB (gelb)
Has_30	44,9	Arten (gelb), BV (gelb), LBE, KLB (gelb)
Has_31	50,3	Arten (gelb)
Has_32	65,6	Arten (gelb)
Has_35	84,6	lärmarme Räume, Arten (gelb), SWB (gelb), LBE, KLB
Hmn_03	63,7	lärmarme Räume, NSG (gelb), Arten (gelb), SWB (gelb), GLB (gelb), KLB
Hmn_09	16,5	Erholungsort, lärmarme Räume, Arten (gelb), GLB (gelb)
Hrt_01	13,3	Immissionsschutzwald (gelb), Arten (gelb), KLB

Code WEB mit Ergebnisdarstellung Umweltprüfung	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgutkriterien
Hue_05	23,8	lärmarme Räume, NSG (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb)
Hue_09	14,6	Arten (gelb)
Hue_13	27,1	Arten (gelb), GLB (gelb), Bodendenkmäler (gelb)
Hue_14	11,2	NSG, Arten (gelb), GLB (gelb)
Hue_17	4,2	Lärmschutzwald (gelb), NSG, Arten (gelb), GLB (gelb)
Hue_19	23,2	Wohnen (gelb), Arten (gelb)
Kam_03	7,0	Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb)
Lue_01	33,5	NSG, Arten (gelb), LBE (gelb), KLB
Lue_03	11,7	Arten (gelb), SWB / Klimaböden, KLB
Mar_01	20,1	Arten (gelb)
Mar_02	27,0	Arten (gelb), Erholungswald
Moe_01	23,0	Arten (gelb)
Rec_01	21,2	Wohnen, NSG (gelb), Arten (gelb), KLB
Rec_03	19,2	Wohnen, Arten (gelb), SWB (gelb) / Klimaböden (gelb), GLB (gelb), KLB
Rec_04	7,9	Arten (gelb), SWB / Klimaböden
Sbk_03	55,1	Erholungsort, lärmarme Räume, NSG, Arten (gelb), GLB (gelb)
Sbk_05	44,7	Erholungsort (gelb), NSG (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb)
Sbk_06	43,4	Erholungsort, lärmarme Räume, NSG, Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), GLB (gelb), KLB, Bodendenkmäler (gelb)
Sbk_08	11,9	lärmarme Räume, NSG, Arten (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), GLB (gelb), KLB (gelb)
Sbk_09	4,6	lärmarme Räume, Arten (gelb), GLB (gelb), KLB
Sbk_10	48,6	Erholungsort (gelb), NSG (gelb), Arten (gelb), Klimaböden, GLB (gelb), KLB
Sel_01	20,5	Wohnen (gelb), NSG, Arten (gelb)
Sel_02	11,1	Arten (gelb), KLB
Son_01	11,1	NSG, Arten (gelb), GLB (gelb)
Son_02	11,2	Arten (gelb), GLB (gelb)
Son_07	6,6	Arten (gelb)
Swe_05	7,0	NSG, Arten (gelb)
Swe_06	6,7	NSG, Arten (gelb), GLB (gelb)
Swe_07	5,3	NSG, Arten (gelb), GLB (gelb), Bodendenkmäler (gelb)
Swe_10	22,8	NSG, Arten (gelb), Erholungswald (gelb)
Swe_11	20,7	NSG, Arten (gelb), geschützte Biotope (gelb)
Swe_12	15,1	NSG, Arten (gelb), geschützte Biotope (gelb), BV (gelb)
Una_01	31,0	Arten (gelb), GLB (gelb), KLB
Una_10	14,6	Arten (gelb)
Voe_01	21,0	Wohnen, Arten (gelb), GLB (gelb), KLB
Wal_02	5,0	Wohnen (gelb), NSG (gelb), Arten (gelb)

Code WEB mit Ergebnisdarstellung Umweltprüfung	Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgutkriterien
Wer_01	25,7	Wohnen, Arten (gelb), geschützte Biotope (gelb), BV (gelb), schutzwürdige Biotope (gelb), LBE, KLB
Wer_02	23,1	Wohnen, NSG, Arten (gelb), SWB (gelb), GLB (gelb)
Wer_03	17,2	Arten (gelb), KLB
Wer_05	22,1	Wohnen (gelb), NSG (gelb), Arten (gelb), GLB (gelb)
Wes_04	15,0	lärmarme Räume, Arten (gelb), GLB (gelb), KLB
Wes_05	8,7	Wohnen, Arten (gelb), WSG, ÜSG (gelb), GLB (gelb)
Wes_06	4,7	NSG (gelb), Arten (gelb), WSG
Wes_09	23,5	Wohnen (gelb), NSG, Arten (gelb), Bodendenkmäler

2 Eignung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet

Neben der Ausweisung von Windenergiebereichen werden in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr auch Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind derzeit ausschließlich in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort mit Stand vom 09.09.2024 (BT-Drs. 20/12785) geregelt, so dass die nachfolgend dargestellten Ergebnisse vorbehaltlich einer abschließenden Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht dargelegt werden. Ggf. sind im Laufe des Verfahrens diesbezüglich noch Anpassungen vorzunehmen.

Die entscheidenden Voraussetzungen für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E, dass sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind.

Da das Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr vorsieht, dass Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete (Nationalparke und Biosphärenreservate sind in der Pla-

nungsregion des RVR nicht vorhanden) von der Kulisse für Windenergiegebiete ausgenommen werden, sind die Anforderungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ROG-E für sämtliche Windenergiegebiete erfüllt.

Als Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen sind gemäß VV-Artenschutz die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu betrachten. Auch diese Vorkommen – sowie die Vorkommen, bei denen entsprechende Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen nicht vermeiden oder deutlich verringern können – sind durch die Ausweisung der Windenergiegebiete nicht betroffen, so dass auch die Anforderungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E für sämtliche Windenergiegebiete vorliegen.

Darüber hinaus wurden in Kap. 7 des Umweltberichtes Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss benannt, um negative Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die Plangebiete Voe_01 und Fro_01 kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausschließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass der Zeitraum für die phänologiebedingte Abschaltung gegenüber den Vorgaben des LANUV erweitert wird. Eine entsprechende Anordnung dieser Maßnahme ist daher durch eine differenzierte Prüfung auf nachgelagerter Ebene weiter zu konkretisieren, so dass diese Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind.

Für alle anderen Windenergiegebiete können negative Auswirkungen auf die gebiets-, arten- und wasserrechtlichen Belange wirksam vermindert bzw. verringert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Auswirkungen auf besonders geschützte Arten, die nicht gleichzeitig gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder Art. 1 VSchRL geschützt sind, nicht geprüft wurden, da Datengrundlagen zu diesen Arten nicht vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf diese Arten (bspw. Insekten, Schmetterlinge) sind ausschließlich durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Da davon ausgegangen werden kann, dass die negativen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Bewältigung der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene ausgeglichen werden, ist jedoch zumindest von einer Verringerung der negativen Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten auszugehen.

Im Ergebnis der Betrachtungen erfüllen bis auf die Gebiete Voe_01 und Fro_01 daher sämtliche ausgewiesenen Windenergiegebiete die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet.

Einschränkend ist anzumerken, dass derzeit nicht eindeutig geklärt ist, ob auf der Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Datengrundlagen weitere Gebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auszuschließen sind. So formuliert die Begründung des

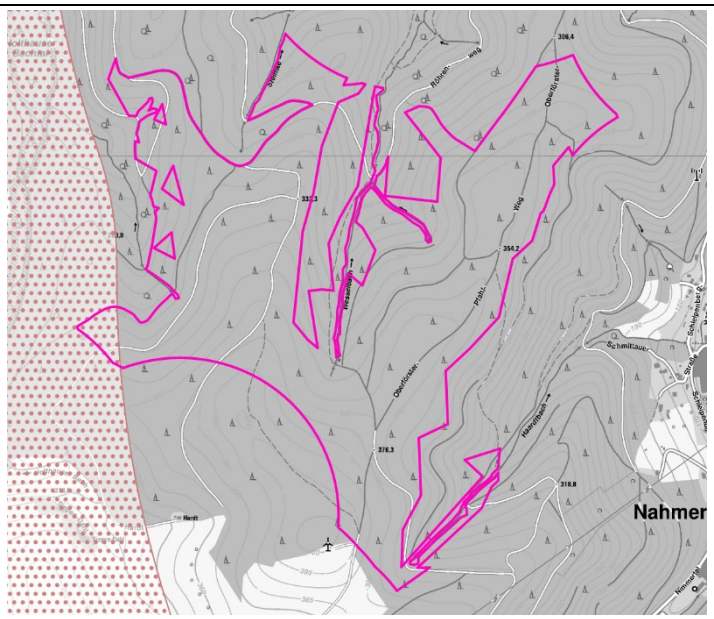
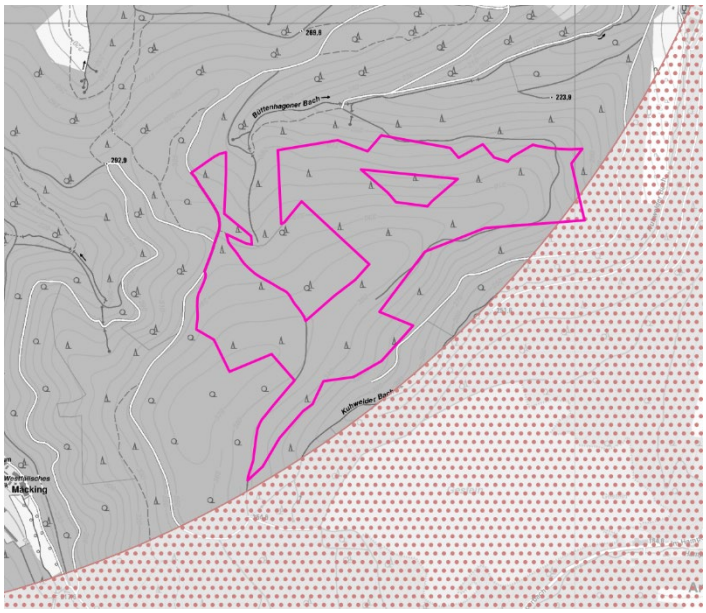
Gesetzentwurfs, dass die als Nummer 2 genannte Kategorie weitere sensible Gebiete betrifft, bei denen es sich um ökologisch hochwertige und empfindliche Gebiete wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten handelt. Ggf. sind daher auch die für Nordrhein-Westfalen abgegrenzten Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten zu berücksichtigen (vgl. dazu ausführlich MUNV & LANUV 2024: Anhang 3). Sofern die Schwerpunktvorkommen als sensible Gebiete im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 ROG des Gesetzentwurfs zu werten sind, erfüllen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Windenergiebereiche nicht die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet.

Windenergiebereiche, die die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllen, sofern Schwerpunktvorkommen zu berücksichtigen sind

Windenergiebereich	flächendeckende Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen
Alp_09	• Zugvögel: Goldregenpfeifer
Bek_03	• Brutvögel: Rohrweihe
Bre_03	• Brutvögel: Schwarzstorch, Rotmilan
Bre_05	• Brutvögel: Schwarzstorch
Bre_13	• Brutvögel: Schwarzstorch
Fro_01	• Brutvögel: Rotmilan; • Zugvögel: Goldregenpfeifer
Fro_04	• Brutvögel: Rotmilan
Hag_15	• Brutvögel: Schwarzstorch, Rotmilan
Hag_16	• Brutvögel: Schwarzstorch
Ham_01	• Brutvögel: Rohrweihe
Ham_10	• Brutvögel: Rohrweihe
Ham_21	• Brutvögel: Rohrweihe
Hmn_03	• Zugvögel: Goldregenpfeifer
Una_01	• Brutvögel: Rotmilan, Rohrweihe; • Zugvögel: Goldregenpfeifer
Una_10	• Brutvögel: Rotmilan (nur teilweise); • Zugvögel: Goldregenpfeifer
Wes_04	• Zugvögel: Goldregenpfeifer
Wes_05	• Zugvögel: Goldregenpfeifer
Wes_06	• Zugvögel: Goldregenpfeifer
Wes_09	• Zugvögel: Goldregenpfeifer

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten WEB betreffen nur in Teilflächen Schwerpunktvorkommen. Alle Teilflächen der Plangebiete außerhalb der Schwerpunktvorkommen sind als Beschleunigungsgebiet geeignet.

Windenergiebereiche, die teilweise (außerhalb der Schwerpunktvorkommen) als Beschleunigungsgebiet geeignet sind

WEB	Überlagerung mit Schwerpunktvorkommen
Hag_02	 • *Brutvögel: Rotmilan*
Hag_05	 • *Brutvögel: Rotmilan*

Anhang F

Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr

(Sortierung der Artenschutzfachbeiträge nach Kommunenkürzeln
in alphabetischer Reihenfolge)

bosch & partner

Vorbemerkungen

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) grundsätzlich alle FFH- Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten"). Für die Planung von „Beschleunigungsgebieten" zur Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen stellt das LANUV im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW" ein spezielles Auswertungs- Tool bereit, mit dem sich diejenigen europäisch geschützten Arten ermitteln lassen, die im Zuge der ASP zu betrachten sind. Dieser Auswertung liegt das nordrhein- westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom BVerwG mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 08. 03. 2018, 9 B 25. 17, BVerwG v. 15. 07. 2020). Ausgewertet werden mit dem Tool entsprechende Artvorkommen, die im Datenbestand des LANUV auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem „Beschleunigungsgebiet" zur Windenergienutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen realisiert werden. Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Schutzmaßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW". Darüber hinaus werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 weitere anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt. Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten Schutzmaßnahmen auf „Beschleunigungsgebiets"- Ebene entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem o. g. Auswertungs-Tool für das jeweilige Gebiet ergibt. Mit diesen Maßnahmen lässt sich hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer konkreten WEA möglich. Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird. Dies lässt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens auf Grundlage der von dem konkreten WEA- Projekt nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen mithilfe einer Biotopkartierung oder freiwillig erstellter aktueller Kartierdaten, die nicht älter als 5 Jahre sind, möglich.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen ist dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt.

Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuelles Verbreitungsmuster aufweisen, lassen sich die Artvorkommen nur zuverlässig ausschließen, sofern dies nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Die Abstimmung mit dem LANUV dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie gegebenenfalls zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Mit dem LANUV wäre gegebenenfalls auch zu klären, inwiefern bei einer Betroffenheit von Natura 2000- Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und wie gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Windparkkonfiguration oder durch andere Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können. Die

grundsätzliche Nutzbarkeit des Beschleunigungsgebietes für die Windenergienutzung ist dadurch nicht in Frage gestellt. Einige dieser seltenen Arten kommen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur (noch) in Natura 2000- Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks vor. Beeinträchtigungen dieser Arten wären allenfalls bei WEA-Vorhaben im näheren Umfeld eines Schutzgebiets möglich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem LANUV nur dann erforderlich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem solchen Schutzgebiet liegen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen: Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es um mögliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen entsprechender Flächen *innerhalb* eines Beschleunigungsgebietes. Zu betrachten sind dabei Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z. B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_03
Kennung:	AFB-6b246497582e345077b03b40091bcae0dc3f0cc5
Ausgewertete MTB-Q:	4304-4, 4305-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W)² Singschwan (R/W)² Weißwangengans (R/W)² Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))² • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W))² • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W))² • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B)² Seeadler (B) Uferschnepfe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W)² Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W)² Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Zwergtaucher (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte² Nachtkerzen-Schwärmer	• 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)² • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)² Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W)² Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W)² Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W)² Silberreiher (R/W) Spießente (R/W)² Tafelente (R/W)² Uferschnepfe (R/W)² Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_04

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_04
Kennung:	AFB-ca34b9f2534542404a2412fdabcdaa139a8caf4a
Ausgewertete MTB-Q:	4304-4, 4305-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W)² Singschwan (R/W)² Weißwangengans (R/W)² Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))² • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W))² • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W))² • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B)² Seeadler (B) Uferschnepfe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus²	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W)² Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W)² Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte² Nachtkerzen-Schwärmer	• 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)² • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)² Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W)² Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W)² Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W)² Silberreiher (R/W) Spießente (R/W)² Tafelente (R/W)² Uferschnepfe (R/W)² Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_05
Kennung:	AFB-d6bdbd83788e651251692fca1596dff9299ddf64
Ausgewertete MTB-Q:	4304-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Seeadler (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Silberreiher (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_06
Kennung:	AFB-b484d2d7116cd9858327e3be1b1b3fcaf608c3b1
Ausgewertete MTB-Q:	4404-2[1], 4304-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)[2]	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	(Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Seeadler (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

<u>2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind</u>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus²	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	• 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	erwarten.
Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Zwergtaucher (B) Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch² Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)² • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Silberreiher (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_07

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_07
Kennung:	AFB-4b565933f06602090d098aeb129aff5abebfb5db
Ausgewertete MTB-Q:	4404-2, 4405-1[1], 4304-4, 4305-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W)² Singschwan (R/W)² Weißwangengans (R/W)² Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))² • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W))² • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W))² • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B)² Seeadler (B) Uferschnepfe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Sperber (B) Waldohreule (B)	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W)² Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W)² Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte² Moorfrosch Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)[2] Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W)[2] Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W)[2] Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W)[2] Silberreiher (R/W) Spießente (R/W)[2] Tafelente (R/W)[2] Uferschnepfe (R/W)[2] Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_08

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	25.7.2024
Name des Gebietes:	Alp_08
Kennung:	AFB-62401c171918a1bb03d98c13f580ccd442e26398
Ausgewertete MTB-Q:	4404-2
Lage des Gebietes:	



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffelente (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

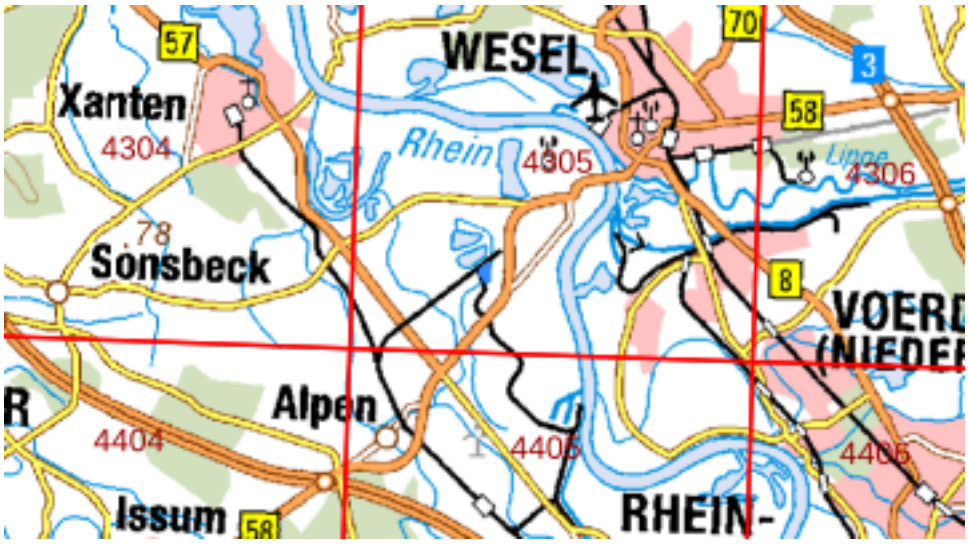
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Alp_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Alp_09
Kennung:	AFB-5c06629376cfe85a12afffe3887e9ec676135a07
Ausgewertete MTB-Q:	4305-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Saatkrähe (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Sperber (B) Waldohreule (B)	während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bek_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Bek_02
Kennung:	AFB-23555fcf9c0f9a30576697d8a313cd8ddf166da8
Ausgewertete MTB-Q:	4312-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Kleinabendsegler Mückenfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Kammmolch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Kormoran (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bek_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Bek_03
Kennung:	AFB-87f50ab107d5275e35e3bb671d57871a37049ef9
Ausgewertete MTB-Q:	4311-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Star (B)	BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Rotschenkel (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Boe_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Boe_01
Kennung:	AFB-2b333b46019a7b4c47d3ffc1dabde803253165b7
Ausgewertete MTB-Q:	4312-3, 4312-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Kleinabendsegler Mückenfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch Laubfrosch	• 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Kormoran (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bot_08

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Bot_08
Kennung:	AFB-8b1426da68cfdf15cfae97e020528d00e6e31fee
Ausgewertete MTB-Q:	4407-1, 4407-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißwangengans (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Mückenfledermaus² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber Große Moosjungfer Zierliche Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Krickente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bre_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Bre_03
Kennung:	AFB-c4391a5c841408aad835535f4cb389620abb6811
Ausgewertete MTB-Q:	4710-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzstorch (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Waldschnepfe (B) Haselmaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Haselmaus	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wasserfledermaus	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Haselmaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bre_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Bre_05
Kennung:	AFB-53d96b3b12a8e75198ea19cd004b2e4f034833e0
Ausgewertete MTB-Q:	4710-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzstorch (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Waldschnepfe (B) Haselmaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Haselmaus	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wasserfledermaus	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Haselmaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Bre_13

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Bre_13
Kennung:	AFB-cc8e1779b4933d483549afff38fcbd2215d947fe
Ausgewertete MTB-Q:	4710-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzstorch (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

<u>2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind</u>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kormoran (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Car_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Car_01
Kennung:	AFB-be461d17e8d832686813327ef40dce828cd3d016
Ausgewertete MTB-Q:	4309-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Teichfledermaus	
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Kreuzkröte Nachtkerzen-Schwärmer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dat_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Dat_05
Kennung:	AFB-ce08afb29521e32aff8137fb906b90fe36b99699
Ausgewertete MTB-Q:	4310-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Kormoran (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

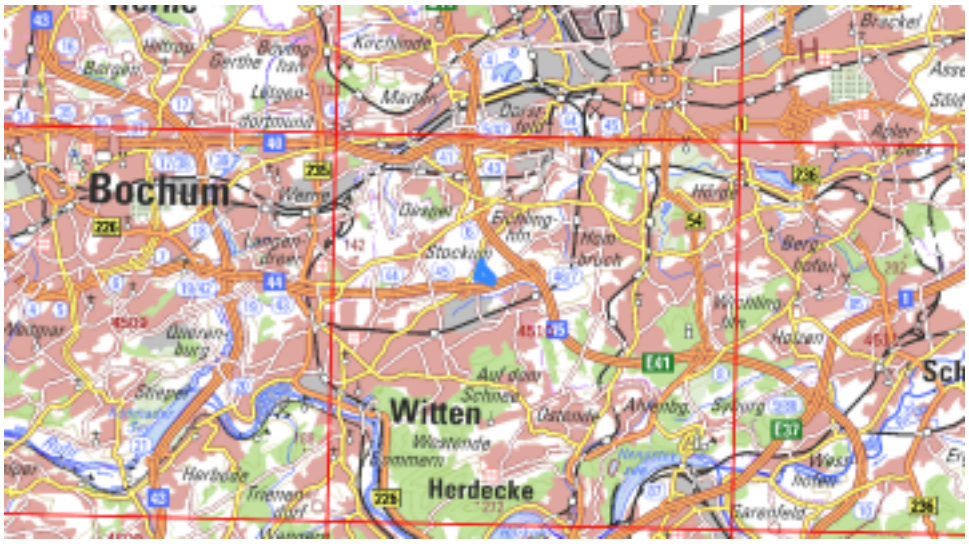
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dom_04

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	2.7.2024
Name des Gebietes:	Dom_04
Kennung:	AFB-30e126d5fbfe3a0ab19269cf433f009c2fbff0e4
Ausgewertete MTB-Q:	4510-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Geburtshelferkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kormoran (R/W) Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_01
Kennung:	AFB-da09d1b23873d39ec6f483e724db3d5dd4f86fbb
Ausgewertete MTB-Q:	4107-4[1], 4108-3[1], 4207-2, 4208-1[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Großer Brachvogel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)²	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W)² Saatgans (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))² • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))² 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W)² Großer Brachvogel (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W))² • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B)² Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)² Nachtigall (B)² Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)² Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B)² Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)² Neuntöter (B)² Turteltaube (B)² Weidenmeise (B)² Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper)² • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)² • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)² • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)² • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)² • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise)² • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)² Rebhuhn (B) Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B)² Nachtigall (B)² Rebhuhn (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B)² Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B)² Feldlerche (B)² Heidelerche (B)² Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)² Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)² • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)² • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B)² Teichrohrsänger (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)² Teichhuhn (B)² Teichrohrsänger (B)² Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischotter[2] Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bruchwasserläufer (R/W)[2] Dunkler Wasserläufer (R/W)[2] Flussuferläufer (R/W)[2] Grünschenkel (R/W)[2] Kampfläufer (R/W)[2] Knäkente (R/W)[2] Rotschenkel (R/W)[2] Spießente (R/W)[2] Tafelente (R/W)[2]	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_02
Kennung:	AFB-72e48b597f4800da67484d354cbc6bc071ed4986
Ausgewertete MTB-Q:	4107-4[1], 4108-3[1], 4207-2[1], 4208-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Großer Brachvogel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)²	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W)² Saatgans (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))² • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))² 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W)² Großer Brachvogel (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W))² • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B)² Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B)² Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)² Neuntöter (B)² Turteltaube (B)² Weidenmeise (B)² Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)² • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)² • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise)² • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B)² Rebhuhn (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B)² Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)² Teichrohrsänger (B) Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut²	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischotter[2] Große Moosjungfer[2]	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bruchwasserläufer (R/W)[2] Dunkler Wasserläufer (R/W)[2] Flussuferläufer (R/W)[2] Grünschenkel (R/W)[2] Kampfläufer (R/W)[2] Knäkente (R/W)[2] Rotschenkel (R/W)[2] Spießente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_03
Kennung:	AFB-7260734159c27d4efd662c11f429c1466fb64fa2
Ausgewertete MTB-Q:	4207-2, 4208-1[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B)² Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B)² Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B)² Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper)² • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)² • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)² • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B) Große Bartfledermaus²	
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)² Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B)² Rebhuhn (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünland	
Baumpieper (B)² Feldlerche (B)² Heidelerche (B)² Rebhuhn (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)² • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)² • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)² • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Teichrohrsänger (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)² Teichrohrsänger (B)² Kammmolch Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Spießente (R/W)[2] Tafelente (R/W)[2]	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_06
Kennung:	AFB-41b31b504ad80f3632a31f3da493b26af63f9dab
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Waldohreule (B)	b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichrohrsänger (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Spießente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

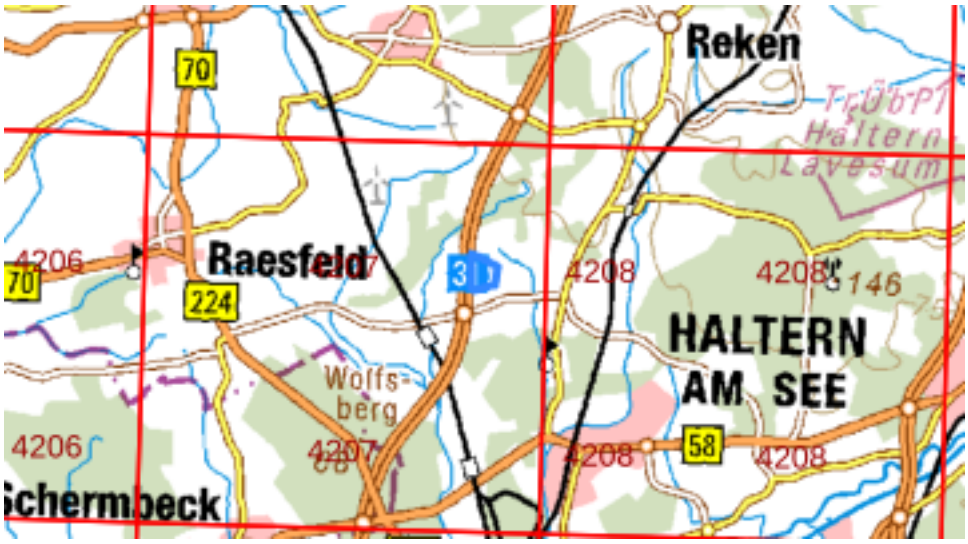
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_09
Kennung:	AFB-c81ac5685d092b9a51b56570007a640a49bf0708
Ausgewertete MTB-Q:	4207-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gewässer	
Kammmolch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

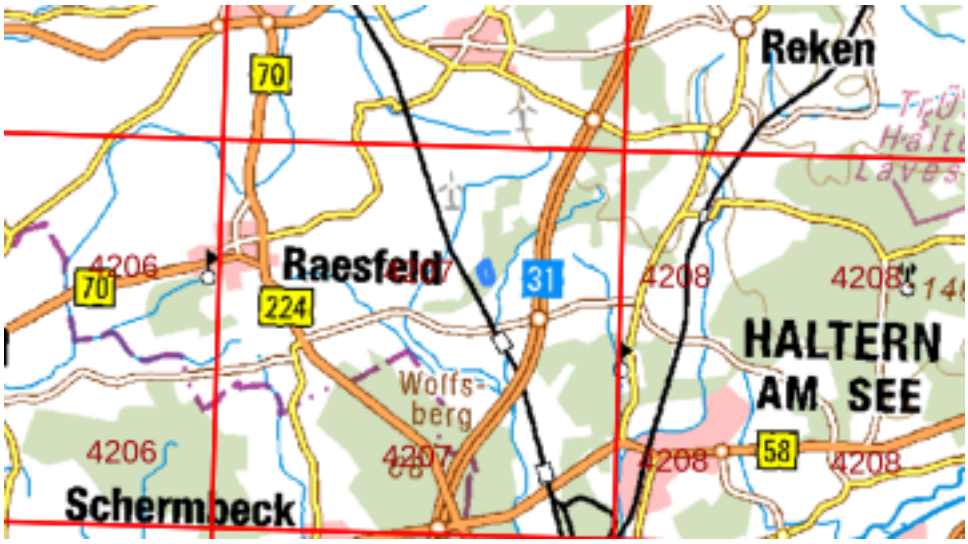
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_11

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_11
Kennung:	AFB-362f0a8fc32fbca034f775897b3c7c9ba657432f
Ausgewertete MTB-Q:	4207-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gewässer	
Kammmolch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_13

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	26.6.2024
Name des Gebietes:	Dor_13
Kennung:	AFB-a8283aec9391f7976e32bf1be8f1cdaf6602812c
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Waldohreule (B)	b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichrohrsänger (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Spießente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

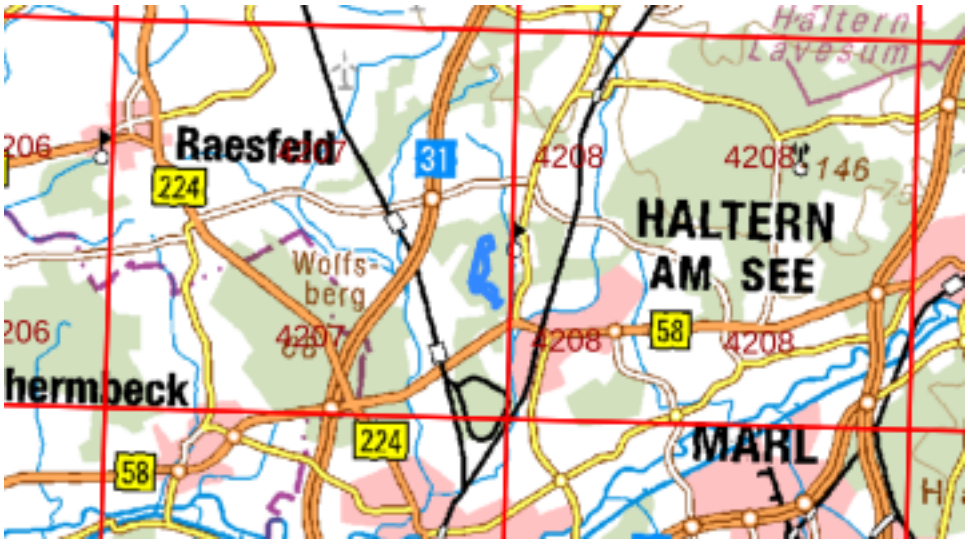
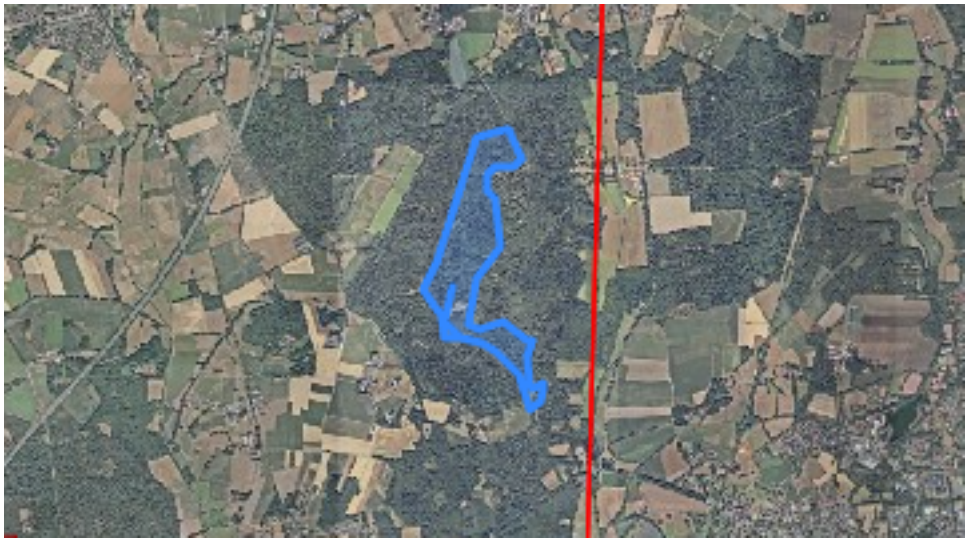
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_14

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Dor_14
Kennung:	AFB-4ba912d9fa87cb99be3cf001cfa00eb5703b5cfe
Ausgewertete MTB-Q:	4207-2¹, 4207-4, 4208-3¹
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B)² Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	• 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)² Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B)² Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)² Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)² Uferschwalbe (B) Wasserralle (B)² Kammmolch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)² Spießente (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Tafelente (R/W)[2] Waldwasserläufer (R/W)[2] Zwergsäger (R/W)	Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

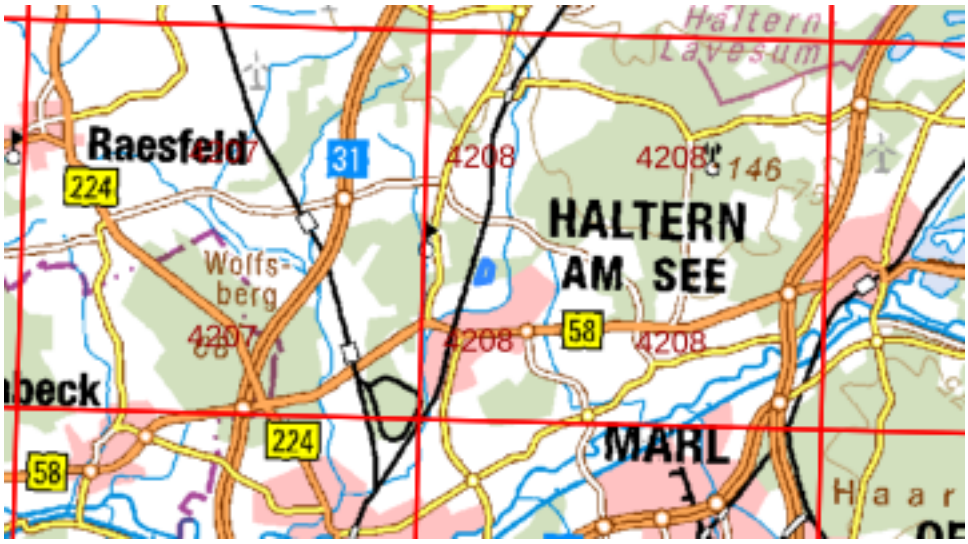
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_16

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Dor_16
Kennung:	AFB-9b501d66be7c3d18140510ddaea40f6e8a3f0731
Ausgewertete MTB-Q:	4208-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wasserralle (B)	Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_19

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Dor_19
Kennung:	AFB-004b5debcb684e5958d0bf6378fb06182d58c300
Ausgewertete MTB-Q:	4208-3, 4208-4[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)[2]	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B)² Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)² Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Pirol (B)² Turteltaube (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bartfledermaus² Teichfledermaus²	
Horstbäume	
Graureiher (B)² Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher)² • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Krickente (B)² Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B))² • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)² Krickente (B)² Rohrammer (B) Schnatterente (B)² Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Krickente (B)² Schnatterente (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B) Zwergtaucher (B)² Kammmolch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter² Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W)² Grünschenkel (R/W)² Kampfläufer (R/W)² Knäkente (R/W)² Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

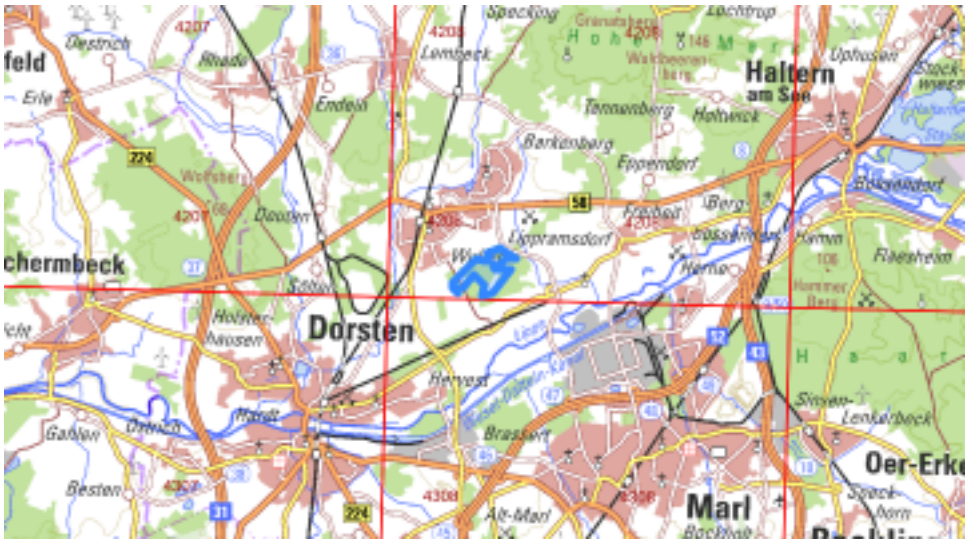
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_25

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	27.8.2024
Name des Gebietes:	Dor_25
Kennung:	AFB-07129d80e4add45b4f64ea6237599851e3593d6d
Ausgewertete MTB-Q:	4308-1[1], 4208-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)²	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)² Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus²	• 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse² Nachtkerzen-Schwärmer²	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Knäkente (B)² Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Blaukehlchen (B)²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldschwirl (B)² Knäkente (B)² Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Knäkente (B)² Teichhuhn (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blaukehlchen (B)² Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W)² Grünschenkel (R/W)² Kampfläufer (R/W)² Knäkente (R/W)² Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

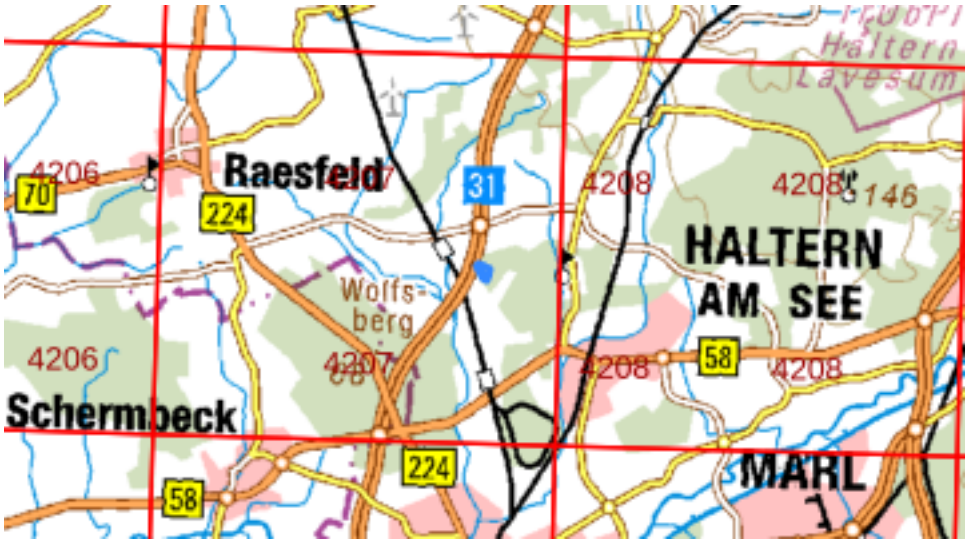
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Dor_34

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Dor_34
Kennung:	AFB-c721ccb2db1f6a30e7d560735e6048378d49bec7
Ausgewertete MTB-Q:	4207-2¹, 4207-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Röhrichte	
Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Kammmolch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer[2]	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

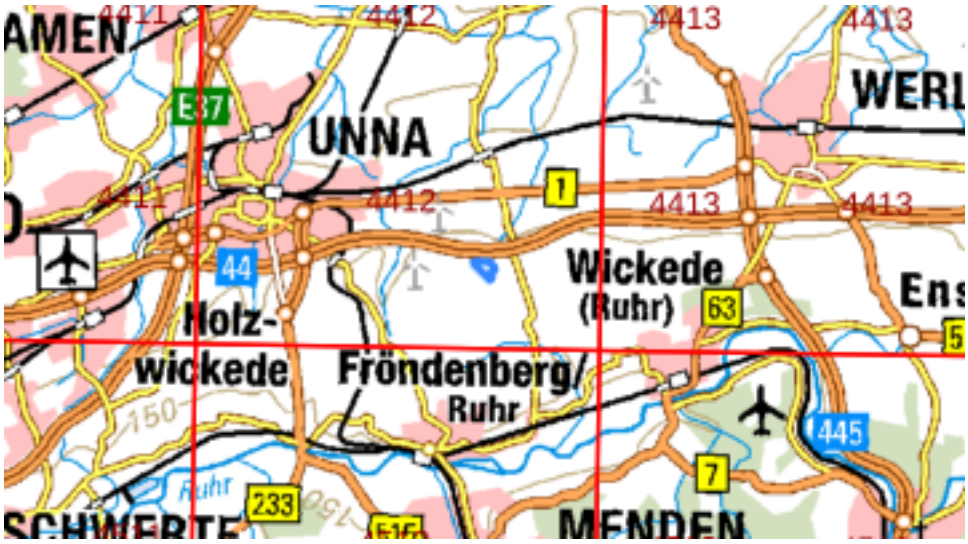
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Fro_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Fro_01
Kennung:	AFB-397f926c4ba60d203649a6a96246ce7bacc94591
Ausgewertete MTB-Q:	4412-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Geburtshelferkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

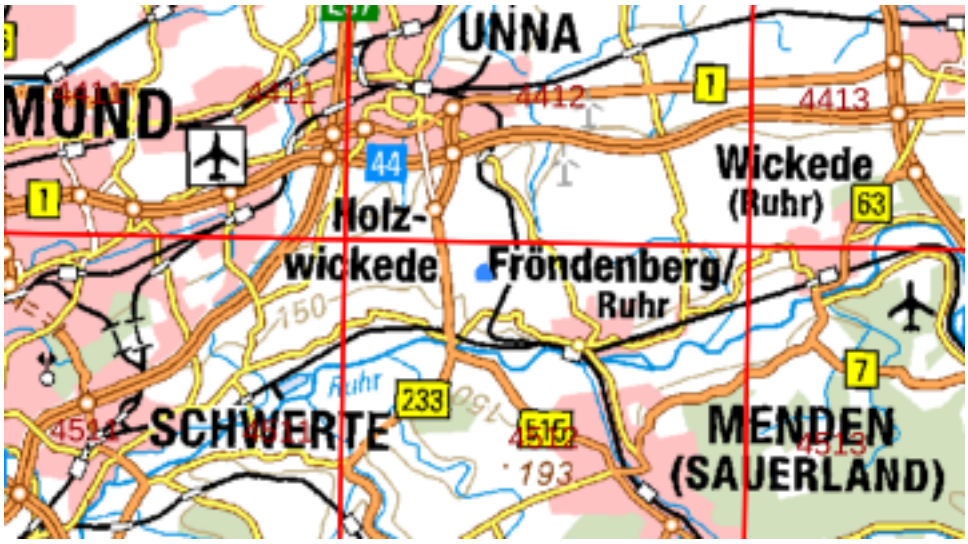
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Fro_04

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Fro_04
Kennung:	AFB-4bc6280ec92cf16617d89f5744cfe8a77e4dced1
Ausgewertete MTB-Q:	4512-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	(Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hag_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	1.7.2024
Name des Gebietes:	Hag_02
Kennung:	AFB-a77637761f8aa15a33125e52c89d351515b4b21f
Ausgewertete MTB-Q:	4611-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr Haselmaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr Haselmaus	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B) Haselmaus Teichfledermaus	
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

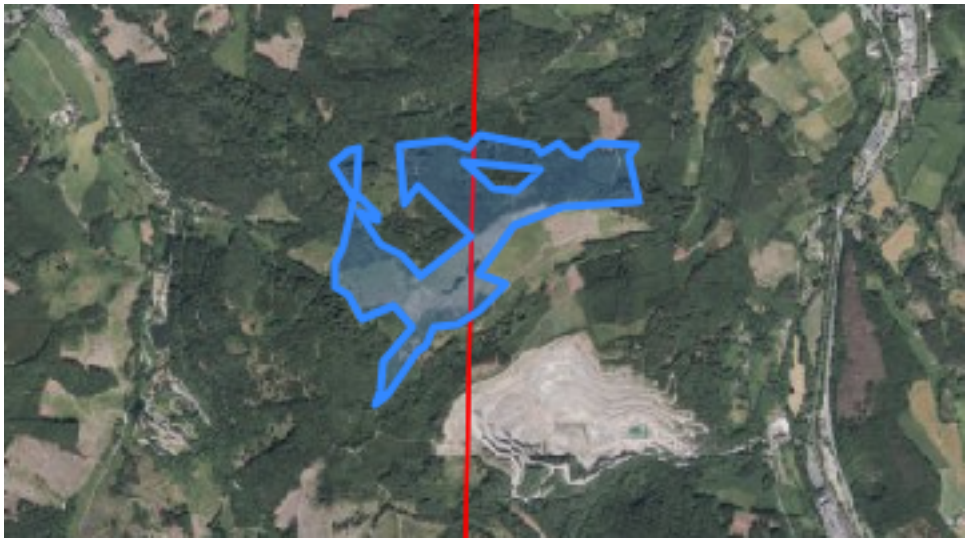
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hag_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	1.7.2024
Name des Gebietes:	Hag_05
Kennung:	AFB-5d13dc6c2f9444481768e6bd370dc3b464f5aabd
Ausgewertete MTB-Q:	4610-4, 4611-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Haselhuhn (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr Haselmaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr Haselmaus	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Haselmaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

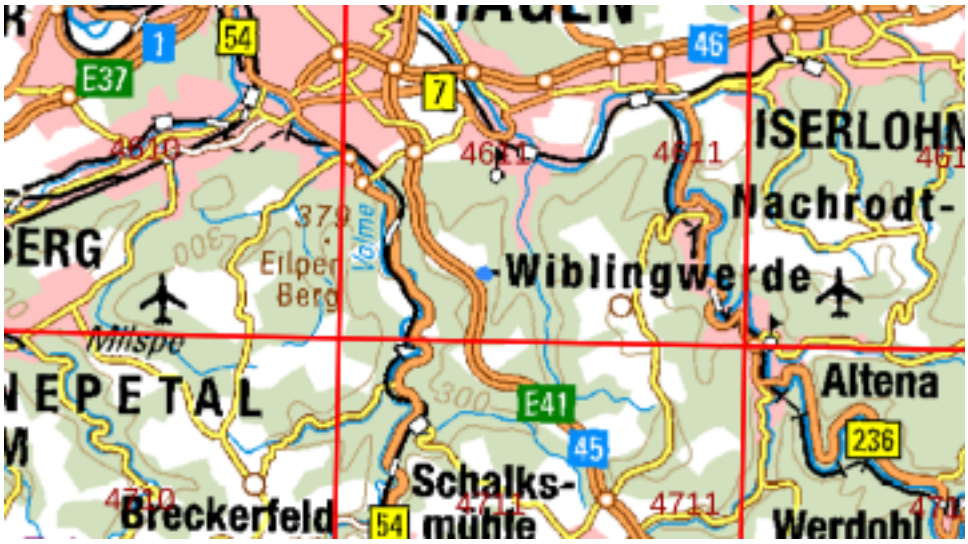
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hag_11

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Hag_11
Kennung:	AFB-a68d9cd591d67e6b5eca9c850a9afeddc67e109f
Ausgewertete MTB-Q:	4611-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr Haselmaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr Haselmaus	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B) Haselmaus Teichfledermaus	
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hag_15

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	1.7.2024
Name des Gebietes:	Hag_15
Kennung:	AFB-10fc88e47cb572c5ef00143d22659327da620b42
Ausgewertete MTB-Q:	4711-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hag_16

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	1.7.2024
Name des Gebietes:	Hag_16
Kennung:	AFB-98f42d875be0676939163a9b2c7e1e8cc13bfe17
Ausgewertete MTB-Q:	4711-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_01
Kennung:	AFB-ea354ba8c82b0eca3b61fbfbc7302f2f1bb97898
Ausgewertete MTB-Q:	4212-3, 4212-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gelbbauchunke	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Sperber (B) Waldohreule (B)	während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gelbbauchunke	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_02
Kennung:	AFB-e571bccb5484479309afa78a4a782e5d00a36be7
Ausgewertete MTB-Q:	4212-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_05
Kennung:	AFB-d77f18165dd333056672e5cd2733093f0231e5d2
Ausgewertete MTB-Q:	4212-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

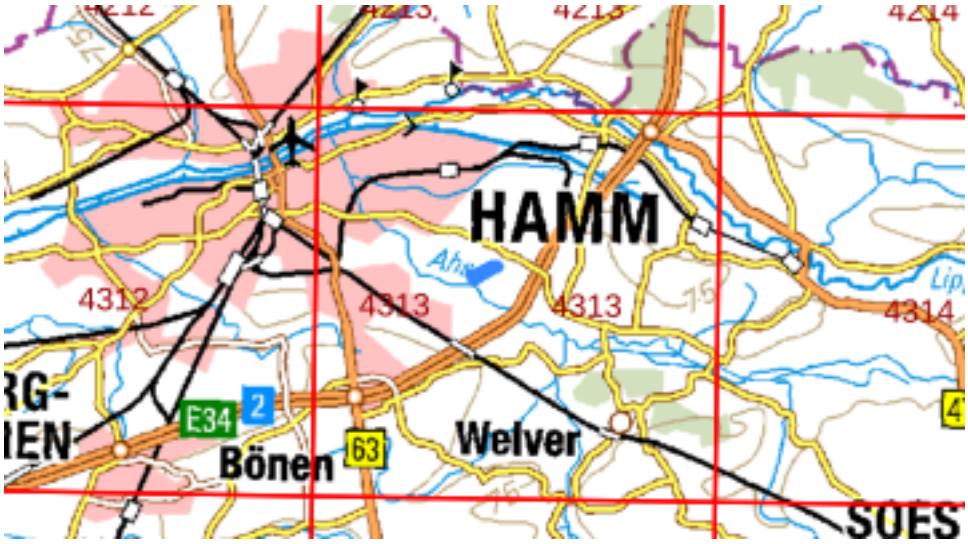
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_10

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_10
Kennung:	AFB-c944eb8df2103c2e1db03494e662a64c53588e68
Ausgewertete MTB-Q:	4313-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Rotschenkel (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

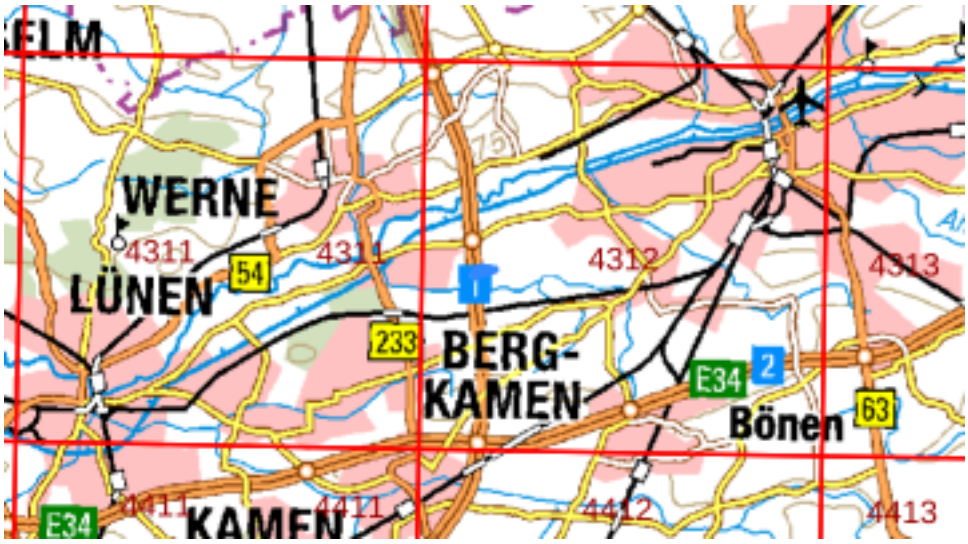
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_16

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_16
Kennung:	AFB-c7999a44a1f6a7cb6f91347407d8cfae9aa69d8d
Ausgewertete MTB-Q:	4312-1[1], 4312-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))² • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Blaukehlchen (B)² Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Rohrammer (B) Schnatterente (B)² Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Drosselrohrsänger (B)² Tüpfelsumpfhuhn (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	erwarten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W)² Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Blaukehlchen (B)² Eisvogel (B)² Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Schnatterente (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B)² Kammmolch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)² • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)² • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)² Drosselrohrsänger (B)² Tüpfelsumpfhuhn (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Europäischer Biber Zierliche Moosjungfer²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W)² Dunkler Wasserläufer (R/W)² Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W)² Grünschenkel (R/W)² Kampfläufer (R/W)² Knäkente (R/W)² Kormoran (R/W) Löffelente (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Silberreiher (R/W)[2] Spießente (R/W)[2] Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)[2] Zwergsäger (R/W)[2]	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

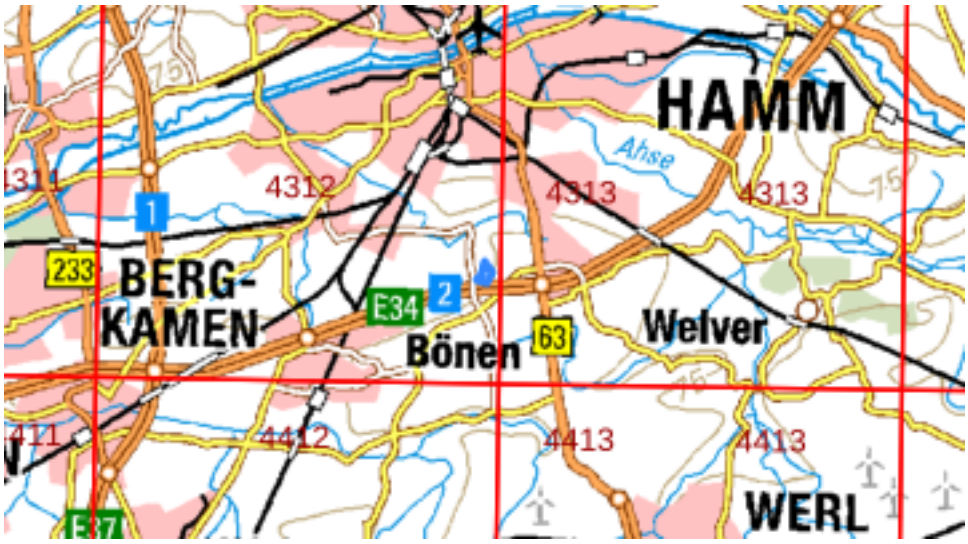
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_20

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_20
Kennung:	AFB-4be855de2ca17c3cc5cc4260319f47cec5bd0899
Ausgewertete MTB-Q:	4312-4, 4313-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)²	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Wiesenweihe (B)²	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1, 3.2) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)² Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B)² Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)² Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Krickente (R/W)² Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

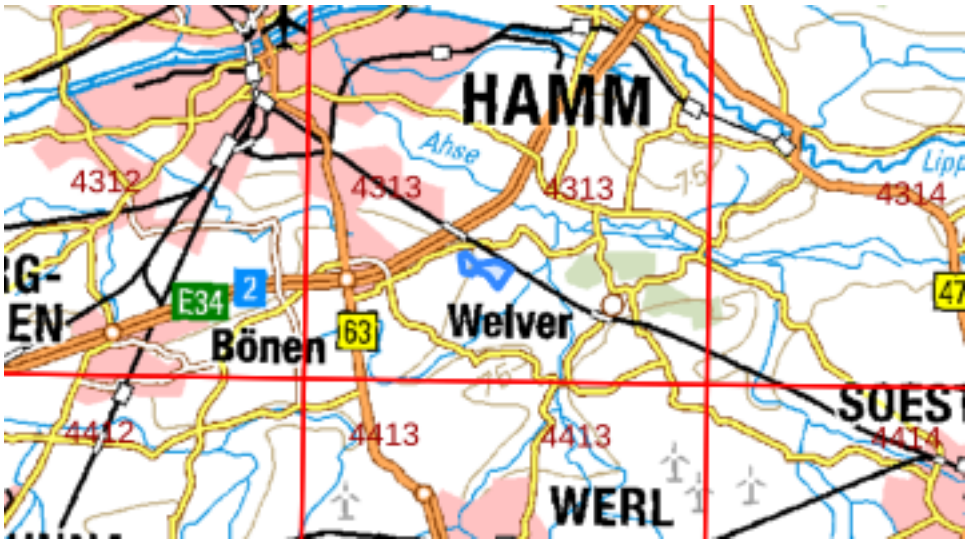
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_21

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_21
Kennung:	AFB-c47435a73cdfb7015b8c5fad27f782da7a528e57
Ausgewertete MTB-Q:	4313-3, 4313-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B)	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1, 3.2) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	• 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Große Bartfledermaus Teichfledermaus	
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kornweihe (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zwergtaucher (B) Laubfrosch	einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Krickente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

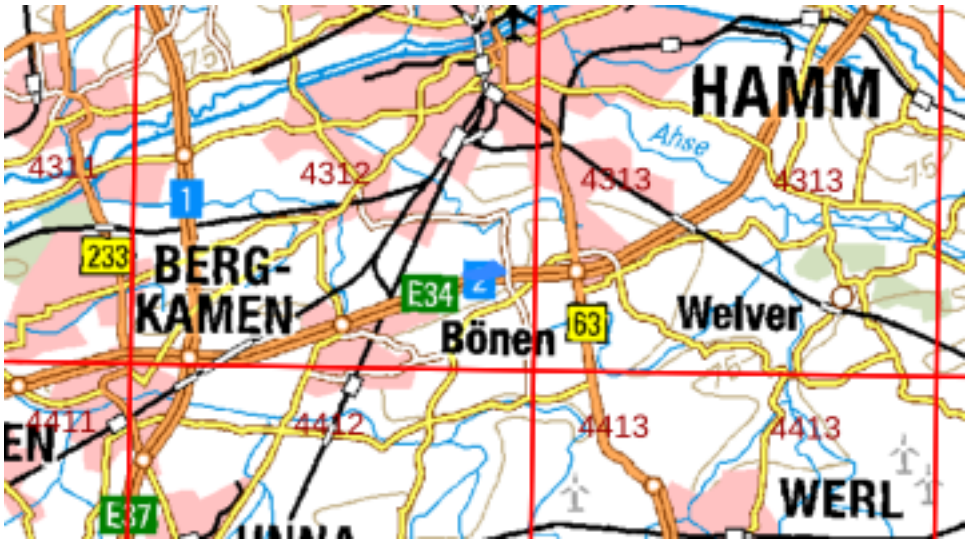
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_23

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_23
Kennung:	AFB-7e2b796c65e2eda01fff5ba793c4716eaddc132a
Ausgewertete MTB-Q:	4312-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	

Zwergfledermaus

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_24

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_24
Kennung:	AFB-4c35954a212e8759832d8c64171b415d8be236d0
Ausgewertete MTB-Q:	4312-3[1], 4312-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus²	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Kleinabendsegler² Mückenfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)² Nachtigall (B) Pirol (B)² Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)² Braunes Langohr²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B)² Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Pirol (B)²	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr²	• 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr² Fransenfledermaus² Wasserfledermaus²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)² Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.

Art	**Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen**
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Laubfrosch	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)² Kormoran (R/W)² Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

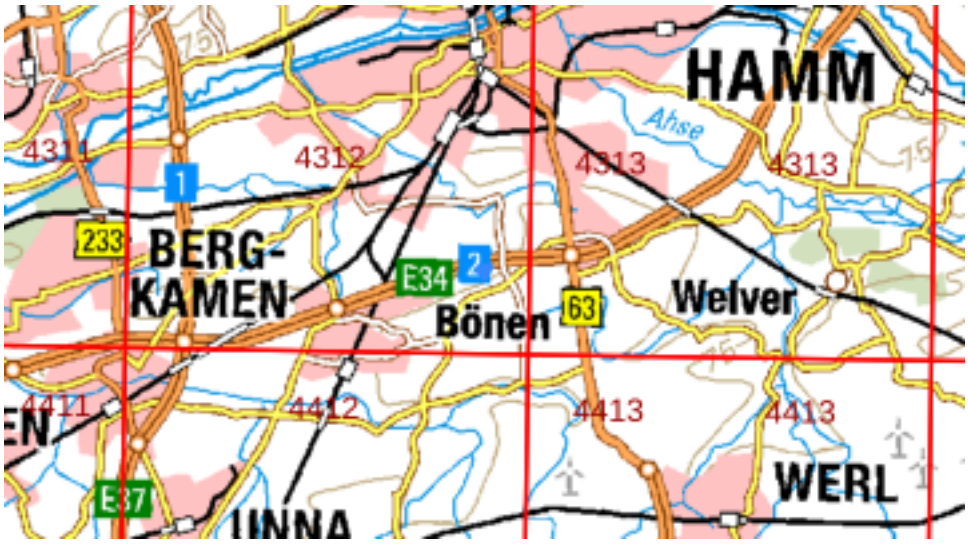
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Ham_25

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Ham_25
Kennung:	AFB-23be54ffb68f5d14c0ee88f19e7816c1851347ae
Ausgewertete MTB-Q:	4312-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	

Zwergfledermaus

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

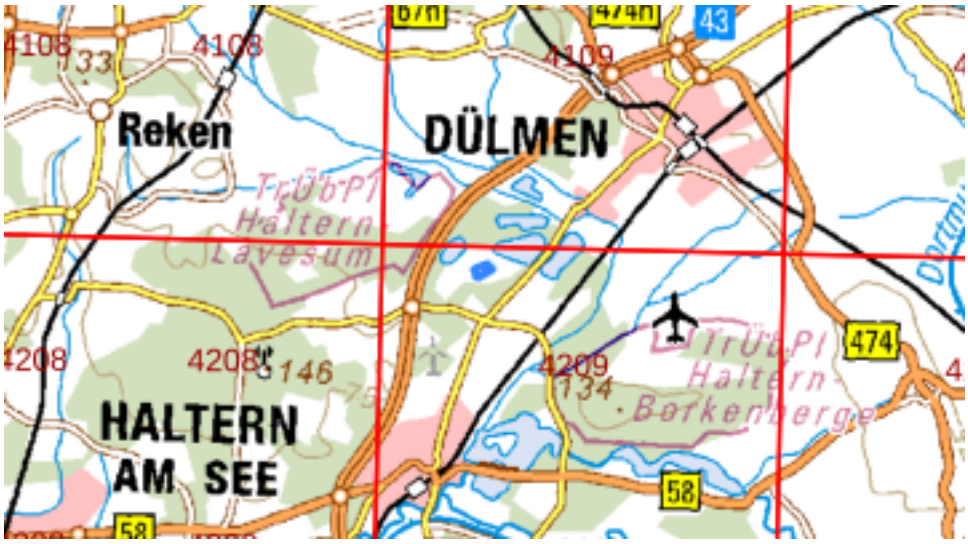
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Has_03
Kennung:	AFB-42a3df2720428c0c6bec0ae12a8d513bcacc8997
Ausgewertete MTB-Q:	4109-3[1], 4209-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)²	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)²	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)² Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	(Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kranich (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Mückenfledermaus² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Knoblauchkröte² Laubfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus² Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B)² Habicht (B)² Kormoran (B)² Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B)² Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte²	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)² Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte Laubfrosch² Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B)² Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B)	betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Krickente (B)² Schnatterente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte Laubfrosch² Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte²	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W)² Dunkler Wasserläufer (R/W)² Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünschenkel (R/W)[2] Kampfläufer (R/W)[2] Knäkente (R/W)[2] Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Rotschenkel (R/W)[2] Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.7.2024
Name des Gebietes:	Has_05
Kennung:	AFB-056981c107276032e79988c7f44a94f05b9776f1
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_06
Kennung:	AFB-fdaa62b84f7b2b91742c09cb54a92e67b0ab36d2
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1, 4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichrohrsänger (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

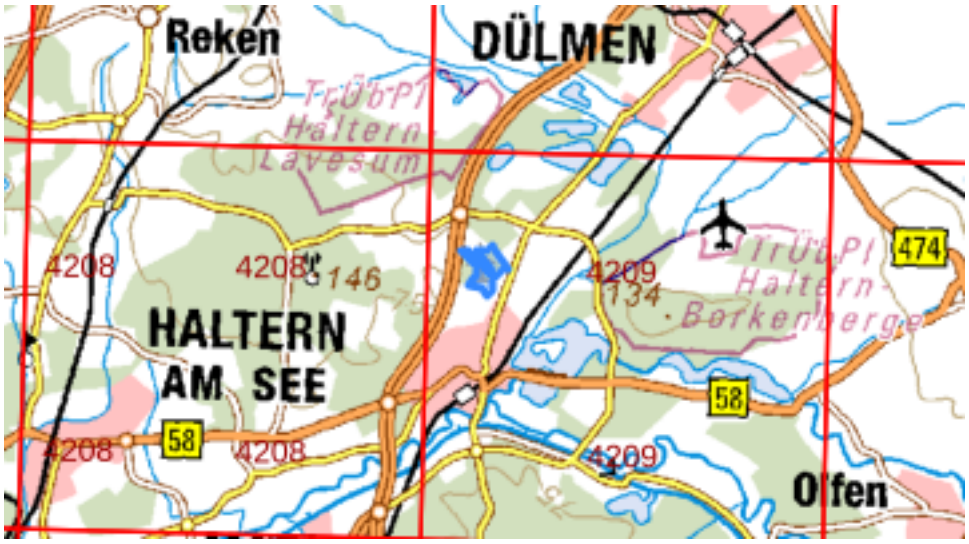
Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_10

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.7.2024
Name des Gebietes:	Has_10
Kennung:	AFB-90dd7af2c63e76a358234f5985e00a5c66006776
Ausgewertete MTB-Q:	4209-1

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	• 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B) Teichfledermaus	
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Schnatterente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_11_A

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.9.2024
Name des Gebietes:	Has_11_A
Kennung:	AFB-2ac3485682291e98f8eda69e5dc36da34dc4f5f0
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B)	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_12_A

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.9.2024
Name des Gebietes:	Has_12_A
Kennung:	AFB-cf3bde181cbd1f2bfd0718f1c8ef2630c1c21516
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B)	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

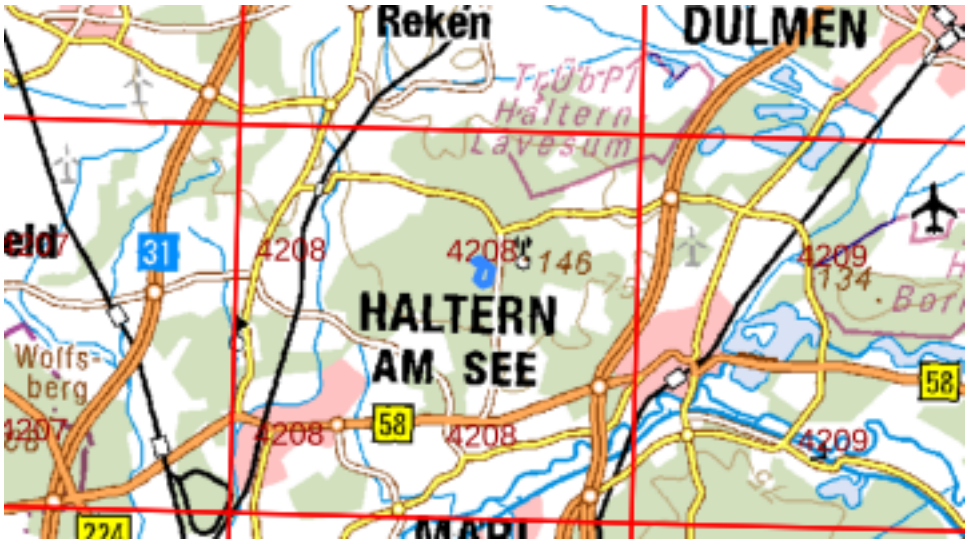
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_15

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.7.2024
Name des Gebietes:	Has_15
Kennung:	AFB-e6355e3b5841207ee596fd180ca5ea45376eae1a
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_16

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_16
Kennung:	AFB-ea8e60bd55853b4ae1444ba6720dfa2600a46997
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2, 4209-1[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)²	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	(Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))² 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus² Kleinabendsegler² Rauhautfledermaus² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)² Pirol (B)² Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B)² Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)² Pirol (B)² Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B)² Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)² • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)² • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)² • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B)² Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus²	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)² • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B)² Schwarzkehlchen (B)² Zauneidechse	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)² • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Uferschnepfe (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)² Schnatterente (B)² Teichrohrsänger (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Silberreiher (R/W)² Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)² Flussregenpfeifer (B)² Schnatterente (B)² Tafelente (B)² Teichhuhn (B)² Teichrohrsänger (B)² Uferschwalbe (B)² Zwergtaucher (B)² Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte² Moorfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)² • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W)² Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W)² Kormoran (R/W)² Krickente (R/W) Silberreiher (R/W)² Spießente (R/W)² Tafelente (R/W)² Uferschnepfe (R/W)² Waldwasserläufer (R/W)² Zwergsäger (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_17

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_17
Kennung:	AFB-ff67f17f9423fc590984027cf26b80b5e5c16f00
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_19

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_19
Kennung:	AFB-0fffc4ae413abff5d3b71a81a9021ee248540cb8
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

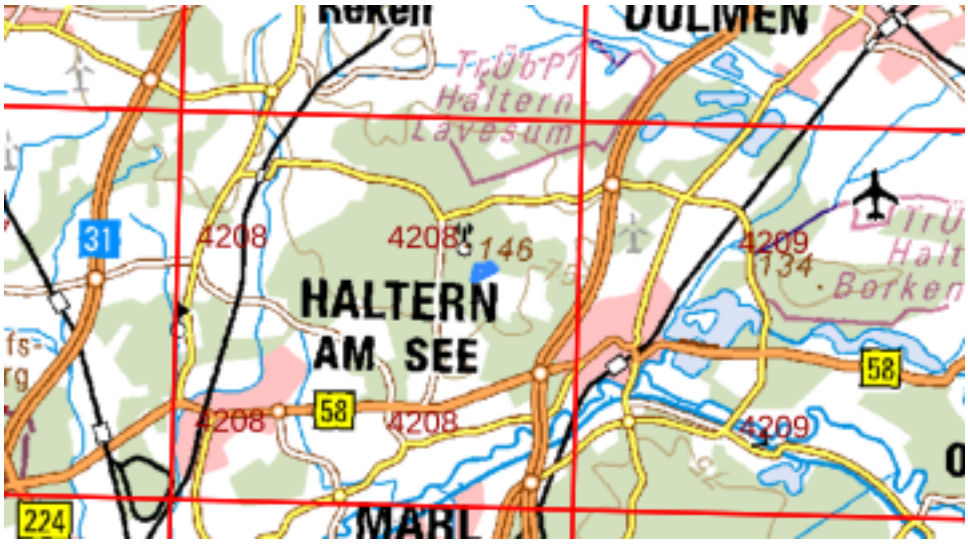
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_20

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_20
Kennung:	AFB-c4728214778e1fe06e25dcea690ea702e9f689ae
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_21

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_21
Kennung:	AFB-303b4ed2628861c38beb6a153d2fe19964fa35a4
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_24

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_24
Kennung:	AFB-36d855509d60d8545de5fe78c534a9255acd2231
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1, 4208-2, 4208-3¹, 4208-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter Große Moosjungfer[2]	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_25

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_25
Kennung:	AFB-3115448f57e84623c2b786fcda1552228cbfd89e
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2, 4208-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleiner Wasserfrosch	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleiner Wasserfrosch	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Krickente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_26

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_26
Kennung:	AFB-2fcddfb38c7fce8f8a7dc32d261c27c0f4bf437a
Ausgewertete MTB-Q:	4208-2[1], 4208-3[1], 4208-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)[2]	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)²	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleiner Wasserfrosch²	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleiner Wasserfrosch²	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter Große Moosjungfer²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Krickente (R/W)² Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_28

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_28
Kennung:	AFB-f00628351bc934cd3f2e815a9b62c832e82003f1
Ausgewertete MTB-Q:	4208-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Teichfledermaus	
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch	(Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_30

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_30
Kennung:	AFB-b38515ec2d501fd7c80f453a94f170263ab96d21
Ausgewertete MTB-Q:	4209-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Wasserralle (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Löffelente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Spießente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_31

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_31
Kennung:	AFB-879b1242dcf31a1101273ff1e1e9db6e8d24a297
Ausgewertete MTB-Q:	4208-4
Lage des Gebietes:	



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Teichfledermaus	
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch	(Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_32

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Has_32
Kennung:	AFB-e0b07237c81f52994bf90e8236b05d25d130e15c
Ausgewertete MTB-Q:	4209-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Wasserralle (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Löffelente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Spießente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

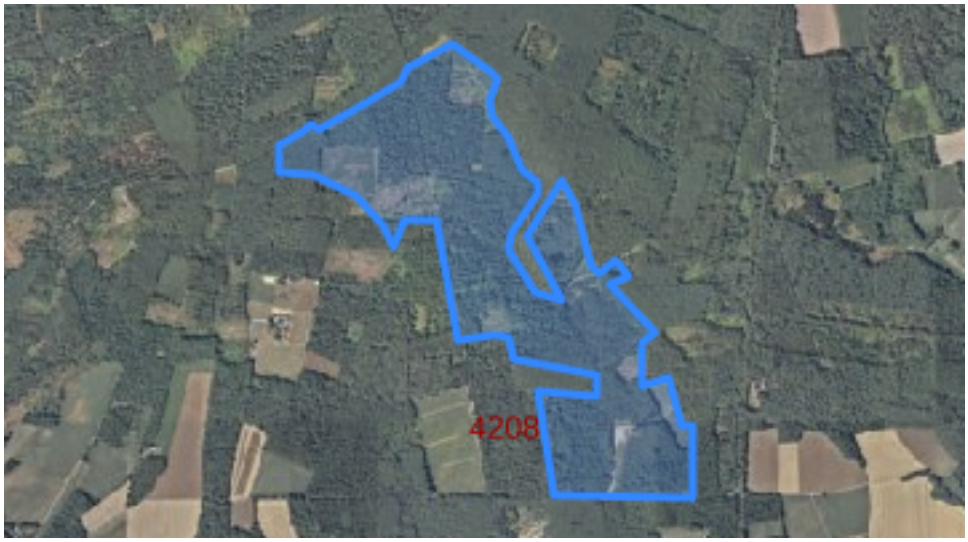
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Has_35

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Has_35
Kennung:	AFB-b22283d7683221678429f12c90169a000d632220
Ausgewertete MTB-Q:	4208-1, 4208-2, 4208-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	• 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Krickente (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hmn_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Hmn_03
Kennung:	AFB-e7fe496a40ae92151ca12cc36c484c8729961814
Ausgewertete MTB-Q:	4205-2[1], 4206-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)[2]	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))² 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Abendsegler² Kleinabendsegler² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)² Braunes Langohr²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)² Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr²	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr²	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Fransenfledermaus²	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse²	• 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kammmolch Laubfrosch Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Blaukehlchen (B)² Feldschwirl (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Blaukehlchen (B)² Brandgans (B) Eisvogel (B)² Flussregenpfeifer (B)² Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Zwergtaucher (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)² • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)² • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch Laubfrosch Moorfrosch[2]	• 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)[2] Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Löffelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

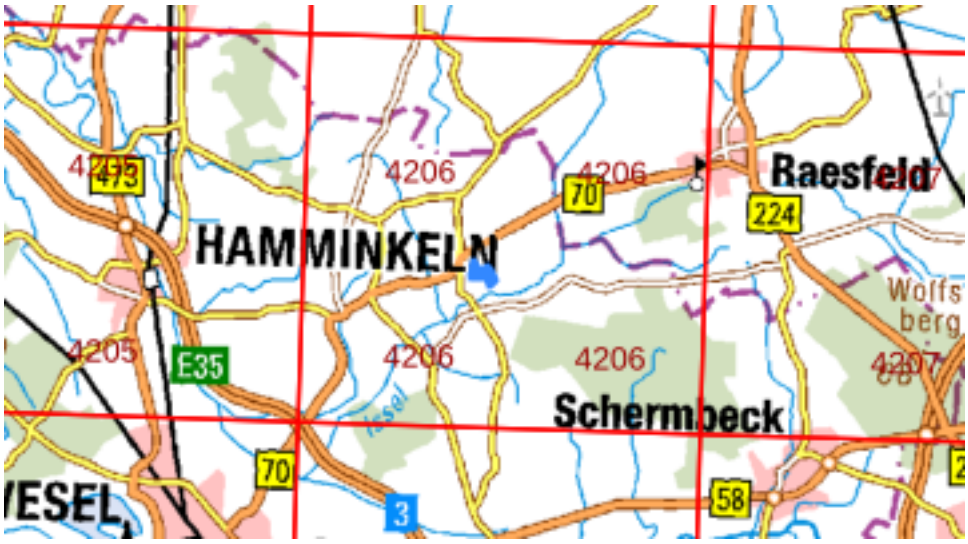
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hmn_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Hmn_09
Kennung:	AFB-dd0efa5862e17c3dfb871b473696c95a33b8336e
Ausgewertete MTB-Q:	4206-3, 4206-4[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)[2]	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)² Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B)² Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B)² Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)² • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B)² Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse[2]	• 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)[2] • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)[2] b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)[2] • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)[2] Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B)[2] Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel)[2] • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Schnatterente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hrt_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Hrt_01
Kennung:	AFB-a29d99fce97f4b64d45f33d64f2514d0bdad55bf
Ausgewertete MTB-Q:	4408-2, 4409-1[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Zweifarbfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus[2]	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kormoran (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.7.2024
Name des Gebietes:	Hue_05
Kennung:	AFB-5adf2ac760a998a82cf6c0c28f86e15b061ad245
Ausgewertete MTB-Q:	4306-4, 4307-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)²	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Uhu (B)²	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)²	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B)² Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Pirol (B)² Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B)² Weidenmeise (B)	Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)² • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)² Rebhuhn (B)² Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)² • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B)² Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)² Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)² • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B)² Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B)² Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)² Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)² • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)² • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)² • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)² • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Steinschmätzer (B)²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Teichhuhn (B)² Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B)² Kammmolch² Kleiner Wasserfrosch² Kreuzkröte² Moorfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)² • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)² • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Hue_09
Kennung:	AFB-5d6a359ff4159e3b450ee957f96b64c5ee9ab121
Ausgewertete MTB-Q:	4306-3, 4306-4[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)² Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B)² Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)² • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B)² Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)² • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Bekassine (R/W) Pfeifente (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)² Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Krickente (R/W) Pfeifente (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Spießente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_13

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Hue_13
Kennung:	AFB-f2b26b865c281de0e29c8adfcbd23c4c8237622f
Ausgewertete MTB-Q:	4306-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Bekassine (R/W) Pfeifente (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kreuzkröte	Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Krickente (R/W) Pfeifente (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Spießente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_14

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Hue_14
Kennung:	AFB-8ad23f55bcb2bd95752fc98b5b08f3a3896eacdb
Ausgewertete MTB-Q:	4306-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_17

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Hue_17
Kennung:	AFB-434277bbef526dc3afd47db65aecb7f78b6fa7c2
Ausgewertete MTB-Q:	4306-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Rauhautfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Hue_19

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Hue_19
Kennung:	AFB-2396589d73ce91909954a9f59b6bec6bdfe5ad48
Ausgewertete MTB-Q:	4406-2, 4306-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Saatgans (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

<u>2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind</u>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Schwarzkehlchen (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Wasserfledermaus	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

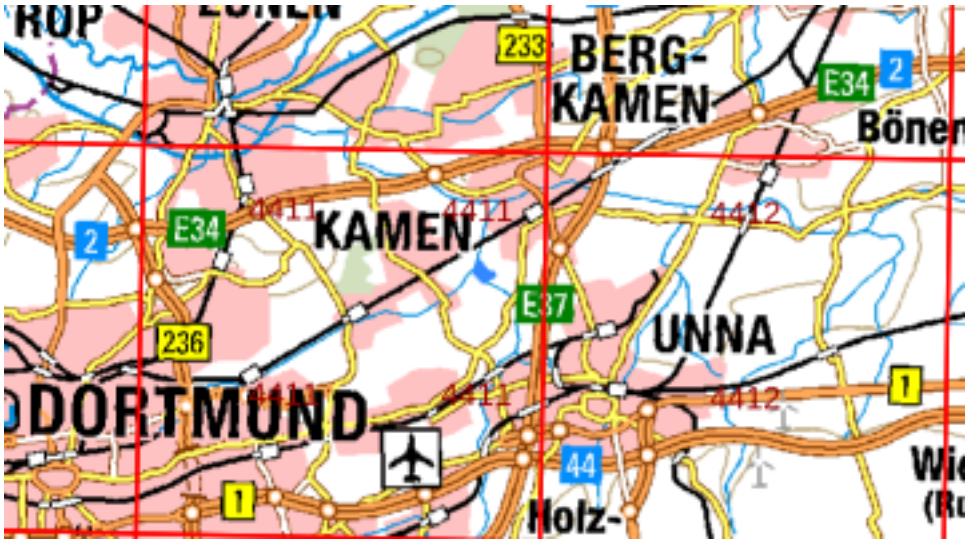
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Kam_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Kam_03
Kennung:	AFB-28366271407ff3b1016ea9cee82ebe1d553d27ed
Ausgewertete MTB-Q:	4411-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Lue_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Lue_01
Kennung:	AFB-3f700cb40c1979d62a75fb7816de8ec6b9d99e67
Ausgewertete MTB-Q:	4310-2[1], 4310-4, 4311-1[1], 4311-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)²	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus² Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B)² Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Pirol (B)² Turteltaube (B)² Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 01.05. bis 31.07. (Pirol)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus² Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Wiesenpieper)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B)² Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Schnatterente (B)² Tafelente (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B) Kammmolch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
W)² Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W)² Dunkler Wasserläufer (R/W)² Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W)² Kampfläufer (R/W)² Knäkente (R/W)² Kormoran (R/W) Löffelente (R/W)² Rotschenkel (R/W)² Spießente (R/W)² Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)²	Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Lue_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Lue_03
Kennung:	AFB-f3518ccb28a7fe1f76bd1f71ed07e8e105a9277f
Ausgewertete MTB-Q:	4410-2, 4411-1[1], 4310-4, 4311-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus² Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Zwergfledermaus	Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B) Nachtkerzen-Schwärmer²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer)²

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)² Rotschenkel (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B)² Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B)² Krickente (B) Schnatterente (B)² Tafelente (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kreuzkröte Nachtkerzen-Schwärmer²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))² • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))² • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W)² Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W)² Dunkler Wasserläufer (R/W)² Flussuferläufer (R/W)² Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W)² Kampfläufer (R/W)² Knäkente (R/W)² Kormoran (R/W) Löffelente (R/W)² Rotschenkel (R/W)² Spießente (R/W)² Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zwergsäger (R/W)[2]	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Mar_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Mar_01
Kennung:	AFB-bb8a7120f89694c9e14a7d01135efffe179a56a4
Ausgewertete MTB-Q:	4308-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Sturmmöwe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B) Teichfledermaus	
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Zauneidechse	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Tafelente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

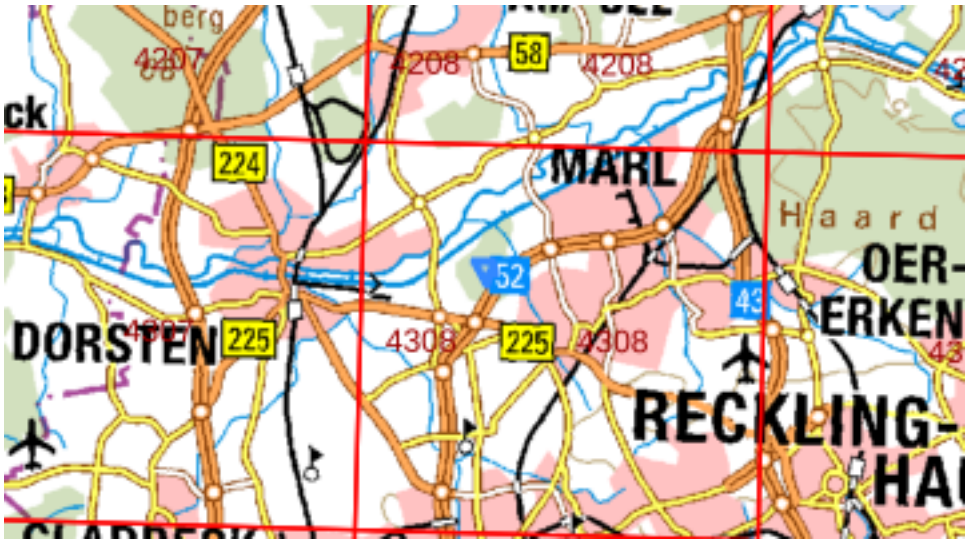
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Mar_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Mar_02
Kennung:	AFB-2d80c54b3142a09a30e74d924ac69a5dc8ab1892
Ausgewertete MTB-Q:	4308-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Lachmöwe (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Bechsteinfledermaus	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Blaukehlchen (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Blaukehlchen (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Moe_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Moe_01
Kennung:	AFB-5bfaa753f49881336d339ca06e3e94a2e4f22d6b
Ausgewertete MTB-Q:	4405-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißwangengans (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Zwergtaucher (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Rec_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Rec_01
Kennung:	AFB-e7f5ab8365c34edcb45c564107a1c0bcfc2a6247
Ausgewertete MTB-Q:	4309-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Kreuzkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Rec_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	27.8.2024
Name des Gebietes:	Rec_03
Kennung:	AFB-a76093c6854ccc0f62d8882d297170d8e36748d7
Ausgewertete MTB-Q:	4309-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtkerzen-Schwärmer	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Rec_04

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Rec_04
Kennung:	AFB-48f0dbee74dc4cd49df6b3e86021094cdaf6059f
Ausgewertete MTB-Q:	4409-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

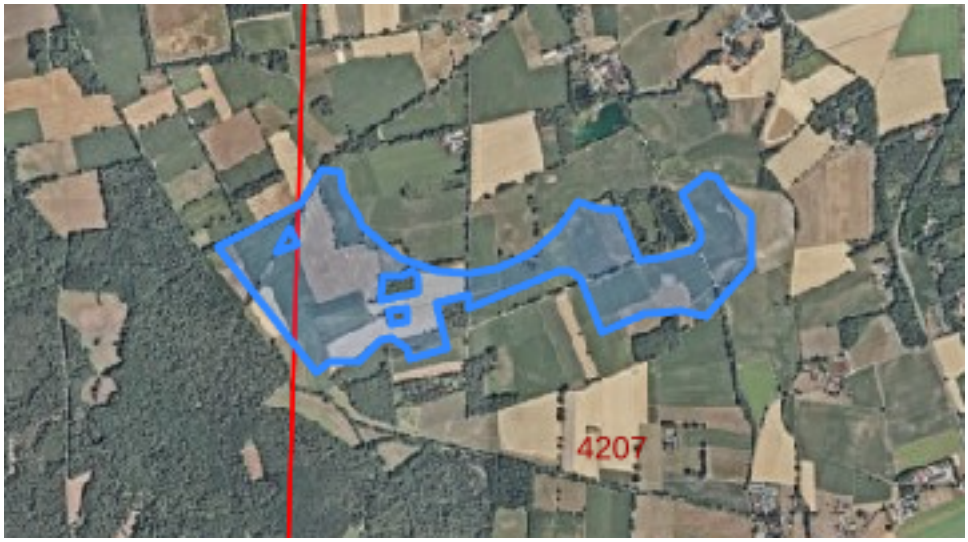
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Sbk_03
Kennung:	AFB-6009f487a0b6cd85130586a11bbe63048819f3b0
Ausgewertete MTB-Q:	4206-4, 4207-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

<u>2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind</u>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus	a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Rebhuhn (B) Zauneidechse	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

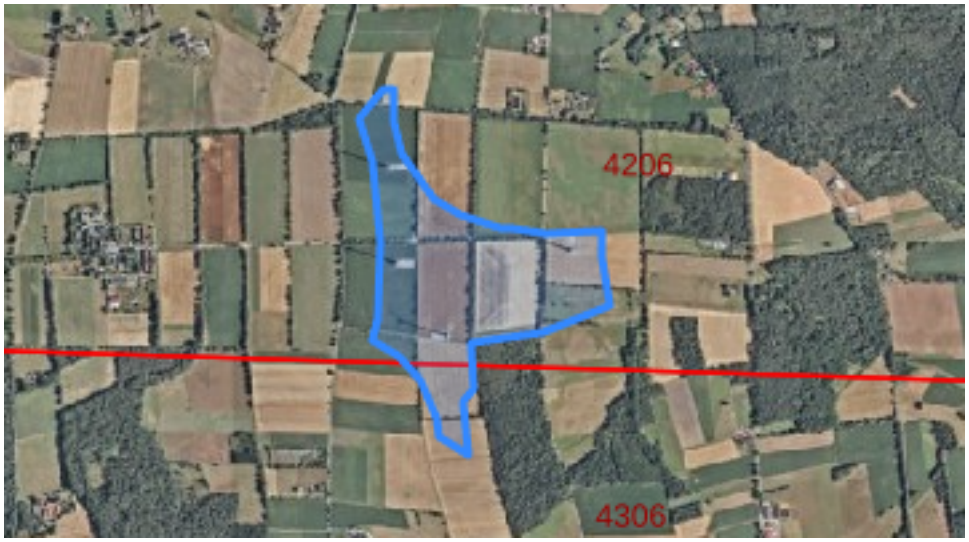
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Sbk_05
Kennung:	AFB-1f917b0dd211026807da089fdb4902079914e656
Ausgewertete MTB-Q:	4306-2, 4206-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

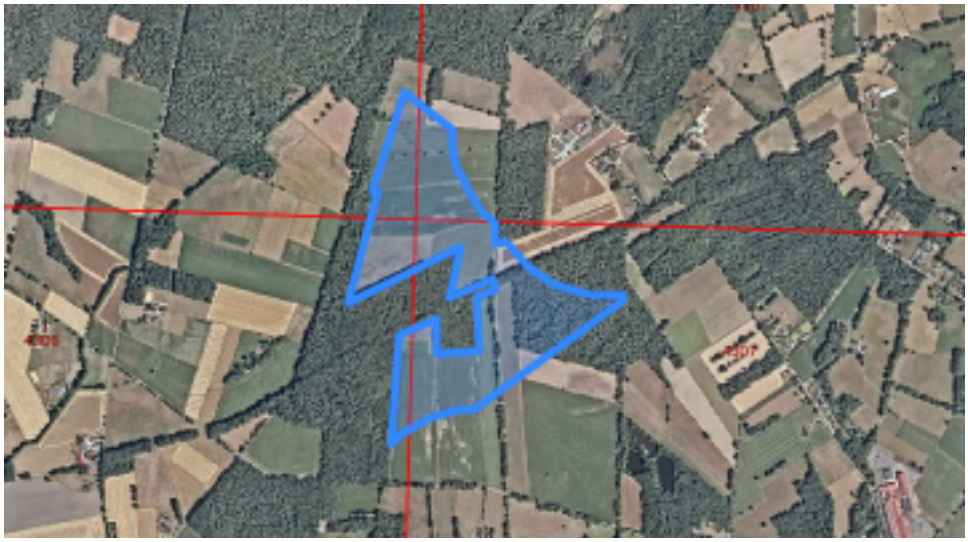
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	27.8.2024
Name des Gebietes:	Sbk_06
Kennung:	AFB-cdc9ca8a7dfed3ef5a211c35b23c418c9cc6205a
Ausgewertete MTB-Q:	4306-2, 4307-1, 4206-4, 4207-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	• nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse	• 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kleiner Wasserfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_08

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Sbk_08
Kennung:	AFB-c37efbb1546c1a3c8c4a2735a1a408760c0ebe60
Ausgewertete MTB-Q:	4306-2, 4307-1[1], 4206-4, 4207-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)²	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)²	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus² Kleinabendsegler² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr²	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus)² • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus² Braunes Langohr² Fransenfledermaus² Wasserfledermaus²	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B)² Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B) Kleiner Wasserfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)² • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwimmendes Froschkraut[2]	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Große Moosjungfer[2]	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W)[2] Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

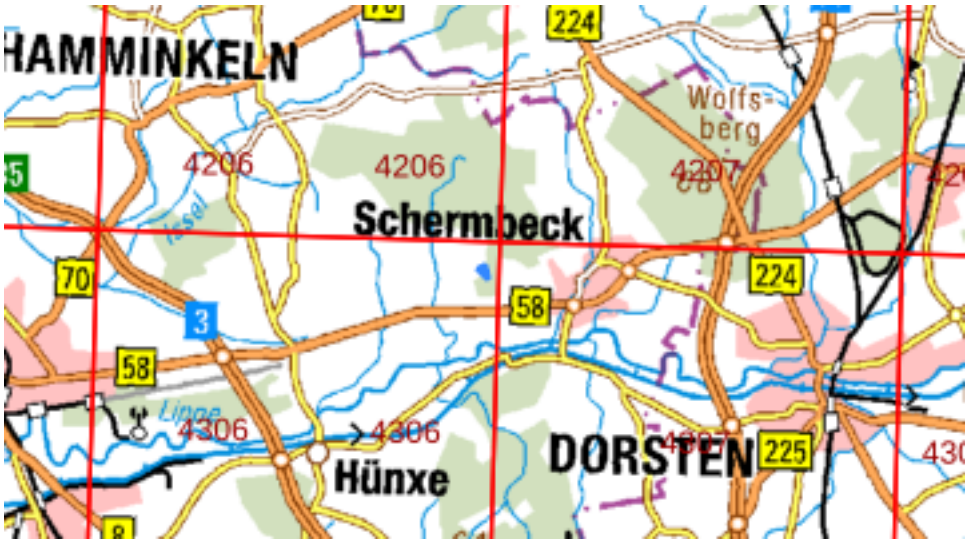
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Sbk_09
Kennung:	AFB-0cc7eb8b0d40adc81b3dfc77468d4787fb8cd543
Ausgewertete MTB-Q:	4306-2, 4307-1[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)²	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)²	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler² Breitflügelfledermaus² Kleinabendsegler² Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus²	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus²	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus² Fransenfledermaus² Wasserfledermaus²	Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)² Zwergtaucher (B) Kleiner Wasserfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W)² Krickente (R/W) Schnatterente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sbk_10

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Sbk_10
Kennung:	AFB-f7738076251299d555869653f6c9f02dfd924066
Ausgewertete MTB-Q:	4307-1, 4307-2[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

<u>2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind</u>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Bechsteinfledermaus	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Heidelerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Bechsteinfledermaus Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B)² Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)² • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Heidelerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B)[2] Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte[2]	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)[2] Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Große Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sel_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Sel_01
Kennung:	AFB-8bdd30ac08b93bfa218095e7c78855d00781d55c
Ausgewertete MTB-Q:	4210-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Sel_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Sel_02
Kennung:	AFB-ef8222b9abba59cf02189da2e3206ca3b6729b03
Ausgewertete MTB-Q:	4210-4, 4211-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fischotter	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Gänsesäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Son_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Son_01
Kennung:	AFB-7f12add84493af1306393184fd3c5eb2f0390017
Ausgewertete MTB-Q:	4304-3[1], 4304-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)²	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
W) Zwergschwan (R/W)	genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Seeadler (B)	1.) <u>Keine</u> Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffler (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Silberreiher (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Son_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Son_02
Kennung:	AFB-b526dfde72544e57937ec22a42a05ea34de7f9ea
Ausgewertete MTB-Q:	4304-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Rohrammer (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Son_07

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Son_07
Kennung:	AFB-45e265694a5975698d6ce59f3c5f7afb66663bb4
Ausgewertete MTB-Q:	4404-1, 4404-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Krickente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Löffelente (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_05
Kennung:	AFB-96ed9bdc3b3575a077a4357c9663e4f6c4959527
Ausgewertete MTB-Q:	4511-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Geburtshelferkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W) Schellente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_06
Kennung:	AFB-8cd7e6e1a57a784bc51bfd2a0d99ef0b208967aa
Ausgewertete MTB-Q:	4511-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Geburtshelferkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W) Schellente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_07

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_07
Kennung:	AFB-98e79a77496284a7e5a45ef348c0d3f0f879d88b
Ausgewertete MTB-Q:	4511-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Geburtshelferkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W) Schellente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

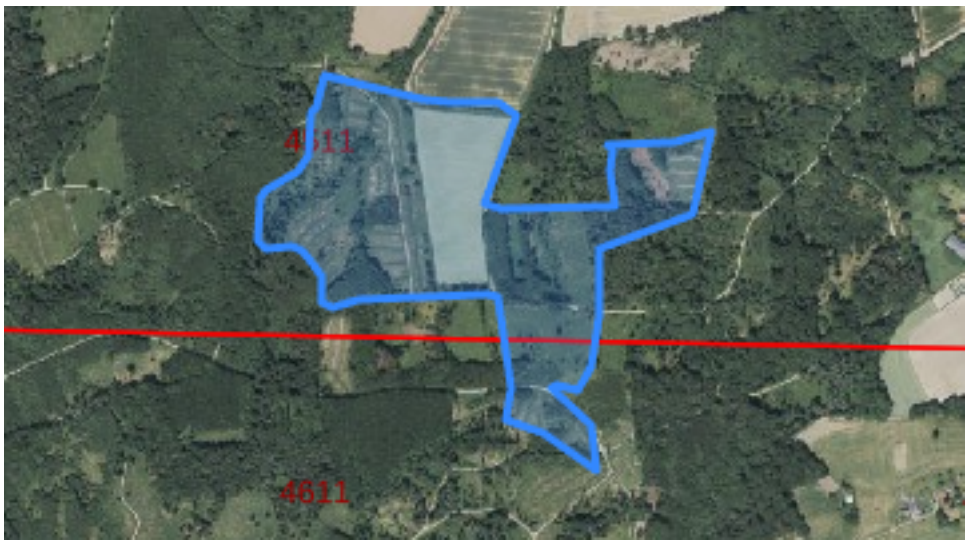
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_10

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_10
Kennung:	AFB-d4330a70a3925791ae450127a3b2f569172b8820
Ausgewertete MTB-Q:	4511-3, 4611-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gelbbauchunke	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Geburtshelferkröte Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Schlingnatter Zauneidechse	• 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Pfeifente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kammmolch Kreuzkröte Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gelbbauchunke	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Gänsesäger (R/W) Pfeifente (R/W) Schellente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_11

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_11
Kennung:	AFB-bd2e5d97057104a3087dbcbadcea4b203834602b
Ausgewertete MTB-Q:	4511-4[1], 4611-1[1], 4611-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. <u>Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten</u> 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B)² Turteltaube (B)² Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B)² Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Schwarzkehlchen (B)² Wiesenpieper (B)² Schlingnatter	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Zauneidechse	• 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Gänsesäger (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)² Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Schellente (R/W)[2] Tafelente (R/W)[2] Waldwasserläufer (R/W)[2]	Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Swe_12

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Swe_12
Kennung:	AFB-70bb0d9c2f1dd05c4fe8d2891ff4b64058fadc88
Ausgewertete MTB-Q:	4511-4[1], 4611-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Turteltaube (B)² Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B)² Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube)² • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	(Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)² • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)² • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)² Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Wiesenpieper (B)² Schlingnatter Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)² • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)² • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)²	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B)² Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)² • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gänsesäger (R/W)² Schellente (R/W)² Tafelente (R/W)² Waldwasserläufer (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Una_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Una_01
Kennung:	AFB-6db7a6d3d975e9f1a1988b1d4891a7346b3e015e
Ausgewertete MTB-Q:	4412-2, 4413-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B)	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Mornellregenpfeifer (R/ W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.09. (Mornellregenpfeifer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit (Mornellregenpfeifer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Braunes Langohr	• 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Kammmolch Kreuzkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kreuzkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Krickente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

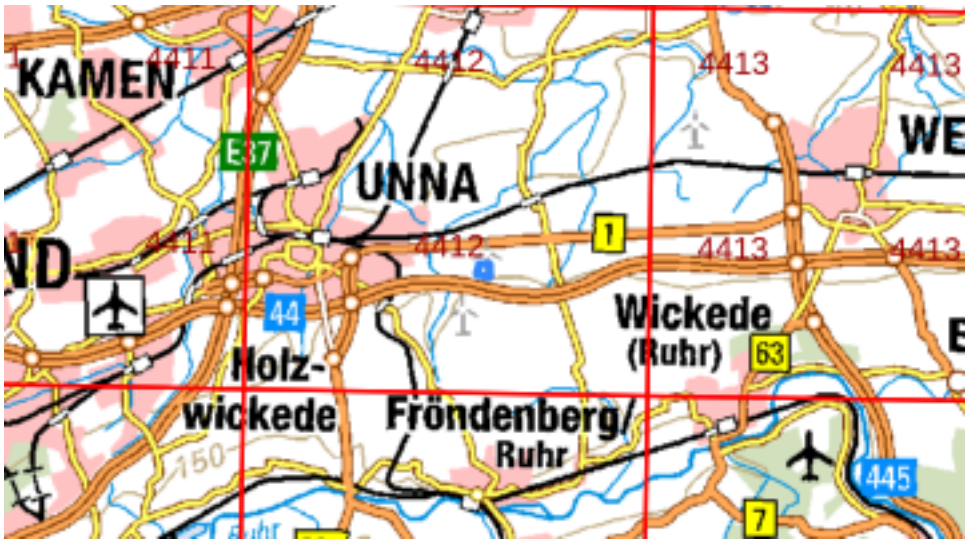
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Una_10

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Una_10
Kennung:	AFB-155a62ed366f4e8bb7958248bafdd60ff950ce88
Ausgewertete MTB-Q:	4412-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Geburtshelferkröte Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Laubfrosch	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Geburtshelferkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Voe_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	14.10.2024
Name des Gebietes:	Voe_01
Kennung:	AFB-d5c160fb26f380015f2f13dd9e827b0bd6d1529a
Ausgewertete MTB-Q:	4405-2
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwerggans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• 01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Sturmmöwe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Höhlenbäume	
Steinkauz (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Kormoran (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

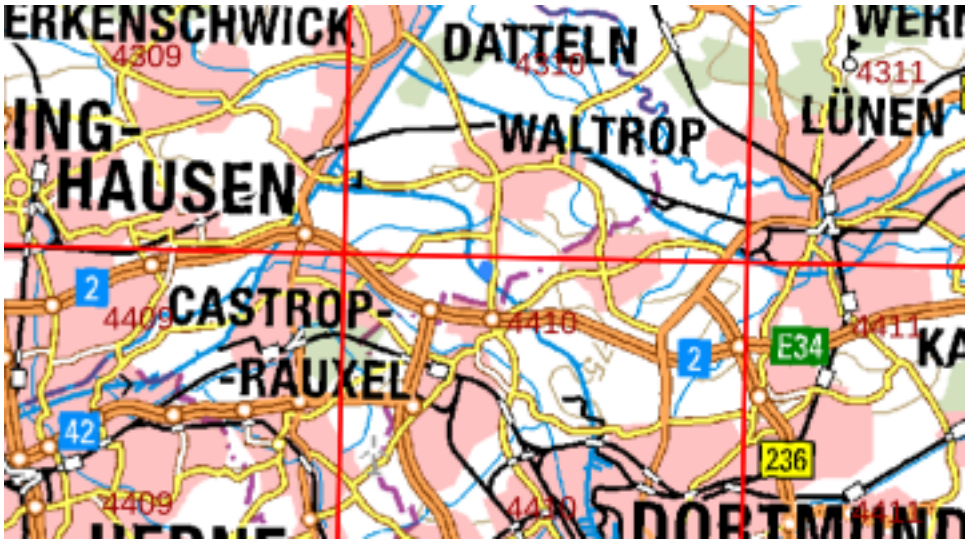
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wal_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wal_02
Kennung:	AFB-d61b01fa6fd047300ab8f3028a1509730686c5cd
Ausgewertete MTB-Q:	4410-1, 4310-3[1]
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)[2]	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zweifarbfledermaus[2] Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)² Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B)² Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)² • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)² • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)² • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)² • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Krickente (B) Rebhuhn (B)² Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)² • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Krickente (B) Rohrammer (B) Wasserralle (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Krickente (B) Teichhuhn (B) Wasserralle (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)² Gänsesäger (R/W)² Kormoran (R/W)² Tafelente (R/W)²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wer_01

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wer_01
Kennung:	AFB-ae231811563498c49d0c39d57fde118a25de76fb
Ausgewertete MTB-Q:	4211-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

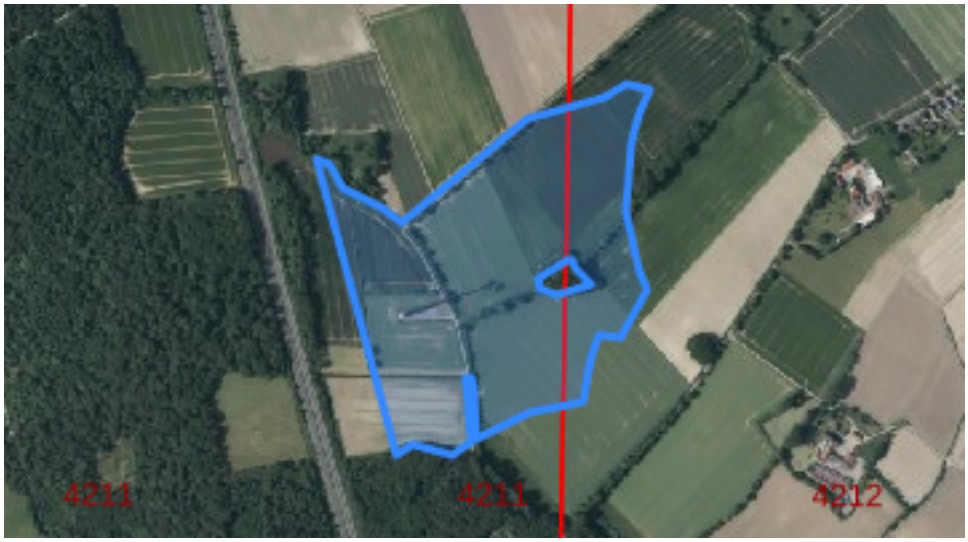
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wer_02

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wer_02
Kennung:	AFB-fb640e9b0c78930e500223cda69159dfdc269cac
Ausgewertete MTB-Q:	4211-4, 4212-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Rebhuhn (B) Wachtel (B)	Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wer_03

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wer_03
Kennung:	AFB-f6e2f3ac2efb58491250d60c4a6b798fa01ff1d2
Ausgewertete MTB-Q:	4311-1, 4311-2, 4211-3, 4211-4
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1, 5.2) erforderlich. Andernfalls: 5.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	ODER 5.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.) a) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Rotschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Laubfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Kammmolch Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Löffelente (R/W) Rotschenkel (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

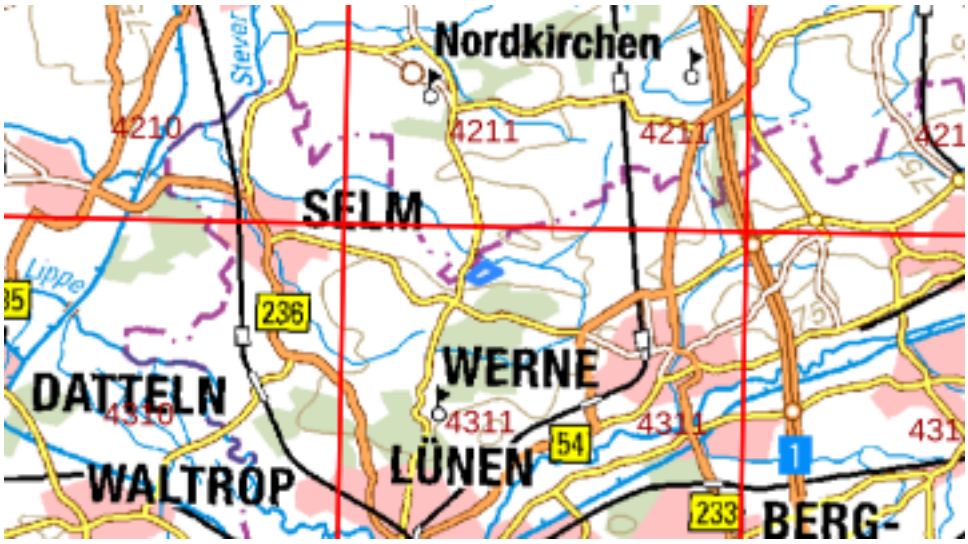
[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wer_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wer_05
Kennung:	AFB-371a8b891557babc383ec8db78b80536f0006a4c
Ausgewertete MTB-Q:	4311-1
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Abendsegler	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31. 07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Kammmolch	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Tafelente (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wes_04

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	3.6.2024
Name des Gebietes:	Wes_04
Kennung:	AFB-c1c40f6258e428ea465da59c98b9ba38bfdaf02b
Ausgewertete MTB-Q:	4305-1[1], 4305-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)²	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwerggans (R/W)² Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W))² • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Heringsmöwe (B)² Lachmöwe (B)² Mittelmeermöwe (B)² Schwarzkopfmöwe (B)² Silbermöwe (B)² Sturmmöwe (B)²	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Kleinabendsegler² Mückenfledermaus² Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)² Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B)² Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)² • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Knoblauchkröte² Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B)²	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B)² Schwarzspecht (B)² Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)² • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)² • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Teichfledermaus²	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B)² Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Habicht)² • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte[2]	1.) Keine Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B)² Knäkente (B) Krickente (B)² Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)² • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B))² • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B))² • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte²	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Moorfrosch²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Knäkente (B) Krickente (B)² Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Krickente (B)² Löffelente (B) Schnatterente (B) Tafelente (B)² Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Zwergtaucher (B)² Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Moorfrosch²	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B))² • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B))² • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))² • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)² Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Knoblauchkröte² Schwimmendes Froschkraut²	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

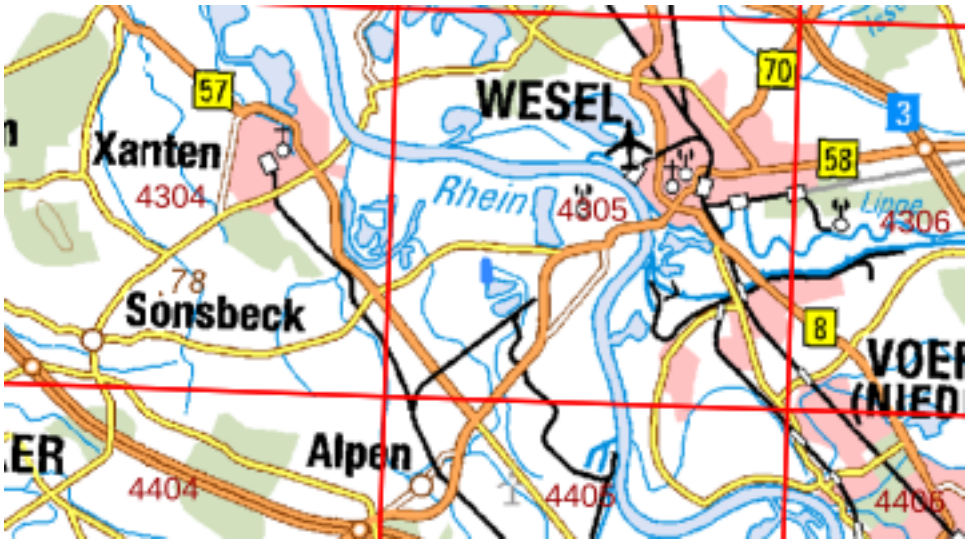
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wes_05

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	16.8.2024
Name des Gebietes:	Wes_05
Kennung:	AFB-56366dd41a108c90dc9e7007bc88caf738ce24bf
Ausgewertete MTB-Q:	4305-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Uferschnepfe (B)	Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B)	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	• 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W) Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

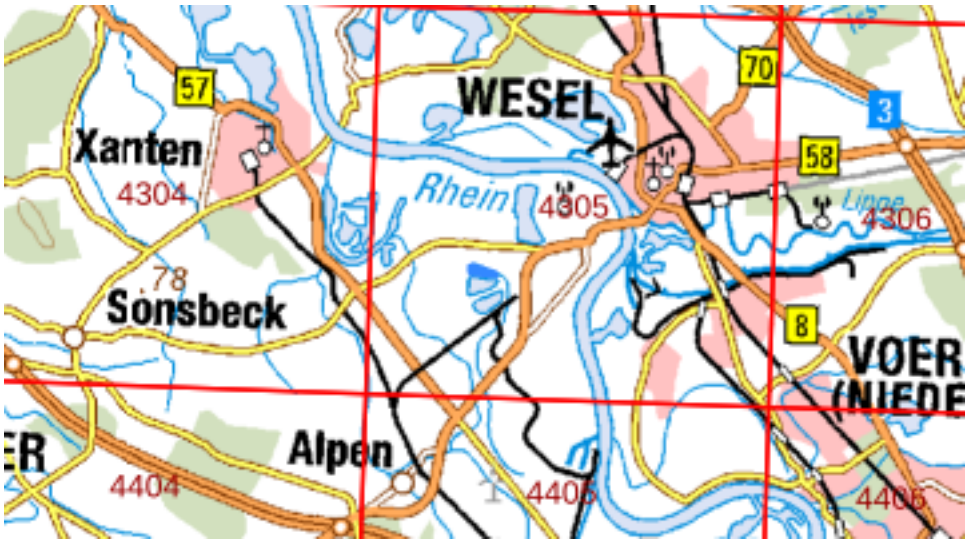
[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wes_06

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wes_06
Kennung:	AFB-d428e3bc676664c214c6d0ee1effc52b94512ea0
Ausgewertete MTB-Q:	4305-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Saatkrähe (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Sperber (B) Waldohreule (B)	während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

Wes_09

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch:	Bosch & Partner GmbH i.A. des Regionalverbandes Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung Kirchhofstraße 2c 44623 Herne
Datum:	4.7.2024
Name des Gebietes:	Wes_09
Kennung:	AFB-7610a622b3e3d5ad4cddc8d067a3d1dc3b17c7a9
Ausgewertete MTB-Q:	4305-3
Lage des Gebietes:	
Kartenausschnitt:	

1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bauzeitenbeschränkung bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W), Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W), Goldregenpfeifer (R/W), Großer Brachvogel (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotschenkel (B) Uferschnepfe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Fledermäuse	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.) a.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. b.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten. Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten 1.) Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Braunes Langohr	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Gartenrotschwanz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B)	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Nachtigall (B) Pirol (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten a.) von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von höhlenbewohnenden Fledermausarten, während der Wochenstubenzeit: 01.04. bis 31.08. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Mäusebussard (B) Saatkrähe (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen a.) von Einzelbrütern (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule),

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Sperber (B) Waldohreule (B)	während der Brutzeit: 01.03. bis 31.07. b.) von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Zauneidechse	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Uferschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Brandgans (B) Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Knäkente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Teichhuhn (B) Teichrohrsänger (B) Uferschwalbe (B) Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Europäischer Biber	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W) Kampfläufer (R/W) Knäkente (R/W) Kormoran (R/W) Krickente (R/W) Löffelente (R/W) Löffler (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Schellente (R/W) Schnatterente (R/W) Silberreiher (R/W)	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Spießente (R/W) Tafelente (R/W) Uferschnepfe (R/W) Waldwasserläufer (R/W) Zwergsäger (R/W) Zwergtaucher (R/W)	

(B) = Brutvorkommen
(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

[1] Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

[2] In den zusätzlich abgefragten MTB-Q[1] enthaltene Art

Anhang G

Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 4 ROG-E zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

bosch & partner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Artenschutz 1

2 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Gebietsschutz.....20

2.1 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge.....20

2.2 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4203-401: Unterer Niederrhein 22

2.3 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4415-401: Hellwegbörde.....25

1 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Die nachfolgende Liste umfasst die vollständige Liste windenergieempfindlicher Arten und sonstiger planungsrelevanter Arten in Nordrhein-Westfalen, die für die Erstellung von Artenschutzfachbeiträgen mit dem Artenschutz-Tool herangezogen werden. Auf eine alleinige Darlegung der in den Artenschutzfachbeiträgen aufgeführten Arten wird an dieser Stelle verzichtet, es wird vielmehr auf die entsprechenden Artenschutzfachbeiträge verwiesen (siehe Anhang F). Darüber hinaus erfolgt in den Prüfbögen zu den WEB beim Kriterium „planungsrelevante Arten“ eine Auflistung der für das jeweilige Plangebiet relevanten Arten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung**
WEA-empfindliche Arten - Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Grauammer (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Grauammer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer) • Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer) 2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Großer Brachvogel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung:

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• 15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08 (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 6.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzstorch (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wachtelkönig (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig) • Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig) 2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wanderfalke (B)	1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.05. bis 30.06. (Wanderfalke) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Weißstorch (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch) • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch) 2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. (Weißstorch) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wiesenweihe (B)	1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe) 3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls: 3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Ziegenmelker (B)	1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blässgans (R/W) Kurzschnabelgans (R/W) Saatgans (R/W) Singschwan (R/W) Weißwangengans (R/W) Zwerggans (R/W) Zwergschwan (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe- / Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W)) • 01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W)) • 01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W)) • 15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W)) • 01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W)) 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W)) • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Goldregenpfeifer (R/W) Großer Brachvogel (R/W) Kiebitz (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W)) • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W)) • Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W)) • Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W))

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten
Kranich (R/W)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Mornellregenpfeifer (R/W)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.09. (Mornellregenpfeifer) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit (Mornellregenpfeifer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bekassine (B) Haselhuhn (B) Kornweihe (B) Kranich (B) Rohrdommel (R/W) Rotschenkel (B) Seeadler (B) Sumpfohreule (B) Trauerseeschwalbe (B) Uferschnepfe (B) Weißwangengans (B) Zwergdommel (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Heringsmöwe (B) Lachmöwe (B) Mittelmeermöwe (B) Schwarzkopfmöwe (B) Silbermöwe (B) Steppenmöwe (B) Sturmmöwe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab ≥5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Fischadler (B) Flussseeschwalbe (B)	1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
WEA-empfindliche Arten - Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen. 2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Breitflügelfledermaus Zweifarbfledermaus	1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.
Nordfledermaus	1.) Keine Beeinträchtigung von Vorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Nachtigall (B) Pirol (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus Wildkatze	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • nicht erforderlich (Pirol) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B) Schwarzer Grubenlaufkäfer	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Gelbbauchunke Frauenschuh	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Eremit / Juchtenkäfer	1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Geburtshelferkröte Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Nadelwälder	
Baumpieper (B) Gartenrotschwanz (B) Heidelerche (B) Wildkatze	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 30.09. (Wildkatze) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tannenhäher (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 15.07. (Tannenhäher) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Frauenschuh	1.) Keine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Gartenrotschwanz (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Orpheusspötter (B) Pirol (B) Raubwürger (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Haselmaus	1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.05. bis 31.07. (Pirol) • 01.04. bis 31.07. (Raubwürger) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) • 01.11. bis 30.04. (Haselmaus) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter) • Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol) • (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Raubwürger) • Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.) (Raubwürger) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) • Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus) • Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus) • Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Eremit, Juchtenkäfer	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Höhlenbäume	
Grauspecht (B) Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Raufußkauz (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Schwarzspecht (B) Sperlingskauz (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Wendehals (B) Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 31.07. (Grauspecht) • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 31.07. (Raufußkauz) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 01.03. bis 31.07. (Sperlingskauz) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) • 01.04. bis 31.07. (Wendehals) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Gartenrotschwanz (B) Star (B) Große Bartfledermaus Haselmaus Teichfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Mopsfledermaus Wimperfledermaus Eremit / Juchtenkäfer	1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen und keine Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich von Höhlenbäumen (<100m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Kormoran (B) Löffler (B) Mäusebussard (B) Saatkrähe (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 15.02. bis 15.09. (Kormoran (B)) • 01.04. bis 31.07. (Löffler (B)) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 15.02. bis 31.07. (Saatkrähe) • 01.04. bis 31.07. (Sperber)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	• 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldhamster	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Feldhamster) 2.) Vor Bautätigkeit: Kontrolle der durch Bautätigkeiten beanspruchten Ackerflächen auf Feldhamstervorkommen (Baue) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Gegebenenfalls Fang und Umsiedelung der Tiere. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Zaunammer (B) Knoblauchkröte	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung**
Mauereidechse Schlingnatter Zauneidechse Nachtkerzen-Schwärmer	• 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 15.09. bis 15.04. (Mauereidechse, Winterruhe) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) • Anlage von vegetationsarmen Flächen, Entwicklung von Krautsäumen als Nahrungsflächen etc. (Mauereidechse) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) • Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer) • Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Braunkehlchen (B) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Laubfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Heidelerche (B) Knäkente (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Krickente (B) Löffelente (B) Orpheusspötter (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B) Schlingnatter Zauneidechse	• 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.03. bis 31.07. (Heidelerche) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) • 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B)) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B)) • Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B)) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Tüpfelsumpfhuhn (B) Blauschillernder Feuerfalter Thymian-Ameisenbläuling	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Einfache Mondraute	können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Braunkehlchen (B) Steinschmätzer (B) Knoblauchkröte Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Kriechender Sellerie Sumpf-Glanzkraut	1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Kampfläufer (R/W) Pfeifente (R/W) Rotschenkel (R/W) Sichelstrandläufer (R/W) Uferschnepfe (R/W) Zwergschnepfe (R/W)	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch Moorfrosch Springfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Röhrichte	
Blaukehlchen (B) Feldschwirl (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Rohrammer (B) Schnatterente (B) Teichrohrsänger (B) Wasserralle (B) Laubfrosch Springfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Bartmeise (B) Drosselrohrsänger (B) Löffler (B) Rohrschwirl (B) Schilfrohrsänger (B) Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Bekassine (R/W) Kornweihe (R/W) Löffler (R/W) Silberreiher (R/W) Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Gewässer	
Eisvogel (B) Flussregenpfeifer (B) Gänsesäger (B) Knäkente (B) Krickente (B) Löffelente (B) Schnatterente (B) Tafelente (B) Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B) Wasserralle (B) Nachtkerzen-Schwärmer	1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer) • 15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B)) • 01.04. bis 31.07. (Knäkente (B)) • 15.03. bis 31.07. (Krickente (B)) • 01.04. bis 15.08. (Löffelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B)) • 01.04. bis 31.08. (Tafelente (B)) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) • 15.03. bis 31.07. (Wasserralle) • 01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Blaukehlchen (B) Brandgans (B) Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B) Geburtshelferkröte Kammmolch Kleiner Wasserfrosch Kreuzkröte Laubfrosch	1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen) • 15.03. bis 30.06. (Brandgans (B)) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Moorfrosch Springfrosch Wechselkröte	• 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) • 01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte) • 15.02. bis 30.09. (Kammmolch) • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) • 01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) • 15.02. bis 30.09. (Moorfrosch) • 15.01. bis 15.08. (Springfrosch) • 01.03. bis 30.09. (Wechselkröte) Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Beutelmeise (B) Drosselrohrsänger (B) Rosaflamingo (B) Schilfrohrsänger (B) Schwarzhalstaucher (B) Tüpfelsumpfhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.
Kolbenente (B) Rothalstaucher (B) Gelbbauchunke Knoblauchkröte Kriechender Sellerie Schwimmendes Froschkraut	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Europäischer Biber Fischotter Asiatische Keiljungfer Gemeine Flussmuschel Große Moosjungfer Grüne Flussjungfer Zierliche Moosjungfer	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Alpenstrandläufer (R/W) Bekassine (R/W) Bruchwasserläufer (R/W) Dunkler Wasserläufer (R/W) Flussuferläufer (R/W) Gänsesäger (R/W) Grünschenkel (R/W)	Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
Kampfläufer (R/W)	
Knäkente (R/W)	
Kormoran (R/W)	
Krickente (R/W)	
Löffelente (R/W)	
Löffler (R/W)	
Pfeifente (R/W)	
Rothalstaucher (R/W)	
Rotschenkel (R/W)	
Sandregenpfeifer (R/W)	
Schellente (R/W)	
Schnatterente (R/W)	
Sichelstrandläufer (R/W)	
Silberreiher (R/W)	
Spießente (R/W)	
Tafelente (R/W)	
Uferschnepfe (R/W)	
Waldwasserläufer (R/W)	
Zwergsäger (R/W)	
Zwergschnepfe (R/W)	
Zwergtaucher (R/W)	

(B) = Brutvorkommen, (R/W) = Rast- / Wintervorkommen

2 Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen Gebietsschutz

2.1 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Has_03	**Wespenbussard (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	**Wespenbussard (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.
Has_05	**Uhu (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften • Entwicklung von Brachen **Wespenbussard (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	**Wespenbussard (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	• Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	
Has_30	**Rotmilan (r, c)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. ODER 3.) Antikollisionssysteme	

2.2 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4203-401: Unterer Niederrhein

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Voe_01	**Weißstorch (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) während der Brutzeit (spezifischer Zeitraum auf nachgelagerter Ebene zu konkretisieren)	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken
Wes_04	**Weißstorch (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern 2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08.	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken
Wes_05	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.	**Kiebitz (Rast). Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c)** • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken **Weißstorch (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern 2) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 01.07. bis 15.08. **Baumfalke (r)** 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offen-landschaften ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. **Seeadler (r)** Installation eines Antikollisionssystems	• Anlage von Flachgewässern / Blänken
Wes_06	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete	--

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken **Seeadler (r)** • Einsatz von Antikollisionssystemen **Baumfalke (r)** 1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten-beschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offen-landschaften ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.	
Wes_09	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker	--

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Anlage von Flachgewässern / Blänken	

2.3 Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4415-401: Hellwegbörde

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Fro_01	**Rotmilan (r)** 1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich 2.) Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der Anlagen 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA ODER 4.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. ODER 5.) Antikollisionssysteme **Uhu (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeli-gem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu)	**Wespenbussard (r)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Wespenbussard (r) 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard) • Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) 2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) während der Brutzeit (spezifischer Zeitraum auf nachgelagerter Ebe-ne zu konkretisieren)	
Una_01	**Wiesenweihe (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 2.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. **Rohrweihe (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 2.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER	**Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen ein-zuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. b.) Ausgleichsmaßnahmen • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken **Mornellregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.08. bis 15.09. b.) Ausgleichsmaßnahmen:

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. **Rotmilan (r, c)** 1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. ODER 3.) Antikollisionssysteme **Mornellregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. • Bauzeitenbeschränkung:15.08. bis 15.09. • Ausgleichsmaßnahmen: Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit **Goldregenpfeifer (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. • Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. • Ausgleichsmaßnahmen: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung	• Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Una_10	**Wiesenweihe (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeo-grafische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls: 2.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. • Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08. • Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen **Kiebitz (c)** 1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a) Bauzeitenbeschränkung: • 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. b) Ausgleichsmaßnahmen: • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Maßnahmen im Acker • Anlage von Flachgewässern / Blänken	**Durchzügler und Wintergäste des Offenlandes (Brachpieper (c),Wiesenpieper (c), Sumpfohreule (c), Kornweihe (c), Merlin (c), Braunkehlchen (c), Kiebitz (c)-** • Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen • Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung • Anlage von Flachgewässern / Blänken

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	Rotmilan (r) 1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich 2.) Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der Anlagen 3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA ODER 4.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. ODER 5.) Einsatz von Antikollisionssystemen **Uhu (r)** 1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeli-gem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu)	